

**Skript zur Vorlesung
Urheberrecht
(Sommersemester 2018)**

von

Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Professor an der Universität Passau

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Warum gibt es das Urheberrecht?	12
I. Philosophische / ökonomische Rechtfertigung	12
1. Ökonomie	12
2. Grundansätze und historische Rechtfertigung.....	14
3. Geschichte	16
4. Aktuelle Herausforderungen	18
II. Rechtsquellen des Urheberrechts.....	20
1. Internationales Urheberrecht.....	20
2. Europäisches Urheberrecht.....	22
3. Deutsches Urheberrecht	23
III. Abgrenzung von anderen Rechtsgebieten.....	24
IV. Fallprüfung im Urheberrecht	26
2. Kapitel Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke.....	27
I. Werk	29
1. Schöpfung = sinnliche Wahrnehmbarkeit	30
2. Geistig = menschliche Gestaltung	30
3. Persönlich = Schöpfungshöhe	32
4. Einzelne Werktypen.....	37
a. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).....	37
b. Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG).....	39
c. Pantomimische Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)	40
d. Werke der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)	40
e. Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG).....	41
f. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG).....	42
g. Darstellungen wissenschaftlicher/technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) 42	
h. Multimediawerke (ungeregelt)	43
II. Bearbeitungen (§ 3 UrhG).....	43
III. Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG).....	45
IV. Ausnahmen vom Schutz.....	47
1. Amtliche Werke (§ 5 UrhG)	48
2. Schutzfrist (§§ 65 ff. UrhG).....	50
3. Weitere Ausnahmen (Überblick).....	52

3. Kapitel Leistungsschutzrechte.....	55
I. Grundlagen.....	55
II. Einzelne Leistungsschutzrechte	57
1. Schaffung neuer Inhalte	57
a. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)	57
b. Lichtbildner (§ 72 UrhG)	58
c. Laufbildrecht (§ 95 UrhG)	58
d. ausübende Künstler (§ 73 ff. UrhG)	59
2. Bloße Investition in Kulturverbreitung	60
a. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)	60
b. Veranstalter (§ 81 UrhG)	61
c. Tonträgerhersteller (§§ 85 ff. UrhG).....	62
d. Filmhersteller (§ 94 UrhG).....	63
e. Sendeunternehmen (§ 87 UrhG).....	64
f. Datenbankhersteller (§§ 87a ff. UrhG).....	64
g. Presseverleger (§ 87f UrhG)	67
h. Ausblick: Leistungsschutz für Sportveranstalter?	68
III. Internationaler Rahmen	69
4. Kapitel Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht	71
I. Persönlichkeitsrechtliche Aspekte	72
1. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG).....	72
2. Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG).....	74
3. Entstellungsverbot (§ 14 UrhG).....	77
II. Verwertungsrechte	79
1. Öffentlichkeit	80
2. Körperliche Verwertung (§§ 16-18 UrhG).....	82
3. Unkörperliche Verwertung (§§ 19-22 UrhG).....	84
4. Änderungsrecht (§ 23 UrhG)	85
III. Sonstige Rechte.....	87
1. Zugangsrecht (§ 25 UrhG)	88
2. Folgerecht (§ 26 UrhG)	88
3. Vergütung für Vermietung und Verleihen (§ 27 UrhG).....	89
5. Kapitel Urheber und Mehrheit von Urhebern.....	91
I. Urheber und Schöpferprinzip	91
II. Übertragung (§§ 28 f. UrhG)	92

III. Werke mehrerer (§§ 8, 9 UrhG).....	93
6. Kapitel Lizenzvertragsrecht; Grundzüge des Verlagsrechts	96
I. Lizenzverträge	96
1. Schuldrechtliche Bedeutung.....	97
2. Dingliche Bedeutung.....	100
3. Sammlungen und Zwangslizenzen	103
4. Verlagsgesetz	106
II. Arbeitsrecht.....	106
7. Kapitel Schranken des Urheberrechts.....	108
I. Nutzungshandlungen ohne eigenen wirtschaftlichen Wert.....	109
II. Nutzungshandlungen im Interesse der Informationsfreiheit.....	110
III. Nutzungshandlungen im öffentlichen oder sozialen Interesse.....	111
IV. Nutzungshandlungen im Interesse von Wissenschaft und Bildung	112
V. Insbesondere: Zitatrecht.....	114
VI. Datenbankwerke und Software	115
VII. Vergütung und Verwertungsgesellschaften	116
8. Kapitel Schutz von Software und Datenbanken; Digital Rights Management	117
I. Software (§§ 69a ff. UrhG).....	117
1. Begriff; Verhältnis zum Patentrecht.....	118
2. Schutzgegenstand und Schöpfungshöhe	120
3. Befugnisse des Urhebers und ihre Schranken.....	123
4. Urhebervertragsrecht.....	125
a. Schutz des Urhebers	125
b. Lizenzvertragsrecht	126
II. Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG).....	129
1. EU-Datenbankrichtlinie: Datenbankwerke und Datenbanken.....	129
a. Datenbankwerke iSv § 4 Abs. 2 UrhG: Persönliche geistige Schöpfung	132
b. Datenbanken iSv §§ 87a ff. UrhG: wesentliche Investition.....	132
2. Umfang der leistungsschutzrechtlichen Befugnisse (§ 87b UrhG)	133
3. Schranken	134
4. Vertragsrechtliche Aspekte	136
III. Digital Rights Management (§§ 95a ff. UrhG).....	137

9. Kapitel Folgen der Urheberrechtsverletzung	141
I. Anspruchsziele	141
II. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	143
1. Anspruchssteller	143
2. Anspruchsgegner	144
a. Insbesondere Störer	145
b. Haftungsprivilegierungen	146
III. Einzelne Ansprüche	150
1. Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG)	150
2. Schadensersatzanspruch	152
3. Bereicherungsanspruch	154
4. Auskunft (§ 101 UrhG), Vorlage und Besichtigung (§ 101a UrhG).....	154
IV. Verjährung (§ 102 UrhG)	156
V. Strafrecht und Grenzbeschlagnahme	156
10. Kapitel Durchsetzung des Urheberrechts	158
I. Außergerichtliche Maßnahmen – Abmahnung (§ 97a UrhG).....	158
II. Zivilrechtliches Erkenntnisverfahren.....	160
1. Rechtsweg (§ 104 UrhG).....	160
2. Sachliche Zuständigkeit (§§ 23, 71 GVG).....	161
3. Örtliche Zuständigkeit („Gerichtsstand“), §§ 104a, 105 UrhG.....	161
4. Klageantrag	162
III. Zivilrechtliche Zwangsvollstreckung.....	163
11. Kapitel Internationales Urheberrecht	165
I. Anwendbares Recht	165
1. Territorialitätsprinzip	165
2. Schutzlandprinzip	166
3. Alternative: Herkunftslandprinzip	168
4. Lizenzverträge (Art. 3, 4 Rom I VO)	168
5. Zollbeschlagnahme	169
II. Fremdenrecht.....	170
III. Prozessuales	171
1. Internationale Zuständigkeit	172
2. Anerkennung ausländischer Urteile	174
IV. Staatsverträge	174

Schlagwortverzeichnis	178
-----------------------------	-----

Verwendete Symbole



Meinungsstreit



Definition



Prüfungsschema

Abkürzungsverzeichnis

AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Ges.	Gesetz, gesetzlich
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
Rg.	Rechtsgeschäft, rechtsgeschäftlich
S.	Seite
s.	siehe
SchV	Schuldverhältnis
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
Abs.	Absatz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Warum gibt es das Urheberrecht?

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
FS	Festschrift
Aufl.	Auflage
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Warum gibt es das Urheberrecht?

1. Kapitel Warum gibt es das Urheberrecht?

- 1 Der Kerninhalt des Urheberrechts ergibt sich aus der Programmklausel des § 1 UrhG: Den „*Urhebern von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst wird für ihre Werke Schutz*“ gewährt. Damit erhalten diese ein absolutes (gegen jedermann wirkendes), subjektives Recht (das sie also insbesondere durch Individualklage vor den Zivilgerichten durchsetzen können).
- 2 Das Urheberrecht stellt ein wichtiges Instrument zum **Schutz von „Informationen“ im weitesten Sinne** dar. Während es einerseits dem Urheber ein Monopolrecht als Einnahmequelle und zum Schutz seiner Persönlichkeit zusichert (§ 11 UrhG; Art. 14 Abs. 1; 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG), stellt es andererseits durch Schranken sicher, dass die Allgemeinheit Zugang zu kulturellen Gütern und anderen wichtigen Informationen erhält (vgl. §§ 44a ff. UrhG, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG).
- 3 Das Urheberrecht hat praktisch gewaltige Bedeutung: Laut dem Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft des BMWE 2017 waren 2016 7,7 Prozent aller Unternehmen im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig, erzielten einen Anteil von 3,14 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und beschäftigten 3,52 Prozent aller Arbeitnehmer. Der Verband der Musikindustrie gab für 2016 einen Umsatz von 1,6 Milliarden Euro durch Verkauf von Musik in Deutschland (digital oder auf CD) an. Bemerkenswert ist, dass sich die Zahlen seit 2007 in einem sehr ähnlichen Umfang (zwischen 1,65 und 1,43 Milliarden Euro) bewegten. Mit Filmen wurde nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sogar ein Umsatz von fast 5 Milliarden Euro in Deutschland erzielt. Die **steigende Bedeutung des Urheberrechts** zeigt sich auch in der zunehmenden Aktivität des Gesetzgebers auf nationaler wie europäischer Ebene sowie die steigende Dichte an internationalen Abkommen und Konventionen.

I. Philosophische / ökonomische Rechtfertigung

1. Ökonomie

- 4 Ökonomisch werden geistige Schöpfungen als „**öffentliche Güter**“ (public goods) qualifiziert. Das bedeutet zunächst, dass die Nutzung eines solchen Gutes durch A dem B nichts entzieht (sog. „Nichtrivalität im Verbrauch“). Ob ein Film von einer Person oder von hundert gesehen wird beeinflusst den

Wert für den einzelnen Zuschauer nicht. Auch ein Blockbuster muss nicht jedem gefallen und ein Nischenfilm (französischer Kunstfilm) findet begeisterte Zuschauer. Zudem können die Ideen als solche von mehreren gleichzeitig genutzt werden (sog. „Nichtexklusivität“): Ein Buch kann kopiert, vorgelesen oder gescannt werden, ohne dass der Inhalt dabei ein anderer wird. Mehrere können einen Film gleichzeitig sehen; ein einmal gelesenes Buch kann man weiterverschenken oder auch verleihen, ohne dass der Inhalt schlechter würde. Auch dies ist bei physischen Gegenständen in der Regel anders – diese nutzen sich ab oder verschwinden ganz (wenn man ein Brot isst, ist es weg). Auf den ersten Blick führt jede Gewährung von Verbotsrechten hier zu ineffizienten Ergebnissen: Sind Kopien und öffentliche Wiedergabe verboten (§ 15 Abs. 1, Abs. 2 UrhG), wird der Zugang künstlich (durch das Gesetz) beschränkt.

- 5 Die ökonomische Theorie rechtfertigt dies durch drei Argumente:
- 6 1. Der Urheber kann dadurch, dass er selbst (und nicht der Inhaber der Filmkopie) jede Kopie und jede Vorführung genehmigen muss, unmittelbar von jedem einzelnen Interessenten einen Preis verlangen – also eine **Kostenstreuung** vornehmen. Kostet ein Film also 200 Millionen Dollar müssen 500 Millionen Zuschauer pro Kopf weniger als 50 Cent zahlen, um diesen Preis wieder einzuspielen. Ansonsten würde sich kaum jemand finden, der diesen Preis einspielt.
- 7 2. Zudem werden so diejenigen bestraft, die sich die Investition sparen und ausschließlich (etwa durch den Verkauf von billigen Raubkopien) von der fremden Investition profitieren (sog. „**free riding**“ iSv Schwarzfahrer): Entweder sie erwerben (gegen angemessene Gegenleistung) ein Nutzungsrecht vom Urheber oder sie schaffen selbst (mit entsprechender Investition) ein angemessenes Produkt. Dadurch gibt es entweder mehr Anbieter (weil alle selbst in neue Filme investieren müssen) oder freie Kapazitäten für andere Märkte.
- 8 3. Schließlich wird noch angenommen, dass eine Übermaßnutzung („**tragedy of the commons**“) droht, wenn Kulturgüter niemandem gehören. So mögen geliebte Kindheitsidole (Pumuckl, Mickey Mouse) für pornographische Inhalte genutzt werden; dieselbe Idee mag durch stetige Wiederholung so verwässert werden, dass der Kerngedanke verloren geht. Erst das Urheberrecht schafft hier eine zentrale, verantwortliche Ansprechstelle.
- 9 Ganz so eindeutig sind diese Argumente aber nicht. Zum einen verursacht die

Warum gibt es das Urheberrecht?

Durchsetzung des Urheberrechts **erhebliche Kosten** für die Allgemeinheit. Nicht nur, dass technische Maßnahmen oder Fehlerurteile die Meinungsfreiheit beeinträchtigen – auch der Beweis über die Person des Verletzers und die Verletzungshandlung, die Ermittlung des eingetretenen Schadens und vor allem die Gefahr einer übermäßigen Aktivität (etwa durch Abmahnwellen) belasten die Bevölkerung. Hinzu kommt die Gefahr einer genau spiegelbildlichen „**Tragedy of the Anticommons**“: Je mehr Inhalte einer Person exklusiv zugeordnet werden, desto schwieriger wird es für Dritte, sich frei auszudrücken (der Wortschatz, Bildschatz, Melodieschatz wird durch die zugunsten bestimmter Personen geschützten Inhalte kleiner).

2. Grundansätze und historische Rechtfertigung

- 10 Zur **Rechtfertigung des Urheberrechts** als Einschränkung des grundsätzlich ökonomisch sinnvollen freien Flusses von Informationen werden im Wesentlichen zwei verschiedene Grundansätze vertreten:
- 11 - Nach der in Kontinentaleuropa vorherrschenden, aus Frankreich stammenden „**Lehre vom geistigen Eigentum**“/ *droit d’auteur* (heute gestützt auf das Verständnis als "Persönlichkeitsrecht" iSv Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) ist das Urheberrecht wie das Sacheigentum ein „**natürliches Recht**“ des Urhebers aufgrund seiner eigenen geistigen Schöpfung (daher auch die englische Bezeichnung „Natural Right Theory“): Das Urheberrecht stellt also (natürliches) "Eigentum" im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG dar, welches allenfalls ausnahmsweise gesetzlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen zugunsten der Allgemeinheit unterworfen werden kann, soweit diese zur Erreichung eines verfassungsrechtlichen Ziels im Rahmen Sozialbindung nach Art. 14 Abs. 2 GG geeignet, erforderlich und angemessen sind. Schranken werden demnach eher restriktiv ausgelegt. Schwächste, aber deutlichste Ausprägung dieses Verständnisses ist das Recht auf Urheberbenennung nach § 13 UrhG – der Urheber bleibt durch die Nennung seines Namens dauerhaft mit dem Werk verbunden.
- 12 - In den USA ist demgegenüber eine vorrangig vermögensrechtlich geprägte Sichtweise herrschend ("**Utilitarismus/Consequentialism/Instrumentalism**"). Dabei wird die Gewährung des Monopolrechts nur als Mittel zum Zwecke der Vergrößerung des Wissens-/Kulturstandes verstanden. Der Urheber wird für seine Schöpfung belohnt, damit er (oder andere Urheber) einen Anreiz haben, weitere Werke zu

schaffen. Insoweit ist die Perspektive genau umgekehrt wie in Kontinentaleuropa: Das Urheberrecht ist ein die Allgemeinheit belastendes **staatliches Monopol**, welches ausnahmsweise die grundsätzlich unbeschränkten Nutzungsrechte der Allgemeinheit beschränkt. Daher sind die Rechte des Urhebers schon prinzipiell durch vorrangige Interessen der Allgemeinheit ("*fair use*") beschränkt, weil der Gesetzgeber darüber hinausgehende Rechte gar nicht gewähren durfte.

- 13 Diese Unterscheidung hat durchaus auch gesetzgeberische und anwendungsbezogene **Konsequenzen**. So wird in den USA das Urheberrecht grundsätzlich als Vermögensgegenstand gehandhabt und ist daher frei übertragbar und kann sogar schon bei Schöpfung einem Dritten gewährt werden (sog. „work for hire“). Während im deutschen Recht die punktuellen Schranken der §§ 44a ff. UrhG als Ausnahmen eng ausgelegt werden, wird die weite, generalklauselartige Schranke des fair use im amerikanischen Urheberrecht eher weit gehandhabt.
- 14 Einig sind sich aber die kontinentaleuropäische und die US-amerikanische Rechtsordnung darin, dass es im Urheberrecht grundsätzlich nur um den **Schutz kreativer Leistungen** und nicht um die Investition von Zeit und Geld geht. Eine handwerkliche Leistung mag noch so aufwändig sein – ein Urheberrecht wird hierfür jedoch nicht gewährt. Umgekehrt wird auch für Werke, die spontan entstehen (Improvisationen auf dem Klavier, spontane Tanzauführung) Schutz gewährt, selbst wenn ihre Erstellung ohne Kosten- oder Zeitaufwand möglich war. Dies ist keineswegs selbstverständlich – in Großbritannien gilt traditionell die „sweat of the brow“-Doktrin, wonach jedenfalls ein gewisser Mindestaufwand erforderlich ist. Allerdings werden die Anforderungen an die Kreativität in USA und Deutschland durchaus unterschiedlich gesehen: Traditionell wird in Deutschland ein Mindestgrad an Schöpfungshöhe gefordert. Daher erhalten etwa Schauspieler, Tänzer oder Sänger grds. keine Urheberrechte, da sie nur fremde Werke (Kompositionen, Texte) wiedergeben. In den USA reicht aber auch die Form der Darbietung als Anknüpfungspunkt aus, so dass auch hier die vollen Schutzregeln des Copyright eingreifen (in Deutschland erfolgt freilich auch ein Schutz – allerdings nur ein schwächerer über sog. Leistungsschutzrechte).
- 15 Traditionell werden mit dem Urheberrecht noch weitere, **mittelbare Ziele** verfolgt: So soll ein Urheber, der ein erfolgreiches Werk geschaffen hat, seinen Ruf auch bei Folgewerken allein ausnutzen können und sich gegen Plagiate

Warum gibt es das Urheberrecht?

wehren dürfen. Gleichzeitig wird so eine inhaltliche Verantwortung gewährleistet – der Urheber muss für seine Schöpfung einstehen. Generell sichert das Urheberrecht den Fortschritt, indem es zwingt, eigene Werke zu schaffen, statt nur fremde Inhalte zu übernehmen – es sanktioniert also Faulheit. Schließlich sichert das Urheberrecht eine pluralistische Gesellschaft, indem es Raum für Individualität und Eigenständigkeit absichert.

- 16** Gerade in den letzten Jahren wird das Urheberrecht (etwa durch die Piratenpartei) scharf kritisiert. Allerdings kennt die Rechtsordnung gerade im Zeitalter der Digitalisierung **kaum ethische oder technische Hindernisse** gegen Vervielfältigung und Verbreitung aufwändig produzierter Inhalte: Mit der Verbreitung von Kopien ist regelmäßig kein Rufschaden verbunden – Plagiate werden ausschließlich in der Wissenschaft als unethisch verfolgt, auf den Schulhöfen und in Internetforen freut man sich hingegen über kostenlose Inhalte. Die früheren Hemmnisse der schlechten Qualität der Kopie gegenüber dem Original (etwa bei Fotokopierern oder Tonbandgeräten) ist durch digitale Aufnahme und Nachbearbeitung sowie den unmittelbaren Austausch digitaler Originalstücke (Dateien) praktisch nicht mehr existent: Die Kopie ist genauso gut wie das Original. Schließlich gibt es auch keine praktische Begrenzung der Verbreitung mehr: In der Gigabit-Gesellschaft können Filme, Musik und erst Recht Texte ohne Verzögerung über große Entfernungen auch mit Unbekannten getauscht werden.

3. Geschichte

- 17** Anders als viele andere Teile des deutschen Rechts kann das Urheberrecht **nicht auf eine lange Tradition** bis zum römischen Recht zurückblicken. Die Vervielfältigung von Büchern erforderte im Mittelalter aufwändiges Abschreiben, welches nur von wenigen beherrscht wurde. Geschichten und Musikstücke wurden persönlich mitgeteilt, was die Reichweite ohnehin erheblich einschränkte. Und gegen Entstellungen schützte man sich kurzerhand mit Bücherflüchen (etwa *„Allen, die unrecht verfahren und sündigen mit diesem Buch, denen sende ich diesen Fluch und denen, die Falsches hinzu erdichten: Der Aussatz soll sie dann vernichten [...]. Wer dem Teufel ohne Ende will zugehören, der sende ihm diese Urkunde und fahre zu der Hölle Grunde.“* – Eike von Repgow, *Sachsenspiegel* in hochdeutscher Übersetzung von Paul Kaller, München 2002, S. 15)
- 18** Erst mit der Erfindung des Buchdrucks (um 1440) entstand das Bedürfnis nach

einer Begrenzung der Vervielfältigungsmöglichkeiten. Bis heute ist das Urheberrecht wie kaum ein anderes Rechtsgebiet technikgetrieben: Die neuen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen gefährden die Möglichkeit des Urhebers, von seinem Werk zu profitieren. Dennoch wurde das "**Statute of Anne**" als weltweit erstes Schutzgesetz erst 1710 (also fast 300 Jahre nach Erfindung des Buchdrucks) erlassen. Geschützt wurden dadurch aber nicht etwa die Autoren, sondern primär die *Verleger*.

- 19 In **Frankreich** entstanden Schutzgesetze zugunsten der Autoren und Künstler um 1791 („Propriété littéraire et artistique“), in den **USA** um 1795 („Copyright Act“). Beide Gesetze sind also 80 Jahre jünger als der erste britische Regelungsversuch.
- 20 Auf deutschem Staatsgebiet übernahmen immerhin die Badener das französische Urheberrecht. Im **deutschen Bund** dauerte es sogar bis 1837, bevor ein Schutz geschaffen wurde („Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst in Nachdruck und Nachbildung“)- der zunächst auf 10 Jahre begrenzt war und dann auf 30 erweitert wurde. 1870 wurde dann auf Reichsebene ein „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken“ geschaffen. Mit der Berner Übereinkunft von 1886 wurde der Schutz schließlich unter mehreren Staaten jedenfalls im Kern harmonisiert und eine Pflicht zur Gewährung von Schutz auch für Ausländer begründet. Die Schutzfrist wurde bei dieser Gelegenheit in allen beteiligten Staaten auf 50 Jahre nach dem Tod verlängert.
- 21 Das ursprüngliche Urheberrechtsgesetz wurde 1901 durch ein eigenes **Literatururheberrechtsgesetz („LUG“)** und 1907 durch ein besonderes **Kunsturheberrechtsgesetz („KUG“)** ergänzt. Diese Gesetze blieben dann bis 1965 weitgehend unverändert erhalten.
- 22 Die heute vieldiskutierte "**Privatkopieschranke**" wurde erst im Jahr 1965 mit Erlass des damals neuen und bis heute (mit Modifikationen) geltenden Urheberrechtsgesetzes geschaffen - in den 50er-Jahren war die Rechtsprechung weit überwiegend der Ansicht, dass der Zweck der Vervielfältigung irrelevant sei und jede Kopie verboten werden müsse.
- 23 In den letzten 20 Jahren war das Urheberrecht Gegenstand zahlreicher, zum Teil tiefgreifender Reformen. Den Ausgangspunkt bildete 2001 die EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, welche den deutschen Gesetzgeber im Rahmen des 2003 erlassenen „Gesetzes zur Regelung

Warum gibt es das Urheberrecht?

des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ zwang, nicht nur neue Nutzungsformen (die öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG) oder technische Schutzmaßnahmen (§§ 95a ff. UrhG) neu zu bedenken, sondern auch die bislang als hinreichend erachteten Schranken in Frage stellte. Diese wurden dann aber erst 2007 durch das wenig kreativ bezeichnete „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ ergänzt und angepasst. Parallel dazu liefen Vorhaben zur Anpassung des Urhebervertragsrechts (2002) und zur Anpassung der Befugnisse und Beziehungen zu Verwertungsgesellschaften (2016). Zuletzt wurde in den letzten Monaten vor der Bundestagswahl 2018 noch ein „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ erlassen, welches neue Schranken für Universitäten, Schulen, andere Bildungseinrichtungen und Bibliotheken schuf..

4. Aktuelle Herausforderungen

- 24 **Im 21. Jahrhundert** sind die wesentlichen Herausforderungen für das Urheberrecht die auch gegenüber den 1960er Jahren weiter erleichterte und anonymisierte Vervielfältigungsmöglichkeit einerseits und der Umgang mit technischen Beschränkungsmöglichkeiten andererseits. Gleichzeitig ist die wirtschaftliche Bedeutung kreativer Tätigkeit erheblich gestiegen, so dass großer politischer Druck zur Verlängerung von Schutzfristen und Ausdehnung von Verbotsmöglichkeiten ausgeübt wird.

Beispiele: 1. Prägend ist hier ein Zitat von Jack Valenti, einem Repräsentant der US-Filmindustrie, der in einer Anhörung den Videorekorder mit dem Würger von Boston verglich: „*The VCR is to the American film producer and the American public as the Boston strangler is to the woman home alone*“ 2. Andererseits können etwa die durch § 95a UrhG (sowie §§ 202a, 303a StGB) auch rechtlich abgesicherten technischen Schutzmaßnahmen auch legitime Nutzungsformen be- oder gar verhindern (vgl. § 95b UrhG zu den Gegenansprüchen der Nutzer). Die vielfach geforderten automatisierten Filter- und Erkennungssysteme können durch Fehlerkennung legitime Inhalte in erheblichem Umfang ohne rechten Grund ausschließen.

- 25 **Gegen eine Stärkung des Urheberrechts** melden sich freilich immer wieder bestimmte Interessengruppen (etwa die Universitäten, welche Lehrmaterialien für die Studierenden bereitstellen wollen; die Kirchen, welche sich nicht mit

den Formalia der GEMA befassen wollen oder auch abgemahnte Bürger, welcher eine Abzocke befürchten). Eine zu weitgehende Regulierung des Urheberrechts kann aber auch eine erdrückende Wirkung auf die kreative Tätigkeit selbst entfalten. Wenn nämlich jeder Buchautor, Filmregisseur, Maler oder Komponist besorgt sein muss, auf Schadensersatz und Unterlassung in Anspruch genommen zu werden (§ 97 UrhG) wird zumindest ein Teil der Betroffenen ganz auf eine entsprechende Tätigkeit verzichten.

- 26 Rein praktisch ist die **Akzeptanz des Urheberrechts** in breiten Kreisen der Bevölkerung gering, so dass zahlreiche Raubkopien erzeugt werden. Dabei ist vor allem die Verfolgung bis in das heimische Wohnzimmer jedenfalls in großem Umfang (Stichwort Massenkriminalisierung) bedenklich. Aber auch das weitgehende Verbot von Remixes, Parodien und Satiren etwa bei Youtube greift stark in die individuelle Freiheit ein. Daran haben auch Kampagnen der Filmindustrie („Raubkopierer sind Verbrecher“, Einblendungen am Anfang von Kinofilmen) oder der Musikindustrie ebensowenig wie medienwirksame Maßnahmen gegen zentrale Vertriebsplattformen (kino.to) nichts geändert.

Beispiele: So hat sich etwa Walt Disney schamlos bei den Gebrüder Grimm bedienen dürfen - aber bis heute darf niemand Micky Maus in seinen Werken nutzen. Gleichzeitig wird so der möglicherweise nur rufschädigende Verdacht eines bloßen Imitats zu einem rechtlichen Risiko (etwa in der "B-Movie-Szene", wo regelmäßig an Blockbuster angelehnte Billigfilme hergestellt werden).

- 27 Die **Lobbyarbeit** erfolgt dennoch sehr einseitig durch die Verwertungsindustrie, d.h. Musikproduzenten, Verlage, etc. Früher wurde eine echte Gegenseite durch die Geräteindustrie, die Videorecorder oder Kassettenaufnahmegeräte verkaufen wollte, gestellt. Aufgrund von wirtschaftlichen Verflechtungen ist diese heute aber kaum noch an der Ermöglichung weiterer Kopien interessiert. Dies zeigt sich auch im technischen Bereich, wo etwa bei bestimmten Receivern das Überspringen von Werbung durch schnellen Vorlauf nicht mehr möglich ist. Im Bereich öffentlicher Bibliotheken, Schulen und Universitäten versuchen in Deutschland insbesondere die Länder Ausnahmeregelungen zu erzielen, die eine kostengünstige Weitergabe von Wissen ermöglicht. Hier wurde mit dem UrhWissG zum 1. März 2018 jedenfalls ein Teilerfolg erzielt. Im Übrigen gilt aber die Beobachtung, dass die Reichweite des Urheberrechts sich stetig ausdehnt, sei es durch Herabsetzung der Anforderungen an die Gewährung, Begrenzung von Schranken, Stärkung von Durchsetzungsbeugnissen, Verlängerung von Schutzfristen (zuletzt für das Leistungsschutzrecht für Tonträgerhersteller) oder Schaffung neuer Leistungsschutzrechte

Warum gibt es das Urheberrecht?

(etwa für Presseverleger, § 87f UrhG).

- 28** Nicht zuletzt ist die Urheberrechtsdebatte vielfach eng mit der Diskussion um **Plagiate** in der Wissenschaft verbunden – die exemplarisch insbesondere an prominenten Politikern geführt wurde und wird. Hier werden aber zwei Maßstäbe vermischt: Das wissenschaftliche Zitiergebot als Respekt vor fremdem Gedankengut läuft zwar teilweise parallel zu den Wertungen des Urheberrechts, greift aber teilweise weiter (etwa bei der Namensnennung von Autoren, die mehr als 70 Jahre tot sind oder der Präzision der Quellenangabe), mitunter aber auch kürzer (etwa bei der „Unsitte“ Vorabversionen eigener Aufsätze entgegen ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarungen an Kollegen zu verteilen).
- 29** Das Urheberrecht als solches **differenziert nicht** zwischen kommerziellen Produktionen (etwa Hollywood-Kinofilmen) und wissenschaftlichen Beiträgen. Dies mag durchaus verwundern – der Wissenschaftler profitiert in der Regel nicht davon, dass die Leser seines Beitrages Geld dafür zahlen; im Gegenteil stellt die Bereicherung der Allgemeinheit oder die Steigerung der eigenen Reputation im Vordergrund. Der kommerzielle Filmproduzent will hingegen durch die Verknüpfung des Werkzugangs mit einer Vergütung nicht nur seine Kosten decken, sondern sogar einen Gewinn erwirtschaften. Eine Differenzierung danach, welche Fernziele der Urheber verfolgt nimmt das Urheberrecht aber nicht vor – dies wird den individuellen vertraglichen Nutzungsvereinbarungen (§ 31 UrhG) überlassen. Es genügt dem Gesetzgeber, zunächst einen grundsätzlich absoluten Schutz einzuräumen. Der Urheber kann durch weite Einräumung unentgeltlicher Nutzungsrechte (etwa einer Creative Commons Lizenz) selbst das Werk „freigeben“, wenn er dies will (§ 31 Abs. 5 UrhG).

II. Rechtsquellen des Urheberrechts

1. Internationales Urheberrecht

- 30** Grundsätzlich unterliegt das Urheberrecht dem **Territorialitätsprinzip**: Der deutsche Staat kann seine Rechtsordnungen, insb. Verhaltensnormen bezüglich der Behandlung fremder Ideen, nicht außerhalb seiner Grenzen durchsetzen. Die Nachbarstaaten würden die Ausübung von Zwang (sei es durch Polizei oder Militär oder auch nur durch die Anmaßung einer gerichtlichen Entscheidung) als Affront empfinden. Die schon vorher allgemein anerkannte Regel des Kollisionsrechts wurde explizit in Art. 8 Abs. 1 Rom II-Verordnung

(VO 864/2007 vom 11. Juli 2007) kodifiziert: „Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird“ (sog. „**Schutzlandprinzip**“)

Beispiel: Wer ein chinesisches Buch in Deutschland scannt, muss diese Handlung ausschließlich am deutschen Recht messen lassen. Wer hingegen ein deutsches Buch in China scannt, unterliegt allein chinesischem Recht. Auf den Inhalt, den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Urhebers oder den Handelnden kommt es nicht an.

- 31 Damit wären deutsche Urheber aber praktisch Verwertungshandlungen im Ausland hilflos ausgeliefert. Wie bereits angedeutet hat man sich daher schon früh (konkret seit 1886 – noch nicht einmal 100 Jahre nach dem französischen und amerikanischen Urheberrecht als Pionierleistung) um eine **wechselseitige Schutzgewährung und die Schaffung von einheitlichen Mindeststandards** bemüht. Hinzu kommen in neuerer Zeit Richtlinien der EU, die ebenfalls Mitglied solcher Übereinkommen ist. Insoweit besteht eine doppelte Verpflichtung, gewisse Mindeststandards im Urheberrecht einzuhalten. Das bedeutet: Selbst wenn der deutsche Bundestag das Urheberrecht abschaffen oder grundlegend umgestalten wollte, würde er dadurch seine Pflichten gegenüber der EU und den anderen, an den jeweiligen Abkommen beteiligten Staaten, verletzen.
- 32 Das Urheberrecht wird durch **vier grundlegende völkerrechtliche Verträge** geprägt, welche den nationalen Gesetzgeber zu einer bestimmten Ausgestaltung des eigenen Urheberrechts zwingen:
- 33 - Die **Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)** von 1886 ist ein sehr traditionsreicher multilateraler völkerrechtlicher Vertrag mit derzeit 168 Mitgliedstaaten, der durch die WIPO in Genf verwaltet wird. Die letzte Revisionskonferenz fand 1971 in Paris statt, die entsprechende Fassung wurde in Deutschland im UrhG umgesetzt. Die RBÜ garantiert zahlreiche Mindestrechte (vgl. Art. 2 f. und Art. 6 ff. RBÜ: Urheberpersönlichkeitsrecht; Übersetzungsrecht; Vervielfältigungsrecht; Senderecht; Mindestschutzdauer: 50 Jahre ab Tod (Art. 7 I RBÜ)). Diese gelten aber **nur für Ausländer** (!) – Inländer können sich nicht unmittelbar darauf berufen.
- 34 - Das Welturheberrechtsabkommen (**WUA**) von 1952 ist der RBÜ sehr ähnlich, dieser gegenüber aber nachrangig (Art. XVII). Hauptzweck

Warum gibt es das Urheberrecht?

war, die in den USA früher üblichen Formalia (kein Schutz ohne Anmeldung beim Copyright-Office, Pflicht zur Anbringung eines (C)-Vermerks) zu ermöglichen, die nach RBÜ nicht möglich waren. Im Jahr 1989 trat die USA jedoch der RBÜ bei. Diese ist ausdrücklich und in jedem Fall vorrangig gegenüber dem WUA, wenn beide betroffenen Staaten (ggf. auch) Mitglied der RBÜ sind. Die Bedeutung des WUA beschränkt sich daher auf ganz wenige Staaten (insb. Kambodscha).

- 35 - Das **TRIPs-Abkommen** aus dem Jahr 1994 hat als Teil des GATT eine weltweite Grundlage für das Immaterialgüterrecht geschaffen. Alle WTO-Mitglieder (insgesamt 158 Staaten) sind auch Mitglieder des Abkommens. Verstöße gegen das TRIPs-Abkommen können durch die WTO mit Entzug von Handelskonzessionen sanktioniert werden (bis hin zu einem Embargo); insoweit ist TRIPs wirksamer durchgesetzt als z.B. die RBÜ, die keine entsprechenden Maßnahmen kennt. Die Staaten müssen Mindestrechte schaffen (Art. 9-14 TRIPs – aber kein Urheberpersönlichkeitsrecht, da es nur um die *kommerzielle* Verwertung geht) schaffen. Dazu gehört etwa auch die Regelung des Vermiet-/Verleihrechts (Art. 11 TRIPs). Software und Datenbankwerken (Art. 10) sind durch Urheberrecht zu schützen. Zudem sind die Vernichtung von Piraterieware (Art. 46 TRIPs) und vorsorgliche Maßnahmen (Art. 50 TRIPs), insb. durch Zollbehörden (Art. 51-60 TRIPs) sicherzustellen.
- 36 - Der **WIPO Copyright Treaty (WCT)** von 1996 ergänzt die vielfach als veraltet erachteten Regelungen der RBÜ um zwei wesentliche Faktoren: Das „Right of making available“ ("Onlinerecht", Art. 8 WCT), "Digital Rights Management" (Art. 12). Er ist mit 92 Staaten von etwas geringerer Bedeutung als die RBÜ; allerdings sind alle wichtigen Industrienationen beteiligt.
- 37 Hinzu kommen **diverse Verträge** zu besonderen Verwertungshandlungen und vor allem zu Leistungsschutzrechten (dazu später im Detail).

2. Europäisches Urheberrecht

- 38 Das deutsche Urheberrechtsgesetz setzt derzeit **zehn Richtlinien der Europäischen Union** um. Diese europäischen Vorgaben dienen zwei zentralen Zielen:
- 39 - Die EU stellt einerseits sicher, dass bestimmte, **neuere Werkformen**

wie Computerprogramme (Softwarerichtlinie ursprünglich RL 91/250/EEG) und Datenbanken (Datenbankrichtlinie 96/9/EG) europaweit gleich behandelt werden.

- 40 - Daneben wurden andererseits **Kernfragen** des allgemeinen Urheberrechts (Vermiet- und Verleihrecht durch RL 92/100/EEG, Schutzfrist durch RL 93/98/EEG, Durchsetzung von Rechten durch RL 2004/48/EG, Folgerecht durch RL 2001/84/EG, verwaiste Werke durch RL 2012/28/EU) vereinheitlicht. Am weitgehendsten wurden das Urheberrecht und seine Schranken durch die **Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft** (RL 2001/29/EG) harmonisiert.
- 41 - Das Europarecht ist dabei mit den internationalen Abkommen verknüpft: Nach Art. 5 Abs. 1 lit b Protokoll Nr. 28 EWR-Abkommen müssen alle EWR-Vertragsstaaten (und daher insb. alle EU-Mitgliedstaaten) der RBÜ (Pariser Fassung von 1971) und dem Rom-Abkommen (zu Leistungsschutzrechten) beitreten. Die EU selbst ist (wie ihre Mitgliedstaaten) WTO-Mitgliedstaat und daher unmittelbar an TRIPs gebunden. Die EU ist schließlich auch (wie die Mitgliedstaaten) Mitglied der WIPO-Verträge von 1996 (WPPT/WCT) und muss deren Vorgaben durch Richtlinien umsetzen.

3. Deutsches Urheberrecht

- 42 In Deutschland fällt das Urheberrecht in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG). Dies führt in der Praxis mitunter zu Konflikten mit der Kultur- und Bildungshoheit der Länder, welche sich durch ein zu rigoroses Urheberrecht in ihrer Rechtsgestaltung beengt fühlen. Das deutsche Urheberrecht ist seit dem 1. Januar 1966 umfassend im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (**Urheberrechtsgesetz**, UrhG) geregelt. Zuvor galten das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) und das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG).
- 43 Das KUG gilt noch heute für den **Schutz des Rechts am eigenen Bild** (§ 141 Nr. 5 UrhG).
- 44 Für das Urhebervertragsrecht wird das UrhG durch das **Verlagsgesetz** (VerlG) ergänzt. Dieses konkretisiert und ergänzt die allgemeinen Regeln des Urheber-

Warum gibt es das Urheberrecht?

bervertragsrechts (§§ 31 ff. UrhG) sowie des BGB (§§ 611, 675 BGB). Für andere Branchen (etwa Programmierer) fehlen hingegen entsprechende Sondergesetze.

- 45 Für die innere Struktur von **Verwertungsgesellschaften** (GEMA, VG Wort, etc.), sowie ihre Beziehungen zu Verwertern gilt das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG).
- 46 Unterhalb des Gesetzesrechts existieren Verordnungen der Länder zur **Konzentration von Urheberstreitigkeiten** auf bestimmte Land- bzw. Amtsgerichte, eine Verordnung des Bundesjustizministeriums zur Führung des Registers anonymer und pseudonymer Werke sowie zum Verfahren vor der Schiedsstelle.

III. Abgrenzung von anderen Rechtsgebieten

- 47 Gewisse Konflikte kann das Urheberrecht zum **Sacheigentum am Werkstück** (§ 903 BGB, Art. 14 Abs. 1 GG) begründen. Nach § 44 Abs. 1 UrhG räumt allein die Übereignung einer Sache grds. keine Nutzungsrechte außer dem Ausstellungsrecht bei Kunstwerken ein (und selbst dieses kann nach § 44 Abs. 2 UrhG ausgeschlossen werden). Der Gesetzgeber hat den damit naheliegenden Konflikt durch den sog. „Erschöpfungsgrundsatz“ (First Sale Doctrine) nach § 17 Abs. 2 UrhG nur teilweise entschärft – danach kann der Urheber eine Weiterverbreitung (im Sinne einer Übergabe oder Übereignung des Buchs, der CD, etc.) nicht verhindern, soweit das betreffende Exemplar einmal mit seiner Zustimmung im EWR durch Veräußerung in Verkehr gelangt ist. Dem Urheber weiterhin vorbehalten ist nur die Vermietung (Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt, § 17 Abs. 3 UrhG), die er aktiv verbieten kann. Andererseits ist aber das Eigentum durchaus beschränkt- so muss der Besitzer eines Werkstücks dieses grds. dem Urheber zugänglich machen, damit dieser Vervielfältigungsstücke oder Bearbeitungen herstellen kann (§ 25 Abs. 1 UrhG). Noch extremer ist die Regelung des § 26 Abs. 1 UrhG, wonach bei Weiterveräußerung durch Kunsthändler oder Versteigerer der Urheber am Verkaufserlös zu beteiligen ist (§ 26 Abs. 1 UrhG, sog. „Folgerecht“, welches europaweit harmonisiert wurde).

■ **Beispiel:** Einen geradezu spiegelbildlichen Fall zum anfänglich verstärkten

Abgrenzung von anderen Rechtsgebieten

Schutz eines Werkstücks betrifft ein viel diskutierter Fall des OLG Stuttgart:¹ Die Stadt Mannheim betreibt das Reiss-Engelhorn-Museum. Der im Museum beschäftigte Fotograf F an erstellte für den Museumskatalog Fotos der historischen Gemälde erstellte und räumte dem Museum ausschließliche Nutzungsrechte ein.

- a) X, ein Privatmann, scannte die Fotos und stellte diese der Öffentlichkeit über Wikimedia Commons unentgeltlich bereit.
- b) Von anderen Gemälden erstellte er selbst im Fotos, die er ebenfalls öffentlich bereitstellte.

Hat die Stadt gegen X einen Anspruch auf Unterlassung der weiteren Zugänglichmachung der Bilder aus § 97 Abs. 1 UrhG oder aus § 1004 BGB?

Das Urheberrecht an den Gemälden ist durch Ablauf der Schutzfrist (§§ 64, 69 UrhG) unstreitig erloschen. Allerdings erwirbt der Fotograf, der die Bilder nicht kreativ arrangiert sondern versucht diese 1:1 abzubilden ein Lichtbildnerrecht (§ 72 UrhG), welches ähnlich wie ein Urheberrecht geschützt ist; insb. dürfen solche Lichtbilder nicht gescannt (§ 16 Abs. 1 UrhG) und nicht zum Abruf online bereitgestellt werden (§ 19a UrhG). Hieraus folgt ein Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG in Frage a). In Frage b) gibt es hingegen keine urheberrechtlichen Ansprüche. Allerdings kann das Museum aus seinem Hausrecht als Teil des Eigentums (§ 1004 Abs. 1 BGB) oder zumindest aus dem Vertrag mit dem Besucher vorgehen (§§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 S. 2 BGB), soweit dort das Fotografieren untersagt wird. Damit werden die Kunstwerke also praktisch trotz Ablauf der Schutzfrist ewig dem Publikum vorenthalten. Allerdings dürfte der Eigentümer die Gemälde durchaus auch zerstören – eine Pflicht, der Öffentlichkeit Zugang zu gewähren, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- 48** Das Urheberrecht ist zwar Teil des Rechts des **geistigen Eigentums**, aber nicht Teil des gewerblichen Rechtsschutzes. Dies zeigt sich auch bei der Benennung der zentralen Vereinigung in diesem Gebiet, der GRUR („Gewerblicher Rechtsschutz **und Urheberrecht**“). Abzugrenzen sind daher

- **Patente** und **Gebrauchsmuster** für technische Erfindungen,

¹ OLG Stuttgart, 31.05.2017, Az. 4 U 204/16.

Warum gibt es das Urheberrecht?

- **Marken** als Kennzeichen für Waren oder Dienstleistungen und
 - **eingetragene Designs** bzw. **Geschmacksmuster** für zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform.
- 49 Während das Urheberrecht ohne weiteres mit der Schöpfung des Werkes entsteht, muss zum Erlangen dieses Schutzes regelmäßig ein **Anmelde- oder sogar Prüfungsverfahren** durchlaufen werden. Dafür erlauben Patente und Geschmacksmuster dem Berechtigten, auch gegen **Parallelschöpfungen** einzuschreiten, d.h. in Fällen, in denen ein Dritter unabhängig von der Kenntnis des Originals zum gleichen Ergebnis wie der Erfinder gelangt ist. Das Urheberrecht erfasst hingegen nur Handlungen in Bezug auf das spezifische Werk selbst. Schließlich stehen gewerbliche Schutzrechte nur einer gewerblichen Nutzung, nicht aber einer privaten Verwendung, entgegen. Das Urheberrecht umfasst demgegenüber auch private Handlungen (insb. "Raubkopien").
- 50 Ebenfalls nicht unter das Urheberrecht fallen Persönlichkeitsrechte, etwa das **Recht am eigenen Wort** oder das **Recht am eigenen Bild**. Bei diesen geht es weniger um die kommerzielle Verwertung, sondern vielmehr um den auch verfassungsrechtlich abgesicherten (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG) Schutz der Persönlichkeit. Dies schließt freilich eine Lizenzierung (etwa bei Fotos von Prominenten) nicht aus.
- 51 Schließlich besteht eine gewisse Nähe zum **Lauterkeitsrecht**, das eine direkte Leistungsübernahme mitunter als "unlauter" und damit als "verboten" qualifiziert. Das **Kartellrecht** zwingt bei marktbeherrschenden Stellungen mitunter zur Vergabe von Zwangslizenzen zu angemessenen Bedingungen, was aber allenfalls in seltensten (!) Ausnahmefällen in Betracht kommt.
- 52 Auf **verfassungsrechtlicher Ebene** ist das Urheberrecht als „Eigentum“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG anerkannt. Gleichzeitig kann sich aber der Urheber auch auf die Kunstfreiheit bzw. die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen. Zudem steht ihm (da es ja auch um persönlichkeitsrechtlich relevante Daten geht) sein allgemeines Persönlichkeitsrecht zur Seite.

IV. Fallprüfung im Urheberrecht

- 53 Die Prüfung von Fällen im Urheberrecht ist (gerade im Vergleich zu komplexeren Aufbauschemata im sonstigen Zivilrecht) denkbar einfach. Ähnlich wie bei der Prüfung der Strafbarkeit oder einer Grundrechtsverletzung wird dabei der objektive Tatbestand in zwei Elemente untergliedert: Einerseits muss

überhaupt ein „Eingriff“ vorliegen, dieser kann dann durch gesetzliche Schranken oder eine Einwilligung (insb. eine Lizenz) „gerechtfertigt“ sein.



Schema: Prüfung von Fällen im Urheberrecht

I. Eingriff in das Urheberrecht

1. Geschützter Gegenstand (Werk, Leistungsschutzrecht)
2. Berechtigung des Anspruchstellers (Urheber, Lizenznehmer)
3. Eingriff in Rechte: Vorbehaltene Verwertungshandlung, Persönlichkeitsrecht

II. Keine Rechtfertigung des Eingriffs

1. Schrankenbestimmung (§§ 44a ff. UrhG)
2. Lizenz (§§ 31 ff. UrhG)

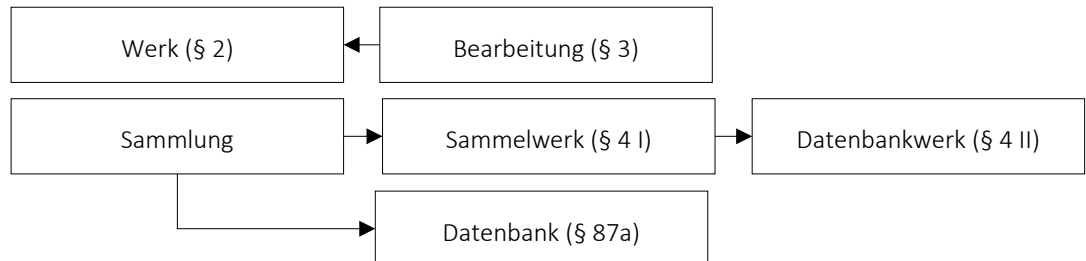
III. Besondere Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsfolge

z.B. Verschulden und Schaden für Schadensersatz; Wiederholungs-/Erstbegehungsfahr für Unterlassung

2. Kapitel Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

- 54** Der Schutzbereich des Urheberrechts wird in § 1 UrhG angesprochen („Werke“ der Literatur, Wissenschaft und Kunst) und in § 2 UrhG durch eine nicht abschließende Auflistung auf bestimmte Werkformen konkretisiert. Anders als bei den gewerblichen Schutzrechten sind keine Verfahren einzuhalten, das Urheberrecht entsteht bereits mit erstmaliger Fixierung des Werks. Ob ein Werk wirklich geschützt ist, zeigt sich daher frühestens im Verletzungsstreitverfahren.

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke



- 55 Anknüpfungspunkt** für den rechtlichen Schutz ist die kreative Leistung als solche. Die Aufzählung „Literatur, Wissenschaft und Kunst“ in § 1 UrhG ist dabei abschließend gemeint. Freilich sind die Begriffe (wie die in Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Kunst- und Wissenschaftsfreiheit) weit auszulegen. Wissenschaft umschreibt „die auf wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und ihrer Weitergabe“. Kunst „zeichnet sich durch die Mannigfaltigkeit ihrer Aussage aus, die ständig neue, weiterreichende Interpretationen zulässt“ (sog. offener Kunstbegriff)“. Die Literatur bildet nur einen (besonders hervorgehobenen) Unterfall der Kunst.
- 56** Hierin zeigen sich mehrere **Unterschiede zum Designschutz** nach dem Designgesetz bzw. der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung. Dort werden ausschließlich „Erscheinungsformen“ geschützt, die „neu“ sind und „Eigenart“ haben. Dies setzt nicht nur voraus, dass vor dem Anmeldetag kein identisches Design offenbart wurde, sondern auch, dass das Design beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck als vorbekannte Designs hervorruft. Auf den Grad an Kreativität kommt es dabei nicht an, sondern nur auf die Unterscheidbarkeit aus Verkehrssicht. Darüber hinaus müssen deutsche Designs grds. angemeldet werden. Dafür ist beim Design nicht nur die unmittelbare Übernahme verboten, sondern auch die unabhängige Parallelschöpfung. (§ 38 PatG). Schließlich wirken Designs nur im geschäftlichen Verkehr (§ 40 Nr. 1 DesignG). Gemeinsam haben Designschutz und Urheberrecht allerdings, dass es um „Kunst“ im weitesten Sinne geht. Ein Design wird zudem für maximal 25 Jahre geschützt (§ 27 DesignG) und muss durch regelmäßige Gebühreneinzahlungen bis zu diesem Maximalzeitraum verlängert werden (§ 28 DesignG), während das Urheberrecht stets eine Laufzeit von 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers hat (§ 65 UrhG).
- 57** Andererseits unterscheidet sich das Urheberrecht auch vom **Patentrecht**. Zwar werden Patente „auf allen Gebieten der Technik“ erteilt, also oftmals im Kern in einem Gebiet der „Wissenschaft“ im obigen Sinne. Es geht dort

aber um konkrete technische Umsetzungen, so dass „wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden“ ausdrücklich ausgenommen sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 PatG). Schwierigkeiten bestehen dennoch etwa im Bereich der Computersoftware (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG). Wie beim Urheberrecht ist auch hier nicht die individuelle kreative Leistung, sondern die Neuheit (§ 3 PatG) und die erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG) aus Sicht des Verkehrs maßgeblich. Das Patent wirkt wie der Designschutz nur im geschäftlichen Verkehr (§ 11 Nr. 1 PatG), verbietet aber nicht nur die Kopie, sondern kann auch unabhängigen Parallelschöpfungen entgegengehalten werden (§ 9 PatG) und hat sogar einen recht weitgehenden Vorfeldschutz (§ 10 PatG). Der Schutz läuft hier nur maximal 20 Jahre (§ 16 PatG) und muss durch wiederholte Gebührenzahlungen verlängert werden (§ 17 PatG).

- 58 Der *Aufwand* für die Erstellung ist ohne Bedeutung, erforderlich ist nur ein "Mindestmaß an Schöpfungshöhe" (arg. § 2 Abs. 2 UrhG). Geschützt werden soll die "Bereicherung der Kultur". Demgegenüber ist in Großbritannien traditionell der Aufwand der Erstellung relevant ("sweat of the brow" bzw. "industrious collection" – von Bedeutung). In den USA wird hingegen jedenfalls im Ansatz vergleichbar zum deutschen Recht auf „originality“ also die Unterscheidbarkeit gerade durch gestalterische Schöpfung abgestellt.

I. Werk

- 59 Der im Urheberrecht zentrale Begriff des „Werkes“ wird in § 2 Abs. 2 UrhG auf „persönliche geistige Schöpfungen“ begrenzt; § 2 Abs. 1 UrhG enthält zudem einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen, der freilich nicht davon entbindet, die persönliche geistige Schöpfung zu prüfen.

Prüfungsschema: Werk

1. Vorliegen eines Falls von § 2 Abs. 1 UrhG oder ungeschriebener Werktyp
2. Schöpfung = sinnliche Wahrnehmbarkeit
3. Geistig = menschliche Gestaltung
4. Persönlich = Schöpfungshöhe

1. Schöpfung = sinnliche Wahrnehmbarkeit

- 60 Als „Werk“ im Sinne des Urheberrechts wird nur ein **sinnlich wahrnehmbares Resultat**, nicht jedoch eine bloße, nicht zum Ausdruck gebrachte Idee geschützt. Wer sich also eine Geschichte ausdenkt, erlangt allein dadurch kein Schutzrecht – erst wenn er sie erzählt oder aufschreibt, greift das Urheberrecht ein. Dies bedeutet auch, dass der Schutz sich nur auf das verkörperte Werk selbst beziehen kann, nicht auf die dahinterstehenden Erwägungen und Konzepte. Demgegenüber muss ein Werk nicht „fertig“ sein – auch eine Skizze oder ein Entwurf unterfällt bereits dem Urheberrecht.

Beispiel: Es ist also zulässig, in Kenntnis des Werks ähnliche Werke zu schaffen (also etwa einen Roman über eine Zauberschule zu schreiben, selbst wenn man Harry Potter kennt).

- 61 Die **Wahrnehmbarkeit** darf nicht mit der Dauerhaftigkeit der Fixierung verwechselt werden. Auch ist nicht erforderlich, dass das Werk tatsächlich von Dritten wahrgenommen wird – sonst wären unveröffentlichte Werke (§ 6 Abs. 1 UrhG) entgegen der gesetzgeberischen Konzeption ungeschützt. Nicht genügend ist es aber, wenn das Werk bloß im Kopf des Urhebers vorhanden ist – selbst wenn die Vorstellung bereits hoch präzise sein mag (ausformulierter Text, der nur noch diktieren müsste; vollständige Melodie, die nur noch auf einem Instrument gespielt werden müsste...).

Beispiel: Geschützt ist also die Improvisation des Klavierspielers, selbst dann wenn diese weder aufgezeichnet noch in Noten gefasst wird und sogar, wenn niemand sie tatsächlich wahrnimmt, weil kein Publikum vorhanden war.

2. Geistig = menschliche Gestaltung

- 62 Nicht alles, was man sehen, riechen, schmecken oder fühlen kann, wird durch das Urheberrecht geschützt. Erforderlich ist, dass es Resultat einer **menschlichen Schaffenstätigkeit** ist. Das Werk muss die „Gedanken- oder Gefühlsinhalt des Urhebers“ widerspiegeln. Eine standardisierte, bloß mechanisch-handwerkliche Tätigkeit, für welche keinerlei geistige Anstrengung erforderlich ist, genügt hierzu nicht.
- 63 Damit sind schlichte **Tatsachen**, die nur entdeckt oder wahrgenommen wer-

den müssen vom Schutz ausgenommen. Dies gilt selbst dann, wenn die Entdeckung großen Aufwand (etwa eine Expedition, umfangreiche Messungen, etc.) erforderte. Ebenso können bloß abstrakte wissenschaftliche Lehren nicht geschützt werden (etwa die Relativitätstheorie als solche), da ansonsten der weiteren Forschung die Grundlage entzogen würde.

- 64 Schutzfähig sind jedoch Arbeitsergebnisse, welche **unter Mitwirkung oder Ausnutzung von Naturkräften** entstehen, soweit diese auf menschlichen Maßnahmen beruhen (etwa Programme, die Kunst malen, ein Arrangement von fallenden Eimern).

Beispiele: Ausgenommen sind reine Naturerscheinungen (ein romantischer Sonnenuntergang), vollständig computererzeugte Daten (Messergebnisse aus Laborgeräten, computergenerierte Gedichte) oder durch Naturkräfte erzeugte „Kunstwerke“ (ein Eimer fällt aus dem Fenster und erzeugt einen Farblecks). Umfasst sind hingegen Grafiken, die mit Hilfe einer Animationssoftware auf dem PC erstellt werden oder Konstruktionen, bei denen fünf Farbeimer auf einer Wäscheleine gespannt sind und in Schwingung versetzt werden (aber nicht der hierdurch entstandene gestrichene Raum).

- 65 Große Schwierigkeiten bereiten **aufgefundene (Natur-)Gegenstände**, welche erst durch menschliche Assoziationsfähigkeit, durch Auswahl oder Präsentation eine besondere Bedeutung erlangen. Es geht dabei um die Kartoffel, die wie Angela Merkel aussieht oder die Wolkenkonstellation, welche die Silhouette von Berlin nachbildet.

Meinungsstreit: Umstritten ist, ob in der Auswahl und Präsentation als solcher eine hinreichende eigene geistige Schöpfung liegt.

Ein Teil des Schrifttums verweist darauf, dass Naturgegenstände als solche gerade gemeinfrei bleiben sollen. Ein Schutz von über 70 Jahren sei hier für die Allgemeinheit viel zu einschränkend. Schutzfähig könnten allein Darstellungen (als Skizze, Bild, Modell, etc.) und Beschreibungen (etwa als Text) sein.

Ein anderer Teil des Schrifttums verweist auf die Parallele zu § 4 Abs. 1 UrhG, wonach bei Sammlungen bereits die Auswahl und Anordnung schutzbegründend wirkt. Zudem würde es generell keine Rolle spielen, was den Urheber zu seiner Schöpfung inspiriert. Ein übermäßiger Schutz würde auch praktisch durch die Begrenzung des Umfangs erreicht, da sich eben nur auf die Präsentation des Gegenstands in dieser konkreten Bedeutung handelt.

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

- 66** Werke, die **von Tieren geschaffen** wurden, sind urheberrechtlich nicht schutzfähig.² Auch die Dressur von Tieren begründet als solches kein Werk, aber ggf. eine bestimmte optische Gestaltung (Stapelung der Bremer Stadtmusikanten).
- 67** Auch **Geistesgestörte, Hypnotisierte und in Trance befindliche Personen** können Urheber sein. Damit sind auch Werke, die von Hellsehern, Geisterschreibern und anderen Personen (angeblich) aufgrund übersinnlicher Einflüsse erstellt wurden, diesen als Ersteller zurechenbar. Wie der Urheber auf seine Idee gekommen ist, ist rechtlich irrelevant. Da Verstorbene keinen unmittelbaren Einfluss nehmen können, handelt derjenige, der solche Gedanken zu Papier bringt nicht nur als Schreiberkraft sondern ist (jedenfalls rechtlich) der Schöpfer und damit auch als Urheber anzusehen.

Beispiel³: Ein Verein hatte Passagen aus dem Buch „A Course in Miracles“ veröffentlicht. Der Text wurde von einer US-amerikanischen Professorin für Psychiatrie ab dem Jahr 1965 niedergeschrieben und mehrfach überarbeitet. Sie gab an, der Text sei ihr in aktiven Wachträumen wörtlich von Jesus von Nazareth diktiert und von ihr aufgezeichnet worden. Eine amerikanische Stiftung meldete 1975 mit Zustimmung der A eine redaktionell überarbeitete Version mit der Autorenangabe „Anonymous“ zum amerikanischen Copyright-Register an. Die amerikanische Stiftung nahm den deutschen Verein auf Schadensersatz (§ 97 Abs. 2 UrhG) in Anspruch. Das Gericht sprach den Anspruch zu, da das Entstehen von Werken ohnehin auf unberechenbaren, nicht messbaren Eingebungen in Hirn und Seele ihres Schöpfers beruhen. „Lässt sich der jeweilige Einfluss mit menschlichen Erkenntnismöglichkeiten aber nicht erfassen, so kann die jeweilige reale Werkschöpfung in rechtlicher Hinsicht nur der natürlichen Person zugeordnet werden, die sie hervorgebracht hat und nicht - angeblich dahinter stehenden - spirituellen Einflüssen. Andernfalls müssten derartige Schöpfungen urheberrechtlich schutzlos bleiben, weil „außerirdische Wesen“ nicht Rechtssubjekte sein können.“

3. Persönlich = Schöpfungshöhe

- 68** Das Urheberrecht schützt nur „eigene“ geistige Schöpfungen. Erforderlich ist

² Sehr anschaulich der Streit um das Selfie des Affen Naruto, vgl. <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Affen-Selfie-Affe-Naruto-bekommt-keine-Copyright-Tantiemen-4030277.html>.

³ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.5.2014, Az. 11 U 62/13 – Jesus-Wachträumerin.

dafür eine gewisse „**Gestaltungshöhe**“. Traditionell verlangte die Rechtsprechung insoweit, dass sich das Werk von der Masse des Alltäglichen und von „lediglich handwerklichen und routinemäßigen Leistungen“ abhebt. Man verlangte eine „Gestaltung, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer künstlerischen Leistung zu sprechen“.

- 69 Allerdings ist seit langem anerkannt, dass nicht immer ein großer Sprung erforderlich ist – auch die sog. „**kleine Münze**“ (in dem Sinne, dass Meisterwerke als große Scheine und Gelegenheitsschöpfungen als geringwertiger erachtet werden) wird durch das Urheberrecht geschützt – die Korrektur erfolgt dann auf der Ebene der Verbotsrechte (welche enger ausfallen, wenn der kreative Schritt kürzer ausfällt). Hinzu kommt, dass insbesondere durch das Europarecht (namentlich in § 69a UrhG und § 4 Abs. 2 UrhG) ein deutlich geringerer Maßstab zum Ausdruck kommt. Schließlich hat sich das Kunstverständnis im Laufe der Zeit erheblich erweitert, so dass insoweit keine überhöhten formellen Anforderungen mehr gestellt werden dürfen.

Beispiele: Die Schwierigkeiten dieser Abgrenzung zeigen sich etwa bei kurzen Texten. 1. Für den Werbespruch „Ein Himmelbett als Handgepäck“ für einen Schlafsack wurde Schutz bejaht, da hier nicht nur eine kreative Assoziation, sondern auch sprachliche Stilmittel (Reim, Alliteration) genutzt wurden.

2. Bei „Tausendmal berührt, tausendmal ist nix passiert“ wurde dies hingegen verneint, da der Text in vielerlei Bedeutung genutzt werden können (Beziehung zwischen Menschen, Nutzung von technischen Tastengeräten) und auch stilistisch nicht besonders originell ist.

3. In gleicher Weise wurde ein Schutz für „Wir fahr’n, fahr’n, fahr’n auf der Autobahn“ verneint.

4. Sogar für den längeren Songtext „Sweet like a honeypie, You and your big brown eye - Blue Hill water dry, No where to wash my clothes. Remember one Saturday night, Fryed (fried) Fish and Johnny cake. Bang, Bang, Bang Misauke“ wurde mit ausführlicher sprachlicher Analyse ein Schutz nur sehr punktuell angenommen („*Das BerG hat diesen Text zusammenfassend an sich als banal gewertet und gemeint, als eben noch eigenschöpferisch könnten allenfalls folgende Merkmale angesehen werden: Die Anrede an das tanzende Mädchen selbst, durch die eine persönliche Beziehung zu diesem und dem Sänger hergestellt werde, sowie die*

Verbindung des Armutstopos mit einem Begriff aus der Natur und vielleicht die Verwendung des Wortes Misauke. Der anschließenden Textzeile "Blue Hill water dry" hat es eine gewisse Eigenart beigemessen, weil sie mit dem bisher Gesagten nichts zu tun habe und deshalb überraschend sei. Der darauf folgende Text "No where to wash my clothes" wecke zwar eine naheliegende Ideenverbindung zu Armut und Entbehrung, wie sie für anspruchslose Tanzlieder nicht fern liege, um die Faszination des Tanzes unabhängig von den äußeren Verhältnissen zu verdeutlichen. Das BerG hat es jedoch als ungewöhnlich und von gewisser Eigentümlichkeit gewertet, daß dieser geläufige Gedanke in eine Beziehung zum Austrocknen des "Blue Hill water" gesetzt worden ist. Das BerG hat den Zeilen 3 und 4 ohne Rechtsverstoß individuelle Züge abgesprochen, indem es die dort angesprochene "Samstagnacht-Erinnerung" als triviales "Weißt-Du-noch"-Klischee gewertet und in dem Anknüpfen an das Essen als menschliche Grundsituation nichts besonderes und Johnny als Allerweltsnamen angesehen hat. Aber auch die Verbindung der einzelnen Zeilen ist entgegen der Annahme der Revision banal und entspricht einem gängigen Klischee: Dem Armutstopos wird die Erinnerung an bessere Zeiten gegenübergestellt. Inwieweit das anschließende "Bang, Bang..." eine Auflösung bringen soll, ist nicht erkennbar. Das BerG hat im übrigen zutreffend darauf hingewiesen, daß lautmalende Wörter im Text eines Schlagers oder Kinderliedes zum gängigen Formenbestand gehören.")

- 70 Erforderlich ist dabei zunächst, dass eine **hinreichende Individualität** besteht, also ein vorhandener Spielraum genutzt wurde. Je weniger Spielraum besteht, desto eher ist ein urheberrechtlicher Schutz zu verneinen. Dahinter steht der Schutz des allgemeinen Kommunikationsinteresses: Wenn man zu weitgehende Exklusivitätsrechte gewährt, reduziert sich der verfügbare Formenschatz und eine menschliche Äußerung wird irgendwann unmöglich. Man spricht insoweit auch von einem „Freihaltebedürfnis“. Alltagsgegenstände sollen daher soweit wie möglich für jedermann frei nutzbar bleiben.

Beispiel: Das Landgericht München I⁴ hat etwa eine persönliche geistige Schöpfung bei Pornoclips von 7 Minuten verneint, da diese „lediglich sexuelle Vorgänge in primitiver Weise“ zeigten. Insoweit fehle es schon an einem Minimum an Kreativität.

- 71 Irrelevant ist (anders als im Design- oder Patentrecht), ob das Werk „neu“ ist, also der Allgemeinheit vergleichbares noch nie bekannt war. Dies zeigt zum

⁴ LG München I, Beschluss 29.05.2013 - 7 O 22293/12.

einen das Recht auf freie Benutzung (§ 24 UrhG). Ausdrücklich schützt das Gesetz zum anderen auch „**Bearbeitungen**“ (§ 3 UrhG) existierender Werke, wie Übersetzungen fremdsprachiger Texte, Verfilmungen, etc. als eigene „Werke“, die losgelöst von der Quelle Schutz erlangen. Geschützt sind zudem „**Sammlungen**“ beliebiger Inhalte (§ 4 UrhG), sofern die Auswahl oder Anordnung der Inhalte ihrerseits Ausdruck von Kreativität ist. Bei unabhängigen Parallelschöpfungen durch zwei Personen erlangen beide unabhängig voneinander eigene Rechte. In der Praxis stellt sich dabei freilich ein Beweisproblem: Bei annähernd vollständiger Übereinstimmung spricht viel für eine Vielfältigung des älteren durch das neuere Werk.

- 72 Für den Umfang des Schutzes kann aber der **Grad der Eigentümlichkeit** durchaus eine Rolle spielen. Hierzu sind alle individuellen Merkmale des Werkes mit dem vorigen Stand zu vergleichen und die durchschnittliche Leistung eines Gestalters auf diesem Gebiet heranzuziehen. Je stärker hier die neuen Eigenschaften sind, desto eher können auch veränderte Werke vom Urheber verboten werden. Insbesondere bei Schriftstücken zu Gebrauchszwecken (Rechnungen, Mahnungen, etc.) wird insoweit ein „deutliches Übertreffen“ verlangt, um überhaupt Schutz zu gewähren.

Beispiel: Individualität wird teilweise bei alltäglichen Anwaltsschriftsätzen vollständig verneint, da diese nur „allgemeine juristische Formulierungsmuster“ wiederholen. Damit würde etwa die urheberrechtliche (Massen-)Abmahnung im Regelfall ihrerseits nicht durch das UrhG geschützt. Ebenso wird etwa bei Bedienungsanleitungen für den Schutz ein hoher Maßstab aufgestellt. Für wissenschaftliche und technische Werke gilt hingegen kein strengerer Maßstab; vielmehr werden nur die wissenschaftlichen Tatsachen als solche ausgeklammert. Daher werden auch einfache Charts und eine knappe, wissenschaftliche Ausdrucksweise geschützt, soweit diese nur irgendeine individuelle Prägung aufweisen. Allerdings wird dann nur die konkrete Gestaltung als solche geschützt – die Nutzung anderer Farben oder Piktogramme oder eine abweichende Anordnung der Werte genügt daher zum Schutz.

- 73 Traditionell gab es für die Beurteilung zwei verschiedene Standards, je nachdem ob es sich um pure „**Gebrauchswerke**“ (also Werke, die nicht nur zur Betrachtung bestimmt sind, sondern vorrangig einem Gebrauchszweck dienen) oder um „echte“ schöpferische Leistungen handelt.⁵ Für Gebrauchswerke verlangte man „ein deutliches Übertreffen der Durchschnittsgestaltung“. Man

⁵ Zur Verfassungskonformität: BVerfG ZUM 2005, 387.

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

wollte dadurch einen Einklang zum früheren Designrecht („Geschmacksmusterrecht“) herstellen. Diese langjährige Praxis hat der BGH zwischenzeitlich explizit aufgegeben.⁶ Entscheidender Anlass hierfür ist, dass der Designschutz 2004 reformiert wurde und seitdem gerade nicht mehr als „kleines Urheberrecht“ ausgestaltet ist.

Beispiel: ⁷K zeichnete 1998 Entwürfe für einen Zug aus Holz, auf dessen Waggons sich Kerzen und Ziffern aufstecken lassen (sog. „Geburtstagszug“). Sie erlaubte B diesen Zug zu produzieren und erhielt hierfür 400 €. Nunmehr begehrt sie eine höhere (angemessene) Vergütung nach §§ 32, 32a UrhG, da der Zug auf dem Markt überraschend großen Erfolg hatte. Nach der früheren Rechtsprechung hätte man hier einen urheberrechtlichen Schutz und damit die Anwendung von §§ 32, 32a UrhG verneinen müssen, da es um „Gebrauchskunst“ ging. Nach der neuen Rechtsprechung hat K aber ein Werk geschaffen und kann daher nach §§ 32, 32a UrhG eine Anpassung ihres Vertrages an die geänderten Marktgegebenheiten verlangen.

- 74 Es genügt heute generell, wenn es sich um eine **Schöpfung individueller Prägung** handelt, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer "künstlerischen" Leistung gesprochen werden kann.⁸ Dies ist letztlich eine Folge des weiten verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs in Art. 5 Abs. 3 GG.
- 75 Mitunter ist es schwierig, den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes zu definieren. In keinem Fall werden die dem Werk zugrundeliegenden allgemeinen Konzepte oder Tatsachen geschützt. Bei Romanen, Bildern, etc. ist es aber möglich, dass über die konkreten Formulierungen hinaus auch die Geschichte selbst geschützt ist. Bei **wissenschaftlichen und technischen Werken** (§ 2 I Nr. 7 UrhG) ist der inhaltliche Schutz daher eine Ausnahme – im Vordergrund steht die Gestaltung der Darstellung.

Beispiele: Schutzzfähig sind etwa "kleine Münze" (geringwertigere Schöpfung) Kataloge sowie Rezeptsammlungen; nicht schutzzfähig sind hinge-

⁶ Urteil vom 13.11.2013 - I ZR 143/12 – Geburtstagszug.

⁷ Urteil vom 13.11.2013 - I ZR 143/12 – Geburtstagszug.

⁸ BGH GRUR 1983, 377 – Brombeermuster

gen (regelmäßig) Firmennamen, Slogans oder sehr kurze Blog-Kommentare (umfangreichere hingegen schon).

- 76 Werke sind grundsätzlich **teilbar**. Dies kann entweder in verschiedene Werkkategorien erfolgen (Bild und Text bei einem Comic, Musik und Text bei einem Lied) oder auch durch Werkteile gleicher Art innerhalb eines Werkes (etwa ein prägnanter Absatz aus einem großen Kommentar). Daher können diese einzelnen Bestandteile durchaus separat verwertet werden, soweit es sich auch bei diesen um eine persönliche geistige Schöpfung handelt.

4. Einzelne Werktypen

- 77 In § 2 Abs. 1 UrhG sind bestimmte Werktypen als Regelbeispiele genannt. Diese sind allerdings nicht abschließend und lassen sich auch nicht in jedem Fall eindeutig voneinander abgrenzen lassen. Zudem bedeutet der Umstand, dass etwa „Musik“ vorliegt, nicht automatisch, dass hierin auch ein „Musikwerk“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG vorliegt – Sie müssen vielmehr stets auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG prüfen. Bedeutung hat der Katalog vor allem deshalb, weil mitunter an einzelne Werktypen besondere Folgen geknüpft werden. Ein einheitlicher Gegenstand kann durchaus mehreren Werktypen unterfallen, insbesondere im Rahmen von „**Multimedia**“, wo Film, Text, Musik und Software miteinander kombiniert werden.

a. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

Definition: Unter einem Sprachwerk versteht man jeden „*durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachter Gedankenausdruck, der Ergebnis einer geistigen Schöpfung ist*“

- 78 Bei **Sprachwerken** kommt als Mittel der Schöpfung die **Sprache** zur Anwendung. Den Sprachwerken werden auch **Computerprogramme** zugeordnet, selbst wenn sie nicht für Menschen lesbar sind (d.h. ausführbare Binärprogramme wie z.B. Microsoft Word oder Microsoft Windows, zu denen der Quelltext nicht vorliegt). Irrelevant ist auch, in welcher Sprache das Werk verfasst ist – selbst wenn es sich um eine Kunstsprache handelt, die vielleicht nur der Autor selbst versteht (klingonisch, elbisch). Sogar schlichte Zahlenwerke können als Sprachwerk geschützt sein, da sie in „Zeichen“ zum Ausdruck gebracht werden.

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

- 79 Geschützt** sind auch Gebrauchstexte mit geringer Schöpfungshöhe (als "kleine Münze"). Nicht geschützt sind hingegen Sprachwerke mit derart geringer Schöpfungshöhe, dass das Freihaltebedürfnis überwiegt, wobei die Abgrenzung im Einzelnen extrem schwierig ist. Indizien ist nicht nur die Darstellung bzw. Gedankenformung (der „Stil“), sondern auch die Auswahl der Inhalte, die Gedankenführung im Sinne von Einteilung und Anordnung des Stoffs (Strukturschutz) und schließlich der Inhalt, der sogar zu einem Themen- und Charakterschutz führen kann.

Beispiel: Der „Disclaimer“ einer Internetseite oder die AGB eines Online-Shops können bei hinreichender Originalität geschützt werden.

- 80** Bei **wissenschaftlichen Sprachwerken** ist zwischen dem Inhalt und der Umsetzung zu differenzieren: Der Inhalt ist Gemeingut und gehört niemandem, er darf also insbesondere nicht durch den Urheber monopolisiert werden. Um ein „Überschwappen“ des Schutzes zu vermeiden, werden hohe Anforderungen an die Eigentümlichkeit gestellt. Diese kann sich ergeben aus Form und Art der Sammlung, Einteilung oder Gliederung der Inhalte bzw. aus der gewählten Vermittlungsform des komplexen Sachverhalts.
- 81** Gerade im **Internet** begegnen uns Sprachwerken allerorts: Auch kleine Beiträge in Foren und Blogs, Facebook-Posts und Tweets sind geschützt; ebenso sind RSS-Feeds und HTML-Code potentielle Sprachwerke.
- 82** Auch **Computersoftware** ist als „Sprachwerk“ geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Daran sieht man wiederum, dass ein Sprachwerk nicht unmittelbar durch einen Menschen lesbar sein. Geschützt sind Programme in jeder Gestalt, inkl.- des Entwurfsmaterials und in allen Ausdrucksformen (z.B. Quelltext, embedded software, ausführbares Programm auf Datenträger). Ausdrücklich klargestellt wird aber, dass die zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze nicht schutzfähig sind. Umstritten ist, ob der HTML-Quelltext (und dessen "Umsetzung" im Browser) als Computerprogramm geschützt werden können. Dies ist mit der überwiegenden Ansicht abzulehnen.

Definition des Computerprogramms: Der Begriff des Computerprogramms ist (anders als in den USA) gesetzlich nicht definiert. Es gilt als Definition daher wohl die DIN 44300: Computerprogramm ist eine nach den Regeln der verwendeten Sprache festgelegte syntaktische Einheit aus Anweisungen und Vereinbarungen, welche die zur Lösung einer Aufgabe notwendigen Elemente umfasst.

- 83 Allerdings passen die **urheberrechtlichen Regelungen** oft nur sehr eingeschränkt auf Software – die Raubkopie eines Programms ist prima facie etwas anderes als das Plagiat eines Buches oder eines Aufsatzes. Daher finden sich in den §§ 69a ff. UrhG Sonderregelungen für Software, die die allgemeinen Regelungen weitgehend verdrängen (§ 69a Abs. 4 UrhG). Dabei wird in § 69a Abs. 3 UrhG ein eigener Schutzmaßstab aufgestellt: Für Software soll es genügen, dass sie „das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers“ ist. Das Gesetz schließt die Anwendung qualitativer und ästhetischer Kriterien ausdrücklich aus.

b. Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)

Definition: Werke der Musik sind das Spannungsverhältnis von Töne zueinander in Verbindung mit weiteren musikalischen Ausdrucksmitteln wie Rhythmik, Metrik, Tempo, Harmonik, Form, Phrasierung und Instrumentierung bzw. Sound nach der vom Werkschöpfer selbst vorgegebenen Ordnung.

- 84 Das Werk muss nicht **fixiert** sein; wenn es aber auf einem Datenträger festgehalten ist, ist aber jede Festlegung unabhängig vom Medium schutzfähig. Damit sind nicht nur AAC-/MP3-Dateien, CDs oder Schallplatten sowie Notenschriften geschützt, sondern auch die Livevorführung als solche. Auch das benutzte Instrument ist ohne Bedeutung – gesummte und gesungene Melodien sind ebenso geschützt wie auf Klavier, Geige oder anderen Instrumenten wiedergegebene Melodien. Selbst das Arrangement von Naturgeräuschen oder durch Computer erzeugten Effekten fällt unter die Regelung, obwohl die einzelnen Soundeffekte nicht schutzfähig sind. Die Andeutung von Musik durch Gebärden („Luftgitarre“) ist hingegen kein Musikwerk, sondern ggf. ein pantomimisches Werk. Auch das Dirigieren des Publikums begründet kein Musikwerk.
- 85 Auch bei Musikwerken ist die **kleine Münze** geschützt. Das hat Bedeutung etwa bei Werbejingles (z.B. bei der Telekom), die nur aus wenigen Tönen bestehen.
- 86 **Lieder mit Text** werden nach ganz allgemeiner Auffassung als Kombination zweier unabhängiger Werke (Musikwerk + Sprachwerk) eingeordnet. Dabei sind für jedes dieser Werke Schutzfähigkeit, Schutzbestand und Schutzzumfang separat zu beurteilen. Für die Schutzfrist gibt es in § 65 Abs. 3 UrhG besondere Regelungen. Im Übrigen kann sich der Komponist nicht gegen den

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

schlichten Abdruck des Textes wehren; der Texter kann sich hingegen nicht gegen die Verbreitung der bloßen Noten (die ein „Musikwerk“ sind) zur Wehr setzen.

c. Pantomimische Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)

Definition: Als pantomimisches Werk wird die „schöpferische Gestaltung menschlicher Bewegung im Raum auch ohne bestimmten Handlungsablauf, die Gedanken und Empfindungen zum Ausdruck bringt“ geschützt

- 87** Geschützt sind damit die Schrittfolge, der Bewegungsablauf und die Kombination von Körperbewegungen. Jedoch sollen die üblichen Tanzschritte des klassischen Tanzes (Seitenschritt, Drehung, Promenade, etc.) sowie des sonstigen Tanzes (Schuhplatteln, Flamenco) als solches ebenso ausgenommen werden wie bekannte Bewegungsfiguren. Soweit freilich die **Choreographie** einen dramatischen Ablauf hat (etwa beim Ballett) wird dieser insgesamt Schutz zugesprochen.
- 88** Der Schutz steht dem Choreographen, d.h. demjenigen zu, der die Schrittfolge zusammengestellt hat. Der **Tänzer**, welcher die ihm vorgegebenen Schritte nur ausführt ist ebenso wie der Regisseur nur „ausübender Künstler“ (§ 85 UrhG).

d. Werke der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)

Definition: Als „bildende Kunst“ werden alle Werke geschützt, in denen die geistige Schöpfung sich in zwei oder dreidimensionaler Gestalt (insb. durch Architektur, Bildhauerkunst, Malerei, Grafik und Kunsthandwerk) ausdrückt.

- 89** Die „bildende“ wurde traditionell von der „angewandten“ Kunst abzugrenzen – d.h. dem Design von Nutzgegenständen. Bei letzterer ist auch heute noch ein Schutz nach dem **Designgesetz** (unter geringeren Anforderungen) möglich. Wie aber bereits erwähnt wird heute nicht mehr ein **deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung** verlangt, sondern ein einheitlicher Maßstab angelegt. Auf den Zweck der Erstellung (Gewinnorientierung, Kulturförderung) kommt es im Urheberrecht nicht an (Grundsatz der Zweckfreiheit). Es

kann also einen kumulativen Schutz nach dem Designgesetz und dem Urheberrechtsgesetz geben.

- 90 Kein Schutz besteht überall dort, wo es keine **Gestaltungsmöglichkeit** gibt, also die Form zwingend durch die technische Funktionalität vorgegeben ist (ähnlich § 3 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 MarkenG). Soweit aber mehrere Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht kommen, können auch technische Produkte geschützt werden. Irrelevant sind auch der Einsatz von Technik und die verwendeten Materialien (inkl. nicht haltbaren Materialien wie Eis, Schnee oder Schokolade) bei der Herstellung des Werks. Ausdrücklich bestimmt das Gesetz, dass nicht nur das Endprodukt, sondern bereits bloße Entwürfe geschützt werden sollen – dies gilt aber (wie bereits dargestellt) nicht nur hier, sondern generell. Anknüpfungspunkt für den Schutz ist nicht das einzelne Designelement, sondern der Gesamtausdruck aus Sicht des Empfängers.

e. Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)

Definition: Lichtbildwerke umfassen die schöpferische optische Wiedergabe mittels technischer Einrichtungen unmittelbar aufgenommener Gegenstände und Ereignisse aus Natur und Gesellschaft in statischer Form.

- 91 Auf die verwendete **Technik** kommt es nicht an – so dass nicht nur Fotos mit Analogkameras, sondern auch Webcams, Smartphonekameras. Computergenerierte Bilder (Animationen, Skizzen, 3D-Grafiken) sind hingegen keine „Aufzeichnungen“ und fallen damit als Werke der bildenden Künste (mit dem Computer als Werkzeug) unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG.
- 92 Der Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG setzt eine **persönliche geistige Schöpfung** im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG vor. Diese kann im Arrangement der fotografierten Gegenstände, der Lichtgestaltung oder der konkreten Form der Aufnahme (Blendeneinstellung, etc.) liegen. Soweit nur zweidimensionale Gegenstände abgebildet werden, fehlt es regelmäßig an einer gestaltenden Tätigkeit und es besteht kein urheberrechtlicher Schutz. Wird ein Gegenstand in diesem Sinne nur abfotografiert (insb. mit dem Ziel der möglichst identischen Abbildung, etwa bei Fotos für einen Kunstkatalog), fehlt es an einer persönlichen geistigen Schöpfung. Jedoch besteht ein Leistungsschutz der Bildaufzeichnung als Lichtbild nach § 72 UrhG.

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

f. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG)

Definition: Filmwerk ist eine Bild- oder Bildtonfolge, die dem Betrachter den Eindruck eines bewegten Geschehensablaufs vermittelt

- 93 Anders als bei Musikwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) wird bei Filmwerkend er Film als Gesamtwerk und nicht als Kombination verschiedener separater Lichtbild-, Sprach- und Musikwerke betrachtet. Damit läuft eine einheitliche Schutzfrist für das Gesamtwerk – dies regelt das Urheberrechtsgesetz sogar in § 66 Abs. 2 UrhG speziell. Nicht umfasst sind von diesem Schutz aber Vorstufen wie Exposé oder Drehbuch. Auf die **technische Umsetzung** (Handykamera, Webcam, Film- oder Fernsehkamera) kommt es ebensowenig an wie auf den Aufwand (fixierte Kamera, bewegliche Kamera, mehrere Kameras). Bei Computerspielen und Zeichentrickfilmen wird überwiegend ein Schutz als „filmähnliches Werk“ bejaht; teilweise wird hier aber zutreffend ein Schutz als Werkkategorie sui generis („Multimediawerk“) angenommen.
- 94 Erforderlich ist allerdings eine **persönliche geistige Schöpfung** (§ 2 Abs. 2 UrhG). Fehlt es an der erforderlichen Schöpfungshöhe, so kommt ein leistungsrechtlicher Schutz als "Laufbild" (§ 95 UrhG) in Betracht. Dies kommt etwa bei der Liveübertragung von Sportereignissen, Konzerten oder Theateraufführungen in Betracht. Im Filmwerk liegt die kreative Leistung in Auswahl, Anordnung, Sammlung und Art der Zusammenstellung.

g. Darstellungen wissenschaftlicher/technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)

Definition: Als Darstellungen "wissenschaftlicher oder technischer Art" werden Werke geschützt, welche der Wissensvermittlung (durch Belehrung oder Unterrichtung) in Wissenschaft und Technik dienen.

- 95 Die Besonderheit von Darstellungen wissenschaftlicher/technischer Art ist, dass solche Werke sich (in Abgrenzung zur den bildenden Künsten) regelmäßig nicht durch ihren gestalterisch-ästhetischen Wert, sondern durch die dahinterstehende neue Erkenntnis auszeichnen.

Beispiele: Hierhin gehören eigentlich Pläne, Formulare, Flowcharts, etc.

- 96 Die Erkenntnis als solche ist aber gerade nicht geschützt und urheberrechtlich

nicht schutzfähig (möglich ist allenfalls ein Patent für technische Erfindungen). Es geht also um den „Schutz der Darstellung“, nicht den „Schutz des Dargestellten“. Es muss sich gerade die Darstellungsweise, etwa durch die Art der Linienführung, Schattenbildung und Schraffuren verständlich und anschaulich erschließen.⁹ Die Anforderungen dürfen hier nicht zu hoch ausfallen, da sonst der Schutz ganz entfallen würde. Andererseits ist der Schutzbereich aber eng – schon geringe Abweichungen dürften hier einer Vervielfältigung entgegenstehen.

h. Multimediawerke (ungeregelt)

- 97 Für Werke, deren Eindruck gerade durch eine **Gesamtschau verschiedener Elemente und Sinne vermittelt** wird, kennt das Urheberrecht keine Sonderregelungen. Teilweise werden solche Multimediawerke als Filmwerke¹⁰ oder Datenbankwerke eingeordnet oder auf den Schwerpunkt abgestellt. Die heute aber ganz herrschende Meinung will sie zutreffend als ungerichtete Werkart sui generis behandeln. Denn die Regelungen der §§ 88 ff. UrhG passen nicht recht. So wird regelmäßig ein Programmierer und kein Regisseur das Arrangement bestimmen.

II. Bearbeitungen (§ 3 UrhG)

- 98 Nach § 3 UrhG werden auch Bearbeitungen als **eigenes Werk** geschützt. Das Gesetz nennt insoweit beispielhaft „Übersetzungen“, was nicht nur den Wechsel von einer in eine andere Sprache umfasst, sondern auch den Transfer von einer Darstellungsform in eine andere (Text nach Comic, Text nach Musik...).
- 99 Eine Bearbeitung ist eine Änderung des Originals oder ein auf Grundlage des Originals erstelltes neues Werk, das **seinerseits eine persönliche geistige Leistung darstellt**, also Schöpfungshöhe besitzt. Dazu genügen triviale Änderungen (Ausschnitte, Farbänderungen, Verkleinerungen, etc.) in keinem Fall.
- 100 Die Regelung steht in einem **engen Zusammenhang zu § 23 UrhG**, der das Recht zur Erstellung solcher Bearbeitungen „und anderer Umgestaltungen“

⁹ BGH GRUR 1991, 529 (530) – Explosionszeichnungen.

¹⁰ BayObLG GRUR 1992, 508 f. – Verwertung von Computerspielen; OLG Hamm ZUM 1992, 99 f. – Computerspiele; OLG Rostock MMR 2008, 116; LG München I CR 2005, 187 (188).

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

regelt. Eine Umgestaltung im Sinne von § 23 UrhG ist daher der weitere Begriff, der eine eigene geistige Leistung anders als die Bearbeitung nicht voraussetzt. § 23 S. 1 UrhG erlaubt im Grundsatz die Herstellung solcher Bearbeitung, verbietet aber die Veröffentlichung (§§ 6, 12 UrhG) und erst Recht die Verwertung (§ 15 UrhG).

- 101 Daraus folgt, dass eine Bearbeitung nur **mit Zustimmung des Urhebers des Ursprungswerkes und derjenigen des Urhebers der Bearbeitung** verwertet werden darf („Nadelörprinzip“: Jeder kann die Verwertung verhindern). Der Autor des Originals darf also die Nutzung der Übersetzung durch den Übersetzer verbieten, er darf sie aber nur mit Zustimmung des Übersetzers vermarkten.
- 102 Abzugrenzen von der Bearbeitung ist die in § 24 UrhG geregelte „**freie Benutzung**“. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass das Original im Verhältnis zu den neu geschaffenen Teilen völlig verblasst und sich auch dem verständigen Publikum allenfalls andeutungsweise erschließt. Allerdings sind dabei stets auch die Kunst- und Meinungsfreiheit zu berücksichtigen. Wäre eine freie Benutzung nur bei völligem Verblasen möglich, wären der künstlerischen Auseinandersetzung mit noch geschützten Werken, sei es in der Form der Parodie, sei es in anderer Form zu enge Schranken gesetzt.¹¹ Es genügt, dass neue Werk zu entlehnten eigenpersönlichen Zügen des älteren Werkes aufgrund eigenschöpferischen Schaffens einen so großen *inneren* Abstand hält, dass das neue Werk seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist. Dies ist insbesondere bei erkennbaren Parodien der Fall, die sich nur so mit dem älteren Werk auseinandersetzen können. Nach der neueren Rechtsprechung soll dabei auch der Möglichkeit des vermeintlichen Bearbeiters zur Substitution (also zum Ersatz der Übernahme durch eine komplette Neuschöpfung) besonderes Gewicht zukommen.¹²

Beispiel: Ein anschauliches Beispiel ist die Comicsammlung „Die hysterischen Abenteuer von Isterix“, in der einige bekannte deutsche und französische Comiczeichner „Persiflagen“ von Asterix und Obelix zum Besten gaben.¹³ Der BGH sah darin in weitem Umfang Bearbeitungen, die hier gegen den Willen der Urheber von Asterix und Obelix verwertet wurden. Die Entscheidung ist vor allem wegen der detaillierten Auseinandersetzung mit jedem einzelnen enthaltenen Comic durchaus lesenswert. So

¹¹ BGH GRUR 1971, 588 (589) – Disney-Parodie.

¹² So noch BGH NJW 2009, 770 – Metall auf Metall I; wohl noch weiter BVerfGE 142, 74 – Metall auf Metall III.

¹³ BGH, Urteil vom 11-03-1993 - I ZR 264/91 – Asterix-Persiflagen.

Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)

wird etwa zum Titelbild ausgeführt: „Als Parodie auf die Original-Gestalten von Asterix und Obelix kann das Titelblatt nicht verstanden werden. Dies wäre auch dann nicht anders, wenn man mit den Bekl. davon ausginge, daß die Titelblattdarstellung von Asterix und Obelix als Rocker darauf hinweisen solle, daß sich die Rocker in gleicher Weise gegen die Bourgeoisie auflehnten wie die Original-Gestalten Asterix und Obelix gegen die Römer. Auch dann bliebe das Titelblatt eine - lediglich verfremdete - Darstellung der Original-Gestalten, keine selbständige künstlerische Auseinandersetzung mit diesen. Eigenschöpferische Züge des Titelblatts, die über die Verfremdung der Original-Gestalten hinausgehen, sind nicht ersichtlich und von dem Bekl. auch nicht dargelegt worden.“

III. Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)

- 103** Durch § 4 Abs. 1 UrhG und internationale Übereinkommen (Art. 2 Abs. 5 RBÜ; Art. 10 TRIPS; Art. 5 WCT) werden "**Sammelwerke**" geschützt. Wie die Bearbeitung sind auch Sammelwerke bzw. Datenbankwerke oftmals geistige Schöpfungen, die von fremden Werken abhängig ist. Der „Herausgeber“ solcher Werke erhält daher wie der Bearbeiter an der Zusammenstellung ein eigenes Urheberrecht. Die Eingriffsintensität ist jedoch geringer als bei der Bearbeitung, da das Werk als solches unverändert bleibt und nur in einen anderen Kontext gestellt wird. Zudem erlaubt das Gesetz auch Zusammenstellungen beliebiger anderer Inhalte, etwa schlichter Daten (z.B. Adresssammlungen, Who is Who) oder auch sonstiger Gegenstände.
- 104** Ein **Sammelwerk** ist nach § 4 Abs. 1 UrhG eine Sammlung von unabhängigen Elementen, die aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, unabhängig davon, ob die enthaltenen Daten als solche geschützt sind oder nicht.

Beispiele: 1. Ein klassisches Sammelwerk ist die juristische Festschrift, bei der mehrere Beiträge in einem Buch verbunden werden und nach bestimmten Kriterien gruppiert werden. 2. Zeitschriften sind periodisch erscheinende Sammlungen (d.h. jedes Heft ist ein eigenes Sammelwerk), wenn eine Auswahl oder Anordnung der Beiträge nach bestimmten Kriterien erfolgt. 3. Auch Ausstellungen von Kunst oder historischen Schätzen sind ein Sammelwerk, wenn die Auswahl der Gegenstände oder ihr Arrangement eine kreative Leistung darstellt.

- 105** Bei den seit 1997 durch das IUKDG auf Grundlage der EG-Datenbankrichtlinie

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

besonders geregelten "**Datenbankwerken**" im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG tritt zusätzlich zu den Voraussetzungen des Sammelwerks im Sinne von § 4 Abs. 1 UrhG hinzu, dass

- die Ordnung der Elemente "**systematisch oder methodisch**" ist (d.h. ein bestimmtes System, ein gewisses Ordnungsschema oder eine Klassifizierung zugrundeliegt) und
- die Elemente **einzel** (!) **abrufbar** sind (das bedeutet, dass es aus Sicht eines Menschen sinnvolle Einzeleinheiten gibt, so dass einzelne Bits einer Datei keine Sammlung darstellen),
- während der Zugriff **nicht zwingend elektronisch** (über DVD, Internet, Festplatte, etc.) erfolgen muss, sondern auch analoge Datenbanken (Zettelkasten, etc.) umfasst sind.

Beispiele: Erfasst sind also Gedichtsammlungen, Rezeptsammlungen, CDs mit den besten Hits eines Jahres („Bravo Hits“) oder Musik mit einer bestimmten Stimmung („Kuschelrock“), Briefmarken- und Münzsammlungen nach bestimmten Kriterien (soweit diese nicht einfach auf Vollständigkeit angelegt sind), das Programm eines Fernsehsenders (das z.B. nach Zuschauerzahlen, verfügbaren Sendungen, Zielgruppen, etc. zusammengestellt wird), Festschriften, Kommentare...

106 Die **persönliche geistige Schöpfung** als Abgrenzung zu schutzlosen Werken erfolgt entweder durch "Auswahl" oder "Anordnung":

- **Auswahl** setzt ein Sichten, Sammeln, Bewerten und Zusammenstellen unter der Berücksichtigung individuell bestimmter Kriterien voraus, durch das bestimmte Inhalte ausgeschlossen werden (die „wichtigsten“, „schönsten“, etc. Inhalte).
- **Anordnung** setzt eine aus Sicht des Wahrnehmenden erkennbare Gewichtung, Wertung oder Kategorisierung voraus, die über das allgemein anerkannte, rein handwerkliche (alphabetisch, chronologisch) hinausgeht.

107 Erforderlich ist bei (zumindest geplant) vollständigen Sammlungen eines bestimmten Gegenstands, dass ein **Spielraum hierfür** besteht. Daran fehlt es, wenn Sammlungen auf Vollständigkeit bedacht sind und schlicht alphabetisch sortiert werden (oder gar von Volltextsuchalgorithmen auf Anfrage Ergebnisse liefern).

Beispiele: 1. Ein Spielraum fehlt etwa beim (amtlichen) Telefonbuch, das vollständig alle Teilnehmer alphabetisch geordnet wiedergeben soll. Schutzfähig ist hingegen eine Auswahl von Adressen nach bestimmten Kriterien („Who is Who“). 2. Bei Gesetzessammlungen nach bestimmten Kriterien (Schönfelder, Sammlung "Multimediarrecht"...) besteht Werk-schutz. 3. Schutzfähig ist auch ein Medizinlexikon im Internet. 4. Keine Originalität besteht bei der Zusammenstellung der "TOP 100"-Charts für Musik nach Verkaufszahlen (selbst wenn Label, Titel, Interpret, Vorwochenplatzierung und höchste bisherige Platzierung aufgelistet werden). 5. Beim Spielplan einer Sportliga fehlt es an der notwendigen Kreativität, da hier im Prinzip nur jeder gegen jeden spielen muss und so keine besonderen Kriterien für Auswahl und Sortierung in Betracht kommen. 6. Bei einer mehrsprachigen Bedienungsanleitung geht es ebenfalls um Vollständigkeit – eine kreative Auswahl oder Anordnung der verschiedenen Sprachfassungen erfolgt nicht. 6. Der Soundtrack zu einem Kinofilm ist hingegen kreativ ausgewählt und angeordnet – die gewählten Lieder sollen gerade eine bestimmte Stimmung zu bestimmten Zeitpunkten vermitteln.

- 108** Neben dem Urheberrecht an Datenbankwerken gibt es auch ein **Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers** (§ 87a UrhG). Dieses greift auch dann ein, wenn weder eine kreative Auswahl erfolgt (die Datenbank also auf Vollständigkeit angelegt ist) noch eine besondere Anordnung vorliegt (man sich also insb. schlicht auf die digitalen Suchfunktionen verlässt). Dieses knüpft allein an den Aufwand an. Es greift daher *auch* bei urheberrechtlich geschützten Datenbankwerken im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG ein und besteht dann neben dem Schutz nach § 4 Abs. 2 UrhG an derselben Zusammenstellung.¹⁴

IV. Ausnahmen vom Schutz

- 109** Bestimmte Werke sind **vom Schutz ausgenommen**, obgleich eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt. Dies betrifft einerseits „amtliche Werke“, bei denen das Informationsinteresse der Allgemeinheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) überwiegt (§ 5 UrhG), andererseits Werke, deren Urheber mehr als 70 Jahre tot ist, da insoweit ebenfalls das Interesse der Allgemeinheit an der Erstellung und Nutzung von Bearbeitungen, aber auch an der Vervielfältigung (zum Erhalt des Kulturgutes) überwiegt (§§ 64 ff. UrhG). Sie sind generell **gemeinfrei**

¹⁴ BGH GRUR 2007, 685, 687 – Gedichttitelliste I.

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

und können ohne Lizenz und sogar ohne Namensnennung beliebig genutzt werden.

1. Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

- 110** **Amtliche Werke** sind urheberrechtlich nicht schutzfähig (§ 5 Abs. 1 UrhG). Damit wird den jeweiligen Amtswaltern (Richtern, Ministerialbeamten) ihre Rechtsposition vollständig entzogen – selbst eine Quellenangabe ist nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 UrhG erforderlich. Verstärkt wird dies durch das Zugangsrecht der Bevölkerung nach §§ 1, 6 IFG. Angesichts dieser schwerwiegenden Einschränkung des Persönlichkeitsrechts gilt ein enger Begriff der Amtlichkeit – nicht alle Unterlagen oder Veröffentlichungen von Behörden fallen unter § 5 UrhG. Ausgenommen sind etwa Internetauftritte, Informationsunterlagen, öffentliche Reden von Politikern, etc. Es geht ausschließlich um Gesetze, Urteile, Gesetzesbegründungen und Veröffentlichungen des Patentamts.

Beispiele: 1. Nicht unter § 5 UrhG fallen nichtamtliche Gesetzesüberschriften (z.B. im Schönfelder). Allerdings wird es insoweit regelmäßig an der Schöpfungshöhe fehlen, obwohl dies bisher gerichtlich nicht überprüft wurde. Die Auswahl der in der Sammlung ausgewählten Gesetze kann jedoch nach § 4 Abs. 1 UrhG als Sammelwerk geschützt werden. 2. Ebenso wenig fallen nichtamtliche Leitsätze (aus Zeitschriften wie der NJW, d.h. solche die nicht von einem Mitglied des entscheidenden Spruchkörpers in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern verfasst wurden, unter § 5 UrhG.¹⁵ Diese sind in der Regel als Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) schutzfähig

- 111** Werke im Sinne von § 5 Abs. 1 UrhG sind notwendig Sprachwerke, konkret gedruckte Texte. Es geht spezifisch um die dort genannten Werkkategorien (**Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen**), eine Analogie ist nach allgemeiner Ansicht nicht angezeigt. Hier besteht überhaupt kein Schutz, also noch nicht einmal ein Änderungsverbot oder eine Quellenangabepflicht. Gerechtfertigt wird dies durch die rechtsstaatliche Pflicht, die Bevölkerung so leicht und so breit wie möglich über das geltende Recht zu informieren.

¹⁵ BGH GRUR 1992, 382 – Leitsätze; OLG Köln ZUM 2009, 243.

Beispiele: 1. Unter § 5 Abs. 1 UrhG fallen etwa die amtlichen Verkehrszeichen (die insb. in der StVO abgebildet sind). 2. Nicht unter § 5 Abs. 1 UrhG fallen Schriftsätze von Anwälten¹⁶, interne Verfügungen und andere Unterlagen in Gerichtsakten. 3. Nicht schutzfähige amtliche Bekanntmachung sind der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts oder der Lehrplan für den Schulunterricht in einer bestimmten Jahrgangsstufe, aber auch die Leitlinien und Veröffentlichungen des Bundeskartellamts. 4. Entscheidungen von Schiedsgerichten unterfallen nicht § 5 Abs. 1 UrhG, der nur für staatliche Spruchkörper gilt. 5. Demgegenüber sind Tarifverträge, soweit sie allgemeinverbindlich sind (§§ 4 Abs. 1, Abs 2 TVG) Tarifverträge.¹⁷

- 112** Für **alle anderen Fälle** gilt § 5 Abs. 2 UrhG, der als Generalklausel nicht nur Texte, sondern auch Bilder¹⁸ und sogar Filmwerke¹⁹ umfassen kann. Ob ein Werk „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden“ ist, ist eine Abwägungsfrage. Dazu muss der Ersteller gerade in seiner Rolle als Mitglied oder zumindest Beauftragter einer Verwaltungsbehörde handeln (und nicht als Teil einer privaten Institution oder in seiner Rolle als Privatperson statt als Amtswalter). Außerdem muss das Werk im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden (also ein möglichst breiter Adressatenkreis gewollt sein). Generell wird die Norm eher eng ausgelegt. Anders als in § 5 Abs. 1 UrhG ist aber auch bei Anwendung der Norm eine Quellenangabe erforderlich (Verweis auf § 63 UrhG) und es greift ein Änderungsverbot (Verweis auf § 62 UrhG) – beide beziehen sich hier aber nicht auf den Urheber, sondern auf die Behörde.

Beispiele: 1. Unter § 5 Abs. 2 UrhG fallen die amtlichen Begründungen zu Gesetzesentwürfen und die Protokolle des Bundestags, die Veröffentlichungen des Patentamts (Offenlegungs- und Patentschriften) oder amtliche Merkblätter. 2. Verneint worden ist § 5 Abs. 2 UrhG (und damit Urheberrechtsschutz bejaht) für die von der Deutschen Telekom erstellten

¹⁶ LG Köln K&R 2010, 683 – Anwaltsschriftsatz (Ausnahme, wenn der Schriftsatz Bestandteil einer gerichtlichen Entscheidung geworden ist und ersichtlich als solcher wiedergegeben wird – dann kein Schutz!)

¹⁷ BAG NJW 1969, 861, 862.

¹⁸ BGH GRUR 1965, 45 – Stadtplan (vom BGH als Darstellung wissenschaftlicher Art qualifiziert).

¹⁹ BGH GRUR 1972, 713 – Im Rhythmus der Jahrhunderte

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

„amtlichen“ Telefonbücher²⁰ und „amtliche“ topographische Karten).²¹ Auch für den Bundestagsadler²² und die Gestaltung von Briefmarken²³ 3. Auch die Vorlesungsmaterialien sind keine amtlichen Werke im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG.

- 113 Private Normwerke** (DIN-Normen, TA Luft, etc.) sind hingegen nicht gemeinfrei – sie müssen nur zu angemessenen Bedingungen Dritten zur Nutzung angeboten werden (§ 5 Abs. 3 UrhG). Dies erweitert den Schutz zugunsten der betreffenden Normungsgremien – der BGH hatte vor der Schaffung dieser Regelung im Jahr 2003 DIN-Normen unter § 5 Abs. 1 UrhG gefasst.²⁴ Der Schutz entfällt daher heute nur noch, soweit der Gesetzgeber nicht auf die Norm verweist, sondern diese wörtlich in den Gesetzestext übernimmt. Um den Zugang zu nur durch Verweis mittelbar in das Gesetz einbezogene Normen sicherzustellen, schaffen § 5 Abs. 3 S. 2, S. 3 UrhG eine Zwangslizenz (siehe auch § 42a UrhG). Ob die von der Normsetzungsorganisation verlangten Bedingungen „angemessen“ sind, muss notfalls gerichtlich geprüft werden, wobei einerseits die Voraussetzungen nicht restriktiv wirken dürfen, sie sich andererseits aber auch an den Bedingungen orientieren müssen, zu denen ähnliche Werke auf vergleichbaren Märkten genutzt werden dürfen.

2. Schutzfrist (§§ 65 ff. UrhG)

- 114** Der Urheberschutz **beginnt mit dem Schöpfungsakt** – es ist weder eine Registrierung noch eine Veröffentlichung erforderlich. Geschützt werden also auch rein interne Werke (z.B. Tagebücher, Liebesbriefe). Nach Ablauf der Frist ist das Werk "gemeinfrei", kann also von jedermann ohne Einschränkung genutzt werden.

Beispiele: 1. "*Hamlet*" im Shakespeare-Original kann von jedem (ohne Abgabe einer Quelle o.ä.) vervielfältigt, verbreitet und aufgeführt werden. (Dies gilt nicht für Übersetzungen, an denen ein eigenes Urheberrecht besteht - § 3 UrhG!). 2. "*Nosferatu*" aus dem Jahr 1922 kann (ohne An-

²⁰ BGH GRUR 1999, 923, 926 – Tele-Info-CD (TKG als Sonderregelung zur Zugangseröffnung)

²¹ BGH GRUR 1988, 33 – Topographische Landeskarten

²² BGH GRUR 2003, 956 – Gies-Adler.

²³ LG Berlin ZUM-RD 2012, 399.

²⁴ BGH GRUR 1990, 1003 – DIN-Normen (verfassungskonform: BVerfG GRUR 1999, 226, 228 – DIN-Normen).

gabe einer Quelle o.ä.) von jedem vervielfältigt, verbreitet und vorgeführt werden. (Dies gilt nicht für "Zuschnitts", an denen ein eigenes Urheberrecht besteht - § 3 UrhG!). 3. Da nach Erlöschen des urheberrechtlichen Schutzes auch kein persönlichkeitsrechtlicher Schutz mehr besteht, ist das Abschreiben aus einem Werk von Goethe ohne Angabe der Quelle uneingeschränkt zulässig.

- 115** Die Schutzfrist für Urheberrechte und Leistungsschutzrechte ist EU-weit vereinheitlicht. Das Urheberrecht erlischt grundsätzlich **70 Jahre nach dem Tod** des Urhebers (§ 64 UrhG). Man spricht insoweit auch von "pma" (post mortem auctoris). Dieser Schutz geht damit über die Mindestfristen nach Art. 7 RBÜ/Art. 12 TRIPs (50 Jahre) hinaus. Nach § 69 UrhG beginnt die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres (also am 31. Dezember um 24:00 Uhr), in dem der Urheber gestorben ist. Danach sind 70 Jahre abzuzählen, die Frist endet also nach § 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB am 1. Januar 70 Jahre später um 0:00 Uhr.
- 116** Bei Miturhebern ist der Tod des Längstlebenden maßgeblich (§ 65 Abs. 1 UrhG). Dies kommt praktisch den Erben aller früher Verstorbenen zugute - auch diese profitieren weiter von dem Werk. Eine Sonderregel gilt für Filmwerke und Werke, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden. Um dort eine komplizierte Einzelfallabwägung zu vermeiden, enthält § 65 Abs. 2 UrhG eine Liste der relevanten Personen (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor und Komponist). Eine ähnliche Regelung trifft § 65 Abs. 3 UrhG für Musikwerke.

Beispiele: 1. A und B schreiben gemeinsam ein Computerprogramm. A wird am 1.1.2008 bei der Wartung eines Kernkraftwerkes durch einen Computerfehler tödlich verletzt und stirbt am 2.1.2010. B hingegen kommt am 1.5.2015 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben. Das Miturheberrecht der Erben des A an der Computersoftware erlischt ebenso wie das Miturheberrecht der Erben des B am 1.1.2086. 2. Der 20 jährige A dreht einen Film, zu dem er das Drehbuch und die Dialoge geschrieben hat sowie die Musik selbst komponierte. Bei den Dreharbeiten unterstützt ihn sein Bruder 6 jähriger Bruder B, der als Co-Regisseur erheblichen kreativen Einfluss auf die Gestaltung hat. Einen Tag nach Abschluss des Drehs kommt A am 1.1.2015 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben. Das Miturheberrecht der Erben des A und des B (der auch Urheber ist!) erlischt am 1.1.2086 Für die Berechnung der Frist kommt es nämlich nicht auf alle Urheber an, sondern nach § 65 Abs. 2 UrhG kommt es nur an auf: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

Das Werk, Bearbeitungen und Sammelwerke

- 117 Ist der Urheber nicht bekannt, ist die **Veröffentlichung** maßgeblich (§ 66 UrhG) bzw. die Herstellung, wenn das Werk unveröffentlicht ist (§ 6 Abs. 1 UrhG).

3. Weitere Ausnahmen (Überblick)

- 118 Unabhängig von den Schranken des Urheberrechts (§ 44a UrhG - § 63a UrhG) hat der Urheber **kein umfassendes ausschließliches Nutzungsrecht**. Bestimmte Verhaltensweisen sind ihm generell nicht vorbehalten, sondern stehen der Allgemeinheit zu. Dies folgt im Umkehrschluss aus § 15 UrhG, der nur die körperliche Verwertung und die öffentliche Wiedergabe dem Urheber zuweist.
- 119 Erlaubt ist der **bloße Werkgenuss** (Ansehen, Lesen, Zuhören); dieser wird nur durch die fehlende Zugangsmöglichkeit (etwa: Einlasskontrollen) und das Hausrecht (§ 1004 BGB; Art. 14 Abs. 1 GG) an den betreffenden Räumlichkeiten be- oder verhindert.

Beispiel: Ich kann im Zug die Tageszeitung desjenigen lesen, der mir gegenüber sitzt (über die Rückseite)

- 120 Der **bloße Besitz** urheberrechtlich geschützter Werke ist nicht zustimmungsbedürftig; daher muss eine z.B. aufgrund der Privatkopieschranke (§ 53 Abs. 1 UrhG) erlaubte hergestellte Kopie nicht sofort vernichtet werden, wenn das private Interesse wegfällt (allerdings greifen nach § 53 Abs. 6 UrhG sogar für die legal hergestellten Kopien erhebliche Beschränkungen bzgl. der Weiternutzung).
- 121 Weitergehend sieht § 24 UrhG (den wir oben bereits im Zusammenhang mit der Bearbeitung kennengelernt haben) vor, dass man in **freier Benutzung** eines Werkes erstellte eigene Werke frei verwenden darf. Was dies bedeutet, haben wir oben im Rahmen von § 3 UrhG schon gesehen: Es geht um die Inspiration durch ein Werk zur Schaffung neuer, eigener Inhalte, bei der das Original aus Sicht des Verkehrs „verblasst“.
- 122 Schließlich kann sich das Verbreitungsrecht (und nur dieses) **erschöpfen**, wenn ein Werk bereits mit Zustimmung des Urhebers im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurde - dann hat sich sein Zustimmungsvorbehalt erschöpft (§ 17 Abs. 2 UrhG). Das bedeutet, dass man Werkstücke einfach ohne Rückfrage weiter an Dritte übergeben kann (ausgenommen ist allein die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung, die § 17 Abs. 3 UrhG (losgelöst von den §§ 535

Ausnahmen vom Schutz

ff. BGB) als „Miete“ legaldefiniert.

3. Kapitel Leistungsschutzrechte

I. Grundlagen

123 Der zweite Teil des Urheberrechtsgesetzes regelt „**verwandte Schutzrechte**“. Insgesamt finden sich dort 11 verschiedene Ausschließlichkeitsrechte, die oft (aber nicht immer) auf die entsprechende Anwendung der Regelungen zum Urheberrecht verweisen, oft aber Modifikationen bzgl. der Schutzfristen und eingeräumten Rechte (z.B. § 78 Abs. 2 UrhG, § 86 UrhG) vorsehen. Ökonomisch geht es (wie beim Urheberrecht) um die Zuordnung und den Schutz von Informationen, d.h. der Beschränkung der Nutzung öffentlicher Güter. Inhaltlich sind zwei wesentliche Gruppen von Leistungsschutzrechten zu unterscheiden:

- 124 - Das Urheberrecht erfasst nur kreative Schöpfungen. Allerdings sind nicht alle denkbaren kulturellen Produkte geschützt, da mitunter die kreative Leistung als nicht hinreichend angesehen wird. Für diese Fälle gewährt das Gesetz in gewissen Fällen einen dem Urheberrecht vergleichbaren, aber in bestimmten Punkten (etwa bezüglich der Schutzdauer) abgeschwächten Schutz. Belohnt wird damit wie beim Urheberrecht die Bereicherung des Kulturschatzes durch „**neuen Inhalt**“. In den USA gibt es derartige Schutzrechte minderer Qualität hingegen grundsätzlich nicht, so dass insbesondere ausübende Künstler (Sänger, Schauspieler, etc.) ein eigenes Urheberrecht erhalten, während schlichte Schnappschüsse ohne kreatives Arrangement überhaupt nicht geschützt sind.

Beispiele: 1. Während Portrait- und Kunstfotos nach § 2 I Nr. 5 UrhG als „Lichtbildwerke“ geschützt sind, weisen schlichte Landschaftsfotos, Schnappschüsse, etc. nicht die hierzu erforderliche Kreativität auf. Dennoch erhält der Fotograf nach § 72 UrhG ein „Lichtbildrecht“, das im Gegensatz zum Urheberrecht auf eine Frist von 50 Jahren nach erstmaliger Veröffentlichung des Fotos begrenzt ist. Ebenso unterscheidet man „Filmwerke“ mit kreativem Anteil von schlichten „Laufbildern“ (§ 95 UrhG). 2. Während der Komponist und der Texter eines Liedes oder der Regisseur eines Films durch das Urheberrecht geschützt sind, greift zugunsten der Schauspieler und Sänger nur ein Leistungsschutzrecht (§§ 73 ff. UrhG). 3. Schließlich wird die Erstellung einer neuen „Edition“ eines historischen Textes durch wissenschaftliche Tätigkeit durch § 70 UrhG besonders geschützt.

Leistungsschutzrechte

- 125 - Um den **mit der Erstellung oder Vermittlung kultureller Leistungen verbundenen hohen Aufwand**, der nicht in einer kreativen Leistung besteht, zu belohnen, gibt es zudem weitere besondere Rechte. Dabei können die Schutzrechte durchaus konkurrieren – denn derjenige, der in ein Projekt investiert muss nicht mit demjenigen übereinstimmen, der die kreative Leitung hat. Die Lösung findet sich regelmäßig im Vertragsrecht (siehe insbesondere die Vermutungsregelungen der §§ 92 I UrhG, 89 UrhG für Filme).

Beispiele: 1. Derjenige, der mühsam Daten sammelt, überprüft oder strukturiert muss hierzu nicht kreativ tätig sein, sondern mag hierzu schlicht Zeit und Geld investieren. Er erlangt ein „Datenbankherstellerrecht“ nach §§ 87a ff. UrhG (ein weltweit einmaliges „sui generis Recht“ in der Terminologie der Datenbankrichtlinie der EU). Dieses Recht ist auf 15 Jahre befristet, allerdings führen wesentliche Änderungen in Art oder Umfang zur Annahme einer neuen Datenbank. 2. Derjenige, der eine Liveaufführung (Konzert, Theaterstück, Musical, etc.) veranstaltet erhält allein für den damit verbundenen Aufwand ein Leistungsschutzrecht (§ 81 UrhG). 3. Auch der „Hersteller eines Tonträgers“ (§ 85 UrhG) und das „Sendeunternehmen“ (§ 87 UrhG) erlangen unabhängig von den Urheberrechten von Komponist und Texter aber auch von den Leistungsschutzrechten der aufführenden Künstler eigene Leistungsschutzrechte. Ähnliches gilt für den Filmhersteller (§ 94 UrhG). 4. Belohnt wird auch derjenige, der ein der Allgemeinheit bislang unbekanntes, urheberrechtlich nicht geschütztes Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich macht (sog. „nachgelassenes Werk“, § 71 UrhG). 5. Politisch hoch umstritten ist schließlich das Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse (§ 87f UrhG), welches sich spezifisch auf die Internetverwendung bezieht.

- 126 **Historisch** haben die Leistungsschutzrechte sogar eine längere Tradition als das Urheberrecht: Das Verlegerrecht des britischen Statute of Anne war eigentlich kein Schutz der kreativen Leistung, sondern ausschließlich ein Verlegerrecht – also ein aufwandsbezogenes Leistungsschutzrecht. Im deutschen Urheberrecht wurden hingegen (wie in den USA) zunächst auch die aufführenden Künstler als Urheber (konkret als „Bearbeiter“) des aufgeführten Werkes qualifiziert. Auch sonst erfolgte der Schutz nur über das Lauterkeitsrecht (heute: §§ 3, 4a UrhG) und die Generalklauseln des BGB (§§ 823 Abs. 1, 1004 BGB; § 826 BGB). Erst mit dem Urheberrechtsgesetz 1965 wurden (in Umsetzung des Rom-Abkommens von 1961) eigenständige Leistungsschutzrechte geschaffen. In der Folge wurde die Zahl der Leistungsschutzrechte wiederholt

vergrößert, zuletzt durch die Schaffung des Leistungsschutzrechts für Presseerzeugnisse im Jahr 2013.

- 127 Die **wirtschaftlich-praktische Bedeutung** der Leistungsschutzrechte kann heute kaum unterschätzt werden. Neben den bloß von den Urhebern abgeleiteten Befugnissen haben die Intermediäre heute eine extrem starke Position. Bei den ausübenden Künstlern ist es oft sogar so, dass Sänger oder Schauspieler viel bekannter sind als die Drehbuchautoren von Filmen oder die Komponisten von Top-Hits. Gerade bei neuen Verwertungsformen, wie dem Sampling von Musik oder der Zusammenstellung von Inhalten durch Metasuchmaschinen und Aggregatoren sind oft die allein auf die physische Manifestation und nicht auf den dahinter stehenden Gedankeninhalt abstellenden Befugnisse das praktisch stärkere Recht.

II. Einzelne Leistungsschutzrechte

- 128 Sie müssen (auch nach Besuch der Vorlesung „Urheberrecht“) keine Detailkenntnisse zu den Leistungsschutzrechten haben. Dennoch sollten Sie einen gewissen Überblick erlangen. Im Folgenden werden daher nur die Kernaspekte der jeweiligen Schutzrechte dargestellt. Einzelheiten können Sie den einschlägigen Kommentaren entnehmen.

1. Schaffung neuer Inhalte

- 129 Wie bereits oben dargestellt gibt es eine Gruppe von „urheberrechtsnahen“ Leistungsschutzrechten, bei denen es zwar an der notwendigen Schöpfungshöhe fehlt, aber die Allgemeinheit doch durch eine größere Vielfalt an verfügbaren Kulturgegenständen bereichert wird. In Bezug auf diese Rechte wird überwiegend auf die Regelungen des Urheberrechts verwiesen, allerdings sind die Schutzfristen verkürzt.

a. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)

- 130 Der Schutz für **wissenschaftliche Ausgaben** soll die Lücke schließen, welche trotz des Schutzes wissenschaftlicher Texte als Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), wissenschaftlicher Darstellungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) sowie wissenschaftlicher Sammelwerke und Datenbanken (§ 4 Abs. 1 UrhG) verbleibt. Voraussetzung für den Schutz ist, dass der Bearbeiter eine „Edition“, also eine

Leistungsschutzrechte

möglichst originalgetreue Fassung eines Werkes herstellt. Hierzu ist eine wissenschaftlich sichtende Tätigkeit erforderlich. Geschützt wird nur eine Ausgabe, die sich „wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheidet“. Die Schutzdauer beträgt nur 25 Jahre ab Erscheinen (§ 70 Abs. 3 UrhG) und nicht etwa 70 Jahre nach dem Tod des Verfassers.

b. Lichtbildner (§ 72 UrhG)

- 131** Geschützt sind durch § 72 UrhG **Fotografien**, die nicht den Anforderungen eines Lichtbildwerkes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG genügen. Nicht geschützt werden vom Computer hergestellte Darstellungen, welche nicht einen Teil der Realität abbilden, wohl aber jedes Einzelbild eines Films (insofern ist die Beschreibung als „Laufbild“ durchaus treffend).

Beispiel: 1. Geschützt werden durch § 72 UrhG Produktfotos im Katalogen oder Anleitungen; Fotos von Gemälden und Landschaften, bei denen es nicht auf Arrangement der Objekte und Licht, etc. ankommt. 2. Ein Lichtbildwerk liegt hingegen immer vor, wenn dem Bild eine bewusste Gestaltungsentscheidung zugrundeliegt (Licht, Mimik, Gestik des Fotografierten).

- 132** Das Lichtbildrecht steht dem „**Lichtbildner**“ zu – das ist grundsätzlich derjenige, der die Kamera ausgerichtet hat, sofern dieser nicht vollständig nach Weisungen Dritter handelte. Es muss sich um eine natürliche Person handeln, juristische Personen können nicht Lichtbildner sein. Bei vollautomatisch erstellten Fotos (Blitzer!) entsteht nur dann ein Lichtbildrecht, soweit der Vorgang von einem Menschen ausgelöst oder die Kamera zumindest von einem Menschen ausgerichtet wurde.
- 133** **Inhaltlich** wird im Wesentlichen auf das Urheberrecht verwiesen – der Lichtbildner hat also die gleichen Ansprüche, unterliegt aber auch denselben Schranken wie der Urheber eines Lichtbildwerkes. Das Recht endet 50 Jahre nach dem Erscheinen bzw. 50 Jahre nach der etwaigen vorherigen öffentlichen Wiedergabe oder bei nicht veröffentlichten Fotos 50 Jahre nach der Herstellung.

c. Laufbildrecht (§ 95 UrhG)

- 134** Das **Laufbildrecht** verhält sich zum Urheberrecht an einem Filmwerk wie das Lichtbildrecht zum Urheberrecht an einem Lichtbildwerk: Geschützt werden

Bewegtaufnahmen (mit oder ohne Ton), welche keine eigene geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Auch hier wird im Wesentlichen auf den Schutz von Filmwerken verwiesen. Maßgeblich für die Schöpfungshöhe sind Auswahl, Anordnung und Sammlung des Stoffes sowie die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen.

Beispiele: Reine Laufbilder sind insbesondere Erotikfilme²⁵ und Liveübertragungen von Veranstaltungen²⁶

d. ausübende Künstler (§ 73 ff. UrhG)

- 135** **Ausübende Künstler** sind neben Sängern, Schauspielern, Musikern und Tänzern auch Tonmeister, Cutter, Maskenbildner oder Dirigenten. Diese nehmen Einfluss auf die Wahrnehmung des Werkes durch die Öffentlichkeit und üben damit eine kulturell förderungswürdige Rolle aus. Dennoch wird ihnen eine „persönliche geistige Schöpfung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG abgesprochen. Stattdessen erhalten sie nur ein Leistungsschutzrecht nach § 73 UrhG.
- 136** **Voraussetzung** ist, dass ein Werk im Sinne von § 2 UrhG vorgeführt wird oder zumindest Folklore (Schuhplatteln, Flamenco, etc.) dargeboten wird. Die bloße Vorführung als solche genügt nicht, so dass namentlich Pornodarsteller nicht ausübende Künstler sein können. Der Schutz als ausübender Künstler greift zudem nicht bei bloß technischer Mitwirkung (z.B. Beleuchter) oder bloß organisatorischen Handlungen (Platzanweiser, Sponsor, Ticketausgabe, etc.).
- 137** Die **Rechte des ausübenden Künstlers** sind abweichend von denjenigen des Urhebers geregelt. Zunächst hat er einen abgeschwächten persönlichkeitsrechtlichen Schutz, so sieht § 74 UrhG einen Anspruch auf Anerkennung seiner Beteiligung voraus (§ 74 UrhG), der aber bei unverhältnismäßigem Aufwand ausgeschlossen ist. Zudem kann er eine Beeinträchtigung seiner Darbietung untersagen, etwa durch besonders schlechte Qualität der Aufzeichnung. Bei Filmen greift insoweit der strengere Maßstab des § 93 Abs. 1 UrhG, der eine „gröbliche“ Beeinträchtigung voraussetzt. Dem ausübenden Künstler wird als Verwertungsrecht vor allem ein Aufzeichnungsrecht (§ 77 Abs. 1 UrhG) zugesprochen und in Bezug auf diese Aufzeichnung dann ein abschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (welche den Rechten

²⁵ OLG Hamburg GRUR 1984, 663 – Video Intim.

²⁶ LG Berlin GRUR 1962, 207 – Maifeiern

Leistungsschutzrechte

des Urhebers nach §§ 16 f. UrhG entspricht). Ebenso kann er eine öffentliche Wiedergabe (§§ 19a, 21 S. 2, 20 UrhG) oder eine Kabelweiterleitung (§ 20b UrhG) untersagen. Beschränkt werden diese Rechte durch eine entsprechende Anwendung der urheberrechtlichen Schrankenregelungen (§ 83 UrhG), welche ihrerseits u.a. dem Quellenangabe-Gebot (§ 63 UrhG) unterliegt.

- 138** Wie das Urheberrecht können an einer Darbietung **mehrere Personen** berechtigt sein (§ 80 UrhG), etwa mehrere Mitglieder eines Orchesters, eines Chors oder einer Band. Die Künstler können **Lizenzen** einräumen (§ 79 Abs. 2 UrhG). Anders als das Urheberrecht ist das Recht des ausübenden Künstler aber auch als solches vollumfänglich **übertragbar** (§ 79 Abs. 1 S. 1 UrhG).
- 139** Der Schutz des ausübenden Künstlers läuft nach § 82 Abs. 1 UrhG grundsätzlich **50 Jahre nach dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe einer Aufzeichnung** bzw. 50 Jahre nach der Darbietung, wenn eine Aufzeichnung nicht in diesen 50 Jahren erscheint oder öffentlich wiedergegeben wird. Seit 2013 gilt jedoch stattdessen eine Frist von 70 Jahren bei Aufzeichnung auf einen Tonträger. Damit werden die Musikverlage privilegiert. Immerhin wird den ausübenden Künstlern hierfür ein Gewinnanteil von 20% zugesprochen (§ 79a UrhG).

2. Bloße Investition in Kulturverbreitung

- 140** Anders als beim Urheberrecht und bei den Leistungsschutzrechten für die Schaffung neuer Inhalte geht es bei der zweiten Gruppe von Leistungsschutzrechten um die schlichte Investition von Geld. Das hat einerseits zur Folge, dass naturgemäß keine Persönlichkeitsrechte entstehen können. Damit sind die entsprechenden Rechte nicht nur frei übertragbar, sondern können auch zugunsten von juristischen Personen (etwa AG oder GmbH) und rechtsfähigen Personengesellschaften (OHG, KG; Außen-GbR) entstehen. Die ökonomische Überlegung dahinter ist, dass die Belohnung Anreize zu weiteren Investitionen setzt.

a. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

- 141** Werke von Autoren, die mehr als 70 Jahre verstorben sind, unterliegen in Deutschland keinem urheberrechtlichen Schutz (§ 64 UrhG). Ebenso können Werke ausländischer Autoren, die nie in Deutschland erschienen sind, nach

§§ 121, 122 UrhG keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Bevölkerung hierdurch gegebenenfalls kulturell wertvolle Inhalte verloren gehen. Daher schafft § 71 UrhG ein eigenes Leistungsschutzrecht.

- 142** **Voraussetzung** für den Schutz ist, (1) dass das Werk nie erschienen ist, (2) das Werk urheberrechtlich nicht (mehr) geschützt ist durch Zeitablauf oder fehlenden Erscheinen ausländischer Werke in Deutschland und (3) das zur Vervielfältigung genutzte Original nicht unter Verletzung fremden Sacheigentums erlangt wurde. Die schutzwürdige Leistung ist entweder die Herstellung und Verbreitung einer hinreichenden Zahl von Vervielfältigungsstücken (arg. § 6 Abs. 2 UrhG) oder die öffentliche Wiedergabe des Werkes.
- 143** Belohnt wird nicht etwa derjenige, der das unveröffentlichte Werk entdeckt hat („Finder“), sondern derjenige, welche die **unternehmerische Verantwortung** für die Vervielfältigung und Verbreitung bzw. öffentliche Wiedergabe hatte. Dies kann auch eine juristische Person sein. Das Recht ist anders als das Urheberrecht frei übertragbar (§ 71 Abs. 2 UrhG). Darüber hinaus können natürlich auch Lizenzen eingeräumt werden.
- 144** Die **rechtliche Stellung** des Herausgebers des nachgelassenen Werkes ähnelt derjenigen des Urhebers in Bezug auf Verwertungsrechte; Persönlichkeitsrechte bestehen nicht. Zu seinen Lasten greifen auch die Schranken des Urheberrechts (§ 71 Abs. 1 S. 3 UrhG). Die Schutzdauer ist erheblich verkürzt – statt 70 Jahre nach dem Tod (§ 64 UrhG) läuft der Schutz nur 25 Jahre ab dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe.

b. Veranstalter (§ 81 UrhG)

- 145** § 81 UrhG schützt den **Theater- und Konzertveranstalter**. Dessen Leistung liegt in der organisatorischen bzw. wirtschaftlichen Verantwortung für die öffentliche Darbietung des Werkes. Voraussetzung ist die Aufführung eines urheberrechtlich geschützten Werkes oder von Folklore. Nicht umfasst ist damit etwa die öffentliche Wiedergabe eines Filmwerks etwa im Kino oder die Organisation einer Sportveranstaltung. Der Schutz erfolgt insoweit ausschließlich durch das Hausrecht (§§ 903, 1004 BGB) sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12, 14 GG) sowie das Lauterkeitsrecht (§§ 8, 3 UWG).
- 146** Das **Recht** ist frei übertragbar (§ 81 S. 2 UrhG) und kann Gegenstand von Lizenzen sein (analog § 79 Abs. 1 UrhG). Ein persönlichkeitsrechtlicher Schutz

Leistungsschutzrechte

besteht naturgemäß nicht. Vielmehr hat der Veranstalter nur wie der ausübende Künstler Rechte bzgl. einer etwaigen Aufzeichnung (§ 81 S. 1 UrhG). Insoweit wird der Veranstalter auch an der Vergütung für die Ausnutzung von Schranken beteiligt.

- 147 Die **Schutzdauer** zugunsten des Veranstalters (§ 82 Abs. 2 UrhG) beträgt stets nur 25 Jahre (während der ausübende Künstler für 50 oder sogar 70 Jahre berechtigt ist, § 82 Abs. 1 UrhG)

c. Tonträgerhersteller (§§ 85 ff. UrhG)

- 148 Der Hersteller eines Tonträgers erhält unabhängig von den durch die Urheber eingeräumten Lizenzen (§ 31 UrhG) und den von den ausübenden Künstlern übertragenen Rechten (§ 79 UrhG) ein **eigenes Leistungsschutzrecht** nach § 85 UrhG. In den USA erhalten diese sogar ein eigenes Urheberrecht!
- 149 Der Begriff des **Tonträgers** wird in § 16 Abs. 2 UrhG definiert als „Vorrichtung zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen“. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese analog (Vinylplatten) oder digital (Audio-CD, MP3-Datei) ausgestaltet sind. Ebenso wenig kommt es auf den Inhalt an – geschützt ist nicht nur die Aufzeichnung eines schutzfähigen Werkes, sondern auch Naturgeräusche oder Tierstimmen. Maßgeblich ist, dass der **Hersteller** die organisatorisch-technische Verantwortung für die Aufzeichnung trägt – allein die faktische spontane Aufnahme etwa einer Vorlesung oder eines Konzerts auf einem Handy genügt hierfür nicht.
- 150 Der Tonträgerhersteller hat das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen **Zugänglichmachung** (§ 85 Abs. 1 UrhG). Demgegenüber darf er die öffentliche **Wiedergabe** der Aufzeichnung nicht verbieten – er hat nur ein Recht auf finanzielle Beteiligung an hierfür gezahlten Vergütungen (§ 86 UrhG). Ein Persönlichkeitsrecht hat der Tonträgerhersteller naturgemäß nicht. Der Tonträgerhersteller kann das Werk mit einem „@“-Zeichen kennzeichnen, woran eine Vermutung der Berechtigung anknüpft (§ 85 Abs. 4 UrhG). Die Schutzdauer beträgt 70 Jahre ab dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe der Aufzeichnung. Das Recht ist frei übertragbar (§ 85 Abs. 2 S. 1 UrhG) und lizenzierbar (§ 85 Abs. 2 S. 2 UrhG). Für das Recht des Tonträgerherstellers greifen die allgemeinen Schrankenregelungen entsprechend – insb. also auch das Recht zur Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG) und partizipiert an der Vergütung, inkl. derjenigen für das Verleihrecht (§ 27 Abs. 2, Abs. 3 UrhG).

Beispiel: Ein aktueller Fall zum Recht der Tonträgerhersteller betrifft den Titel „Nur mir“ von Sabrina Setlur, der 1997 von Moses Pelham produziert wurde. Grundlage des Liedes war eine 2-sekündige Rhythmussequenz aus dem Titel „Metall auf Metall“ der Band Kraftwerk aus dem Jahr 1977, die als Loop unter den Song gelegt wurde. Hiergegen erhob ein Bandmitglied (Ralf Hütter), das auch die Tonträgerherstellerrechte hatte, 2004 Klage vor dem LG Hamburg. Nach Berufung entschied der BGH insoweit 2008, dass die Übernahme derartiger kleiner Teile aufgrund der Wertung von Art. 4 Abs. 1 GG zulässig sei, wenn die Nachstellung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist und verwies das Verfahren zurück. Nachdem das OLG diesen Aufwand verneinte, bestätigte der BGH 2012 die Verurteilung von Moses Pelham. Allerdings war die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde 2016 erfolgreich, so dass der BGH 2017 erneut das Verfahren vorliegen hatte. Dieser hat das Verfahren nun dem EuGH vorgelegt, der entscheiden muss, ob und wie durch Auslegung der InfoSoc-Richtlinie der Kunstfreiheit Rechnung zu tragen ist.

d. Filmhersteller (§ 94 UrhG)

- 151 Als Filmhersteller wird derjenige geschützt, der die **organisatorisch-wirtschaftliche Gesamtverantwortung für die Produktion** eines Filmwerks oder Laufbilds innehat. Dieser Schutz tritt neben etwaige Nutzungsrechte an verwendeten Werken (§§ 88 f. UrhG) und einem Laufbildrecht (§ 95 UrhG) bzw. einem Lichtbildrecht zur filmischen Verwertung (§ 89 Abs. 4 UrhG). Die bloße Aufzeichnung einer Liveveranstaltung begründet kein Filmherstellerrecht.
- 152 Die **Rechte des Filmherstellers** umfassen die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Funksendung und öffentliche Zugänglichmachung des Films. Demgegenüber kann der Filmhersteller eine Neuverfilmung des gleichen Inhalts nicht verhindern, da diese nicht auf seiner Investition aufbaut. Zudem hat der Filmhersteller gewisse Persönlichkeitsrechte: Er kann Entstellungen und Kürzungen verbieten, soweit diese seinen berechtigten materiellen Verwertungsinteressen zuwiderlaufen (§ 94 Abs. 1 S. 2 UrhG).
- 153 Das Recht des Filmherstellers unterliegt den allgemeinen **Schranken** (§ 94 Abs. 4 UrhG). Es läuft 50 Jahre ab dem erstmaligen Erscheinen des Films bzw. der ersten öffentlichen Wiedergabe (§ 94 Abs. 3 UrhG). Es ist frei übertragbar (§ 94 Abs. 2 S. 1 UrhG) und kann Gegenstand von Lizenzen sein (§ 94 Abs. 2 S. 2 UrhG).

Leistungsschutzrechte

e. Sendeunternehmen (§ 87 UrhG)

- 154 Sendeunternehmen werden (wie Tonträger- und Filmhersteller) für ihre **organisatorisch-technische Leistung** belohnt. Diese liegt in der Übertragung einer Veranstaltung als Sendung an die Öffentlichkeit, welche sie kontrollieren und verantworten. Es genügt also nicht die bloße technische Durchführung oder die Produktion des Inhalts, sondern es geht um die Übermittlung des Inhalts als solche.
- 155 Das Sendeunternehmen **darf** die Weitersendung oder Zugänglichmachung im Internet verbieten (§ 87 Abs. 1 UrhG), aber auch die Aufnahme, das Herstellen von Lichtbildern, die Vervielfältigung und Verbreitung von Aufzeichnungen und die Wiedergabe gegen Entgelt.
- 156 Der Schutz unterliegt den allgemeinen **Schranken** des Urheberrechts (§ 87 Abs. 4 UrhG), wobei der Anspruch auf Vergütung für private Aufzeichnungen und Schulfunksendungen ausgeschlossen ist.
- 157 Das Recht ist **frei übertragbar** (§ 87 Abs. 2 S. 1 UrhG) und lizenzierbar (§ 87 Abs. 2 S. 2 UrhG). Allerdings besteht ein Abschlusszwang für Fälle der Kabelweiterleitung (§ 87 Abs. 5 UrhG). Der Schutz endet 50 Jahre nach der ersten Sendung (§ 87 Abs. 3 UrhG).

f. Datenbankhersteller (§§ 87a ff. UrhG)

- 158 Neben dem urheberrechtlichen Schutz von Datenbankwerken bei kreativer Auswahl oder Anordnung besteht ein „**sui generis Schutz**“ durch das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers gem. §§ 87a ff. UrhG - soweit eine "wesentliche" Investition vorliegt. Dieser Schutz kann zusätzlich zum urheberrechtlichen Schutz eingreifen, aber auch alleine, soweit die Struktur oder Auswahl nicht originell ist.
- 159 Die insoweit geltende **Definition** ähnelt derjenigen des Datenbankwerks in § 4 Abs. 2 UrhG: „*Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert*“. Die Zahl der erfassten Datensätze ist danach grundsätzlich egal, es genügen be-

reits drei Eintragungen, soweit deren Ermittlung mit hohen Kosten verbunden ist. Ungeordnete Datenhaufen sind hingegen mangels Ordnung nicht schutzfähig.

- 160 Entscheidendes Merkmal für eine Datenbank ist daher die „**wesentliche Investition**“. Diese muss in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente geflossen sein. Nicht genügend ist eine Investition in die Erstellung der den Daten zugrundeliegenden Tatsachen.

Beispiel: Schutzfähig sind E-Mail-Adressdatenbanken, Onlinefahrpläne, Linksammlungen, Schlagzeilensammlungen, Kleinanzeigenmärkte. Demgegenüber ist der Spielplan einer Liga nicht als Datenbank schutzwürdig, da die Aufzählung der Spiele als solche keinen Aufwand erfordert und die Durchführung der Spiele kein für die Erstellung der Datenbank relevanter Aufwand ist.

- 161 Datenbankhersteller (§ 87a Abs. 2 UrhG) ist derjenige, der diese "*wesentliche Investition*" vorgenommen hat – also der Arbeitgeber/Auftraggeber, der das Investitionsrisiko trägt. Dieser hat die in § 87b UrhG abschließend aufgezählten **Rechte**:

- Vervielfältigungsrecht für die Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile derselben
- Verbreitung der Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile derselben
- öffentliche Wiedergabe der Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile derselben
- Die Entnahme "unwesentlicher" Teile kann verboten werden, soweit sie wiederholt und systematisch erfolgt und der normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft oder die berechtigten Interessen des Herstellers unzumutbar beeinträchtigt.

Beispiel: Eine derartige wiederholte Entnahme unwesentlicher Teile lag vor beim Angebot einer Information über Bahnverbindungen durch eine Telefonauskunft, welche die zugrundeliegenden Zeiten ihrerseits der Webseite der Bahn entnahm.

- 162 Die „**Wesentlichkeit**“ des Teils nach „Art oder Umfang“ ist im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. Geschützt werden soll die Amortisation der Investition durch Vorbehalt aller Nutzungshandlungen, welche möglicherweise einen

Leistungsschutzrechte

Gewinn erzielen könnten. Ohne Bedeutung ist, ob der Nutzer einen kommerziellen oder privaten Zweck verfolgt, soweit dem Hersteller nur ein (qualitativ oder quantitativ) erheblicher Schaden zugefügt wird. Der Nutzer muss nicht etwa eine eigene (Schatten-)Datenbank anlegen wollen.

Beispiel: Eine Vervielfältigung wesentlicher Teile soll bereits vorliegen, wenn eine Meta-Suchmaschine Wohnungsinserate aus einer Datenbank ausliest und anfragenden Nutzern per Email zusendet (so dass diese sich die Daten abspeichern oder ausdrucken können).

- 163** Die **Übernahme eines einzelnen Datensatzes** ist allenfalls dann als „wesentlicher Bestandteil“ zu sehen, wenn dessen Gewinnung extrem schwierig und kostspielig war. Unberührt bleiben die Rechte an den einzelnen Inhalten – bei Beck.Online sind etwa die dort auffindbaren Aufsätze urheberrechtlich geschützt; Urteile sind hingegen wegen § 5 Abs. 1 UrhG grds. gemeinfrei und können uneingeschränkt genutzt werden – allerdings nicht die nichtamtlichen (verlagsseitig erstellten) Leitsätze, mögliche redaktionelle Kürzungen, Hinweise und Anmerkungen.
- 164** Die **Schranke des Datenbankrechts** findet sich in § 87c UrhG, der die Vervielfältigung auch wesentlicher Teile zum privaten Gebrauch, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und für die Veranschaulichung im Unterricht erlaubt. Allerdings ist die Privatkopie nur zulässig, wenn die Elemente der Datenbank nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, im übrigen sind gewerbliche Zwecke explizit ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Verfahren vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden sowie die öffentliche Sicherheit privilegiert (§ 87c Abs. 2 UrhG). Die allgemeinen Schranken des Urheberrechts (§§ 44a ff. UrhG) finden daneben keine Anwendung. Allerdings darf (wie sich aus § 87e UrhG ergibt) die normale Auswertung der Datenbank nur insoweit beeinträchtigt werden, als dies ausnahmsweise durch eine unzumutbare Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Datenbankherstellers gerechtfertigt ist. Die Norm spricht zwar nur von der Unwirksamkeit von vertraglichen Bedingungen (sowohl individualvertraglich als auch in AGB), meint aber auch rein faktische Hindernisse.
- 165** Der Schutz **dauert** nach § 87d S. 1 UrhG 15 Jahre ab der Veröffentlichung (oder 15 Jahre ab Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt) - die allerdings in Bezug auf die geänderte Fassung einer Datenbank neu beginnen, wenn eine wesentliche Neuinvestition erfolgt (§ 87a Abs. 1 S. 2 UrhG). Während man also bei Offlinedatenbanken (dem gedruckten Telefonbuch, einer CD-ROM oder DVD mit einem Zeitschriftenarchiv, etc.) die Altausgabe vervielfältigen dürfte, ist bei Onlinedatenbanken die jeweils abrufbare Version stets

geschützt – es gibt also (anders als im Urheberrecht oder den anderen Leistungsschutzrechten) einen ewigen Schutz.

g. Presseverleger (§ 87f UrhG)

- 166** Das neueste Leistungsschutzrecht wurde im Sommer 2013 eingeführt und ist seitdem hoch umstritten. Begünstigt werden die Hersteller von „**Presseerzeugnissen**“. Was man sich darunter vorzustellen hat, bestimmt § 87f Abs. 2 UrhG, der diese definiert als „redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist“. Zur Begründung des Schutzes wird auf die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos und der inhaltlichen Verantwortung durch die Verlage verwiesen.
- 167** Der **Schutz** ist sehr viel enger als bei den anderen Leistungsschutzrechten. Dem Presseverleger vorbehalten ist nur, den Inhalt „öffentlich zugänglich zu machen“ (d.h. ihn über das Internet zum Anzeigen oder Download anzubieten. Zudem werden ausdrücklich „einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte“ vom Schutz ausgenommen, wobei man von einem Umfang von etwa fünf Worten ausgeht. Noch enger wird der Schutz aber durch § 87g Abs. 4 S. 1 UrhG, der vermeintlich als Schranke formuliert ist: Ansprüche richten sich nur gegen gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Schließlich greifen nach § 87g Abs. 4 S. 2 UrhG auch alle Schranken des Urheberrechts, insb. das Zitatrecht (§ 51 UrhG).
- 168** Wie andere an Investitionen anknüpfende Leistungsschutzrechte ist auch das Presseverlegerrecht **übertragbar**; zudem lässt es sich wie andere Immaterialgüterrechte lizenzieren (§ 87g Abs. 1 UrhG). Der Schutz ist auf ein Jahr ab Veröffentlichung begrenzt (§ 87g Abs. 2 UrhG). Zudem darf es nicht zum Nachteil von Urhebern oder anderen Berechtigten (insb. Lichtbildnern) geltend gemacht werden, deren Inhalte im Presseerzeugnis genutzt werden (§ 87g Abs. 3 UrhG).
- 169** **Wirtschaftlich** hat sich das Leistungsschutzrecht bislang nicht bewährt: Die große Suchmaschine Google weigert sich, ein Entgelt für die Nutzung von Überschriften und Textauszügen („Teaser“) zu zahlen und schlägt vor, die Inhalte stattdessen komplett auszublenden. Nachdem kartellrechtliche Forderungen (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) ins Leere liefen,

Leistungsschutzrechte

wurde Google durch die speziell gegründete „VG Media“ eine kostenlose Lizenz eingeräumt. Diese wiederum wird von kleineren Anbietern als unzulässige Ungleichbehandlung qualifiziert, was derzeit zu einem Verfahren vor dem OVG München geführt hat. Nichtsdestotrotz wird derzeit auf europäischer Ebene die Schaffung eines gemeinschaftsweiten Leistungsschutzrechts nach deutschem Vorbild diskutiert. Ob dies wirklich im Interesse der Informationsfreiheit im Internet ist, muss aber bezweifelt werden. Hinzu tritt eine gewisse mediale Schlammschlacht, in deren Rahmen u.a. der EU-Kommission vorgeworfen wird, negative Studien gezielt zurückzuhalten.

h. Ausblick: Leistungsschutz für Sportveranstalter?

- 170 In einem EuGH-Urteil wurde am Rande angesprochen, dass auch Sportveranstaltungen ein **wichtiges Kulturgut** sein können, die aber derzeit nicht durch das Gemeinschaftsrecht geschützt werden. Der EuGH erklärte aber: *„Gleichwohl sind Sportereignisse als solche einzigartig und haben insoweit einen Originalcharakter, der sie möglicherweise zu Gegenständen werden lässt, die einen mit dem Schutz von Werken vergleichbaren Schutz verdienen, wobei dieser Schutz gegebenenfalls von den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gewährt werden kann.“*²⁷
- 171 Das deutsche **Schrifttum** hat diese Anregung aufgegriffen, so dass verschiedene Vorschläge für ein Leistungsschutzrecht der Sportveranstalter vorliegen. Dabei geht es nicht nur um die Rechte an der Verwertung durch Streaming, sondern auch um Live-Ticker-Berichterstattung in Textform, das Merchandising unter Ausnutzung fremder Vorleistungen und sogar die Nutzung von Spielplänen (etwa durch die Anbieter von Sportwetten) und den Zugriff auf Ergebnistabellen und Echtzeitdaten durch die Presse. Diese Leistungen wären dann nur noch mit entsprechender Lizenz verfügbar.
- 172 Freilich **besteht auch bislang ein Schutz**, namentlich durch das Hausrecht (§§ 903, 1004 BGB) in den Stadien, durch §§ 3, 4a UrhG (Ausnutzung fremder Leistungen) sowie ggf. durch das Markenrecht. Ob ein weitergehender Schutz wirklich zielführend ist, muss bezweifelt werden.

²⁷ EuGH, Urteil vom 4. 10. 2011 - C-403, 429/08 Football Association Premier League.

III. Internationaler Rahmen

- 173 Wie im Urheberrecht gibt es auch bei den Leistungsschutzrechten in gewissem Umfang **international einheitliche Rahmenbedingungen**. Gerade in den letzten Jahrzehnten ist die Zahl an internationalen Übereinkommen erheblich gestiegen.
- 174 Das **Rom-Abkommen** (Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen) von 1961 ist die umfassendste Grundlage für die Gewährung von Leistungsschutzrechten. Es schafft einen Mindestschutz für Tonträgerhersteller (Art. 10) und Sendeunternehmen (Art. 13) sowie einen Schutz für ausübende Künstler (Sänger, Schauspieler, etc.) wahlweise durch ausschließliche Rechte oder Strafrecht (Art. 7), mit einer Mindestschutzdauer von 20 Jahren (Art. 14). Formalitäten können vorgesehen werden (Art. 11), z.B. die Kennzeichnung mit dem Zeichen "(P)" und dem Jahr der Veröffentlichung sowie die Kennzeichnung des Herstellers/Lizenznehmers. Das Rom-Abkommen enthält keine Regelung für Filme. Sie sollten keinesfalls das Rom-Abkommen mit den „Römischen Verträgen“ (EWG, Euratom – Vorgänger der EU) oder den „Rom-Verordnungen“ zum Internationalen Privatrecht verwechseln.
- 175 Das bereits erwähnte **TRIPS** von 1994 sieht neben dem Urheberrecht in Art. 14 eine Pflicht der WTO-Mitglieder zur Einräumung von Leistungsschutzrechten für ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern (Tonaufnahmen) und Sendeunternehmen vor. Als Mindestdauer wird 50 Jahre vorgesehen, bei Sendeunternehmen nur 20 Jahre. Für Schranken wird auf das Rom-Abkommen verwiesen.
- 176 Der **WIPO Performances and Phonograms Treaty** (WPPT) von 1996 ergänzt und aktualisiert den durch das Rom-Abkommen gewährten Schutz von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern. Insbesondere regelt er ein Künstlerpersönlichkeitsrecht (Art. 5) an. Wie der WCT schafft er zudem einen Schutz für technische Maßnahmen (Digital Rights Management) und regelt ein eigenes Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 8).
- 177 Daneben gibt es weitere Regelungen, u.a. das **Genfer-Tonträger-Abkommen** von 1971 (welches Rechte der Musikproduzenten an CDs, Schallplatten, etc. regelt), das **Europäische Fernsehübereinkommen** oder das **Brüsseler Satellitenabkommen**, welche die unbefugte Weiterleitung von Satellitensignalen durch Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Satellitensendungen verhin-

Leistungsschutzrechte

dern sollen. Zuletzt wurde im Jahr 2012 „der Vertrag von Peking zu audiovisuellen Darbietungen“ geschlossen.

4. Kapitel Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberrecht ist ein **absolutes Recht**, gilt also gegenüber jedermann. Ein Rückgriff auf §§ 823, 1004 BGB bedarf es jedoch nicht, da § 97 UrhG eine Sonderregelung vorsieht. Verfassungsrechtlich wird es aus Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Umfasst ist nicht nur das Werk insgesamt, sondern auch einzelne Teile (Auszüge). Wie das englische Wort „Copyright“ deutlich macht, geht es primär um die direkte Übernahme der Schöpfung bzw. die Weitergabe der Werkstücke. Betroffen ist das Werk insgesamt, aber auch jeder Teil, soweit dieser Teil die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe erreicht.

Beispiele:

- Lehrer A erklärt seinen Schülern neueste Erkenntnisse der Chemie. Die Erkenntnisse als solche sind Tatsachen und nicht schutzfähig – erst wenn er die Darstellungsform identisch aus einer Fachpublikation übernimmt, kommt überhaupt eine Verletzung des Urheberrechts in Betracht (die aber ohnehin durch § 60a UrhG gerechtfertigt wäre).
- Aufgrund des Erfolgs der Harry Potter Romane schreibt B ein Buch über eine Zauberschule in Berlin und den dortigen Schüler Harald Töpfer. Die Idee einer Zauberschule ist urheberrechtlich nicht geschützt; das Bild des Originalwerks verblasst im Vergleich zu den originellen Elementen (ggf. liegt auch eine Parodie vor). Es liegt keine Bearbeitung (§ 23 UrhG) vor, sondern eine freie Benutzung (§ 24 UrhG) vor.
- C kocht ein Rezept aus einem Kochbuch, das er sich in der Bibliothek ausgeliehen hat, und lädt 30 Freunde zum Essen ein. Umstritten ist, ob hierin eine nach § 15 UrhG relevante Verwertungshandlung liegt. Verboten ist nach § 15 Abs. 1 UrhG die körperliche Verwertung des Werkes – das Kochen eines Rezepts vervielfältigt oder verbreitet aber (nach streitiger Auffassung) nicht das Rezept, da diejenigen, die das Gericht essen, das Rezept daraus (Zutaten, Zubereitung) nicht herleiten können. Auch eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 UrhG liegt nach (umstrittener Meinung) mangels Erkennbarkeit des Rezepts nicht vor.
- D liest ein Buch, das er vorher bei X gestohlen hat. Zwar ist der Diebstahl nach § 242 StGB strafbar. Das bloße Lesen eines Buchs ist aber weder eine körperliche Verwertung (§ 15 Abs. 1 UrhG) noch eine öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG). Damit stehen dem Urheber insoweit

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

keine Verbotsrechte zu.

- S schreibt aus einem Werk von Goethe ab, ohne die Quelle zu nennen. Das Werk von Goethe ist nach Ablauf der Schutzfrist (§ 64 UrhG) gemeinfrei geworden. Damit ist auch das Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG) erloschen.

178 Im Urheberrecht stellt das Gesetz (§ 11 UrhG) ausdrücklich die (bei Art. 1 I, 2 I GG) angesiedelten **persönlichkeitsrechtlichen Aspekte** neben dessen (durch Art. 14 GG geschützten) **Vermögensinteressen**. Nur der Urheber selbst bzw. dessen Erben können die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse geltend machen; vermögensrechtliche Gesichtspunkte können hingegen auch durch Lizenznehmer durchgesetzt werden. Ergänzend gewährt das Gesetz gewisse „sonstige Rechte“, die nicht eindeutig einer der beiden Kategorien zuzuordnen sind.

179 Der **Umfang des Schutzes** steigt dabei mit dem Ausmaß an Eigentümlichkeit (wie der Schutz einer Marke mit deren Kennzeichnungskraft steigt). Es erfolgt dabei kein Einzelvergleich bestimmter Merkmale der verletzenden Gestaltung mit denen des geschützten Werkes, sondern es wird der Gesamteindruck herangezogen, wobei primär die Übereinstimmungen betrachtet werden. Dabei wird grundsätzlich die abstrakte Idee nicht geschützt – die Idee eines jungen Zauberers in einer Schule ist nicht urheberrechtlich schutzfähig und für einen Einzelnen monopolisierbar. Demgegenüber ist der konkrete Charakter Harry Potter hinreichend originell und darf daher nicht in anderen Geschichten (etwa Fan-Fiction) ohne Zustimmung von J.K. Rowlings genutzt werden.

I. Persönlichkeitsrechtliche Aspekte

Das Urheberrecht gewährt auch persönlichkeitsrechtlichen Schutz. Hierin äußert sich der naturrechtliche Ansatz und der verfassungsrechtliche Schutz nach Art. 1, 2 GG. Die Leistungsschutzrechte gewähren demgegenüber keinen persönlichkeitsrechtlichen Schutz. Das Gesetz differenziert zwischen dem Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie das Entstellungsverbotungsrecht

1. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

180 Zur persönlichkeitsrechtlichen Prägung des Urheberrechts gehört das Recht,

ein Werk **nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen** (§ 12 UrhG). Der Wille des Schöpfers, ein Werk im Kafka'schen geheim zu halten, ist also rechtlich relevant: Nach § 12 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Ist das Werk erst einmal im Sinne von § 6 UrhG veröffentlicht worden, lässt sich dies nicht mehr rückgängig machen. Hierzu genügt aber nicht die unbefugte Veröffentlichung durch Dritte – dann kann der Urheber gegen jeden vorgehen, der das Werk weiter der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. In der Praxis muss die Durchsetzung i.d.R. im Wege der einstweiligen Verfügung erfolgen.

- 181** Erforderlich ist nach herrschender Meinung, dass der Urheber das Werk gezielt der Allgemeinheit zugänglich macht (sog. „**Veröffentlichungswille**“). Die Gegenansicht verweist hingegen auf § 15 Abs. 3 UrhG, wonach eine „öffentliche“ Wiedergabe bereits dann vorliegt, wenn eine Mehrzahl von Personen angesprochen wird, zu denen keine persönliche Beziehung besteht (bzw. die untereinander keine persönlichen Beziehungen haben). Relevant wird dies etwa bei Vorträgen auf Tagungen etc. – hier würde trotz vorher verabredeter Vertraulichkeit eine Veröffentlichung vorliegen.
- 182** Jedenfalls wenn ein Urheber Dritten **Verwertungsrechte einräumt** (etwa einen Verlagsvertrag abschließt) verpflichtet er sich konkludent auch zur Duldung der Veröffentlichung des Werks. Wie § 44 UrhG zeigt genügt dazu aber nicht die schlichte Übereignung eines Werkstücks (also etwa eines Manuskripts, eines Gemäldes, etc.).

Beispiel: A war als Regisseur von X mit der Arbeit an einem Fernsehfilm betraut. Nach Abschluss der Dreharbeiten und dem Rohschnitt des Films beendete X (berechtigt) die Zusammenarbeit mit A. A beantragte darauf, der Produzentin mit einstweiliger Verfügung zu untersagen, die Filmproduktion ohne seine Mitwirkung zu beenden und den Film öffentlich auszustrahlen.²⁸ Eine Abwägung der betroffenen Interessen führt hier zu einem Überwiegen der Interessen des Filmherstellers, da sonst die Investitionen von niemandem übernommen worden wären. A hat sich durch Abschluss des Vertrags mit X zur Duldung der Veröffentlichung verpflichtet.

- 183** Trotz Veröffentlichung dem Urheber vorbehalten bleibt die **Veröffentlichung von Bearbeitungen** seines Werks (§ 37 Abs. 1 UrhG).

²⁸ BVerfG NJW 2001, 600 – TV-Produktion

Beispiel: A hat 1940 ein Buch mit dem Titel „Der Nahe Osten rückt näher“ veröffentlicht, das die geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Länder Türkei, Arabien, Irak, Syrien, Ägypten, Iran und Afghanistan behandelt. Das Werk ist seit dem Jahre 1945 vergriffen. 1957 veröffentlichte B ein Buch "Der Nahe Osten rückt näher!", das Beitrag „zur Kritik und Geschichte der westlichen Mittelostpolitik“ darstellen soll. A begehrt die Unterlassung der Veröffentlichung unter diesem Titel.²⁹ Allein der gemeinsame (hier: mehrdeutige) Titel genügt aber nicht, um eine Bearbeitung anzunehmen. Vielmehr handelt es sich um (auch für Dritte) erkennbar separate Werke, das Werk des A verblasst völlig hinter dem Werk des B.

2. Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)

- 184** Ein wichtiges Recht des Urhebers ist die **Anerkennung seiner Urheberschaft** (§ 13 UrhG). Aus diesem Recht folgen wie bei § 12 BGB hinsichtlich des Namens Ansprüche auf Schutz vor Anmaßung und Leugnung der Urheberschaft. Praktisch erfolgt die Anerkennung meist durch eine Urheberbezeichnung (§ 10 UrhG), die im Prozess eine Beweiserleichterung hinsichtlich der Urheberschaft bedeutet. Die Norm ist sogar strafbewehrt (§ 107 UrhG).

Hinweis:³⁰ Für die Frage der Rechtsverletzung spielt es keine Rolle, ob das vom Beklagten verwandte Vervielfältigungsstück als urheberrechtlich geschützt gekennzeichnet gewesen ist. Ebenso wenig wie ein Sacheigentümer die ihm gehörenden Sachen muss der Urheber oder Leistungsschutzberechtigte sein Werk als seine Schöpfung kennzeichnen. Ein fehlender Hinweis ist kein Indiz dafür, dass ein Werk oder eine Leistung gemeinfrei ist. Vielmehr obliegt es jedem Nutzer in eigener Verantwortung, sich Kenntnis davon zu verschaffen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen ihm der Urheber eine Nutzung seines Werkes gestatten will.

- 185** Für **ausübende Künstler** gibt es ein vergleichbares Recht in § 74 UrhG. Gerade bei Filmen gibt es aber eine Rückausnahme für den Fall, dass die Nennung

²⁹ BGH GRUR 1960, 346 – Der Nahe Osten rückt näher.

³⁰ OLG Düsseldorf ZUM 2015, 900.

aller mitwirkenden ausübenden Künstler (etwa für Massenszenen) unverhältnismäßigen Aufwand begründet (§ 93 Abs. 2 UrhG). Generell wird aber vorausgesetzt, dass es überhaupt ein Werk ist – d.h. dass es einen *Menschen* gibt, auf dessen schöpferische Leistung das Werk zurückgeht.

Beispiel:³¹ Die European Space Agency (ESA) räumte der X-GmbH das Recht ein, die für eine kommerzielle Nutzung erforderliche Einwilligung in die Nutzung von Satellitenbilder zu erteilen. Der Vertrag sah vor, dass das Urheberrecht bei der ESA verbleibt, aber die X-GmbH die Befugnis erhält, einfache Nutzungsrechte einzuräumen. A druckte eine Werbeanzeige, die u.a. das untenstehende Bild enthielt. Als die X-GmbH dies erfuhr, verlangte sie von A Schadensersatz von 4.000 €, bestehend aus 2.000 € realem Schaden und 2.000 € Aufschlag wegen fehlender Urheberbenennung.

- 186** Der Urheber kann ein Werk aber auch **anonym oder pseudonym** veröffentlichen. Dann kann er sich jederzeit als Urheber zu erkennen geben oder sich in das (öffentlich einsehbare) Register anonymer und pseudonymer Werke beim DPMA eintragen lassen (§ 138 UrhG). Dies hat Vorteile bei der Berechnung Schutzfrist (§ 66 UrhG), die dann erst nach dessen Tod (und nicht bereits mit Veröffentlichung zu laufen beginnt).

Beispiel:³² K hatte 1995 ein Graffiti auf der Berliner Mauer erstellt, das er nicht signierte. Das Grundstück, mit dem die Mauer fest verbunden war, gehörte dem Land Berlin, das der Bemalung nicht zugestimmt hatte. Am 12. 7. 2001 fand ein Festakt statt, in dessen Verlauf das Land Berlin das von K bemalten Mauersegment dem Bundestag schenkte. Dessen Präsident schenkte das Mauerteil der UNO, deren Generalsekretär Annan anwesend war. Übergeben wurde es der UNO am 4. 4. 2002 in New York. An den Mauersegmenten ist eine 55 cm × 55 cm große Tafel montiert, die über die Geschichte der Berliner Mauer unterrichtet und mit der Angabe schließt: „*This graffiti was created after the fall of the Wall. Artist: K*“. K meint, sein Recht auf Urheberbenennung sei bei dem Festakt am 12. 7. 2001 verletzt worden.

- 187** Wie der Umkehrschluss zu § 39 Abs. 1 UrhG zeigt, ist das Recht auf Anerken-

³¹ LG Berlin GRUR 1990, 270 –Satellitenfoto.

³² BGH GRUR 2007, 691 – Staatsgeschenk.

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

nung der Urheberschaft nicht unverzichtbar – so dass etwa auch „**Ghostwriter-Verträge**“ zulässig sind.

Beispiele: Jedenfalls außerhalb des Hochschulbereichs können die Umstände des Einzelfalls auch bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen dazu führen, dass eine so genannte „Ghostwriter-Vereinbarung“, mit der sich der Urheber zum Verschweigen der eigenen Urheberschaft verpflichtet und dem Namensgeber gestattet, das Werk als eigenes zu veröffentlichen, nicht sittenwidrig im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB ist.³³

- 188** Ein Urheber kann auf seine Benennung **für bestimmte Fälle verzichten**. Einen solchen Verzicht kann er analog § 41 Abs. 4 S. 2 UrhG **zurückrufen**. Dafür bedarf es keines Verschuldens des Rückrufgegners. Die Gründe für den Rückruf müssen nicht besonders erheblich sein; so genügt es, wenn die Entwicklung über eine lange Zeit den Urheber in erheblichem Umfang in Vergessenheit geraten ließ und ihm dies erschwerte, seine Rechte zu verfolgen und zu wahren.³⁴

Beispiel:³⁵ Ellis Kaut hat 1962 die Figur „Pumuckl“ für ein Hörspiel im Bayerischen Rundfunk erfunden und schrieb in der Folge diverse Bücher. Barbara von Johnson ist eine Illustratorin, die aufgrund eines gewonnenen Wettbewerbs seit 1978 das typische Aussehen von Pumuckl (rote Haare, große Füße, große Hände und abstehende Ohren) durch ihre Zeichnungen prägte. Im „City Center Landshut“ wurde ein Malwettbewerb für Kinder angekündigt und durchgeführt, in dessen Rahmen eine „Freundin für Pumuckl“ gemalt werden sollte. Als erster Preis für den Gewinner/die Gewinnerin war ein Besuch in der Münchner Villa von Barbara von Johnson mit Teilnahme an einer Hochzeit des Pumuckl in Aussicht gestellt. Hiergegen wandte sich Ellis Kaut, die meinte, dass bei den Teilnehmern des Wettbewerbs und/oder den Zuschauern den Eindruck erweckt würde, dass Barbara von Johnson Einfluss auf die weitere Geschichte und die weitere Entwicklung der Literaturfigur des „Pumuckl“ habe und die Rolle von Ellis Kaut leugne.

³³ OLG Frankfurt a.M. GRUR 2010, 221 – betriebswirtschaftlicher Aufsatz

³⁴ OLG München GRUR 2004, 36 – Pumuckl

³⁵ LG München I GRUR-RR 2008, 44 – Freundin für Pumuckl.

3. Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)

- 189 Das **Entstellungsverbot** (§ 14 UrhG) verhindert nicht etwa jede Beschädigung oder Zerstörung von Werkstücken – die Verbrennung von Büchern und Gemälden ist daher urheberrechtlich nicht verboten. Eine Entstellung erfordert nach der Rechtsprechung stets eine Abwägung der betroffenen Interessen. Dabei sind wesentliche Faktoren die schöpferische Eigenart des und die Intensität der Änderung Werkes einerseits und andererseits die Üblichkeit der konkreten Werkänderung. Hierzu gehört etwa auch die Anmaßung der Autorschaft bei einem Plagiat.

Definitionen: Oberbegriff in § 14 UrhG ist die „Beeinträchtigung“. „**Entstellung**“ meint die Verschlechterung / Veränderung des Charakters eines Werks durch Substanzeingriff. „**Änderung**“ wird durch den BGH ebenfalls als Maßnahme verstanden, bei der ein Substanzeingriff erfolgt, der aber eine schwächere Intensität hat – die Literatur befürwortet hier demgegenüber einen Gleichlauf zur Bedeutung in § 39 Abs. 1 UrhG und verzichtet auf die Substanzverletzung, wodurch etwa auch eine Darstellung im ungünstigen Kontext darunter fällt. Schließlich gibt es die sonstige Beeinträchtigung, welche als Auffangtatbestand insbesondere Art und Form der Wiedergabe bzw. Nutzung betrifft.

- 190 Im Rahmen von § 14 UrhG ist eine Abwägung der betroffenen Interessen erforderlich. Ein Dritter kann durch vertragliche Vereinbarungen (eine Lizenz im Sinne von §§ 31 ff. UrhG) oder durch das schlichte Eigentum an einem verkörperten Werkstück (§ 903 BGB) ein berechtigtes Interesse an einer Änderung haben. Insoweit spielen auch die Erklärungen bei Einräumung des Nutzungsrechts eine erhebliche Rolle.

Beispiel: 1. A hat ein Mietshaus erworben. Im Flur finden sich verschiedene, vom Künstler K erstellte, unbedeckte Frauenfiguren. A lässt diese von X kleiden aufmalen. Das Reichsgericht hat eine Beeinträchtigung bejaht; zulässig gewesen wäre aber die komplette Entfernung der Figuren.³⁶

2. A stellt (berechtigt) Kunstdrucke eines Gemäldes des Künstlers K her.

³⁶ RGZ 79, 397 – Felseneiland mit Sirenen.

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

Er lässt von X individuelle Rahmen erstellen, welche als Erweiterung der Bilder wirken und verkauft die Drucke in diesen „Unikatrahmen“ als „Gesamtkunstwerk“. Der BGH hat hier eine Verletzung des Rechts aus § 14 UrhG bejaht.³⁷

3. Die Band „Springtoifel“ hat einen Plattenvertrag mit A abgeschlossen. Dieser verbreitet einen Titel der Gruppe auf einer CD zusammen mit Titeln u.a. von B. „Kahlkopf“, „Boots & Braces“ und den „Böhren Onkelz“. Das schwarze Cover weist die Namen der Gruppen in großen Buchstaben in Fraktur-Schrift aus. Die Band fühlt sich hierdurch in einen rechtsradikalen Kontext gesetzt – und durfte daher die Verwertung ihres Titels gestützt auf § 97 UrhG iVm § 14 UrhG untersagen.³⁸

4. Die „Höhner“ haben u.a. „Wenn nicht jetzt, wann dann“ und „Jetzt geht’s los“ komponiert und getextet. In einer Wahlkampfveranstaltung 2014 spielt die (rechtsradikale) P-Partei zwischen diversen Reden u.a. diese Lieder. Der BGH hat die konkrete Verwendung wegen unangemessener „Form und Art der Wiedergabe“ untersagt, da ein Transfer der von den Werken ausgehenden Stimmung erfolge.³⁹

5. A hat das Lied „Rock my life“ komponiert, das ein Erfolg in Deutschland war. Das Schweizer Unternehmen U vermarktet dieses Lied als monophonen Klingelton für (alte) Handys. Der BGH nahm eine Verletzung von § 14 UrhG nur für diejenigen Fälle an, in denen der Urheber nicht damit rechnen musste, dass seine Melodie in dieser Form verwendet wird.⁴⁰ Gerade bei neueren Werken sei dies aber absehbar und sogar ausdrücklich in der GEMA-Vereinbarung vorgesehen.

6. Der Boxer Henry Maske lässt beim Einzug in die Arena („Walk-In“) »O Fortuna« aus »Carmina Burana« von Carl Orff spielen. Die Erben von Orff finden, dass dies einen falschen Eindruck vom Werk vermittele. Das LG München I stimmte dem zu, da die Übertragung an die GEMA eine derartige Wesensänderung der Darstellung nicht umfasse.⁴¹

7. Michael Ende hat das Buch „Die unendliche Geschichte“ geschrieben.

³⁷ BGH GRUR 2002, 532, 535 – Unikatrahmen

³⁸ OLG Frankfurt GRUR 1995, 215 – Springtoifel.

³⁹ BGH ZUM 2018, 50 – „Die Höhner“.

⁴⁰ BGH GRUR 2009, 395 – Klingeltöne für Mobiltelefone.

⁴¹ LG München I ZUM 2005, 849 – Carmina Burana.

Nach intensiver Diskussion hat er der Produktionsgesellschaft G das Recht zur Verfilmung eingeräumt. Nach Streit um das Drehbuch wurde vereinbart, dass er nicht mehr im Film genannt wird. Im Laufe der Dreharbeiten wurde des Drehbuch weiter verändert, so dass zwar Namen von Personen und Elemente dem Buch entlehnt waren, aber die Kernbotschaft völlig unterging. Michael Ende beantragte die Unterlassung jeglicher Wiedergabe des Films. Das OLG München verneinte den Anspruch nach Abwägung der betroffenen Interessen – hier seien eine Vielzahl von Arbeitsplätzen und Investitionen betroffen, während die Beeinträchtigung letztlich nur einen geringen Umfang annehme, da der Autor sich freiwillig zur Rechteeinräumung entschlossen hatte.⁴²

- 191 § 39 Abs. 1 UrhG enthält für das Urhebervertragsrecht sogar ein **umfassendes Änderungsverbot** („darf das Werk ... nicht ändern“). Allerdings wird dieses Recht durch § 39 Abs. 2 UrhG eingeschränkt, wonach alle Änderungen zulässig sind, zu denen die Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagt werden kann – etwa die Nutzung von Technologien, um Texte automatisch vorlesen zu lassen (siehe insoweit aber auch § 45a UrhG) oder Übersetzungssoftware. § 23 S. 1 UrhG schränkt das Änderungsverbot insoweit weiter ein, als (außer in den Fällen des § 23 S. 2 UrhG und des § 69c UrhG) die Änderung als solche im privaten Bereich zulässig ist. Verboten ist insoweit allein die Veröffentlichung. § 62 UrhG betont die Bedeutung dieses Persönlichkeitsrechts auch für Schranken.

II. Verwertungsrechte

- 192 Praktische Bedeutung vor Gericht haben vor allem die in § 15 UrhG nicht abschließend aufgezählten wirtschaftlichen Verwertungsrechte des Urhebers. Der Schöpfer des Werks soll grundsätzlich an allen genannten Verwertungshandlungen beteiligt werden (§ 11 S. 1 UrhG). Grundlegend ist dafür die Unterscheidung zwischen der „**körperlichen**“ (§ 15 I UrhG) und der „**unkörperlichen**“ (§ 15 II UrhG) Verwertung des Werkes. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Leistungsschutzrechte für wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 UrhG), Lichtbild- (§ 72 UrhG) und Laufbildrechte (§ 95 UrhG), sowie eingeschränkt für den Schutz ausübender Künstler (§§ 77, 78 UrhG), Hersteller von Tonträgern (§§ 85, 86) und Filmen

⁴² OLG München GRUR 1986, 460 – Die unendliche Geschichte.

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

(§§ 88 ff. UrhG) sowie Sendeunternehmen (§ 87 UrhG). Für Computersoftware finden sich in § 69c UrhG Sonderregeln, die § 15 UrhG als *lex specialis* verdrängen. Bei Datenbanken (also Sammlungen, bei denen eine wesentliche Investition für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts erforderlich war) finden sich hingegen in § 87a UrhG besondere Rechte. Geschützt sind danach „wesentliche Teile“ der Datenbank vor Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlicher Wiedergabe. Unwesentliche Teile sind demgegenüber nur geschützt, soweit deren Nutzung wiederholt und systematisch erfolgt und der normalen Nutzung zuwiderlaufen oder Interessen des Berechtigten unzumutbar beeinträchtigen.

1. Öffentlichkeit

- 193 Von zentraler Bedeutung für das Verständnis des § 15 UrhG ist der in § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG legaldefinierte Begriff der „**Öffentlichkeit**“. Dafür genügt es nach traditionellem Verständnis, dass eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit erreicht wird, wobei jeder, der nicht zu demjenigen, der die Verwertungshandlung vornimmt oder mit den anderen Personen die das Werk wahrnehmen durch „persönliche Beziehungen“ verbunden ist, Teil dieser Öffentlichkeit ist.

Beispiel: Die eigene Familie ist keine Öffentlichkeit – so kann man auf der familiären Weihnachtsfeier etwa Lieder singen und abspielen, Gedichte vortragen oder gemeinsam Filme sehen. Obwohl weder freundschaftliche noch familiäre Beziehungen bestehen ist ein anderer Patient im Doppelzimmer nicht Teil der Öffentlichkeit.⁴³ Kleine Schulklassen, die dauerhaft gemeinsam unterrichtet werden, sind kein Teil der Öffentlichkeit; eine Vorlesung vor 100 Teilnehmern ist stets öffentlich.⁴⁴ Bei einem zehntägigen berufsbildenden Seminar für 40 Teilnehmer/innen, die gemeinsam internatsmäßig untergebracht sind, soll Öffentlichkeit zu bejahen sein, da Erwachsene i.d.R. nicht so schnell persönliche Beziehungen aufbauen.⁴⁵ Auch eine betriebliche Weihnachtsfeier bei einem Kleinbetrieb mit 5 Angestellten wird öffentlich, wenn auch die Angehörigen der

⁴³ BGH NJW 1996, 3084.

⁴⁴ OLG Koblenz NJW-RR 1987, 700

⁴⁵ BGH GRUR 1983, 562 – Zoll- und Finanzschulen.

Mitarbeiter/innen (Eheleute, Kinder, etc.) an der Veranstaltung teilnehmen dürfen.⁴⁶

- 194 1. Erforderlich ist eine „**Mehrzahl von Personen**“. Erforderlich ist, dass derjenige, der das Werk verwertet (es also abspielt, zum Download bereitstellt, etc.) weiß, dass Dritte das Werk wahrnehmen können. Nicht erforderlich ist hingegen die Kenntnis der einzelnen Personen oder einer genauen Zahl. Eine gewisse Bewegung ist allerdings in den letzten Jahren in den Begriff der Öffentlichkeit durch die Rechtsprechung des EuGH gekommen. Während nach dem BGH bereits „wenige“ bzw. mindestens zwei Personen genügen, verlangt der EuGH gerade umgekehrt eine unbestimmte (nach oben offene) Zahl oder „ziemlich viele“ Adressaten. Insoweit ist der europäische Begriff der Öffentlichkeit erheblich enger als der traditionelle deutsche.
- 195 2. Eine „**persönliche Beziehung**“ darf nicht vorliegen. Dafür genügt es nicht, dass eine *rechtliche* Beziehung, etwa durch Ausgabe einer Eintrittskarte oder Registrierung auf einer Internetseite (sonst wäre jedes Konzert und jeder Kinobesuch „nicht öffentlich“). Auch ein längerandauernder Vertrag, etwa ein Arbeitsverhältnis oder die Beziehung zu einer Tanzschule genügt nicht. In jedem Fall genügt eine familiäre oder freundschaftliche Beziehung. Auch hier stellt der EuGH aber niedrigere Anforderungen als der BGH. Es soll eine „Gesamtheit von Personen, deren Zusammensetzung weitgehend stabil ist“ genügen, unabhängig von dem Grund für diese Stabilität.
- 196 3. Nicht erforderlich ist, dass der Werkkonsum **gleichzeitig** durch alle Mitglieder der Öffentlichkeit erfolgt. Dies macht § 19a UrhG recht deutlich – danach ist gerade die Nutzung an Orten und Zeiten nach Wahl des einzelnen Nutzers maßgeblich. Wenn also Student A am Montag morgen um 9:00 Uhr eine Datei herunterlädt und Student B dieselbe Datei am Freitag abend um 19:00 Uhr, kann darin immer noch eine öffentliche Wiedergabe liegen.
- 197 4. Der EuGH schränkt den Begriff der Öffentlichkeit **durch subjektive Anforderungen** an. Erforderlich ist, dass sich der Nutzer „gezielt“ an sein Publikum wendet. Dies ist in jedem Fall bei Absicht der Fall, aber auch sichere Kenntnis soll genügen. Ein wichtiges Indiz hierfür ist ein kommerzielles Interesse – eine öffentliche Wiedergabe liegt immer dann nahe, wenn die Wiedergabe geeignet ist, das eigene wirtschaftliche Ergebnis zu steigern. Auch das Publikum selbst muss aufnahmebereit sein. Damit wird etwa der Fall ausgeschlossen,

⁴⁶ BGH GRUR 1955, 549, 551 – Betriebsfeiern.

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

dass jemand nur zufällig ein Werk wahrnimmt, etwa bei einem Klingelton oder einem geöffneten Fenster.

Beispiele: Nach dem EuGH liegt keine öffentliche Wiedergabe vor, wenn ein Zahnarzt in seinem Wartezimmer das Radio laufen lässt, weil dies ungeeignet ist, seine Einnahmen zu steigern und die Gruppe eine überschaubare Größe hat.⁴⁷ Demgegenüber ist die Nutzung eines zentralen Systems mit Filmen und Musik in einem Hotel, durch das auf den Zimmern Medien genutzt werden können, öffentlich, da hierdurch die Attraktivität gesteigert wird und die Zielgruppe potentiell unbegrenzt ist.⁴⁸

2. Körperliche Verwertung (§§ 16-18 UrhG)

- 198 Die offensichtlichste Form der Nutzung eines geschützten Werkes ist dessen **Vervielfältigung** (§ 16 UrhG, § 69c Nr. 1 UrhG). Das ist das schlichte Kopieren, aber auch das Scannen, „Rippen“ von CDs, das Erstellen von Fotos von dreidimensionalen Gegenständen oder auch die Konvertierung von einem Dateiformat in ein anderes, jedenfalls soweit diese für den Wahrnehmenden annähernd verlustfrei erfolgt.

Definition: Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgend eine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen, einschließlich der bildlichen Wiedergabe.

- 199 Es gibt keinen Unterschied zwischen analoger und digitaler Kopie. Bei Software stellt § 69c UrhG ausdrücklich klar, dass auch das schlichte Ausführen eine Vervielfältigung im Arbeitsspeicher des Computers erfordert. Die Schranke des § 44a UrhG (→ Rn. ■) zeigt, dass eine vorübergehende Kopie, die bei Datenübermittlung oder Streaming entsteht, ebenfalls eine rechtlich relevante Vervielfältigung darstellt. Nicht verboten ist die unabhängige Parallelschöpfung eines Werkes. Da die Lebenserfahrung aber sagt, dass diese sehr unwahrscheinlich ist, vermutet die Rechtsprechung bei identischen oder überwiegend ähnlichen Werkstücken, dass eine Vervielfältigung oder Bearbeitung vorliegt.

Beispiele: Eine Vervielfältigung liegt vor, wenn ein Student eine Vorlesung

⁴⁷ EuGH GRUR 2012, 593 – SCF.

⁴⁸ EuGH GRUR 2012, 597 – Phonographic Performances [Ireland]-

mit seinem Smartphone aufzeichnet, ein Sandkünstler ein geschütztes Bauwerk (z.B. die Elbphilharmonie) aus Sand nachbaut, eine Email versandt oder eine Datei geöffnet wird. Keine Vervielfältigung liegt vor, wenn sich jemand einen Text in einem fotografischen Gedächtnis merkt (das Gehirn ist kein tauglicher Datenträger), bei der Übermittlung von Bildern als Lichtpartikeln per Overheadprojektor oder Beamer. Umstritten ist die Lage beim Videostreaming – wie § 44a UrhG zeigt, wird aber auch hier jedenfalls das einzelne (ggf. geschützte) Bild aus dem Internet auf den lokalen PC übertragen.

- 200 Das **Verbreitungsrecht** (§ 17 UrhG, § 69c Nr. 3 UrhG) erfasst die Überlassung von Besitz (also insbesondere Miete, Leihe und Pacht) oder Eigentum an körperlichen Vervielfältigungsstücken an Angehörige der Öffentlichkeit. Es genügt hingegen nicht, wenn nur der Gebrauch eines Werkstücks überlassen wird, ohne dass der Erwerber eine eigene Besitzposition erlangt.

Beispiel: Keine Verbreitung ist es, Möbel in einem Schaufenster zu bloßen Dekorationszwecken aufzustellen.⁴⁹

- 201 Die Verbreitung muss allerdings an die **Öffentlichkeit** erfolgen („der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen“). Was die Öffentlichkeit ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG, der auch für die Verbreitung analog anzuwenden ist. Es geht um eine Mehrzahl von Personen, die nicht mit dem Verwerter (also derjenige, der weitergibt) durch persönliche Beziehungen verbunden sind bzw. untereinander verbunden sind. Dazu ist keine familiäre Beziehung (Ehe, Verwandtschaft) erforderlich, auch keine allzu enge Freundschaft. Selbst innerhalb eines Unternehmens besteht noch keine Öffentlichkeit. Dennoch darf es sich nicht um Personen handeln, die man bloß „vom Sehen kennt“.
- 202 Das Verbreitungsrecht richtet sich nur gegen **den Verbreiter**, nicht hingegen denjenigen, der das Werk erlangt. Urheberrechtlich liegt daher kein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 UrhG vor, wenn ein Dieb ein Buch, ein Gemälde, etc. stiehlt – dies fällt nur unter § 242 StGB. Verboten ist das „Inverkehrbringen“, d.h. jede Handlung, durch welche Werkstücke aus der internen familiären oder betrieblichen Sphäre der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 203 In diesem Zusammenhang ist auch auf das **Folgerecht (§ 26 UrhG)** hinzuweisen, das durch eine EU-Richtlinie weitgehend vereinheitlicht ist (→ Rn. ■).

⁴⁹ BGH GRUR 2008, 604 – Le Corbusier Möbel.

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

Dieses erlaubt dem Urheber eines Werkes der bildenden Kunst an einem steigenden Veräußerungserlös zu partizipieren: Dieser erhält 5%, soweit der Erlös mindestens 50 € betrug und das Werk von einem Kunsthändler oder Versteigerer veräußert, erworben oder vermittelt wird.

- 204 Wie bei anderen Schutzrechten (etwa dem Patentrecht oder dem Markenrecht) greift auch im Urheberrecht für die Verbreitung (und nur dort) die **Erschöpfung** (§ 17 II UrhG). Hat der Urheber ein Werk willentlich im EWR durch Veräußerung in den Verkehr gebracht (also nicht nur verliehen, oder vermietet), kann er eine weitere Veräußerung nicht mehr verhindern. Eine Weitervermietung ist auch nach erstmaliger Veräußerung nur mit seiner Zustimmung möglich. Die Erschöpfung greift auch bei Computersoftware (§ 69c Nr. 3 S. 2 UrhG). Der EuGH hat klargestellt, dass insoweit auch reine Downloadinhalte von der Erschöpfung erfasst sind.⁵⁰ Der Urheber bzw. dessen Lizenznehmer dürfen nur sicherstellen, dass der ehemalige Nutzer seine Kopie endgültig entfernt. Umstritten ist, ob dies auch für andere Werkarten gilt.
- 205 Die Erschöpfung berechtigt den Urheber zur **Weiterverbreitung**, aber nicht zur Vermietung. In Bezug auf die Vermietung ist die Legaldefinition in § 17 Abs. 3 S. 1 UrhG zu berücksichtigen. Diese weicht von § 535 BGB ab. Der Begriff setzt eine EU-Richtlinie um und ist insoweit autonom auszulegen.⁵¹ Auch wenn die unentgeltliche Überlassung nicht untersagt werden kann, stehen dem Urheber insoweit Vergütungsansprüche zu (§ 27 Abs. 2 UrhG).
- 206 Schließlich gehört zu den körperlichen Verwertungsrechten auch das **Ausstellungsrecht** (§ 18 UrhG), also die Befugnis, ein Kunstwerk oder Lichtbildwerk öffentlich zur Schau zu stellen. Bei veröffentlichten Werken besteht dieses Recht nicht mehr. Nach § 44 II UrhG wird durch die erstmalige Veräußerung eines unveröffentlichten Werkes allerdings im Zweifel auch das Ausstellungsrecht eingeräumt.

3. Unkörperliche Verwertung (§§ 19-22 UrhG)

- 207 Die **schlichte Kenntnisnahme** eines geschützten Werkes (Lesen eines Buchs, Schauen eines Films, Hören eines Songs, etc.) ist keine urheberrechtlich relevante Verhaltensweise. Erst wenn ein Werk der „Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht wird (→ Rn. ■), greifen die Verbotsrechte des Urhebers. Damit wird

⁵⁰ GRUR 2012, 904.

⁵¹ RL 2006/115/EG v. 12.12.2006.

die verfassungsrechtlich gewährleistete Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 UrhG) abgesichert.

- 208 Das **Vortrags-, Aufführungs und Vorführungsrecht** (§ 19 UrhG) ist selbsterklärend: Es geht um das Abspielen von Musik, Vorlesen von Texten, etc. Wenn also im Kino ein Film gezeigt wird, im Theater ein Stück gespielt wird, ein Professor in der Vorlesung ein Lehrbuch vorliest, etc. ist § 19 UrhG angesprochen.

Beispiel: Umstritten ist, ob das Nachkochen eines Rezepts aus einem Kochbuch (oder einer Fernsehsendung) eine öffentliche Wiedergabe sui generis (analog § 19 UrhG) ist. Die klassischen Verwertungsrechte (Vortrag, Vorführung, Aufführung) passen evident nicht (es wird nicht „zu Gehör gebracht“). Die Aufzählung in § 15 Abs. 2 S. 2 UrhG ist aber nicht abschließend („insbesondere“). Es könnte sich zudem um eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) oder eine Bearbeitung (§ 23 S. 1 UrhG) handeln.

- 209 Interessanter sind das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG, § 69c Nr. 4 UrhG) und das **Senderecht** (§§ 20, 20a, 20b UrhG):

- 210
- Die „**öffentliche Zugänglichmachung**“ umschreibt das „Internetnutzungsrecht“, bei dem ein Werk für Dritte abrufbar bereitgehalten wird. Insofern ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ein passives Verwertungsrecht – es wird nur „bereitgehalten“. Entscheidend ist, ob das Werk zu Zeiten und an Orten nach Wahl der Nutzer abgerufen werden kann. Die Form der Übermittlung (per Funk, per Kabel) ist hingegen irrelevant.
- 211
- Beim „**Senderecht**“ geht es um die synchrone Übertragung von Werken. Beim Livestreaming handelt es sich daher um eine „Sendung“, sobald mindestens eine Person zuschaltet – ansonsten ist es eine reine Vervielfältigung auf dem Server. Verboten ist wiederum nur das „Senden“, nicht hingegen das „Empfangen“. Daher bedarf nur der Sender einer Einwilligung (oder rechtfertigenden Schranke), nicht jedoch der Empfänger. Zudem tritt Erschöpfung innerhalb des Sendegebiets ein.

4. Änderungsrecht (§ 23 UrhG)

- 212 Dem Urheber vorbehalten ist das Recht, **Bearbeitungen und Umgestaltungen zu veröffentlichen oder zu verwerten** (§ 23 S. 1 UrhG). Es muss nicht das gesamte Werk bearbeitet werden, es genügt auch, dass urheberrechtlich

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

schutzwürdige Teile umgearbeitet wurden. Demgegenüber ist die Herstellung von Bearbeitung generell nicht vom Verbotsrecht umfasst. Eine Ausnahme besteht für die Verfilmung, die Ausführungen von Plänen zur Herstellung eines Werks der bildenden Künste, den Nachbau eines Bauwerks sowie die Änderung eines Datenbankwerks – hier ist bereits die Änderung als solche dem Urheber vorbehalten. Ebenfalls ausgenommen ist Computersoftware (§ 69c UrhG).

- 213 Eng mit dem Bearbeitungsrecht verbunden** ist das Entstellungsverbot (§ 14 UrhG). Zu berücksichtigen ist auch die vertragsrechtliche Regelung des § 37 Abs. 1 UrhG, wonach das Recht nach § 23 S. 1 UrhG grundsätzlich trotz Einräumung von Nutzungsrechten beim Urheber verbleibt (erst Recht erfolgt im Zweifel keine Übertragung an eine Verwertungsgesellschaft). Es kann jedoch ausdrücklich nach §§ 31 ff. UrhG eingeräumt und weiterübertragen werden. Schließlich ist § 62 Abs. 1 UrhG zu berücksichtigen, wonach grundsätzlich bei der durch Schranken erlaubten Nutzung Änderungen grds. nicht erlaubt sind (mit gewissen engen Ausnahmen, die in der Norm ausdrücklich genannt werden).
- 214** Die **Einwilligung** muss nicht ausdrücklich erklärt werden; wie im Lizenzvertragsrecht gilt, dass im Zweifel so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig übertragen wird (Zweckübertragungsgrundsatz, § 31 Abs. 5 UrhG). Eine Besonderheit gilt wiederum für die Verfilmung bzw. Mitwirkung an der Herstellung eines Films (§§ 88 f. UrhG).
- 215** Das Gesetz differenziert zwischen der „**Bearbeitung**“, die zu einem eigenen urheberrechtlich geschützten Werk führt (§ 3 UrhG) und der „**anderen Umgestaltung**“, welche keine schutzwürdige Leistung enthält.⁵² Schwierig ist die Abgrenzung zur schlichten Vervielfältigung (§ 16 UrhG), bei welcher der Urheber bereits die Herstellung untersagen kann, während bei der Bearbeitung ein gewisser Experimentierspielraum besteht. Im Europarecht gibt es kein eigenes Bearbeitungsrecht, angedeutet wird es aber in Art. 8 und Art. 12 RBÜ.

Beispiel: Bearbeitungen sind Übersetzung, Dramatisierung und Verfilmung. Die bloße Verkleinerung oder Kompression eines Bildes ist ebenso

⁵² Wandtke/Bullinger/Bullinger § 23 UrhG Rn. 5; Fromm/Nordemann/A. Nordemann § 23 UrhG Rn. 10; wohl auch Möhring/Nicolini/Ahlberg § 23 UrhG Rn. 6; DKM/Dreyer § 23 Rn. 5; anders noch die amtliche Begründung von 1965 wonach Bearbeitungen sich dem Original unterordnen (also eine dienende Funktion haben), die bei sonstigen Umgestaltungen fehlt (etwa bei Plagiaten).

wie der Abdruck eines Farbbildes in Graustufen eine schlichte Vervielfältigung.⁵³ Demgegenüber soll die Anfertigung eines Bildausschnitts wegen der Veränderung der Aussage unter § 23 UrhG fallen.⁵⁴

- 216** Uneingeschränkt zulässig ist nach § 24 UrhG die sog. „**freie Benutzung**“. Eine solche liegt immer vor, wenn das Original aus Sicht des kundigen Betrachters völlig hinter dem neuen Werk verblasst. Solange das Original hingegen noch erkennbar ist, ist die Benutzung „unfrei“ und ihre Verwertung von der Einwilligung des Urhebers abhängig.⁵⁵ Der Maßstab dabei ist streng, weil der Urheber praktisch rechtslos gestellt wird. Je höher die Eigentümlichkeit des Originals ist, desto höhere Anforderungen sind an die freie Bearbeitung. Je mehr Übereinstimmungen es gibt, desto eher wird eine freie Benutzung verneint. Andererseits gebieten es Kunst- und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), auch Parodien und Satire zuzulassen.

Beispiel: Der Schutzzumfang eines Romans umfasst besonders charakteristische Personen (z.B. Sherlock Holmes) und den wesentlichen Handlungsfaden, soweit dieser besonders originell ist. Demgegenüber ist das grundlegende Konzept eines Romans in aller nicht schutzfähig. Es ist also trotz Harry Potter zulässig, einen Roman über eine Zauberschule in Berlin mit einem Schüler Harald Töpfer zu schreiben.

- 217** Ausschließlich **technisch bedingte Änderungen** sind nach § 23 S. 3 UrhG ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn sie im Rahmen des gesetzlich gestatteten Text- und Datamining von Werken für wissenschaftliche Forschung (§ 60d Abs. 1 UrhG), für Werke aus dem Bestand einer Bibliothek für Zwecke der gesetzlich gestatteten Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung (§ 60e Abs. 1 UrhG) oder für die gesetzlich zulässige Aufnahme von Werken als Archivgut (§ 60f Abs. 2 UrhG) notwendig sind.

III. Sonstige Rechte

- 218** Als „**sonstige Rechte**“ sammelt das Urheberrecht drei Ansprüche des Urhebers. Dabei ist das Zugangsrecht zentral persönlichkeitsrechtlich geprägt,

⁵³ BGH GRUR 2010, 628 Rn. 17, 22 – Vorschaubilder; OLG Jena K&R 2008, 301, 302 – Thumbnails.

⁵⁴ OLG Köln K&R 2015, 57, 58.

⁵⁵ näher zur Abgrenzung BGH GRUR 1988, 812 – Ein bißchen Frieden; BGH GRUR 2009, 856 – Tripp-Trapp Stuhl.

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

während beim Folgerecht und der Vergütung für Vermieten und Verleihen Vermögensinteressen im Vordergrund stehen.

1. Zugangsrecht (§ 25 UrhG)

- 219 Der Urheber eines Werkes kann vom Besitzer eines Werkstücks Zugang zu diesem verlangen, wenn dies zur Vervielfältigung oder Erstellung einer Bearbeitung erforderlich ist und der Besitzer keine berechtigten Interessen entgegenhalten kann (**Zugangsrecht**, § 25 UrhG). Wie aus dem Entstellungsverbot folgt hieraus aber kein Anspruch, dass das Werk vor Vernichtung zu schützen. Eigentlich handelt es sich um eine persönlichkeitsrechtliche Regelung, die man eher bei §§ 12 ff. UrhG vermutet hätte. Sie soll die auf dem Urheberpersönlichkeitsrecht beruhende persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk (§ 11) absichern. Es ist nicht übertragbar oder verzichtbar.

2. Folgerecht (§ 26 UrhG)

- 220 Das Folgerecht ist eine bemerkenswerte Regelung, deren Vorbild das 1920 in Frankreich eingeführte „**droit de suite**“ ist. Das deutsche Recht kennt sie immerhin seit 1965; seit 2001 ist sie durch Europarecht EU-weit harmonisiert.⁵⁶ Ziel der Regelung ist es, die Vermögensinteressen des Urhebers zu schützen, der sein Werk frühzeitig einem Dritten überlassen hat und sich deshalb nicht mehr auf das Verbot des § 17 Abs. 1 UrhG berufen kann. Stattdessen wird ihm ein Geldanspruch zugesprochen, mit dem er an dem späteren wirtschaftlichen Erfolg teilhaben soll. Es ist nicht übertragbar und nicht verzichtbar (§ 25 Abs. 3 UrhG).
- 221 Betroffen sind nur **Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke**, d.h. insbesondere nicht Sprachwerke. Es geht praktisch um Einzelstücke bzw. Kleinserien, die der Urheber nach der Erstellung nur einmalig gegen Entgelt durch Erstverkauf verwerten kann (so dass er nicht von der massenhaften Verbreitung profitieren kann). Spätere Verkäufe kann er wegen § 17 Abs. 2 UrhG (Erschöpfung) nicht mehr untersagen. So profitieren bei steigender Bekanntheit des Künstlers praktisch nur die Käufer der frühen Werke.

222

⁵⁶ RL 2001/84/EG.

Die Beteiligung des Urhebers erfolgt durch einen **Anspruch gegen den Veräußerer**, wobei nach § 26 Abs. 1 S. 3 UrhG ggf. Kunsthändler und Versteigerer als Gesamtschuldner (§§ 421, 426 BGB) neben dem Veräußerer haften. Betroffen sind zudem nur Verkäufe, an denen Kunsthändler oder Versteigerer beteiligt sind und wirtschaftlich relevante Verkäufe ab einem Betrag von 400 €. Zur Absicherung des Anspruchs werden Auskunftansprüche gewährt (§ 25 Abs. 4, Abs. 5 UrhG). Diese können aber nicht durch den Urheber, sondern nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 25 Abs. 6 UrhG).

Voraussetzungen eines Zahlungsanspruchs aus Folgerecht (§ 25 Abs. 1 UrhG)

1. Werk der bildenden Künste oder Lichtbildwerk (Abs. 1 S. 1), außer Baukunst und angewandte Kunst (Abs. 8)
2. Original (nicht: bloßes Vervielfältigungsstück)
3. Weiterveräußerung
4. Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler
5. Veräußerungserlös mindestens 400 €

3. Vergütung für Vermietung und Verleihen (§ 27 UrhG)

- 223 Ein wirtschaftlich bedeutsames, rechtlich aber recht einfaches Recht ist der Anspruch auf eine **besondere Vergütung für die Überlassung urheberrechtlich geschützter Werke auf Zeit**. Bemerkenswert ist dabei zunächst die Legaldefinition des Verleihens in § 27 Abs. 2 S. 2 UrhG, welche von § 598 BGB abweicht. Grundlage für die Regelung ist eine EU-Richtlinie,⁵⁷ so dass der Begriff autonom auszulegen ist. Privilegiert ist allein das Verleihen durch Einrichtungen, welche nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind. Demgegenüber müssen Bibliotheken etc. für das Verleihen eine „angemessene Vergütung“ zahlen. Ein Verbotrecht (§ 17 UrhG) besteht in keinem der beiden Fälle – es gilt also „dulde aber liquidiere“. Auch die Vergütung für das Vermieten (also die zeitweise Überlassung gegen Entgelt) ist zwingend und losgelöst vom erstmaligen Kaufpreis.

⁵⁷ RL 2006/115/EG v. 12.12.2006.

Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

5. Kapitel Urheber und Mehrheit von Urhebern

- 224** Die registermäßig erfassten gewerblichen Schutzrechte, d.h. Patente, Marken und Designs, stehen der Person zu, die in der Eintragung als Inhaber benannt ist. Die Lage ist also ähnlich wie im Immobiliarsachenrecht. Beim Urheberrecht sind jedoch (entsprechend den Vorgaben der RBÜ sowie der französischen Tradition) keinerlei formale Vorgaben zu beachten. Daher gibt es in Deutschland (anders als in den USA) keinerlei Register, aus dem sich die Berechtigung ergeben könnte.

I. Urheber und Schöpferprinzip

- 225** In Deutschland gilt umfassend das „**Schöpferprinzip**“: Inhaber des Rechts ist und bleibt allein der „Schöpfer“ des Werkes. Damit ist der Auftraggeber, Arbeitgeber oder Finanzier in keinem Fall Urheber (auch insoweit ist die Lage in den USA anders, da es dort das Prinzip der „work for hire“ gibt, bei denen die Berechtigung beim Auftraggeber liegt). Auch der Arbeitgeber erwirbt kein Urheberrecht an den Werken seiner Arbeitnehmer (aber ggf. ein ausschließliches Nutzungsrecht, § 43 UrhG bzw. § 69b UrhG; siehe demgegenüber § 7 Abs. 2 DesignG).
- 226** Ähnlich wie beim Begriff der Urkunde im Strafrecht (§ 267 StGB) ist als **Schöpfer** derjenige gemeint, der sich die Schöpfung ausgedacht hat, nicht hingegen jemand, der nur bei der Umsetzung mitgewirkt (etwa als Schreibkraft nach Diktat) oder bloße Ideen im Vorfeld eingebracht hat.
- 227** Da das Werk aber von **Menschen** (einzeln oder in Gruppen) geschaffen sein muss (→ Rn. ■) scheidet sowohl Maschinen als auch juristische Personen als Urheber aus. Weder von Tiere (Affen-Selfie) noch von vollautomatisierten Geräten (Webcam) hergestellte Bilder können ein „Lichtbildwerk“ darstellen. Leistungsschutzrechte können demgegenüber auch juristischen Personen zustehen; diese können zudem Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts sein (→ Rn. ■). Der Schöpfer muss nicht geschäftsfähig im Sinne der §§ 104 ff. BGB sein, da es sich bei der Erstellung eines Werkes um kein Rechtsgeschäft handelt. Bei Minderjährigen erwalten die Eltern das Urheberrecht bis zur Volljährigkeit (§ 1626 Abs. 1 s. 2 BGB), bei geschäftsunfähigen Volljährigen der Betreuer (§§ 1896, 1902 BGB).
- 228** Praktische Bedeutung hat insoweit die **Vermutungsregelung des § 10 UrhG**. Diese knüpft an eine auf dem Werkstück befindliche Kennzeichnung an. Der

Urheber und Mehrheit von Urhebern

Urheber darf eine solche Kennzeichnung nach § 13 UrhG als Teil seines Urheberpersönlichkeitsrechts anbringen. Wer durch die Bezeichnung benannt wird, gilt nach § 10 UrhG als Urheber, soweit nicht das Gegenteil bewiesen wird. Fehlt eine solche Bezeichnung, gilt der Herausgeber des Gesamtwerks als berechtigt, Ansprüche geltend zu machen. Ist auch kein Herausgeber benannt, liegt die Berechtigung beim Verleger.

Hinweis: In der Praxis haben sich zwar so genannte „**Copyright-Vermerke**“ mit dem Zeichen © etabliert. Dabei handelt es sich jedoch meist gerade nicht um Kennzeichnungen im Sinne von § 10 UrhG. Vielmehr wird hier in aller Regel die medienrechtlich verantwortliche Person (etwa eine GmbH, eine AG oder eine Hochschule) benannt.

- 229 Ein Urheber muss seinen Namen nicht offenlegen. Er kann ein Werk daher z.B. unter einem **Pseudonym oder sogar ganz ohne Nennung seiner Urheberschaft** (anonym) veröffentlichen. Dann muss er (bzw. nach dem Tod seine Erben) freilich im Nachhinein beweisen, dass es von ihm stammt. Eine Erleichterung schafft insoweit das Register anonymer und pseudonymer Urheber (§ 138 UrhG), das beim Deutschen Patent und Markenamt geführt wird und öffentlich einsehbar ist. Dieses begründet die Vermutung der Urheberschaft. Bedeutung hat dies vor allem bei der Schutzdauer: Ist der Urheber nicht bekannt, kann man nicht 70 Jahre nach seinem Tod berechnen. Daher stellt § 66 UrhG auf den Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung ab.

II. Übertragung (§§ 28 f. UrhG)

- 230 Das **Urheberrecht** ist nicht übertragbar (§ 29 UrhG), aber vererblich (§§ 28, 30 UrhG). Auch die Verwertungsrechte (also die konkreten Befugnisse nach § 15 UrhG) sind unter Lebenden nicht übertragbar – möglich ist nur die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte (→ Rn. ■). Ausgeschlossen ist aber nicht nur die Übertragung, sondern auch der Verzicht auf das Urheberrecht – als Teil des Persönlichkeitsrechts steht es zwingend dem Urheber zu. Möglich ist jedoch der Verzicht auf die Geltendmachung einzelner Rechte.
- 231 Im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist zudem ein Übergang des Urheberrechts durch **Erbfall** (§§ 28 f. UrhG). Dabei treten die Erben nach § 1922 BGB vollumfänglich in die Position des Urhebers ein und können insbesondere auch seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse wahrnehmen.
- 232 In der Praxis geht es freilich in aller Regel um die Verwertungsrechte des § 15

Werke mehrerer (§§ 8, 9 UrhG)

UrhG. Diese können zwar nicht als solche übertragen werden, jedoch Gegenstand von **Lizenzen** sein (§ 31 UrhG). Zulässig ist sogar eine ausschließliche Lizenz, durch welche der Urheber selbst die Befugnisse nicht mehr wahrnehmen oder an Dritte übertragen kann. Lizenzen sind dabei mehr als bloß schuldrechtliche Pflichten und haben dingliche Wirkung (auch gegenüber Nicht-Vertragspartnern) – allerdings gilt anders als im Sachenrecht gerade kein Typenzwang, sondern wegen § 31 Abs. 1 UrhG weitgehende Vertragsfreiheit. Näher dazu im 6. Kapitel.

III. Werke mehrerer (§§ 8, 9 UrhG)

- 233 In vielen Fällen beruht eine geistige Schöpfung nicht auf der Leistung eines Einzelnen, sondern ist das Ergebnis der Leistung mehrerer. Dementsprechend kennt das Gesetz „**Miturheber**“ (§ 8 UrhG, vgl. auch § 6 S. 3 PatG zu „**Miterfindern**“).

Beispiele: Klassische Beispiele für ein von mehreren Personen erstelltes Werk ist etwa ein von zwei Autoren geschriebener Roman oder ein Film, bei dem eine Vielzahl von Personen (vom Regisseur bis zum Cutter) zusammenarbeiten. Moderne Beispiele sind etwa Computerspiele, aber auch andere Softwareprodukte (etwa Betriebssysteme wie Microsoft Windows), bei denen arbeitsteilig mehrere Programmierer, Texter und Grafiker zusammenarbeiten, deren Werke ausschließlich im konkreten Kontext zusammen mit den anderen genutzt werden können.

- 234 Die Miturheberschaft hat **drei Voraussetzungen**:
- 235 1. Zunächst muss das Werk aus Sicht des verständigen Publikums als **einheitliche Schöpfung** wahrgenommen werden. Ist das Werk hingegen in verschiedene Teile aufspaltbar, kann es sich nur um ein Sammelwerk (§ 4 UrhG) oder ein verbundenes Werk (§ 9 UrhG) handeln. In diesem Fall kann jeder Urheber seinen Teil selbst verwerten.
- 236 2. Zudem muss jeder Beteiligte seinen **eigenen inhaltlichen Beitrag** erbracht haben. Unberücksichtigt bleiben dabei die Beiträge derjenigen, die nur Hilfsdienste leisten (etwa derjenige, der dem Autor Kaffee kocht oder derjenige, der nur Recherchen im Vorfeld der Veröffentlichung unternimmt). Erforderlich ist, dass jeder einzelne Miturheber eine eigene geistige Leistung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG erbringt. Nicht erforderlich ist, dass die einzelnen Beiträge gleichzeitig erbracht werden. Es genügt, dass sie nacheinander erfolgen.

Urheber und Mehrheit von Urhebern

- 237 3. Schließlich müssen alle Beteiligten ihren Beitrag einer **Gesamtidee unterordnen**. Der hierfür maßgebliche Wille ist kein rechtsgeschäftlicher Wille im Sinne der §§ 104 ff. BGB, so dass Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich ist. „Ideendiebstahl“ führt also nicht zur Miturheberschaft.
- 238 Im Innenverhältnis zwischen Miturhebern besteht stets eine **Gesamthandsgesellschaft sui generis**, die § 8 UrhG näher ausgestaltet:
- 239 - Insbesondere bedarf die Verwertung und (Erst-)Veröffentlichung eines gemeinsamen Werkes der **Zustimmung aller Miturheber**. Dies ist Ausdruck der „gesamthänderischen Bindung“: Der Einzelne darf nicht zum Nachteil der anderen handeln. Allerdings dürfen die Miturheber ihre Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern.
- 240 - Zur Durchsetzung **von Ansprüchen wegen Verletzung** (§§ 97 ff. UrhG) ist demgegenüber jeder Miturheber allein zugunsten der Gemeinschaft berechtigt.
- 241 - **Erlöse** sind nach dem Anteil am Werk zu verteilen. Wer also den Großteil der Leistung erbracht hat, erhält auch den größten Anteil am Gewinn. Freilich ist hier eine abweichende Vereinbarung zulässig. Ein Verzicht auf den eigenen Anteil an den Verwertungsrechten (nicht: am Urheberrecht, → Rn. ■) ist möglich, dann wächst der entfallene Anteil den anderen zu.
- 242 Abzugrenzen von der Miturheberschaft sind so genannte „**verbundene Werke**“ (§ 9 UrhG). Dabei geht es um selbstständige Werke, die zur gemeinsamen Verwertung verbunden werden. Es besteht also die (zumindest hypothetische) Möglichkeit, dass die einzelnen Urheber ihren jeweiligen Anteil separat oder als Teil eines anderen Werkes unabhängig von ihren Miturhebern nutzen.

Beispiel: Verbundene Werke sind Multimediawerken, aber auch z.B. bei Musicals (Musik und Text) oder Comics (Bild und Text). Die Abgrenzung ist allerdings keineswegs trennscharf, wie insbesondere die Lage bei Wikipedia zeigt: Dort sind die einzelnen kleinen Ergänzungen und Überarbeitungen in aller Regel nicht urheberrechtlich geschützt, weil die Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG nicht erfüllt sind. Es kann sich also schon mangels Schutzfähigkeit des einzelnen Beitrags nicht um ein verbundenes Werk handeln – für die Miturheberschaft fehlt es aber eigentlich an der notwendigen Koordination. Dennoch werden alle Bearbeiter als „Autoren“ geführt.

- 243 Das UrhG enthält für das **Innenverhältnis der an verbundenen Werken beteiligten Personen** nur eine sehr eingeschränkte Regelung: § 9 UrhG bestimmt, dass es einen (einklagbaren und einzuklagenden) Anspruch auf Zustimmung zu Verwertungshandlungen gibt, soweit die Einwilligung nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Das ähnelt der Regelung für Miturheber in § 8 UrhG.
- 244 Im Übrigen soll für das durch die Verbindung entstandene Gemeinschaftswerk nach der Rechtsprechung mangels spezialgesetzlicher Regelung eine **BGB-Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB** entstehen. Wie bei der Miturheberschaft sind die Verwertung und Veröffentlichung, aber auch die Änderung des Gesamtwerks nur mit Einwilligung aller Beteiligten möglich; auch hier kann aber auf Zustimmung geklagt werden, soweit die Weigerung treuwidrig ist.
- 245 Über die Berechtigung der Urheber der verbundenen Werke hinaus können **Dritte am Gesamtwerk berechtigt** sein. Dies ist namentlich denkbar, wenn diese ihrerseits durch die Auswahl der Werke oder ihre Anordnung eine schöpferische Leistung erbracht haben (§ 4 UrhG). Zudem kommt ein Leistungsschutzrecht nach § 87a UrhG in Betracht. Aber auch darüber hinaus werden die Urheber der verbundenen Werke ebenso wie Miturheber in vielen Fällen ihre Recht einer einzelnen Person (etwa dem Herausgeber) zur Geltendmachung übertragen. Hierdurch kann im Außenverhältnis ein einheitliches Auftreten sichergestellt werden.
- 246 Bei einem **Filmwerk** (§ 2 I Nr. 6 UrhG) ist die Bestimmung der „Urheber“ unter den zahllosen in einem Filmabspann genannten Personen schwierig. Intuitiv könnte man auf die in § 65 Abs. 2 UrhG für die Fristberechnung genannten Personen abstellen – jedoch ist diese Liste bei genauerer Betrachtung zu weit, da einige der Genannten selbstständige, nur mit dem Film verbundene Werke geschaffen haben (Musik), während andere wichtige Personen (Cutter) fehlen. Sicherlich ist der Regisseur als Urheber anzusehen, aber auch der Mischtonmeister soll nach der Rechtsprechung Miturheber des Films sein. Eine kategorische Zuordnung dürfte kaum möglich sein, vielmehr ist die Frage in jedem Einzelfall nach der Rolle der Beteiligten zu beurteilen. Sicher ausgeschlossen sind Schauspieler und Musiker, die durch Leistungsschutzrechte geschützt werden (→ Rn. ■).

6. Kapitel Lizenzvertragsrecht; Grundzüge des Verlagsrechts

I. Lizenzverträge

- 247** Lizenzverträge sind **Dauerschuldverhältnisse eigener Art** (§§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 S. 1 BGB), deren Wirkungen nur fragmentarisch geregelt sind (vgl. §§ 31 ff. UrhG; siehe auch § 30 MarkenG, § 15 Abs. 2 PatG). Im Allgemeinen gibt es keine besondere Form; besondere Vorgaben bestehen aber für Verträge, die auch unbekannte Nutzungsformen erfassen (§ 31a UrhG) oder künftige Werke betreffen (§ 40 UrhG). Man unterscheidet „ausschließliche Lizenzen“ (Exklusivlizenzen) und „einfache Lizenzen“:
- 248** Die umfassendste Befugnis gewähren so genannte **ausschließliche Lizenzen** (§ 31 Abs. 3 UrhG). Diese ermöglichen dem Lizenznehmer, jedermann (einschließlich dem Lizenzgeber) in einem bestimmten Gebiet, Zeitraum oder Umfang die Nutzung des geschützten Gegenstands zu untersagen. Er kann daher grundsätzlich in eigenem Namen Dritte verklagen; dem Urheber verbleiben nur persönlichkeitsrechtliche Befugnisse (etwa bei Entstellung oder fehlender Anerkennung seiner Urheberschaft). Das neben dem Verbotrecht bestehende aktive Nutzungsrecht des Lizenznehmers kann im Rahmen des § 242 BGB sogar zu einer Pflicht erstarken, die Lizenz auszuüben.
- 249** Der Inhaber einer **einfachen Lizenz** (§ 31 Abs. 3 UrhG) hat grundsätzlich nur die Befugnis zur Nutzung des Schutzrechts, kann also seinerseits niemandem die Nutzung untersagen und auch keinen Schadensersatz wegen Verletzung des Rechts verlangen. Wenn ein Dritter ein Schutzrecht verletzt, kann allerdings auch dem einfachen Lizenznehmer ein Schaden entstehen. Da diesem aber kein Anspruch zusteht, greifen die Grundsätze der Drittschadensliquidation: Der Schaden wandert zum Anspruch, wird also vom Schutzrechtsinhaber geltend gemacht; der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich dann nach dem Lizenzvertrag. Bei einfachen Lizenzen ist in der Regel weder eine Übertragung noch eine Unterlizenzierung erlaubt.
- 250** Lizenzverträge haben eine **Doppelnatur** insoweit, als sie schuldrechtliche Verpflichtungen begründen, aber auch unmittelbar eine dingliche Rechtsposition verschaffen:

1. Schuldrechtliche Bedeutung

- 251** **Schuldrechtlich** verpflichtet sich der Lizenzgeber, alles Mögliche und Zumutbare zu tun, um dem Lizenznehmer die Ausübung der eingeräumten Rechte zu ermöglichen. Dazu gehört etwa auch die Verschaffung eines Werkstücks (etwa eines Manuskripts) als Vorlage für die Veröffentlichung.
- 252** Der Lizenznehmer muss im Gegenzug regelmäßig eine **Gegenleistung erbringen** (§ 32 Abs. 1 S. 1 UrhG). Nach § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG gilt im Zweifel „die angemessene Vergütung“ als vereinbart – also anders als bei §§ 612, 632 BGB nicht notwendig die „übliche“. Zur Konkretisierung der Angemessenheit enthält § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG gewisse Kriterien, die aber wiederum an die Üblichkeit, aber auch die Redlichkeit anknüpfen. In Anlehnung an Tarifverträge im Arbeitsrecht (die für abhängig beschäftigte Urheber vorrangig sind, § 32 Abs. 4 UrhG) sieht § 36 UrhG gemeinsame Vergütungsregeln von Interessenverbänden vor, die zwingend als angemessen anzusehen sind. Ist die ausdrücklich vereinbarte Vergütung zu niedrig, führt dies bemerkenswerterweise zu einem Anspruch auf Vertragsanpassung gegen den Lizenznehmer. Es gilt grundsätzlich die verfassungsrechtlich garantierte (Art. 2 Abs. 1 GG) **Vertragsfreiheit**. Das bedeutet, dass auch im Softwarebereich verbreitete, kreative Lizenzbedingungen zulässig sind.
- Beispiele:** Bei „Pizzaware“ verpflichtet sich der Nutzer einer Software, dem Programmierer (so er ihn denn trifft) auf eine Pizza einzuladen; bei „Beerware“ gilt das selbe in Bezug auf ein Bier. Bei „Postcardware“ muss der Nutzer dem Urheber eine Postkarte schicken (etwa weil der Programmierer Briefmarken sammelt). Ganz dubios wird es etwa bei „Hugware“, „Careware“ oder „Niceware“. Hierbei verpflichtet sich der Berechtigte, jemanden zu umarmen, „nett“ zu anderen zu sein oder etwas Gutes zu tun. Hier dürfte es im Regelfall am Rechtsbindungswillen fehlen.
- 253** Der Urheber muss nicht zwingend eine Gegenleistung verlangen.. Er kann insbesondere unentgeltlich einfache Nutzungsrechte für jedermann einräumen (§ 32 Abs. 3 S. 3 UrhG). So sind etwa Creative-Commons-Lizenzen aber auch die Lizenzen von Open Source Software oder die Rechte an benutzergenerierten Inhalten in sozialen Netzwerken **unentgeltlich**. Allerdings kann die Nutzung an bestimmten Voraussetzungen geknüpft werden – auch dies ist typisch für Creative Commons und Open Source Lizenzen.

Beispiele: Die CC-BY-Lizenz (als niedrigste Stufe der Creative Commons Lizenzen) verlangt nicht nur die (nach § 63 UrhG ohnehin erforderlichen

„Quelle“) sondern zusätzlich eine Übermittlung des gesamten Lizenztextes oder zumindest einer Internetadresse (URL) zu diesen Lizenzbedingungen. Zudem sind die Quellenangaben formalisiert – anzugeben ist der Name des Autors (und ggf. von diesem benannter Dritter), der Titel des Werks und eine vom Autor genannte Internetadresse (nicht notwendig diejenige, wo man das Werk bezogen hat). Bei CC-BY-ND verpflichtet sich der Nutzer, keine Bearbeitungen vorzunehmen, bei CC-BY-NC verzichtet er auf die kommerzielle Verwertung. Eine Besonderheit ist die CC-BY-SA-Lizenz, die ähnliche Pflichten wie die für Computersoftware verbreiteten Open Source Lizenzen (GPL – GNU General Public License) begründen: Jede veränderte Form muss ihrerseits unter derselben Lizenz wie das Originalwerk stehen. Es handelt sich dabei um eine „infektiöse“ oder „virulente“ Lizenz, die fremde Leistungen (konkret: die nach § 3 UrhG schutzfähige Bearbeitung) infiziert. Bemerkenswert ist auch die CC-O-Lizenz: Bei dieser verzichtet der Urheber auf alle Rechte („No rights reserved“). Damit ist noch nicht einmal eine Namensnennung erforderlich.

- 254** Ergänzt werden diese Regelungen zur Vergütung durch § 32a UrhG, der einen Sonderfall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1 BGB) regelt: Stellt sich nachträglich heraus, dass die vom Lizenznehmer erbrachte Gegenleistung in einem „auffälligen Missverhältnis“ zum tatsächlichen Wert des Werkes steht, kann eine Anpassung (und Nachzahlung) verlangt werden. Irrelevant ist, ob dies bei Vertragsschluss vorhersehbar war.
- 255** Für **Pflichtverletzungen** gelten die Regelungen der §§ 280 ff., 311a, 320 ff. BGB. Das Risiko, dass überhaupt ein Schutzrecht besteht (was bei ungeprüften Rechten wie dem Urheberrecht oder dem Gebrauchsmusterrecht unklar ist) oder dass das Schutzrecht mit Rückwirkung aufgehoben wird, trägt daher der Lizenzgeber. Umgekehrt haftet der Lizenznehmer nach §§ 280 ff. BGB, wenn er die vereinbarten Schranken nicht einhält; gleichzeitig liegt aber auch eine Verletzung des Schutzrechts vor, die nach den allgemeinen Regeln sanktioniert wird (siehe nur § 31 Abs. 2 DesignG, 30 Abs. 2 MarkenG).
- 256** Das **Ende eines Lizenzvertrages** richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Vereinbarung, es sind dabei befristete und unbefristete Gestaltungen möglich. In jedem Fall ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich (§ 314 BGB), weitergehende Beendigungsrechte können aber vereinbart werden. Eine wichtige Schutzvorschrift zugunsten des Urhebers bildet dabei § 40a UrhG. Hat der Urheber danach nur eine einmalige (pauschale) Vergütung erhalten, darf er sein Werk nach zehn Jahren anderweitig verwerten. Allerdings kann er auf dieses Recht fünf Jahre nach der erstmaligen Ablieferung des

Werks bzw. Einräumung des Nutzungsrechts verzichten (§ 40a Abs. 2 UrhG). Aus praktischen Gründen werden bestimmte Werke von dieser Nachverhandlungsmöglichkeit ausgenommen – namentlich Bauwerke, Kennzeichengestaltungen, unveröffentlichte Werke und bloße Nebenwerke zu einem aufwändigen Gesamtwerk. Vorrangig sind gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) und Tarifverträge.

- 257 Darüber hinaus bestehen nach §§ 41, 42 UrhG gewisse **Rechte zur Beendigung der Lizenz**: Einerseits, wenn der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts dieses nicht ausübt (§ 41 UrhG), andererseits wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG). Zudem kann im Notfall eine Korrektur der Vertragsbedingungen nach § 313 BGB erfolgen. Vorrangig sind allerdings §§ 32 Abs. 1 S. 3, 32a, 32c UrhG zu berücksichtigen, die eine Vertragsanpassung erlauben, um den Interessen des Urhebers entgegen zu kommen.
- 258 Im Hinblick auf die schuldrechtliche Ebene eines Lizenzvertrages greift der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz nicht. Es ist also möglich, sich etwa zur regelmäßigen Erstellung von Werken (etwa einer monatlichen Kolumne in einer Zeitschrift) oder zur Erstellung eines **künftigen, inhaltlich aber noch völlig unbestimmten Werks** (etwa des nächsten Romans einer berühmten Schriftstellerin) zu verpflichten und bereits ex ante Rechte an diesem noch unbestimmten Werk einzuräumen. Zum Schutz des Urhebers verlangt das Gesetz insoweit die Schriftform (§ 40 Abs. 1 S. 1 UrhG). Zudem ist die Bindung eines solchen Vertrages auf höchstens fünf Jahre begrenzt – danach kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden (§ 40 Abs. 1 S. 2, S. 3 UrhG) – daneben verbleibt die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB). Abweichungen sind zugunsten des Urhebers möglich (kürzere Kündigungsfrist, kürzere Mindestlaufzeit), nicht jedoch zu seinem Nachteil.
- 259 Das deutsche Urheberrecht schloss lange Zeit explizit Verträge aus, die sich auf **noch nicht bekannte Nutzungsmöglichkeiten** bestehender Werke erstreckten. So war bei Schaffung des Urheberrechtsgesetzes in den 1960er Jahren eine Nutzung von Filmen zum Streaming ebenso unbekannt wie die Möglichkeit, in (Druck-)Zeitschriften veröffentlichte Texte und Fotos per Internet zu verwerten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass der Verwerter sich die entsprechenden Rechte bei Bekanntwerden (gegen Entgelt) einräumen lassen würde bzw. der Urheber einen anderen Verwerter für diesen neuen Markt finden würde. Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 entschloss man sich zu einem Paradigmenwechsel: Es lassen sich auch unbekannte Nutzungsarten lizenzieren. Allerdings bedürfen diese Verträge (ebenso wie Verträge über noch nicht

Lizenzvertragsrecht; Grundzüge des Verlagsrechts

existierende Werke) der Schriftform (§ 31a UrhG). Der Urheber erhält zudem ein Widerrufsrecht, das er innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Werknutzung geltend machen muss. Widerspricht er nicht, hat er nach § 32c UrhG Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung für die erst später bekannt gewordene Nutzungsform.

2. Dingliche Bedeutung

- 260** **Dinglich** verschafft die Lizenz dem Lizenznehmer das Recht, bestimmte Verwertungsrechte im vordefinierten Umfang wahrzunehmen. Anders als z.B. im Mietvertrag bedarf es dazu keiner weiteren Verschaffungshandlung (etwa einer „Gebrauchsüberlassung“). Dingliche Wirkung erlangt die Lizenz dadurch, dass entsprechende Rechte auch Dritten entgegengehalten werden können. Anschaulich ist dies bei ausschließlichen Nutzungsrechten, welche den Urheber davon abhalten, Dritten Rechte einzuräumen und das Werk selbst zu nutzen. Aber auch ein wirksames einfaches Nutzungsrecht kann jedem Rechtsnachfolger des Urhebers, insb. auch einem ausschließlichen Lizenznehmer entgegengehalten werden. Insoweit gilt ein Sukzessionsschutz (§ 33 UrhG).
- 261** Bedeutsam wird dies dadurch, dass es **keinen numerus clausus der Ausgestaltung** der Rechte gibt. Der sachenrechtliche Typenzwang („Eigentum“ ist immer die Gesamtheit der in § 903 BGB genannten Befugnisse) gilt gerade nicht im Urheberrecht. Der Lizenzgeber kann beispielsweise konkret auflisten, welche Nutzungen dem Lizenznehmer erlaubt sein sollen, die Nutzung auf ein bestimmtes Gebiet (etwa für die Stadt Passau) oder eine bestimmte Zeit (etwa im Oktober 2018) beschränken oder auch eine Einräumung von Rechten an Dritte ganz ausschließen (also eine höchstpersönliche Lizenz schaffen). Dadurch kann auch der schuldrechtlichen Pflicht absolute Wirkung beigegeben werden, indem der Wegfall jeder Berechtigung für den Fall eines Lizenzverstoßes angeordnet wird (so etwa im Rahmen der Creative Commons Lizenzen).
- 262** Den **inhaltlichen Umfang** der Lizenzgewährung konkretisiert § 37 UrhG. Danach kann der Urheber, selbst wenn er einem Dritten Verwertungsrechte einräumt, im Zweifel über die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes (§ 23 UrhG) entscheiden. Nach § 37 Abs. 2 UrhG behält der Urheber grds. das Recht, sein Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen. Schließlich beschränkt § 37 Abs. 3 UrhG das Recht zur öffentlichen Wieder-

gabe „im Zweifel“ auf die physisch anwesenden Teilnehmer an einer Veranstaltung – die Nutzung von Bildschirmen, Lautsprechern oder anderen technischen Einrichtungen bedarf einer gesonderten Erlaubnis (das Senderecht und die öffentliche Zugänglichmachung sind ohnehin separate Unterrechte und daher nicht ausdrücklich genannt). Darüber hinaus bestimmt § 39 Abs. 1 UrhG, dass Änderungen grundsätzlich nicht zulässig sind, soweit der Urheber nicht ohnehin nach Treu und Glauben zur Einwilligung verpflichtet wäre.

- 263** Für **Filmwerke**, an denen eine Vielzahl von Personen mitwirken und bei denen eine Lizenzbeschränkung oder gar -entziehung erhebliche Kosten nach sich ziehen kann, enthalten allerdings §§ 88 f. UrhG besondere (gegenüber §§ 37 ff. UrhG vorrangige) Regelungen. § 88 Abs. 1 S. 1 UrhG regelt das „Recht zur Verfilmung“ und umfasst ausdrücklich auch das Recht zu „Bearbeitungen oder Umgestaltung“ (§ 23 UrhG) zur Herstellung des Filmwerks. Zudem erwirbt derjenige, der das Verfilmungsrecht erhält, das Recht, Übersetzungen sowie das Filmwerk (und etwaige Bearbeitungen) selbst beliebig zu verwerten. Es gibt zudem kein Widerrufsrecht in Bezug auf unbekannte Nutzungsformen. Allerdings betrifft das Verfilmungsrecht nur die Erstverfilmung; zehn Jahre nach Vertragsschluss kann der Urheber sein Werk erneut verfilmen lassen. Abweichungen bedürfen einer Grundlage in einem Tarifvertrag oder einer gemeinsamen Vergütungsregelung iSv § 36 UrhG. § 89 UrhG bündelt alle Rechte der bei Herstellung von Filmwerken beteiligten Personen beim Filmhersteller, indem diesem ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden. Auch hier ist ein Widerruf in Bezug auf unbekannte Nutzungsformen ausgeschlossen. Unberührt bleiben nur die verbundenen Werke, namentlich das Drehbuch oder die Filmmusik, die weiterhin separat genutzt werden können.
- 264** Im Übrigen statuiert § 31 Abs. 5 UrhG den „**Zweckübertragungsgrundsatz**“ als Auslegungsmaxime für den Umfang der Rechtsgewährung. Danach ist der von beiden Parteien zugrunde gelegte Vertragszweck für den Umfang der Rechtseinräumung maßgeblich. Der Urheber will „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ übertragen. Dieser Gedanke gilt über das Urheberrecht hinaus für das gesamte Immaterialgüterrecht und innerhalb des Urheberrechts auch für die Auslegung sonstiger Erklärungen (insb. im Hinblick auf Urheberpersönlichkeitsrechte).

Beispiel: Relevant geworden ist dies etwa im oben zitierten „Geburtstagszug“-Fall.⁵⁸ Die Gestalterin des Geburtstagszuges hatte nur eine einmalige, geringe Vergütung erhalten – durch die Massenfertigung und die

⁵⁸ Urteil vom 13.11.2013 - I ZR 143/12 – Geburtstagszug.

hohe Nachfrage konnte aber die Lizenznehmerin gewaltige Gewinne einfahren. Das Gericht sprach ihr daher einen Anspruch auf eine Nachzahlung zu. Eng verwandt ist übrigens auch § 25 UrhG.

- 265 Ein **gutgläubiger (originärer oder derivativer) Erwerb** ist wie bei sonstigen relativen und absoluten unverkörpernten Rechten nicht vorgesehen. Damit ist es zwar möglich nach §§ 929 S. 1, 932 BGB Eigentum an einem Werkstück zu erlangen, nicht jedoch die erforderlichen Verwertungsrechte. Allerdings kann ein Lizenzvertrag auch bei Übergang des Schutzrechts an Dritte den neuen Berechtigten entgegengehalten werden (vgl. § 33 UrhG, siehe auch § 15 Abs. 3 PatG, § 30 MarkenG).
- 266 Dies kann allerdings erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen – denn die Lizenzbedingungen sind dem Werkstück nicht ansehbar. Das Problem wird teilweise durch den Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs. 2 UrhG → Rn. ■) entschärft, wonach die Weiterverbreitung nicht mehr eingeschränkt werden kann, soweit ein Gegenstand mit Einverständnis des Berechtigten in Verkehr gebracht wurde. Freilich kann das Recht zur Verbreitung seinerseits von Anfang an beschränkt worden sein. Die Lösung findet sich in der **OEM-Entscheidung** des BGH:⁵⁹ Danach ist eine Einschränkung des Verbreitungsrechts mit Drittwirkung nur möglich, soweit es sich um „*übliche, technisch und wirtschaftlich eigenständige und damit klar abgrenzbare Nutzungsformen handelt*“. Dies wurde etwa bei Computersoftware, die nur zusammen mit einem Komplett-PC verkauft werden darf („OEM-Software“) verneint.
- 267 Anders als im sonstigen Zivilrecht gelten das **Trennungs- und Abstraktionsprinzip** im Geistigen Eigentum nur eingeschränkt. Dies hat zwei Konsequenzen:
- 268 - Soweit der Lizenzvertrag **von Anfang an unwirksam** ist (wegen Sittenwidrigkeit, Gesetzesverstoß, Geschäftsunfähigkeit, Anfechtung, etc.) entfällt nicht nur die Grundlage einer Verfügung, die nach §§ 812, 818 BGB rückabzuwickeln ist. Vielmehr fehlt dann der Nutzung des Schutzrechts von Anfang an die Grundlage. Etwas anderes gilt freilich für die Gegenleistung, soweit diese nicht ebenfalls in der Gewährung eines Schutzrechts liegt (etwa bei einem Patentpool oder einem Austauschvertrag). Gezahltes Geld ist daher nur nach Bereicherungsrecht zurückzuzahlen.
- 269 - Praktisch bedeutsamer ist aber, dass Beschränkungen des Nutzungsrechts (entgegen § 137 BGB) nicht nur gegenüber dem Lizenznehmer,

⁵⁹ BGHZ 145, 7.

sondern **auch gegenüber Dritten** wirken, die von diesen ihre Rechte ableiten. Da Urheberrechte oft in Ketten verwertet werden (Käufer leitet Rechte vom Verlag ab, der diese Rechte vom Urheber erhalten hat), und es ausgeschlossen ist, dass jemand mehr Rechte überträgt als er hat, führen Fehler auf einer vorgelagerten Stufe zu einer Urheberrechtsverletzung.

- 270 Als Rechtsposition des Lizenznehmers sind Nutzungsrechte grundsätzlich auch nach §§ 398, 413 BGB **übertragbar (derivativer Erwerb)**. Allerdings schränkt § 34 UrhG diese Befugnis erheblich ein: Eine Übertragung der Lizenz ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers möglich, wobei diese ausnahmsweise nach Treu und Glauben zu erteilen ist (§ 34 Abs. 1 S. 2 UrhG). Privilegiert sind allerdings Unternehmensübertragungen (§ 34 Abs. 3 S. 1 UrhG), wo der Urheber nur ausnahmsweise ein Rückrufrecht hat, wenn ihm die weitere Ausübung unzumutbar ist.
- 271 Ähnlich wie bei anderen dinglichen Rechten ist grundsätzlich auch eine **Abspaltung einzelner Nutzungsrechte** zugunsten Dritter möglich. Hierdurch entsteht eine Berechtigungskette. Allerdings schränkt § 35 Abs. 1 UrhG diese Befugnis erheblich ein – der Urheber muss bei der Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten Dritter zustimmen, wobei er dies nicht wider Treu und Glauben veweigern darf. Privilegiert sind Fälle, in denen der Dritte allein im Interesse des Urhebers handelt (insb. bei Verwertungsgesellschaften).
- 272 Dem **Urheberpersönlichkeitsrecht** sind gewisse spezifische Einschränkungen geschuldet. So darf ein Lizenznehmer das Werk, den Titel oder gar die Urheberbezeichnung nur mit Einverständnis des Urhebers ändern (§ 39 UrhG). Zudem gibt es eigene Rückrufrechte, wenn das Werk nicht optimal verwertet wird (§ 41 UrhG) oder die weitere Verwertung nicht mehr der Überzeugung des Urhebers entspricht (§ 42 UrhG). Schließlich gibt es gewisse Auslegungregeln in § 37 UrhG.

3. Sammlungen und Zwangslizenzen

- 273 Oftmals werden Werke spezifisch für Sammelwerke (§ 4 UrhG) erstellt, etwa für eine Festschrift, bzw. zumindest im Rahmen einer Sammlung veröffentlicht (etwa Tagungsbeiträge, Zeitschriftenaufsätze, etc.). Hierzu muss demjenigen, der die Sammlung herausgibt oder verlegt ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Dies wird durch die Vermutungsregelung des § 38 Abs. 1 S. 1 UrhG noch einmal ausdrücklich klargestellt.

- 274 Bei einem Sammelwerk (mit schöpferischer Anordnung oder Auswahl der Beiträge, § 4 UrhG) greift ergänzend die Regelung des § 34 Abs. 2 UrhG (auch in Verbindung mit § 35 UrhG), wonach der Urheber des Sammelwerks in die Übertragung von Nutzungsrechten oder die Einräumung abgeleiteter Nutzungsrechte für alle im Sammelwerk abgedruckten Beiträge zustimmen kann, ohne deren Urheber zu fragen.
- 275 Das Urheberrecht sieht allerdings in gewissem Umfang Zweitveröffentlichungsrechte vor: Nach § 38 Abs. 1 S. 2 UrhG steht dem Urheber eines in einer periodisch erscheinenden Sammlung (d.h. in der Regel einer Zeitschrift) nach Ablauf eines Jahres nach Erscheinen das Recht zu, denselben Text anderweitig zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Bei nicht periodisch erscheinenden Sammlungen (Tagungsbänden, Festschriften, etc.) gilt dies nach § 38 Abs. 2 UrhG nur, soweit hierfür kein Vergütungsanspruch gewährt wurde. Allerdings stehen beide Regelungen unter dem Vorbehalt einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung, welche die Verlage den Urhebern regelmäßig abverlangen.
- 276 Eng umgrenzt sind schließlich die Verlagsbefugnisse bei **Zeitungen** (in Abgrenzung zu Zeitschriften!) – hier wird im Zweifel ohnehin nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Wird ausnahmsweise eine ausschließliche Lizenz vereinbart, besteht ein sofortiges Zweitverwertungsrecht des Autors. Aber auch diese Regelung ist vertragsdispositiv, so dass regelmäßig alle Rechte auf Dauer übertragen werden.
- 277 Gerade im Hinblick auf die in Deutschland überwiegend aus Staatsmitteln finanzierte Wissenschaft hat dies zu erheblicher Kritik geführt. Der Gesetzgeber wollte dieses Problem durch die sog. „**Open Access Klausel**“ des § 38 Abs. 4 UrhG lösen. Anders als die oben dargestellten Zweitverwertungsrechte sieht dieser ein unabdingbares Recht des Urhebers vor (§ 38 Abs. 4 S. 3 UrhG). Allerdings darf dieser nur die akzeptierte Manuskriptfassung unter Quellenangabe öffentlich zugänglich machen (§ 19a UrhG). Zudem darf diese Zweitverwertung keinem gewerblichen Zweck dienen, so dass praktisch nur die eigene Homepage oder ein öffentliches Repositorium in Betracht kommt. Zudem ist der Anwendungsbereich der Regelung sehr eng: Es muss um eine „mindestens zweimal jährlich erscheinende“ Sammlung vorliegen, so dass Tagungsbände i.d.R. ausgeschlossen sind. Zudem muss es sich um einen „wissenschaftlichen Beitrag“ handeln, so dass Kolumne, Leserbriefe etc. ausscheiden. Schließlich muss die Forschungstätigkeit „mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert“ worden sein. Was damit gemeint ist, war unter den Gesetzgebungsorganen umstritten – der Bundesrat ging davon aus, dass

damit praktisch jede Tätigkeit von Universitätsangehörigen erfasst ist. Demgegenüber wollte der Rechtsausschuss des Bundestages nur mit öffentlichen Mitteln (Ministerium, EU, DFG) besonders geförderte (Spitzen-)Forschungstätigkeit begünstigen. Rechtsprechung zu dieser Frage gibt es noch nicht.

Während § 38 Abs. 4 UrhG dem Urheber aus der Wissenschaft ein Recht zur Zweitverwertung einräumt, bedeutet dies noch lange nicht, dass dieser das Recht auch ausübt. Damit wäre aber für die Wissenschaft wenig gewonnen, weil die Erkenntnis letztlich doch nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht würde. Dieses Problem sollte § 44 Abs. 6 S. 1 Hochschulgesetz Baden-Württemberg für die dortigen Hochschulen lösen. Die Regelung verpflichtet die Hochschulen, ihr wissenschaftliches Personal (d.h. Professoren, wiss. Mit.) durch Satzung zu verpflichten, ihr Recht aus § 38 Abs. 4 S. 1 UrhG für alle Beiträge auszuüben, die im Rahmen der Dienstausbübung entstanden sind und unter die Norm fallen. Der VGH Baden-Württemberg hat gegen diese Regelung jedoch verfassungsrechtliche Bedenken, da es sich nicht um eine hochschulrechtliche, sondern vielmehr um eine urheberrechtliche Regelung handele. Für das Urheberrecht sei jedoch ausschließlich der Bund gesetzgebungsbefugt (Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 9 GG). Insoweit wurde die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.⁶⁰

- 278** In der Praxis haben viele Verlage, um Konflikte mit den Hochschulen bzw. den Hochschulträgern zu vermeiden, inzwischen sogenannte „**Self Archiving Vorbehalte**“ explizit in ihre vorformulierten Verträge aufgenommen. Zudem bemühen sich Interessenverbände von Wissenschaftlern durch Empfehlung von ergänzenden bzw. ersetzenden Klauseln (sog. „**Addendum**“) einen entsprechenden Vorbehalt zu vereinbaren.⁶¹ Damit werden Auslegungsschwierigkeiten der gesetzlichen Regelung und vor allem das Risiko eines Auseinanderfallens der jeweiligen nationalen Urhebervertragsrechte vermieden.
- 279** Ausnahmsweise besteht auch die Möglichkeit zur Gewährung von **Zwangslizenzen**. Die gesetzlichen Spezialregelung in Bezug auf Tonträger (§ 42a UrhG) hat allerdings keine praktische Bedeutung erlangt. Vielmehr dreht sich die heutige Diskussion vorwiegend um eine Pflicht aus Kartellrecht (Art. 101, 102 AEUV; §§ 18 ff. GWB) oder aus einer offenen Lizenzbereitschaftserklärung

⁶⁰ VGH Baden-Württemberg Beschluß vom 26.9.2017, 9 S 2056/16.

⁶¹ Vgl. zum Beispiel SPARC (the Scholarly Publishing and Academic Resources Coalition) / Association of Research Libraries (ARL), http://www.arl.org/sparc/bm~doc/Access-Reuse_Addendum.pdf.

Lizenzvertragsrecht; Grundzüge des Verlagsrechts

etwa im Rahmen eines Standardisierungsprozesses (siehe auch § 23 PatG).

4. Verlagsgesetz

- 280 Die §§ 31 ff. UrhG werden durch das **Verlagsgesetz** ergänzt. Das Verlagsgesetz ist dabei älter als das Urheberrechtsgesetz, so dass es manche Doppelungen zu den §§ 31 ff. UrhG gibt. Die durch einen Verlagsvertrag begründeten Pflichten werden in § 1 VerlG allgemein umschrieben:
- 281 - Der **Verfasser** (=der Urheber des Werkes) überlässt sein Werk zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und Verbreitung (§ 17 UrhG) auf eigene Rechnung. Konkretisiert wird dies durch § 8 VerlG, wonach der Urheber dem Verleger das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht einräumt, die das Gesetz als „Verlagsrecht“ legaldefiniert. Bemerkenswert ist, dass die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) hiervon nicht umfasst ist. § 2 Abs. 1 VerlG verpflichtet ihn zudem, jede eigene Vervielfältigung und Verbreitung zu unterlassen; § 2 Abs. 2 VerlG behält ihm gewisse Bearbeitungen und vor allem das Vortragsrecht (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 VerlG – sog. Autorenlesungen) vor.
- 282 - Der **Verleger** verpflichtet sich im Gegenzug, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 14 VerlG). Nach § 22 VerlG soll er zudem eine Vergütung zahlen. Freilich gibt es gerade im wissenschaftlichen Bereich vielfältige Konstellationen, in denen gerade der Urheber den Verleger für die Veröffentlichung bezahlt.
- 279 Daneben gibt es eine Vielzahl von Regelungen zu den **einzelnen Pflichten** des Verfassers und Verlegers (siehe etwa §§ 6, 25 VerlG zu Freixemplaren; § 10 VerlG zur Überlassung in druckreifem Zustand oder § 12 UrhG zum Änderungsrecht bis zur Beendigung der Vervielfältigung; siehe auch § 20 UrhG zur Korrekturpflicht des Verlegers).

II. Arbeitsrecht

- 283 Ausgehend vom französischen Gedanken des „*Propriété intellectuelle*“ (→ Rn. ■) müssten geistige Schöpfungen (also namentlich Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Patente und Urheberrechte – nicht aber Marken) den Personen zustehen, die diese geschaffen haben und nicht denjenigen, für die diese arbeiten oder die die für die konkrete Schöpfung bezahlen. Dieses Er-

gebnis ist aber in der wirtschaftlichen Praxis schlicht inakzeptabel. Dementsprechend sieht das deutsche Recht diverse Korrekturen vor.

7. Kapitel Schranken des Urheberrechts

- 284** Da das Urheberrecht durch die recht niedrigen Anforderungen an die Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG) und die fehlenden Formalia leicht zu erlangen ist, müssen die Interessen der Allgemeinheit durch gesetzliche Schrankenregelungen geschützt werden. Anders als im Patentrecht wird dies nicht durch eine allgemeine Verkürzung der Schutzfrist, sondern durch punktuelle Regelungen für **bestimmte schutzwürdige Einzelfälle** gewährleistet. Demgegenüber wird in den USA das Interesse der Allgemeinheit über eine Generalklausel („Fair Use“) aufgefangen.
- 285** Der Gesetzgeber ist bei der Schaffung und Ausgestaltung von Schranken keineswegs frei. Vielmehr besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, bei der Schaffung und Anwendung von Schranken eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung, den sog. „**Drei-Stufen-Test**“ (nicht zu verwechseln mit der Dreistufentheorie bei Art. 12 Abs. 1 GG) anzuwenden. Dieser findet sich in Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 13 TRIPS, Art. 10 Abs. 1 WCT sowie in Art. 16 Abs. 2 WPPT:
- 286** 1. Erforderlich ist zunächst ein „**bestimmter Sonderfall**“. Damit sollen umfassende Generalklauseln vermieden werden. Stattdessen sollen Zweck und Umfang der Befugnis möglichst präzise vorab geregelt sein. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Schrankenregelung überhaupt geeignet ist, den damit verfolgten Zweck zu erreichen.
- 287** 2. Die „**normale Auswertung**“ darf nicht beeinträchtigt werden. Das bedeutet, dass die durch die Schranke erlaubte Verhaltensweise (etwa die Herstellung einer Fotokopie) dem Urheber nicht seine wirtschaftliche Existenz vollständig entziehen darf bzw. aus Sicht der Nutzer nicht an die Stelle der eigentlich vorgesehenen Nutzung (etwa Kauf des Buchs) treten soll. Es soll verhindert werden, dass eine Schranke so in das Marktgeschehen eingreift, dass die originären Verwerter kein Interesse mehr an diesem Produkt haben. Auf dieser Ebene spielt auch eine gegebenenfalls gewährte finanzielle Entschädigung noch keine Rolle, kann also den Eingriff nicht rechtfertigen. Die Hürde wird nicht mehr gewahrt, wenn durch massenhafte Nutzungshandlungen ein Marktversagen eintritt.
- 288** 3. Schließlich dürfen die „**berechtigten Interessen**“ des Urhebers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Auf dieser Stufe geht es einerseits um eine Kompensation der erlittenen finanziellen Verluste durch eine Entschädigung (ökonomische Interessen als Minimalkonsens), aber auch um

Nutzungshandlungen ohne eigenen wirtschaftlichen Wert

die Verhinderung einer schwerwiegenden Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte.

- 289 Der Dreistufentest findet sich aber nicht nur in völkerrechtlichen Verträgen. Vielmehr wird er auch durch Art. 5 Abs. 5 der Infosoc-Richtlinie wiederholt. Damit wurde er auch zum Prüfungsmaßstab des EuGH erhoben. Die deutschen Gerichte wenden den Dreistufentest zudem als **Auslegungsmaxime bei der Anwendung der Schrankenregelungen** an.⁶² Insoweit ist es unverzichtbar, dass Sie sich diesen Test merken!
- 290 Die Rechtsprechung legt die zahlreichen punktuellen Schrankenregelungen auch unabhängig vom Dreistufentest soweit möglich zugunsten des Urhebers (also „eng“) aus, jede Nutzung ist an dem mit der Schranke verfolgten Ziel zu messen. Dahinter steht der allgemeine (wenngleich umstrittene) Grundsatz, dass Ausnahmen eng zu verstehen sind. Dabei darf freilich nicht außer acht bleiben, dass auch die Schranken **verfassungsrechtliche Rechtsgüter schützen**. Insoweit ist letztlich praktische Konkordanz zwischen den betroffenen Interessen herzustellen.
- 291 Jede Schranke steht zudem unter dem Vorbehalt der „Schranken-Schranken“ der § 62 UrhG (Änderungsverbot), § 63 UrhG (Quellenangabe) und regelmäßig einer Vergütungspflicht nach § 63a UrhG. Grundsätzlich gehen Schranken Lizenzvereinbarungen vor – eine erlaubte Handlung kann daher nicht abstrakt-generell mit dinglicher Wirkung (wohl aber individuell schuldrechtlich) untersagt werden. Für die §§ 60a-60f UrhG bringt § 60g Abs. 1 UrhG explizit zum Ausdruck (allerdings nicht für Verträge, die vor Inkrafttreten des WissUrhG geschlossen wurden, § 137o UrhG – diese können also erlaubte Handlungen wirksam ausschließen).

I. Nutzungshandlungen ohne eigenen wirtschaftlichen Wert

- 292 Eine erste Gruppe von Schranken betrifft Handlungen, an denen auch der Berechtigte (Urheber oder Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts) kein eigenes wirtschaftliches Interesse hat. Es handelt sich um Handlungen, welche sein Urheberrecht nur indirekt oder mittelbar betreffen. In diesem Fall wird sein Interesse als gering eingestuft, so dass letztlich die Interesse der Nutzer überwiegen.

⁶² Etwa BGH, Urteil vom 28. November 2013, Az. I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie

Schranken des Urheberrechts

- 293 Eine praktisch bedeutsame, aber rechtlich weitgehend uninteressante Schranke stellt zunächst § 44a UrhG auf. Dieser befreit die **technisch notwendigen vorübergehenden Übertragungen** vergütungsfrei von den urheberrechtlichen Verbotstatbeständen – allerdings nur, soweit nicht die Übermittlung als solche „eigenständige wirtschaftliche Bedeutung“ hat. Einen ähnlichen technischen Zweck erfüllen die Schranken in § 55 UrhG (Aufzeichnung auf Datenträger durch Sendeunternehmen) und § 55a UrhG (Nutzung eines Datenbankwerkes).
- 294 Zwei Regelungen betreffen **mittelbare Verwertungshandlungen**, die bei geschäftlichen Modellen kaum zu vermeiden sind: § 56 UrhG erlaubt es einer Werkstatt, einen Fernseher auszuprobieren oder einem Verkaufsladen, auf angebotenen Fernsehern Filme zu zeigen (soweit es um den Verkauf des *Fernsehers* und nicht der Inhalte geht). § 58 UrhG ermöglicht es, Kunstwerke in Prospekten abzubilden. In beiden Fällen droht nicht die Gefahr, dass hierdurch der Urheber unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 295 Im Einzelfall kann die Vervielfältigung eines Werkes auch ein „**unwesentliches Beiwerk**“ an einem anderen Gegenstand sein (§ 57 UrhG) – dann scheidet eine Verletzung aus. In eine ähnliche Richtung zielt die Panoramafreiheit (§ 59 UrhG), die Fotos erlaubt, obwohl sich darauf Bauwerke befinden, die urheberrechtlich geschützt sind, soweit diese von einem öffentlichen Platz aus erfolgen.

II. Nutzungshandlungen im Interesse der Informationsfreiheit

- 296 Weitere Schranken sollen der **Informationsfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 11 EU-Grundrechtscharta) dienen. So dürfen öffentliche Reden in Versammlungen oder im Rundfunk über Tagesfragen vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden (§ 48 UrhG). Auch einzelne Rundfunkkommentare und Zeitungsartikel dürfen vervielfältigt und verbreitet werden, soweit sie nicht mit einem Rechtevorbekalt versehen sind (§ 49 UrhG). Auch die Regelung des § 50 UrhG zu Bild- und Tonberichterstattung gehört in diesen Zusammenhang.
- 297 Am meisten diskutiert wird die „**Privatkopieschranke**“ des § 53 Abs. 1 UrhG. Diese differenziert nicht nach der verwendeten Vervielfältigungstechnik – das Überspielen eines Liedes von CD auf einen PC oder einen MP3-Player ist daher ebenso erfasst wie die 1:1 Kopie einer CD oder das Aufzeichnen eines Songs aus dem Internetradio oder die Aufzeichnung einer Fernsehsendung.

Nutzungshandlungen im öffentlichen oder sozialen Interesse

Grundsätzlich muss der Begünstigte die Vervielfältigung selbst herstellen, um unter die Privilegierung des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG zu fallen. Jedoch erweitert § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG diesen Schutz: Soweit Dritte eingeschaltet werden, dürfen diese für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten oder müssen eine Analogkopie herstellen.

- 298 Lange diskutiert wurde um die Frage, was denn „**einzelne Vervielfältigungen**“ sein sollen. In einer alten Entscheidung hat der BGH angenommen, dass es dabei um „bis zu sieben Exemplare“ geht. Eine absolute Ober- oder Unterschranke ist aber nur im Einzelfall durch Abwägung zu gewinnen.
- 299 Der Gesetzgeber hat in § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG zur Klarstellung eingefügt, dass die verwendete Vorlage weder „**rechtswidrig hergestellt**“ (Kopie der Raubkopie) noch „**rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht**“ (Download von illegaler Seite) sein darf, sofern dies für den Handelnden „offensichtlich“ war. War also nicht erkennbar, dass die Quelle illegal war, bleibt die hergestellte Vervielfältigung erlaubt; sonst sieht sich der Handelnde Ansprüchen aus § 97 UrhG ausgesetzt.
- 300 § 53 Abs. 7 UrhG **untersagt die Verwendung bestimmter Quellen** für die private Vervielfältigung: Nicht erlaubt ist die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen (etwa einer Vorlesung, eines Theaterstücks, eines Konzerts oder eines Films). Ebenso untersagt sind die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Kunst und der Nachbau eines Werks der Baukunst.
- 301 **Besondere Erlaubnistatbestände** enthält zudem § 53 Abs. 2 UrhG für das eigene Archiv, die eigene Information über Tagesfragen durch per Funk übermittelte Werke und für den „sonstigen eigenen Gebrauch“. Eine Verbreitung der Vervielfältigungsstücke scheidet naturgemäß aus (§ 53 Abs. 6 UrhG) – ansonsten würde ein lawinenartiger Schneeballeffekt drohen.

III. Nutzungshandlungen im öffentlichen oder sozialen Interesse

- 302 Die öffentliche Wiedergabe von Werken zu **sozialen Zwecken** privilegiert § 52 UrhG. Während die Veranstaltung unentgeltlich sein muss, ist für die Nutzung der Werke eine „angemessene Vergütung“ zu zahlen. Dies ist die berüchtigte GEMA-Abgabe für Schulkonzerte, etc.
- 303 Im **Interesse des Staates** gibt es eine Schranke für die Verwendung geschützter Werke in gerichtlichen und behördlichen Verfahren, das auch auf (private)

Schranken des Urheberrechts

Schiedsgerichte erstreckt wurde (§ 45 Abs. 1 UrhG). Begünstigt werden hierdurch die Anwälte bzw. die Parteien (im Parteiprozess). Ziel ist es, die Sachengrundlage umfassend für das Gericht offenzulegen. Ergänzend erlaubt es § 45 Abs. 2 UrhG dem Gericht bzw. der Behörde zu Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich auszustellen oder öffentlich wiederzugeben.

- 304** Dem **Ausgleich individueller Nachteile** dient § 45a UrhG, der erst 2003 eingeführt wurde. Die Regelung soll gewährleisten, dass etwa auch Blinde und Taube ein Werk genießen können.
- 305** § 46 UrhG regelt Sammlungen für den **religiösen Gebrauch**, etwa Gebetbücher. § 47 UrhG ermöglicht es Schulen, Inhalte aus Schulfunksendungen aufzuzeichnen und im Unterricht zu verwenden.

IV. Nutzungshandlungen im Interesse von Wissenschaft und Bildung

- 306** Eine Vielzahl von Schranken dient der **Wissenschaft bzw. der Bildung** (Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 13, 14 EU-Grundrechtscharta). Durch das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft⁶³ wurden diese Regelungen mit Wirkung zum 1. März 2018 vollständig neu gefasst und in einem neuen Unterabschnitt 4 („Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“) gesammelt.
- 307** § 60a UrhG betrifft die **Nutzung in Unterricht und Lehre**. Hier wird eine ausdrückliche quantitative Obergrenze von 15% eines Werkes vorgegeben – erlaubt sind aber nicht nur (wie bis 2018 nach § 52a UrhG a.F.) die öffentliche Zugänglichmachung (zum Download auf einer Internetseite), sondern auch die Vervielfältigung und Verbreitung (etwa durch Versand per Email, Aushändigen auf Papier) sowie die sonstige öffentliche Wiedergabe (etwa auf Powerpoint-Folien). Die Nutzung darf allerdings nicht zu kommerziellen Zwecken (d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht) erfolgen und muss soweit technisch möglich auf die Teilnehmer an einer Veranstaltung (also nicht auf alle Studierende der Hochschule oder eines Studiengangs) beschränkt werden, wobei die Präsentation des Unterrichts oder seiner Ergebnisse (etwa bei einem Tag der offenen Tür) erlaubt bleibt. Privilegiert ist die Nutzung von Bildern und Werken

⁶³ BGBl. I 2017 S. 3346.

Nutzungshandlungen im Interesse von Wissenschaft und Bildung

geringen Umfangs – dort machen „15%“ keinen rechten Sinn, weil nichts sinnvolles mehr verbleibt. Zudem dürfen vergriffene Werke (also solche, die nicht mehr im Original ungebraucht erworben werden können) vollständig genutzt werden. Umstritten war hingegen die Nutzung von Zeitschriftenbeiträgen – diese wären im Regelfall (anders z.B. bei einem AcP-Beitrag) Werke geringen Umfangs. Dennoch wollte der Gesetzgeber die Kioskpresse (also Bild, Spiegel, Stern, etc.) schützen und hat daher explizit „Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften“ genannt. Damit können bei sonstigen Zeitschriften nur die genannten 15% genutzt werden.

- 308** § 60b UrhG erweitert das Zitatrecht (§ 51 UrhG) spezifisch für **diejenigen, die Unterrichts- und Lehrmedien herstellen**. Diese dürfen bis zu 10% eines Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglichmachen.
- 309** § 60c UrhG privilegiert die **Forschung**. Wie im Schulunterricht und in der Hochschullehre dürfen auch hier 15% eines Werks (bzw. ganze Werke, soweit sie vergriffen sind, geringen Umfang haben oder Abbildungen sind) genutzt werden. Der Zweck muss die „nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung sein“. Erforderlich ist ein bestimmt abgegrenzter Personenkreis der Nutzer; zudem dürfen die Werke auch Dritten zugänglich gemacht werden, um die Qualität der Forschung zu überprüfen. Besonders privilegiert ist die eigene Forschung – hier gilt statt 15% eine Obergrenze von 75% eines Werks. Für die eigene Dissertation oder eine Seminararbeit können daher fremde Bücher zu einem großen Teil fotokopiert oder gescannt werden.
- 310** § 60d UrhG betrifft das insbesondere in Sprachwissenschaften und Soziologie bedeutsame **Text- und Datamining**, bei dem großen Mengen an Texten automatisiert durchforstet und geordnet werden (etwa um einen Bedeutungswandel in der Verwendung bestimmter Ausdrücke festzustellen oder Korrelationen zwischen politischen Entwicklungen und privatem Verhalten zu ermitteln). Hierzu müssen regelmäßig auch die Originalquellen jedenfalls teilweise vervielfältigt werden. Auch hier wird nur die nicht kommerzielle Tätigkeit begünstigt; Google und Facebook bleiben daher außen vor.
- 311** § 60e UrhG betrifft Verwertungshandlungen durch **nicht kommerzielle öffentliche Bibliotheken** (Stadtbibliothek, Universitätsbibliothek, Kirchenbibliothek); § 60f UrhG erweitert dies (weitgehend) auf Museen und Bildungseinrichtungen. Diese dürfen Werke aus ihrem eigenen Bestand (also keine Fernleihen) vervielfältigen, soweit dies der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung oder Restaurierung dient. Zudem dürfen Werke zum Zwecke der Restaurierung an andere Bibliotheken verbreitet werden und restaurierte Werke verliehen werden. Erlaubt ist auch die Zugänglichmachung

Schranken des Urheberrechts

vorhandener Werke aus dem eigenen Bestand zu Zwecken der Forschung oder „privater Studien“ der Nutzer an Terminals innerhalb der Bibliotheksräume, wobei jeder Nutzer pro Sitzung maximal 10% eines Werks vervielfältigen darf. Schließlich ist der Kopienversand auf Bestellung möglich – und zwar 10% eines Buchs oder (komplette) Fachbeiträge aus Zeitschriften.

V. Insbesondere: Zitatrecht

- 312** Große praktische Bedeutung hat das **Zitatrecht** (§ 51 UrhG). Voraussetzung dafür ist, dass in einem selbstständigen Werk ein fremdes Werk ganz oder teilweise integriert wird. Es muss dabei als Beleg für eigene Ausführung des Urhebers des zitierenden Werkes dienen und nicht etwa solche Ausführungen ersetzen. Ein solcher Zusammenhang besteht, soweit das zitierte Werk Gegenstand einer Kritik oder Diskussion ist bzw. als Bestätigung der eigenen Überlegungen angeführt wird. Demgegenüber fehlt der Zusammenhang, wenn das Werk ausschließlich zitiert wird, um eigene Ausführungen zu ersparen oder exklusiv Unterhaltungszwecken dient.

Beispiel: Die Grenze ist allerdings schwierig. Anschaulich zeigt dies ein Fall des LG München I, bei dem ein Mathematikprofessor in einem Stochastik-Skript zwei unterhaltsame Sketche von Carl Valentin abdruckte, um seinen Studierenden ein Bild von „Zufall“ zu verschaffen. Das LG München I hielt dies unter Abwägung von Art. 5 Abs. 3 GG für zulässig, da dies die Lehre erleichtert (unzulässig war es allerdings, dieses Skript ohne Kennwort auf der Internetseite des Lehrstuhls für die Allgemeinheit anzubieten).

- 313** Schwierig ist, den für das Zitat „**gebotenen**“ **Umfang** festzusetzen, der von allen Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Es gilt grundsätzlich ein strenger Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Zitiert werden darf nur „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Absolute Obergrenzen gibt es anders als in §§ 60a ff. UrhG nicht, man geht aber davon aus, dass sich die Nutzung auf kleine Ausschnitte (10-12%) beschränken sollte. Etwas anderes gilt wiederum für Bilder, wo ein sinnvolles Teilzitat praktisch nicht möglich ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall eine Kumulation von Zitaten aus einem Werk, durch welche praktisch der Kauf des Originals überflüssig wird. Zudem sind stets die spezielleren Schranken der §§ 60a ff. UrhG für die Nutzung in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.
- 314** Bei **wissenschaftlichen Werken** (d.h. Publikationen und Vorträgen, die nicht

unter §§ 60a ff. UrhG fallen) wird ein weiter Maßstab angelegt – hier ist nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG sogar ein „Großzitat“ zulässig, bei dem ein fremdes Werk komplett übernommen wird. Grundsätzlich lassen sich alle Werktypen zitieren – für Musikwerke gilt allerdings die Sonderregelung des § 51 S. 2 Nr. 3 UrhG, wonach nur „einzelne Stellen eines erschienenen Werkes“ angeführt werden dürfen.

Zitiert werden dürfen nur veröffentlichte Werke, d.h. keine privaten Emails oder Handouts privater Vorträge. Zudem muss das eigene Werk urheberrechtlich schutzfähig im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG sein. Grundsätzlich dürfen keine Änderungen am zitierten vorgenommen werden, allerdings sind technisch bedingte Anpassungen (Schwarzweißdruck eines Farbbildes, Verkleinerung/Kompression, Digitalisierung) sowie übliche Hervorhebungen (Fettdruck, Auslassungen, indirekte Rede) erlaubt.

VI. Datenbankwerke und Software

- 315** Die auf europarechtliche Vorgaben zurückgehenden Regelungen von § 55a UrhG (für **Datenbankwerke**) und § 69d UrhG (für **Software**) folgen einem anderen Muster. Statt auf einen gesetzlichen Rahmen abzustellen, knüpfen sie an die bestimmungsgemäße bzw. übliche Benutzung an. Bei Computersoftware besteht zwar kein Privatkopierrecht, aber die Befugnis, eine Sicherungskopie zu erstellen, soweit diese zur Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist (§ 69d Abs. 2 UrhG). Daran fehlt es, soweit der Hersteller die jederzeitige Abrufbarkeit einer Programmkopie per Internet gewährleistet. Nach § 69d Abs. 3 UrhG darf der berechtigte Nutzer zudem das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen und testen, selbst wenn er dadurch die zugrundeliegenden Konzepte ermitteln will. Eine Dekompilierung, also die Rückübersetzung eines nur in computerlesbarer Form vorliegenden Programms in menschenlesbare Quelltextform, ist nach § 69e UrhG demgegenüber nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen erlaubt: Ziel muss die Herstellung von Interoperabilität zu anderen (nicht konkurrierenden) Programmen sein; Fehlerberichtigung und verwandte Zwecke genügen hingegen nicht. Eine Weitergabe an Dritte scheidet aus; zudem ist stets eine Abwägung mit den berechtigten Interessen des Urhebers erforderlich (§ 69e Abs. 3 UrhG).

VII. Vergütung und Verwertungsgesellschaften

- 316** Nur wenige Schranken sind insoweit vergütungsfrei (etwa § 51 UrhG oder die in § 60h Abs. 2 UrhG genannten Handlungen). Im Regelfall müssen die Begünstigten den Urheber für die Inanspruchnahme finanziell entschädigen (§§ 54, 63a UrhG). Allerdings werden diese Ansprüche nicht individuell geltend gemacht, weil sonst gegenüber der unmittelbaren Lizenzierung wenig gewonnen wäre. Vielmehr wird die angemessene Vergütung durch sog. Verwertungsgesellschaften geltend gemacht (vgl. etwa § 60h Abs. 4 UrhG).
- 317** Nach § 54 UrhG werden für **Vervielfältigungen** aufgrund der Privatkopierschranke sowie im Rahmen der Regelungen zum wissenschaftlichen Gebrauch Vergütungen dadurch geleistet, dass auf die Speichermedien und die für die Vervielfältigung genutzten Geräte Abgaben erhoben. So werden etwa USB-Sticks, Toner oder Drucker künstlich verteuert; die Einnahmen werden an die Verwertungsgesellschaften gezahlt und dann an die Urheber verteilt. Bedenken gibt es gegen diese Herangehensweise aus verschiedener Richtung: Einerseits wird bemängelt, dass von der Vergütung auch diejenigen Rechteinhaber profitieren, die ihre Werke durch technische Maßnahmen (§ 95a UrhG) schützen, so dass diese gar nicht vervielfältigt werden können. Andererseits besteht das Problem, dass inzwischen viele Medien mehrere Verwendungszwecke haben (d.h. wiederbeschreibbar sind). Die einmalige Zahlung kompensiert daher oftmals nicht die tatsächliche Nutzung.
- 318** Im Hinblick auf die **öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG)**, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) funktioniert dieses Vergütungsmodell jedoch nicht. Es wird nämlich nicht immer ein bezahltes Gerät bzw. Speichermedium genutzt, sondern der Text z.B. am Bildschirm gelesen. Üblich sind insoweit Vergütungen, die an die Zahl der Nutzer anknüpfen. Auch die VG Wort wollte für die Vergütung der Zugänglichmachung für Zwecke des Unterrichts und der Lehre nach § 52a UrhG a.F. eine solche präzise Einzelabrechnung, in welcher das Werk und die Zahl der Nutzer vorab zu spezifizieren gewesen wären. Hiergegen wandten sich die Professoren, aber auch einige Studierende, da der Aufwand (für jede hochgeladene Datei!) praktisch nicht zu bewältigen gewesen wäre. Nachdem die VG Wort allerdings sowohl durch das OLG München als auch den BGH bestätigt worden war, bedurfte es einer gesetzgeberischen Entscheidung. Diese findet sich nunmehr in § 60h UrhG:
- 319** Das **Verwertungsgesellschaftengesetz** regelt die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, d.h. etwa der VG Wort, der GEMA, etc. Dabei handelt es sich traditionelle um wirtschaftliche Vereine bürgerlichen Rechts (§ 22 BGB).

8. Kapitel Schutz von Software und Datenbanken; Digital Rights Management

- 320** Die „neuen Medien“ stellen seit jeher eine Herausforderung für das Urheberrecht dar. Erst durch den Buchdruck stellte sich die Problematik der massenhaften Vervielfältigung und damit einer (wirtschaftlichen) Beteiligung der Urheber an den mit einer Vielzahl von Exemplaren verbundenen Einnahmen. Erst durch die Möglichkeit, Musik auf Tonbänder und Filme auf Videokassetten privat aufzuzeichnen und untereinander auszutauschen eröffnete sich die Möglichkeit, auf den Besuch von Konzerten und öffentlichen Vorführungen zu verzichten.
- 321** Traditionell konnten die Urheber letztlich trotz der Gefahr einer Aushöhlung ihrer Rechte durch die von ihnen nicht beherrschbare Vervielfältigung im privaten Umfeld vom Fortschritt profitieren. Trotz des Fotokopierers werden heute kaum weniger Bücher verkauft als vor 50 Jahren (tatsächlich sogar mehr). Erst der Heimvideorekorder machte den Verkauf bzw. das Verleihen von Videos (und später auch das Streaming) möglich.
- 322** Das Urheberrecht enthält drei besonders technologienahe Regelungskomplexe, die jeweils europarechtliche Richtlinien umsetzen (und damit nur sehr eingeschränkt zur Disposition des nationalen Gesetzgebers standen). Die ältesten Regelungen betreffen dabei Computerprogramme (§§ 69a ff. UrhG). Die dortige Besonderheit ist, dass das übrige Urheberrecht weitgehend durch abschließende Sonderregelungen verdrängt wird. Zweitens gibt es einen eigenen Schutz für Datenbanken, wobei das Gesetz Datensammlungen mit Werkqualität als „Datenbankwerke“ (§ 4 UrhG) schützt, während unabhängig von der Kreativität ein Leistungsschutzrecht allein für den mit der Erstellung verbundenen Aufwand gewährt wird (§§ 87a ff. UrhG). Schließlich enthält das Urheberrecht Regelungen, welche die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen und hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verbieten (§§ 95a ff. UrhG).

I. Software (§§ 69a ff. UrhG)

- 323** Obwohl Software nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG explizit als **Sprachwerke** zählen, wollte die Europäische Union in einer frühen Initiative das Urheberrecht an Computerprogrammen in allen Mitgliedstaaten harmonisieren. Aus diesem

Grunde wurde 1991 die sog. Softwarerichtlinie⁶⁴ beschlossen. Da damals allerdings eine weitergehende Harmonisierung des Schutzes anderer Inhalte vermieden („overspill-effect“) werden sollte, bemühte man sich um eine geschlossene Kodifikation gerade zu diesem speziellen Werktyp. Der deutsche Gesetzgeber hat die Regeln der Richtlinie wiederum in §§ 69a-69g UrhG umgesetzt, wodurch er verhindern wollte, dass auch die sonstigen Regelungen möglicherweise europarechtskonform auszulegen sein könnten. Nur subsidiär darf auf die allgemeinen Regeln zurückgegriffen werden (§ 69a Abs. 4 UrhG).

1. Begriff; Verhältnis zum Patentrecht

- 324 Das Urheberrechtsgesetz enthält keine Definition von „Software“ bzw. „Computerprogrammen“. Insoweit greift der BGH auf eine international geläufige Definition zurück, welche auch von der WIPO (Weltorganisation für Geistiges Eigentum) herangezogen wird (ähnlich, aber ausdrücklich gesetzlich definiert in § 101 US-CA).

Definition: Software ist Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Datenträger bewirken können, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt.

- 325 Nachdem in den 1960er/1970er Jahren wissenschaftlich heiß diskutiert wurde, wie man Software schützen soll (neben Urheber- und Patentrecht war auch ein Sonderrechtsschutz wie derzeit im Halbleiterschutzrecht für Platinenlayouts in der Diskussion), ist inzwischen der **urheberrechtliche Schutz als Sprachwerk** durch völkerrechtliche Verträge (WIPO Copyright Treaty, TRIPs) verpflichtend für alle beteiligten Staaten vorgeschrieben. Die Kritik, dass dieser Schutz zu weit geht (70 Jahre nach dem Tod!), die Nutzer regelmäßig nicht den menschenlesbaren Quelltext einer Software (also das eigentliche Werk), sondern nur das binäre Programm (welches automatisiert vom Computer auf Grundlage dieses Texts generiert wird) oder die Schrankenbestimmungen die besonderen Sachverhalte der Computernutzung insbesondere im Internet nicht angemessen abbilden sind dabei ergebnislos verhallt.

⁶⁴ Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG); rekodifiziert als Richtlinie 2009/24.

- 326** Die Anforderungen an den Schutz sind sehr niedrig. § 69a Abs. 3 UrhG stellt sogar noch einmal ausdrücklich klar, dass auch die **kleine Münze** zu schützen ist. Qualitative oder ästhetische Anforderungen sind nicht zu stellen, nur ganz banale Programmierleistungen sollen ausgeschlossen werden. Es müssen daher wirkliche, ernsthafte Zweifel an der Leistung bestehen, um den Schutz zu verneinen.
- 327** Neben dem urheberrechtlichen Schutz kommt zusätzlich (!) aber auch ein **Schutz durch das Patentrecht** in Betracht. Dieser hat durchaus Vorteile – denn das Urheberrecht verbietet nur das Vervielfältigen und Verbreiten eines (ggf. modifizierten) Werks, während das Patentrecht die dahinterstehende technische Anweisung auch vor einer Parallelerfindung schützt. Nach den Vorgaben des TRIPs werden Patente „auf allen Gebieten der Technik“ gewährt. Nun kann man bei vielen Softwareprodukten durchaus Technizität annehmen – so darf es keine Rolle spielen, ob ein ABS-System für ein Auto rein mechanisch oder durch einen gleichwirkenden digitalen Steuerungschip implementiert wird. Bei anderen Programmen geht es aber schlicht um die Abbildung von Verfahrensabläufen, die sonst im menschlichen Gehirn und damit untechnisch ablaufen – etwa bei der Verwaltung von Bankkonten oder der Sortierung von Dokumenten.
- 328** Zu der Frage, ob Software generell „Technik“ im Sinne des Patentrechts darstellt hat sich noch kein weltweiter Konsens gefunden – der für Patentstreitigkeiten zentral zuständige Court of Appeals for the Federal Circuit in den USA hat in einer Entscheidung erklärt, es sei „everything under the sun“ dem Patentschutz zugänglich.⁶⁵ Auch wenn diese Rechtsprechung inzwischen in einigen Punkten eingeschränkt wurde,⁶⁶ werden Patente für computerimplementierte Erfindungen sehr leicht gewährt.
- 329** Demgegenüber sieht § 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG ebenso wie Art. 52 Abs. 2 lit. c EPÜ vor, dass „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ nicht als Erfindungen gelten. Dies schränkt § 1 Abs. 4 PatG (ebenso Art. 52 Abs. 3 EPÜ) sofort wieder ein, indem das Schutzverbot auf „Gegenstände oder Tätigkeiten als solche“ beschränkt wird. Damit ist wenig gewonnen – denn jede Software läuft auf einem „technischen“ Gerät und verursacht bestimmte technische Reaktionen. Konsequenterweise gibt es eine lange und uneinheitliche Fallpraxis der zuständigen Spruchkörper (Europäisches Patentamt, Bundespatentgericht, BGH).

⁶⁵ State Street Bank

⁶⁶ KSR International vs. Teleflex

Schutz von Software und Datenbanken; Digital Rights Management

Der Versuch der EU die Problematik durch eine Richtlinie zu lösen ist am Europäischen Parlament gescheitert. Der BGH verlangt regelmäßig, dass entweder ein „technisches Problem“ gelöst wird (also insb. Steuerung einer technischen Anlage bzw. Auswertung der Ergebnisse dieser Anlage) oder ein spezifisch technischer Beitrag zu einer Gesamtanlage geleistet wird.

Beispiel: 1. Kein Patentschutz besteht bei der bloßen Ordnung von Daten, wenn dies in gleicher Weise (nur ggf. langsamer) durch einen Menschen erfolgen könnte. Erst wenn der Computer Informationen oder Verarbeitungsmöglichkeiten nutzt, die dem Menschen nicht offenstehen, kann ein Patent beantragt werden. 2. Der Patentschutz scheidet auch aus, wenn es nur um marktwirtschaftliche bzw. betriebswirtschaftliche Aspekte geht, da diese gerade nicht „beherrschbare Naturkräfte“ darstellen. 3. Schließlich besteht auch kein Schutz, soweit nur eine abstrakte Lehre ohne jede konkrete Umsetzung geschützt werden soll.

2. Schutzgegenstand und Schöpfungshöhe

- 330** Geschützt ist zunächst der Quelltext („Source Code“) eines Computerprogramms, wie ihn der Programmierer geschrieben hat. Dabei handelt es sich evident um ein Sprachwerk, da es sich um eine beschreibende Darstellung eines Verfahrensablaufs (in Schriftzeichen) handelt. Der Schutz erstreckt sich aber auch auf Entwurfsmaterialien (Flussdiagramme, Pseudocode, Beschreibungen des Ablaufs). Schließlich ist auch das resultierende Programm (die EXE- und DLL-Dateien) geschützt – auch wenn dieses gar nicht menschlich erstellt (tatsächlich wandelt ein Compiler den Quelltext automatisiert in Maschinencode um) oder lesbar ist. Selbst sog. „embedded software“ in modernen Alltagsgegenständen (etwa im Auto, Kühlschrank, in der Waschmaschine oder im Radio) wird als Software geschützt. Es ist also nicht erforderlich, dass Software auf Alltagsgeräten (wie Smartphones oder Computern) installiert oder genutzt werden kann, sie kann vielmehr auch versteckt und ohne Zugriffsmöglichkeit für den Nutzer ablaufen.
- 331** Nicht als Software geschützt ist das ganz allgemeine Konzept einer Software (eine Textverarbeitung, eine Datenbank, ein Internetbrowser) sowie die Schnittstellen (etwa Dateiformate, Netzwerkprotokolle). Dies wird ausdrücklich durch § 69a Abs. 2 S. 2 UrhG klargestellt. Keine Aussage trifft das Gesetz hingegen zur Bildschirmgestaltung. Diese wird vielfach auch nicht vom Programmierer, sondern von Designern, Grafikern, etc. gestaltet, die etwa die

Symbole malen und anordnen, Animationen einplanen und Texte/Schriftarten gestalten. Der EuGH hat klargestellt, dass jedenfalls die Softwarerichtlinie den Schutz dieser Elemente nicht umfasst.⁶⁷ Dies kann in der Praxis zu vielfältigen Konflikten führen, da Software ganz ohne Benutzeroberfläche (sog. „headless application“) außerhalb des embedded Bereichs (also der in Geräten versteckten, für Nutzer nicht erreichbaren Programme) eher selten ist. Selbst Serverprogramme haben heute oft Frontends, die etwa über den Browser abrufbar sind. Für diese gelten dann die Regeln zum Schutz von Bildwerken oder ggf. ein Lichtbildschutz. Denkbar ist auch ein Leistungsschutz über das UWG als Auffangtatbestand.

- 332** Die Anforderungen an den Schutz sind sehr weit gefasst, so dass weder qualitative noch ästhetische Anforderungen zu stellen sind. Es wird also nicht nur die „kleine Münze“, sondern sogar die „kleinste Münze“ geschützt. Ausgenommen sind nur alltägliche, banale Gestaltungen (insb. ein „Hello World“-Programm, das ausschließlich diesen Text auf dem Bildschirm ausgibt ist nicht schutzwürdig).
- 333** Auch in den USA wurde lang um eine (sinnvolle) Begrenzung des urheberrechtlichen Schutzes gerungen. Grundlegend waren hierzu zwei berühmte Entscheidungen.
- 334**
- In der Sache **Apple vs. Franklin** ging es um den „Apple II“, einen der berühmtesten Heimcomputer (weit vor dem Macintosh und noch viel weiter vor dem iPad). Die Firma Franklin wollte Apple-kompatible Geräte ohne Zustimmung von Apple anbieten. Hierzu mussten bestimmte Funktionen, die in BIOS-Chips fest gespeichert waren, nachgebaut werden. Franklin hatte die Chips schlicht ausgelesen und 1:1 kopiert. Franklin hatte zwei Argumente als Verteidigung gegen die Klage von Apple vorgebracht: Zum einen habe man gerade nicht das „Sprachwerk“ (also den menschenlesbaren Text), sondern nur die für Menschen unverständlichen Binärdaten (also Einsen und Nullen) kopiert. Zuma Anderen handele es sich bei einem ROM-Chip um ein Maschinenbestandteil, das im Interesse der Allgemeinheit ebenso wie eine Schraube, ein Kabel oder ein Autoreifen nicht monopolisiert werden dürfe. Denn nur mit diesem Chip könne man Geräte bauen, auf denen Apple-Software genutzt werden könne. Es gäbe also ein vorrangiges Interesse der Allgemeinheit, ein Freihaltebedürfnis, um die Technologie jedermann zugänglich zu machen. Trotz eines kurzfristigen Erfolgs in der ersten Instanz scheiterte

⁶⁷

Franklin jedoch in der Berufung. In den USA wird ebenso wie in der EU der Binärcode und auch in Chips eingebettete Software vollumfänglich durch das Urheberrecht geschützt.

- 335
- Der zweite bedeutende Fall ist der Rechtsstreit „Lotus vs. Borland“. In den 1980er-Jahren hatte die Firma Borland eine marktbeherrschende Stellung für Tabellenkalkulationen (so etwas wie Excel) mit dem Programm „Lotus 1-2-3“. Die Firma Borland entwickelte ein alternatives Programm namens „Quattro Pro“ (weil nach 1-2-3 logisch die 4, also Quattro folgt). Die Entwickler richteten sich gezielt an die Nutzer von „1-2-3“. Um diese anzusprechen kopierte man einfach so weit wie möglich die Benutzeroberfläche von Lotus 1-2-3 (einschließlich der Tastenkombinationen, der Anordnung der Menüs, etc.) sowie die Makrobefehle und Formeln, mit denen man das Programm an die eigenen Bedürfnisse anpassen konnte. Lotus fühlte sich dadurch in seinem Urheberrecht an der Software verletzt – zwar hatte Borland nichts „abgeschrieben“, aber aus Sicht der Nutzer funktionierten beide Programme identisch. Die Klage blieb jedoch erfolglos – das Gericht verneinte den Schutz, weil es ein Freihaltebedürfnis gebe. Da es nur eine begrenzte Anzahl von denkbaren Gestaltungen für die grundlegende Gestaltung der Benutzeroberfläche gäbe, würde ein umfassender Schutz hier den Wettbewerb letztlich ausschließen. Da das Urheberrecht gerade nicht das abstrakte Konzept, sondern nur die konkrete Umsetzung schütze, würde es die Interessen der Allgemeinheit zu weitgehend beschränken, wenn man auch die generelle Gestaltung vorbehalten würde.
- 336
- Eng verwandt ist der Konflikt zwischen **Apple und Microsoft**. Bei der Entwicklung von frühen Versionen von Microsoft Windows hatte Microsoft die Sorge, dass die Firma Apple Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen (aufgrund der bereits vor Windows existierenden Macintosh-Oberfläche) geltend macht. Daher schloss man mit Apple einen Lizenzvertrag, der allerdings sehr restriktiv in Bezug auf die von Microsoft zu übernehmenden Elemente war (so durften etwa keine Symbole auf dem Desktop erscheinen und kein Papierkorb zum Löschen genutzt werden). Trotz der Vereinbarung sah Apple jedoch seine Rechte durch Windows 3.0 verletzt, da dieses frappierende Ähnlichkeit mit dem damaligen MacOS hatte. Letztlich blieb aber der Rechtsstreit erfolglos, so dass auch Microsoft sich gestalterisch an Apple annähern konnte.

3. Befugnisse des Urhebers und ihre Schranken

- 337** Der **Umfang der dem Urheber vorbehaltenen Rechte** wird in § 69c UrhG konkretisiert. Dieser ist eine vorrangige Regelung gegenüber §§ 15 ff. UrhG. Bedeutung hat dies insbesondere für die Erschöpfung: Der EuGH hat nämlich (nur) für Software entschieden, dass auch bei einem ausschließlich in digitaler Form erworbenen Exemplar Erschöpfung eingreift und eine Weiterverbreitung erlaubt ist („Used Soft“-Entscheidung).⁶⁸ Demgegenüber dürfen Sicherungskopien, selbst wenn sie nach § 69d Abs. 2 UrhG zulässigerweise erstellt wurden, nicht weiterveräußert werden.⁶⁹
- 338** § 69c UrhG beansprucht auch **Vorrang vor den Schranken** der §§ 44a ff. UrhG. Bedeutung hat dies insbesondere für § 44a UrhG – das Laden, Anzeigen, Ablaufen lassen von Software ist auch dann zustimmungsbedürftig, wenn es nur vorübergehend erfolgt (etwa von der Festplatte oder aus dem Internet in den Hauptspeicher). Stattdessen hat der Gesetzgeber sich auf die Statuierung gewisser „**Mindestrechte**“ der legitimen Nutzer in §§ 69d, 69e, 69g UrhG beschränkt.
- 339** Insbesondere regelt § 69d Abs. 1 UrhG **Ausnahmen von der zustimmungsbedürftigen Vervielfältigung und Bearbeitung**, soweit diese „für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung“ notwendig sind. Dies ähnelt auf den ersten Blick § 44a Nr. 2 UrhG (und § 55a UrhG, den wir unten beim Datenbankschutz noch einmal ansprechen werden). Allerdings ist diese Regelung vollumfänglich dispositiv. Das bedeutet, dass vertragliche Bestimmungen durchaus die „bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung“ beschränken dürfen. Zulässig ist nach der Rechtsprechung insoweit auch, Dritte mit der Fehlerberichtigung zu beauftragen. Vorrangig wären jedoch vom Urheber angebotene Serviceverträge. Entscheidend ist hier in der Praxis die AGB-Kontrolle anhand der §§ 307 ff. BGB – individualvertraglich ist bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) alles erlaubt.
- 340** Statt eines umfassenden Rechts auf Privatkopie erlaubt § 69d Abs. 2 UrhG **eine Sicherungskopie**. Dieses Recht ist zwingend, soweit es für die Sicherung

⁶⁸ EuGH ZUM 2012, 661 Rn. 35 ff.; BGH ZUM 2015, 688 – UsedSoft III.

⁶⁹ EuGH ZUM 2017, 49 – Ranks und Vailevics.

der künftigen Benutzung erforderlich ist. Der Rechteinhaber darf die Erstellung der Kopie daher verbieten, wenn er bereits eine solche Kopie ausgehändigt hat. Darüber hinaus sind Sicherungskopien nicht erforderlich, soweit man die Software etwa aus dem Internet per Download erneut beschaffen kann oder sie untrennbar mit der Hardware (etwa im Rahmen des „Internet of Things“) verbunden ist und ohnehin nur mit dieser gemeinsam genutzt werden kann. Eine Sicherungskopie scheidet erst Recht bei rein netzwerkbasiereten Angeboten (etwa Webmail, Cloud Storage, Onlineshops, etc.) aus, bei denen das Programm als solches nie in die Hand des berechtigten Nutzers gelangt. Ohne eine solche Möglichkeit ist ein Ausschluss des Rechts auf Sicherungskopie nichtig (§ 69g Abs. 2 UrhG).

- 341** § 69d Abs. 3 UrhG regelt eigentlich eine **Selbstverständlichkeit**: Soweit der Nutzer zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern berechtigt ist, darf er bei dieser Gelegenheit auch ohne weitergehende Zustimmung das Programm beobachten, untersuchen und testen, wenn dadurch die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze ermittelt werden sollen. Da das abstrakte Konzept ohnehin nicht geschützt ist (vgl. § 69a UrhG) und eine Beschränkung des Ausführens auf einen bestimmten Zweck praktisch kaum durchsetzbar sein dürfte, handelt es sich praktisch nur um eine Klarstellung. Ziel der Regelung ist es, einen Wettbewerb für Software zu ermöglichen – was durch die Nichtigkeit widersprechender Vereinbarungen (§ 69g Abs. 2 UrhG) abgesichert wird. In der Praxis stellte sich freilich das Problem, dass viele Inhalte (etwa die Benutzeroberfläche oder Grafiken und Sounds) gar nicht unter diese Regelung fallen, sondern ihrerseits als Werke iSv § 2 UrhG nach den allgemeinen Regeln geschützt werden.
- 342** Gesondert geregelt ist die **Dekompilierung**, d.h. die Rückübersetzung des ausschließlich maschinenlesbaren Programmcodes („Binärdatei“) in eine durch Menschen verständliche Programmiersprache. § 69e UrhG räumt die diesbezügliche Befugnis grundsätzlich dem Nutzungsberechtigten selbst oder einer von diesem ermächtigten Person ein. Allerdings ist die Dekompilierung nur zulässig, um sicherzustellen, dass die Software auch mit (geänderter) anderer Software zusammenarbeiten kann, d.h. kompatibel bzw. interoperabel ist. Damit ist etwa eine Dekompilierung zur Beseitigung von Fehlern oder zur Herstellung der Kompatibilität mit anderer Hardware ausgeschlossen. Auch eine Weitergabe an Dritte darf nur erfolgen, soweit dies für die Herstellung der Interoperabilität erforderlich ist. Zudem ist das Recht zur Dekompilierung subsidiär – die Rückübersetzung ist ausgeschlossen, soweit die relevante Information ohnehin „ohne weiteres“ zugänglich ist. Schließlich wird das Recht des Nutzers noch durch die „berechtigten Interessen“ des Urhebers begrenzt.

So ist es ausgeschlossen, einen Kopierschutz zu entfernen oder gezielt kompatible Ersatzprodukte entwickeln zu wollen. Ebenso darf die Dekompilierung nicht erfolgen, um Verletzungen des Urheberrechts oder von Vertragspflichten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

- 343** Der Vorrang der Sonderregeln der §§ 69a ff. UrhG soll nach allgemeiner Ansicht nicht für Konstellationen eingreifen, die in den Sonderregelungen nicht berücksichtigt wurden (§ 69a Abs. 4 UrhG). Die **allgemeinen Schranken für Sprachwerke** finden daher Anwendung, soweit es um besonders privilegierte Konstellationen geht. Dies umfasst namentlich die Schranke zugunsten der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit (§ 45 UrhG) und die Schranken zugunsten von Unterricht und Forschung (§§ 60a, 60c UrhG).

4. Urhebervertragsrecht

a. Schutz des Urhebers

- 344** Der Programmierer wird im Vergleich zu anderen Urhebern deutlich **schwächer geschützt**. § 69a Abs. 5 UrhG schließt insbesondere die Auskunftsansprüche nach §§ 32d, 32e UrhG aus. Auch gemeinsame Vergütungsregeln nach §§ 36-36c UrhG sind insoweit nicht anwendbar. Schließlich steht Programmierern das Recht zur anderweitigen Verwertung bei Pauschalzahlung nach § 40a UrhG nicht zu. Der Gesetzgeber wollte hierdurch berücksichtigen, dass in der Softwareindustrie regelmäßig mehrere Programmierer dauerhaft und in arbeitsteiliger Weise tätig sind, so dass ein entsprechendes Individualrecht die Verwertung gefährden würde.⁷⁰ Darüber hinaus seien Programmierer nicht wie kreativ Tätige in besonderer Weise schutzbedürftig, da es sich um hoch gefragte qualifizierte Kräfte handele.
- 345** Noch schlechter ist die Lage für **angestellte Programmierer**: § 69b UrhG stellt klar, dass insoweit auch ohne Vereinbarung im Zweifel der Arbeitgeber bzw. Dienstnehmer ausschließlich zur Verwertung berechtigt ist. Das weicht in erheblicher Weise von § 43 UrhG ab, wonach entsprechend § 31 Abs. 6 UrhG der Zweckübertragungsgrundsatz gilt und „so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich“ übertragen wird. Auch eine besondere Vergütung muss der Arbeitgeber nicht leisten. Es ist noch nicht einmal eine ausdrückliche Weisung zur Entwicklung der Software oder eine auf Softwareentwicklung bezogene

⁷⁰ RegE UrhVErtrRef 2016, BT-Drs. 18/8625, S. 27.

vertragliche Stellengestaltung erforderlich. Nur für „freie Werke“, die der Arbeitnehmer in seiner Freizeit ohne Ausnutzung der im Unternehmen erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse erstellt, behält er seine Rechte.

b. Lizenzvertragsrecht

- 346** Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wurde noch in den 1980er/1990 ausführlich diskutiert, welchen Vertragstypen die **schuldrechtlichen Verpflichtungsverträge** in Bezug auf Software zuzuordnen sein sollten. Heute ist die Rechtslage soweit ersichtlich unstrittig – bei Standardsoftware liegt ein Kaufvertrag (§§ 433, 453 BGB) über einen sonstigen (unkörperlichen) Gegenstand bzw. einen (bespielten) Datenträger vor. Bei Überlassung auf Zeit handelt es sich um einen Pachtvertrag (§ 581 BGB), da es nicht um eine Sache geht und auch die Fruchtziehung beim Nutzer liegen soll. Bei Individualsoftware handelt es sich um einen Werkvertrag (§ 631 BGB) oder einen Werklieferungsvertrag (§§ 651, 433 BGB).
- 347** Im **Urhebervertragsrecht** gab es eine Vielzahl von praktischen Problemen. So war bereits die wirksame Einbeziehung der (als AGB zu qualifizierenden) Nutzungsbedingungen gegenüber Verbrauchern stets ein Problem. Gerade bei kleinen Anzeigen (etwa auf einem Smartphone) kann man durchaus die Möglichkeit zur Kenntnisnahme iSv § 305 Abs. 2 BGB anzweifeln. So wurde lange diskutiert, ob sog. „Shrink Wrap Licenses“
- 348** Viel schwieriger waren aber die Streitigkeiten um die inhaltliche Beschränkung der Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG). Hier sind zwei wesentliche Entscheidungen zu berücksichtigen:
- 349**
- Der BGH hat in Bezug auf sog. „**OEM-Klauseln**“⁷¹ entschieden, dass es sich bei den konkret erlaubten bzw. untersagten Verhaltensweisen um „übliche, technisch und wirtschaftlich eigenständige und damit klar abgrenzbare Nutzungsformen“ handeln muss. Bei OEM-Software sah der Lizenzvertrag vor, dass die Software ausschließlich durch einen PC-Bauer („Original Equipment Manufacturer“=OEM) für solche neu gebauten Geräte genutzt werden darf. Dennoch wurde die Software als solche (also ohne Gerät) an Endkunden veräußert. Hiergegen wandte sich Microsoft. Der BGH entschied, dass als inhaltliche Ausgestaltung eines Nutzungsrechts (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG) nur möglich ist, soweit es sich um (1) übliche, (2)

⁷¹ BGHZ 145, 7 - OEM-Version.

technisch und wirtschaftlich eigenständige sowie (3) klar abgrenzbare Nutzungsformen handelt. Im Fall der OEM-Software fehlte es jedoch an der zweiten Voraussetzung – es handelte sich um das gleiche Programm, so dass die Nutzungsform nicht technisch und wirtschaftlich eigenständig war. Freilich war eine schuldrechtliche Bindung dadurch nicht ausgeschlossen – die Hersteller waren durch ihren Vertrag mit Microsoft schuldrechtlich verpflichtet, die Software nur mit PCs auszuliefern; insofern lag eine vertragliche Pflichtverletzung vor (§ 280 Abs. 1 BGB).

- 350 • Etwas anders gelagert war die Lage im Fall der sog. „CPU-Klausel“.⁷² In diesem Fall sah der Vertrag vor, dass die Software für einen PC mit einer bestimmten Ausstattung (insb. Geschwindigkeit) genutzt werden durfte; bei leistungsfähigeren Geräten sei hingegen eine höhere Vergütung zu leisten. Als allerdings Jahre später die entsprechende Ausstattung durch neuere Geräte ersetzt werden sollte, zeigte sich das Problem des technischen Fortschritts – es gab gar keine Geräte mehr, welche so „langsam“ bzw. „klein dimensioniert“ waren. Der Nutzer bemühte sich zwar, durch Software das Gerät auszubremsen – der Softwareanbieter sah dennoch eine Lizenzverletzung. Der BGH sah die Klausel zwar nicht als wirksame Beschränkung des Nutzungsrechts im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG, wohl aber als wirksame schuldrechtlich wirkende AGB an. Insbesondere stehe die Klausel im Einklang mit § 69d Abs. 1 UrhG. Denn die größere Leistungsfähigkeit des Rechners ermögliche auch eine „bessere“ Nutzung der Software. Die Drosselung könne jederzeit in Unkenntnis des Lizenzgebers rückgängig gemacht werden. Da die Klausel nicht zu einem Nutzungsverbot, sondern nur zu einer höheren Zahlung führe, sei sie wirksam.
- 351 Neben der vertraglichen Beschränkung gibt es im Softwarebereich oftmals auch schlicht **technische Begrenzungen**. Zwar finden die §§ 95a ff. UrhG auf Software keine Anwendung (§ 69a Abs. 5 UrhG) – aber durch den weitgehenden Schutz vor Bearbeitung und die Anknüpfung bereits der vorübergehenden Vervielfältigung an eine Lizenz wirkt die Software oftmals selbst als Schranke. Bedenken könnte diese technische Umsetzung allerdings im Hinblick auf den Erschöpfungsgrundsatz haben – der dadurch praktisch unterlaufen wird.
- 352 Der BGH musste sich in einem Rechtsstreit mit der Frage auseinandersetzen,

⁷² BGHZ 152, 233 – CPU-Klausel.

ob eine Vertragsklausel, wonach ein Benutzerkonto, das zur Nutzung eines (auf CD-ROM vertriebenen) Computerspiels („**Half-Life 2**“)⁷³ zwingend einzurichten war, nicht übertragbar sein sollte, wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam war. Der klagende Verbraucherschutzverband erblickte hierin einen Verstoß gegen den Erschöpfungsgrundsatz. Der BGH verneinte dies jedoch – es gäbe keinen Anspruch, dass der Anbieter der Software auch das Nutzerkonto überträgt. Die technische Gestaltung sei von der rechtlichen Befugnis zu trennen. Es ist urheberrechtlich unbedenklich, wenn der Urheber sein Werk oder Werkstücke, die sein Werk verkörpern, so gestaltet, dass diese nur auf bestimmte Art und Weise genutzt werden können, und die Weiterveräußerung des Originals des Werks oder von ihm in Verkehr gebrachter Werkstücke durch den Ersterwerber infolge ihrer konkreten Ausgestaltung eingeschränkt ist oder faktisch ganz ausscheidet, weil wegen der beschränkten Nutzungsmöglichkeiten ein nennenswertes Interesse nachfolgender Erwerber nicht besteht.

353 Eine praktisch bedeutsame Lizenzgestaltung im Softwarebereich sind sog. „**Open Source**“-Lizenzen. Dabei spricht man oftmals von sog. „Freier Software“ (mit großem „F“). Diese definiert sich nach der insoweit prominenten Free Software Foundation (FSF) durch vier Grundfreiheiten:

- 0: Freedom to run program for any purpose
- 1: Freedom to study how program works and adapt it to your needs (source access)
- 2: Freedom to redistribute copies so you can help your neighbor
- 3: Freedom to improve program and release your improvements to the public

354 Lizenzen, welche diese Rechte umsetzen sind insbesondere die **GNU General Public Licenses (GPL)** in verschiedenen Versionen (2.0, 3.0), welche etwa für die Bürosoftware Libreoffice oder das Betriebssystem Linux genutzt werden. Daneben gibt es aber auch andere verbreitete Lizenzen, etwa die MIT License, welche ebenfalls die o.g. Kriterien erfüllt. Regelmäßig handelt es sich um „infektiöse“ Lizenzen, die wie ein Virus alle Bearbeitungen (§ 3 UrhG) ebenfalls umfassen, d.h. den Programmierer, der Änderungen und Ergänzungen vornimmt, verpflichten, diese ebenfalls unter die gleiche Lizenz zu stellen. Dabei muss „Free“ aber nicht notwendig „kostenlos“ bedeuten – es geht vielmehr

⁷³ BGH NJW 2010, 2661 – Half-Life 2.

um die „Freiheit“, die Software zu bearbeiten, welche man aber durchaus auch gegen Geld vertreiben darf („Free as in Speech, not free as in beer“). Unvereinbar sind damit praktisch nur Programme, bei denen der Quelltext nicht verfügbar ist, d.h. Programme, die ausschließlich als ausführbare Datei vorliegen (etwa Microsoft Windows, Microsoft Office, Adobe Creative Suite, etc.).

- 355 Neben der freien Software haben sich im Bereich der Computerprogramme auch „**Freeware**“ und „**Public Domain**“ etabliert. Abzugrenzen ist demgegenüber die (heute nur seltene, etwa bei WinRAR) Shareware: Dabei wird ein zeitlich begrenztes, unentgeltliches einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Nutzer kann jedoch gegen Entgelt ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht erwerben. Es geht also um eine „Probierphase“.

II. Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG)

1. EU-Datenbankrichtlinie: Datenbankwerke und Datenbanken

- 356 Das Urheberrecht schützt (in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Art. 10 Abs. 2 TRIPs und Art. 5 WCT) selbstverständlich „**Sammelwerke**“ mit kreativer Anordnung oder Auswahl der Inhalte schützt (§ 4 Abs. 1 UrhG).⁷⁴ Dieser Schutz hat eine lange Tradition und fügt sich unbedenklich in die Systematik des Gesetzes ein. Vergleichbare Regelungen kennen alle WTO-Mitgliedstaaten, d.h. insbesondere auch der US-Copyright-Act.
- 357 Die **Europäische Union** wollte jedoch in den 1990er Jahren durch Schaffung besonderer Immaterialgüterrechte Anreize schaffen, dass sich Technologieunternehmen, die in großem Umfang (personenbezogene oder nicht personenbezogene) Daten verarbeiten, im Europäischen Binnenmarkt ansiedeln. Man wollte die Investitionen durch ein besonderes Recht („sui generis Recht“) belohnen und so die Lizenzierbarkeit der Datensammlungen gewährleisten. Zudem sah man es als wichtig an, der Allgemeinheit das Auffinden des

⁷⁴ Siehe bereits Art. 2 Abs. 5 RBÜ, sogar schon § 2 UrhG-Norddeutscher Bund

Wissens durch Vorfilterung bzw. Ordnung zu erleichtern.⁷⁵ Dieses sollte neben einen (ebenfalls harmonisierten⁷⁶) urheberrechtlichen Schutz der schöpferischen Datensammlungen, dem Schutz der „Datenbankwerke“ treten. Beide Rechte wurden in einer einheitlichen „**Datenbankrichtlinie**“⁷⁷ geregelt.

- 358** Aus heutiger Perspektive war dieses Vorhaben jedoch ein **Fehlschlag**. Zum einen haben sich die datenhungrigen Unternehmen (seien es Suchmaschinen wie Google, soziale Netzwerke wie Facebook oder auch nur große wissenschaftliche Textdatenbanken) gerade nicht in der EU gebildet, sondern in den USA. Gleichzeitig scheiterte auch der Plan, über Staatsverträge und die Anerkennung der Gegenseitigkeit einen weltweiten Schutzstandard zu schaffen. Zum anderen zeigte sich, dass das Ausschließlichkeitsrecht erhebliche wettbewerbsbeschränkende Wirkungen hat und eine Monopolisierung auch auf Folgemärkten (welche die Informationen für ihre Geschäftsmodelle benötigten) bewirkt. Damit entstehen aber künstliche Monopole, welche nicht nur die Preise in die Höhe treiben, sondern auch die Anreize für Qualität senken. Zu dieser Erkenntnis gelangte auch die EU-Kommission bei ihrer verspäteten Evaluation der Richtlinienfolgen. Eine Aufhebung wurde allerdings aus Gründen der Pfadabhängigkeit abgelehnt.
- 359** **Andere Staaten** kennen zwar ebenfalls den Schutz von „Datenbankwerken“ bzw. „Sammelwerken“, soweit eine eigene geistige Schöpfung vorliegt. Ein Schutz schlichter Sammlungen (auch wenn ihre Erstellung, ihr Betrieb oder ihre Darstellung technisch aufwendig sein sollten) erfolgt jedoch nicht. Vielmehr besteht ein reiner Missbrauchsschutz durch die Regeln des Lauterkeitsrechts. Dies entspricht der Rechtslage in Deutschland vor Umsetzung der Datenbankrichtlinie.
- 360** Eine Datenbank (und ein Datenbankwerk) setzen in Abgrenzung zur Miturheberschaft, zum verbundenen Werk und zum Filmwerk voraus, dass sich die enthaltenen Elemente **voneinander trennen lassen, ohne dass der Inhalt des Werks beeinträchtigt wird**. Zudem ist eine Methode erforderlich, um diese Elemente **separat zu finden**.

Beispiel: Der EuGH⁷⁸ hat dies etwa für den Spielplan in einer Fußballliga

⁷⁵ EuGH GRUR 2005, 254 Rn. 31 – Fixtures Marketing.

⁷⁶ Art. 14 DatenbankRL; vgl. auch EG 60 S. 3.

⁷⁷ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

⁷⁸ Fixtures Marketing.

bejaht, in dem die einzelnen Begegnungen koordiniert werden. Ausgeschlossen sind zudem völlig ungeordnete Papier- oder Datenhaufen, die erst noch sortiert werden müssen.

- 361** Bei der Beurteilung des Zugriffs auf eine Datenbank müssen Sie sauber zwischen insgesamt **vier verschiedenen Schutzgegenstände** mit ggf. verschiedenen Berechtigten differenzieren:
- 362** - Zunächst wird die **Abfragesoftware**, welche etwa die Daten strukturiert, durchsucht oder ordnet als Software (§§ 69a ff. UrhG) geschützt. Das Gesetz umfasst in § 4 Abs. 2 UrhG (und §§ 87a ff. UrhG) freilich auch analoge Datenbanken – hier erfolgt die Anordnung und Zugänglichkeit über Inhaltsverzeichnisse und Indizes (etwa in einem Kommentar, einem Lexikon oder einem Karteikasten).
- 363** - Zudem kann ein **Schutz der Inhalte** bestehen – diese können etwa Werke im Sinne des Urheberrechts (§ 2 UrhG), aber auch durch Leistungsschutzrechte geschützte Lichtbilder oder Laufbilder sein. Allein durch die Aufnahme in eine Datenbank verlieren die Berechtigten ihre absolut geschützte Position selbstverständlich nicht. Denkbar ist aber auch eine Datenbank mit Inhalten, die gar nicht unter das Urheberrecht fallen – etwa Messwerte, personenbezogene Daten, etc.
- 364** - Kumulativ daneben⁷⁹ geschützt ist auch die **Struktur und Auswahl der Inhalte** – etwa bei einer „Best of ...“-Sammlung oder einer nach Stimmung („Entspannend“, „Aufregend“) geordneten Musiksammlung. Soweit hier eine eigene geistige Leistung erfolgt, entsteht nach § 4 UrhG ein Urheberrecht.
- 365** - Schließlich wird der Datenbankhersteller geschützt, soweit er eine **erhebliche Investition** getätigt hat (§ 87a UrhG). Dieser muss nicht mit dem Urheber des Datenbankwerks identisch sein – denn es kann sich insbesondere auch um eine juristische Person handeln, während das Urheberrecht bekanntlich nur einem Menschen zustehen kann.
- 366** In der Praxis sind daher regelmäßig **umfangreiche Lizenzvereinbarungen** erforderlich, die alle vier Gegenstände umfassen. Denn das Recht am Datenbankwerk (§ 4 Abs.2 UrhG) bzw. an der Datenbank (§ 87a UrhG) lässt sich ebensowenig wie bei einer Bearbeitung (§ 3 UrhG) ohne Einwilligung des an

⁷⁹ EuGH ZUM-RD 2012, 181 Rn. 49 – Footbal DataCo.

den ursprünglichen Inhalten Berechtigten verwerten. Es ist also ein „abhängiges Recht“. Dabei ist auch zu beachten, dass die Schutzfristen gegebenenfalls unterschiedlich lang laufen.

a. Datenbankwerke iSv § 4 Abs. 2 UrhG: Persönliche geistige Schöpfung

- 367 Wie für alle Werke ist nach § 4 Abs. 2 UrhG auch für Datenbankwerke erforderlich, dass eine **persönliche geistige Schöpfung** vorliegt. Ohne Belang ist für diese Beurteilung der Inhalt – ob es sich um kulturell wertvolle Gedichte oder eher triste Wetterdaten handelt, ist rechtlich irrelevant. Es geht allein um die Kriterien für die Auswahl und Ordnung. Dabei soll es gerade nicht auf die Qualität oder den ästhetischen Wert ankommen, sondern allein um die Originalität. An dieser fehlt es nur, wenn die Ordnung allein auf externen Zwängen beruht.

Beispiel: Kein Spielraum besteht bei auf Vollständigkeit bedachten Darstellungen mit einer allgemein akzeptierten Ordnungsform, etwa bei der Darstellung einer Landkarte oder der Zusammenstellung eines Telefonbuchs für eine Stadt. Demgegenüber sind Gesetzessammlungen (Schönfelder)⁸⁰, Urteilssammlungen (BGHZ) ebenso geschützt wie Kochbücher, Liederbücher oder Lexika.

b. Datenbanken iSv §§ 87a ff. UrhG: wesentliche Investition

- 368 Während für den urheberrechtlichen Schutz nach § 4 UrhG eine eigene geistige Schöpfung erforderlich ist, verlangt § 87a UrhG für den leistungsschutzrechtlichen Schutz eine „**wesentliche Investition**“, wobei sich die Wesentlichkeit entweder nach ihrem Inhalt oder ihrem Umfang richten kann. Die Investition muss sich auf die Beschaffung (vorhandener) Informationen, deren Überprüfung oder Darstellung beziehen. Demgegenüber bleiben Investitionen in die Erstellung der in der Datenbank enthaltenen Informationen außer Betracht.

Beispiel: Aus diesem Grunde hat der EuGH den Schutz des Ligaspielplans

⁸⁰ OLG Frankfurt aM GRUR 1986, 242 – Apotheken- und Arzneimittelrecht; siehe aber auch OLG München NJW 1997, 1931 – Gesetzessammlung auf CD-ROM für ungeordnete wahllose Aneinanderreihung.

durch das sui generis Recht verneint. Sicherlich ist es aufwendig, eine lückenlose Koordination zu erreichen – dies ist aber die Erstellung der Daten, nicht deren Beschaffung.⁸¹ Demgegenüber wird der leistungsschutzrechtliche Schutz für Landkarten (obgleich insoweit kein kreativer Spielraum besteht, s.o.) bejaht.⁸²

- 369 Der Schutz durch §§ 87a ff. UrhG **beginnt immer wieder dann neu**, wenn eine „wesentliche“ Änderung erfolgt ist. Dies ist der Fall, wenn eine wesentliche neue Investition erfolgt. Die Investition kann sogar in einer bloßen Überprüfung der Inhalte ohne sichtbare Veränderung liegen (EG 54, 55 DatenbankRL). Damit kann die insbesondere im Vergleich zum Urheberrecht scheinbar kurze zeitliche Begrenzung des Schutzes (§ 87d UrhG: 15 Jahre ab Veröffentlichung bzw. Herstellung statt 70 Jahre nach dem Tod) praktisch ewig verlängert werden. Nun kann man natürlich bei einer Offline-Datenbank (etwa einer gedruckten Zettelkartei, einem Telefonbuch oder einer CD-ROM/DVD-ROM/Bluray) die alte Ausgabe legal vervielfältigen. Bei einer reinen Online-datenbanken (z.B. Juris, Beck.Online, Google Suchindex, Facebook Social Graph, etc.) gibt es demgegenüber keine alte Ausgabe. Das Interesse der Allgemeinheit am Zugriff auf die in der Datenbank enthaltenen Informationen bleibt damit praktisch unbefriedigt.
- 370 Geschützt ist der „**Datenbankhersteller**“ (§ 87a Abs. 2 UrhG) – das ist eine natürliche oder juristische Person bzw. rechtsfähige Personenvereinigung (da es um ein Leistungsschutzrecht und kein Urheberrecht geht!), der die Investition „getätigt“ hat. Maßgeblich ist, wer das Investitionsrisiko trägt und die unternehmerische Initiative ergriffen hat.⁸³

2. Umfang der leistungsschutzrechtlichen Befugnisse (§ 87b UrhG)

- 371 Eine gewisse Korrektur des leichten Erwerbs und der möglichen unbegrenzten Laufzeit erfolgt dadurch, dass der leistungsschutzrechtliche Schutz von Datenbanken nach § 87b UrhG **nur die Datenbank insgesamt und „wesentliche Teile“ umfasst**. Einzelne Elemente sind demgegenüber unwesentliche Teile und grds. nicht vom Verbotsrecht des Datenbankherstellers (aber ggf. vom

⁸¹ EuGH GRUR 2005, 244 – The British Horceracing Board.

⁸² EuGH GRUR 2015, 1187 – Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer

⁸³ BGH ZUM-RD 2011, 463 Rn. 26 – Zweite Zahnarztmeinung II.

Urheberrecht des Erstellers des Inhalts) umfasst. Was wesentlich ist, bestimmt sich nach der auf diesen Anteil bezogenen Investition - erfordert

- 372** Eine Ausnahme gibt es allein für **Umgehungsfälle**: Die wiederholte und systematische Nutzung unwesentlicher Teile kann selbstverständlich die Nutzung der gesamten Datenbank bzw. zumindest eines wesentlichen Teils substituieren. Das Gesetz knüpft hier salomonisch daran an, dass die wiederholte Nutzung nicht der „normalen Auswertung“ oder den „berechtigten Interessen“ des Datenbankherstellers (bzw. seiner Rechtsnachfolger und Lizenznehmer) zuwiderlaufen darf. Die Formulierung ähnelt insoweit dem Dreistufentest für Schranken – bezieht sich aber auf eine ganz andere Verhaltensweise, nämlich die „Nutzung“ als solche. Als Nutzung kommen die Suche in der Datenbank, die Einspeicherung neuer Inhalte und der Abrufe einzelner Inhalte in Betracht.
- 373** Der deutsche Gesetzgeber regelt in § 87b Abs.1 S. 1 UrhG ein Verbot der **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Wiedergabe**. Damit wollte man sich bewusst an § 15 UrhG anlehnen. Die Datenbankrichtlinie spricht demgegenüber für das „sui generis Recht“ (anders als für den urheberrechtlichen Schutz des Datenbankwerks) stattdessen nur von der „Entnahme“ und der „Weiterverwendung“. Da die Richtlinie eine Vollharmonisierung bewirken soll, sind die deutschen Ausdrücke im Sinne ihrer europarechtlichen Vorgaben auszulegen.
- 374** Eine „**Entnahme**“ liegt vor, wenn ein wesentlicher Teil oder die gesamte Datenbank übertragen wird. Die Entnahme muss nicht unmittelbar aus der Datenbank erfolgen – wer sich etwa die Fundstellen durch eine Suche in einer Fachdatenbank beschafft, entnimmt auch dann, wenn er die Originale dann nicht online abrufen, sondern sie stattdessen aus der Papierausgabe kopiert.
- 375** Eine „**Weiterverwendung**“ umfasst jede Form der öffentlichen Verfügbarmachung. Entscheidend ist nach dem EuGH, dass hierdurch dem Datenbankhersteller die Möglichkeit zur Amortisation entzogen wird. Damit ist etwa auch eine Metasuchmaschine erfasst, die parallel auf mehrere Datenbanken zugreift.

3. Schranken

- 376** Bereits für Datenbankwerke im Sinne von § 4 UrhG werden die **Schranken der §§ 44a ff. UrhG eingeschränkt** (zu Datenbanken im Sinne von §§ 87a ff. UrhG, → Rn. *). So wird die ansonsten recht weite Privatkopierschranke durch § 53

Abs. 5 UrhG auf die nichtgewerbliche, wissenschaftlichen Eigennutzung beschränkt. Auch das private Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 1 UrhG) wird für Datenbankwerke pauschal ausgeschlossen (§ 23 S. 2 UrhG). Stattdessen setzte der europäische Gesetzgeber (und der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der Vorgaben) auf eine vertragsrechtliche Lösung. Angeknüpft wird dabei an die Lizenzvereinbarung. Nach § 55a S. 3 UrhG (siehe entsprechend für den leistungsschutzrechtlichen Schutz § 87e UrhG) hat der berechtigte Datenbanknutzer auch ohne explizite Erlaubnis das Recht zur Umgestaltung und Vervielfältigung, wenn dies zur üblichen Nutzung erforderlich ist.

- 377** Berechtigter Datenbanknutzer ist bei einer **Offlinedatenbank** zunächst der Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks (also etwa einer CD-ROM oder eines gedruckten Telefonbuchs). Daneben kommt aber auch eine Berechtigung „in sonstiger Weise“ in Betracht – was insb. den (erlaubten) Verleih bzw. die erlaubte Vermietung betrifft.
- 378** Bei einer **Onlinedatenbank** entfällt demgegenüber die Anknüpfung an das Eigentum. Stattdessen ist allein auf die Zugänglichmachung aufgrund eines Vertrages durch den Berechtigten abzustellen. Damit liegt der Schwerpunkt regelmäßig auf der inhaltlichen Überprüfung der dortigen Vertragsbedingungen (bei denen es sich in aller Regel um AGB im Sinne von §§ 305 ff. BGB handeln dürfte).
- 379** Das Datenbankherstellerrecht nach §§ 87a ff. UrhG unterliegt (anders als das Datenbankwerkrecht nach § 4 UrhG, dazu bereits → Rn. *) **nicht den Schranken des Urheberrechts**; der Gesetzgeber hat hier von einem Verweis abgesehen. Ausdrücklich verweist § 87b Abs. 2 UrhG nur auf die in § 17 Abs. 2 UrhG geregelte (gemeinschaftsweite) Erschöpfung.
- 380** Stattdessen wurden in § 87c UrhG **eigene, engere Schranken** vorgesehen. So ist eine Privatkopie nur zulässig, wenn nicht die „Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind“ – also ein Gesamtdownload erforderlich ist (etwa als Exceldatei, Wordtabelle oder Accessdatenbank) oder die sogar nur insgesamt analog verfügbar sind. Demgegenüber sind die wissenschaftliche Forschung sowie Unterricht und Lehre (§§ 60a-60d UrhG) privilegiert – selbst eine Vergütung ist hierfür nicht geschuldet. Darüber hinaus ist die Nutzung durch Gerichte, Schiedsgerichte und Behörden „in Verfahren“, sowie allgemein für Zwecke der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 45 UrhG).
- 381** Große praktische Bedeutung in Bezug auf das Datenbankrecht hat das **kartellrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung** (Art.

102 AEUV; §§ 18, 19 GWB) erlangt. Danach sind Beschränkungen, die über den ohnehin bestehenden gesetzlichen Schutzbereich hinausgehen grds. unzulässig. Zudem kann es im Einzelfall einen Anspruch auf eine Zwangslizenz geben. Der EuGH stellt hierfür drei Voraussetzungen auf:

Voraussetzungen für eine kartellrechtliche Zwangslizenz (IMS Health)

1. Der Lizenznehmer will neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen anbieten, welche der Inhaber des Schutzrechts nicht anbietet und für die eine potentielle Nachfrage besteht.
2. Für die Verweigerung der Lizenz durch den Inhaber des Schutzrechts gibt es keinen sachlichen Grund.
3. Die Weigerung ist geeignet, dem Inhaber den Markt für die Lieferung der Daten vorzubehalten, indem jeglicher Wettbewerb ausgeschlossen wird.

4. Vertragsrechtliche Aspekte

382 Sowohl an Datenbankwerken (§ 4 Abs. 2 UrhG) als auch an Datenbanken (§ 87a UrhG) können dingliche Lizenzen oder schuldrechtliche Nutzungsvereinbarungen getroffen werden (§ 29 Abs. 2 UrhG). Einer zu weitgehenden Ausdehnung des Schutzes durch vertragliche Abreden stehen jedoch § 87e UrhG und § 55a UrhG entgegen, welche dem Nutzer gewisse **Mindestrechte** vorbehalten.

383 Die **Vertragsgestaltungen** können in der Praxis durchaus unterschiedlich erfolgen. So gibt es oftmals Verkettungen, in denen verschiedene Anbieter und Provider zwischen dem Datenbankhersteller und dem Nutzer eingeschaltet werden. Auch die Rechtsnatur des Nutzungsvertrags ist keineswegs klar: Statt eines klassischen „Kaufs“ im Sinne von § 433 BGB (bei CD-ROM, etc.) kommen etwa Mietrecht, Pachtrecht oder Dienstvertragsrecht in Betracht. In aller Regel dürfte ein typengemischter Vertrag vorliegen, in dem Elemente all dieser Vertragstypen kombiniert werden; manche nehmen aber auch einen atypischen Vertrag sui generis an (was die Kontrolle anhand der §§ 307 ff. BGB mangels gesetzlicher Referenz erschwert). Die Vergütung kann pauschal, nach Zeit (pro Minute, Stunde...) oder pro abgerufenem Dokument erfolgen.

384

Wie bei anderen Urheber- und Leistungsschutzrechten können **Nutzungsbeschränkungen** mit dinglicher Wirkung im Wege des Lizenzvertrags oder schlicht schuldrechtlich vorgesehen werden. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zum OEM-Urteil des BGH entsprechend.

- 385 Da das Datenbankrecht nach § 87a UrhG (nur) ein Leistungsschutzrecht ist, ist es selbstverständlich als solches **frei übertragbar**, § 29 Abs. 1 UrhG gilt nicht.

III. Digital Rights Management (§§ 95a ff. UrhG)

- 386 Als Immaterialgüterrecht kann man das Urheberrecht eigentlich **nicht durch „Selbsthilfe“ schützen**. Etwas anderes gilt aber, wenn ein Werk in digitaler Form veröffentlicht wurde: Dann ist es möglich, durch technische Maßnahmen den Zugriff tatsächlich zu begrenzen oder zu kontrollieren. Insoweit bedarf der Urheber also keiner staatlichen Gewalt, um seine Position zu verteidigen (allenfalls muss umgekehrt derjenige, der das Werk nutzen will, staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, vgl. § 95b UrhG). Freilich ist der Schutz keineswegs lückenlos.

Beispiel: So kann eine Liveveranstaltung (ein Konzert, ein Schauspiel) unberechtigt von Zuschauern (etwa per Smartphone) mitgeschnitten werden; Datenträger können gestohlen oder schlicht 1:1 kopiert werden. Verschlüsselungen können bei Kenntnis des Schlüssels (durch Betrug, Erpressung oder Erprobung im Wege des Experiments, sog. „Brute Force Approach“) überwunden werden. Schließlich gibt es (da Menschen Werke nur analog wahrnehmen – d.h. Musik hören, Bilder sehen, etc. – können immer die sog. „analoge Lücke“: Der Endnutzer kann diese Wiedergabe abfilmen oder aufnehmen und so eine Kopie herstellen.

- 387 Traditionell unterscheidet man „harte“ und „weiche“ Maßnahmen der digitalen Rechteverwaltung („**Digital Rights Management**“). Das echte, harte DRM verhindert alle Handlungen, mit denen der Rechteinhaber nicht einverstanden ist – es handelt sich um einen klassischen „Kopierschutz“. Derartige Maßnahmen werden sehr kritisch beäugt, da sie oftmals Kompatibilitätsprobleme (nach Aktualisierung der Geräte oder der Software) mit sich bringen, eine langfristige Archivierung (auch im kulturellen Interesse) gefährden und vor allem praktisch die Schrankensystematik (§§ 44a ff. UrhG) aushebeln. Damit wird nach verbreiteter Auffassung dem individuelle Interesse des Rechteinhabers in unangemessener Weise der Vorrang vor den Interessen der Allge-

meinheit (dem „Gemeinwohl“) eingeräumt. „Weiche“ DRM-Maßnahmen dienen demgegenüber allein der Überwachung der Nutzung bzw. der Verfolgung von Vertriebswegen. Es geht dabei um digitale Wasserzeichen, Produktaktivierungssysteme und Registrierung von Seriennummern. Hier ist die Kritik eher am Recht auf informationelle Selbstbestimmung orientiert – es werden unnötig personenbezogene Daten gesammelt.

Beispiele: Praktische Anwendungsfälle technischer Schutzmaßnahmen sind etwa Downloadangebote für Filme (etwa bei Amazon) oder Musik; aber auch im E-Learningbereich oder bei Computerspielen. Aber auch im unternehmerischen Bereich können Schutzmaßnahmen eine Rolle spielen, etwa bei der digitalen Übermittlung von Filmen an Kinos oder beim Versand vertraulicher Dokumente (etwa Manuskripte, aber auch Patientenakten).

- 388** Da es um einen technischen Schutz geht, bedarf es auf den ersten Blick keiner gesetzlichen Regelung – denn die Schutzmaßnahme soll ja „wirksam“ sein und den Zugriff gerade einschränken. Das Gesetz leistet jedoch **Flankenschutz**, indem es nicht nur die Verletzung der Rechte am technisch abgesicherten Inhalt (also des Urheberrechts bzw. Leistungsschutzrechts) verbietet, sondern bereits die Umgehung des Kopierschutzes. Noch weiter im Vorfeld wird der Vertrieb von Umgehungsmitteln oder -dienstleistungen verboten. Eine entsprechende Verpflichtung zur Schaffung solcher Regelung ergibt sich sowohl aus Staatsvertragsrecht als auch aus europarechtlichen Vorgaben. Technische Maßnahmen sind zwar weder in der RBÜ noch im TRIPS vorgesehen. Jedoch enthalten die **WIPO-Verträge (WCT und WPPT)** jeweils Sonderregeln, welche einen Vorfeldschutz zugunsten technischer Maßnahmen gewährleisten sollen. Diese wurden von der EU (die Vertragspartei ist) in der InfoSoc-Richtlinie umgesetzt, die wiederum in den §§ 95a ff. UrhG umgesetzt wurden. Da auch die USA Vertragspartei der WIPO-Verträge sind, besteht dort eine vergleichbare Regelung in Section 1201 Copyright Act.
- 389** Nach § 95a I UrhG ist es verboten, „**wirksame technische Maßnahmen**“, die ihrerseits urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützte Inhalte zu sichern, zu „umgehen“. Gemeint sind damit Kopierschutzmaßnahmen, etc. Nach § 95a Abs. 3 sind zudem bestimmte Vorbereitungshandlungen verboten – dies erinnert an die mittelbare Patentverletzung (§ 10 I PatG, → Rn. ■), aber auch an die Regelungen des § 202c StGB und des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes (ZKDSG), das die Umgehung von Schutzmaßnahmen für Fernsehen, Radio und Internetangebote unabhängig vom urheberrechtlichen

Schutz gewährleistet (etwa bei Sportveranstaltungen, → Rn. ■). Bei Computersoftware ist das Programm selbst „technische Maßnahme“ (→ Rn. ■). Es greift daher der strengere Schutz der §§ 69a ff. UrhG, §§ 95a ff. UrhG sind nicht anwendbar (§ 69a Abs. 5 UrhG). Allerdings enthält § 69f Abs. 2 UrhG einen Anspruch auf Vernichtung von Umgehungsmitteln. In der Literatur wird mitunter kritisiert, dass Art. 4, 11, 12 WCT auch den Schutz von Computerprogrammen umfasst und die Regelungen der §§ 69a ff. UrhG dem (anders als §§ 95a ff. UrhG) nicht hinreichend gerecht werden.

Hinweis: Soweit in einem Werk Computersoftware und andere schutzfähige Werke (etwa Bildgestaltungen, Texte, Filmwerke, etc.) kombiniert werden, sollen nach herrschender Meinung die §§ 95a ff. UrhG neben § 69f Abs. 2 UrhG angewandt werden.⁸⁴

- 390 § 95c UrhG schützt demgegenüber **elektronische Wasserzeichen** und andere Maßnahmen, die die Herkunft ausdrücken, ohne (wie die Maßnahmen nach § 95a UrhG) eine Vervielfältigung, Verbreitung, etc. zu verhindern (sog. „soft DRM“, siehe auch → Rn. ■ zu lauterkeitsrechtlichen Aspekten).
- 391 Für **Verstöße gegen §§ 95a, 95b UrhG** gelten die besonderen Rechtsfolgenregeln der §§ 97 ff. UrhG nicht. Jedoch handelt es sich bei beiden Normen um Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB, so dass hiernach Schadensersatz gefordert werden kann. Zudem darf nach § 1004 BGB Unterlassung und Beseitigung, inkl. der Vernichtung von Umgehungsmitteln verlangt werden. Schließlich kommt eine Straftat nach § 108b UrhG oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 111a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht.
- 392 § 95b UrhG betrifft diejenigen Fälle, in denen eine Person aufgrund **gesetzlicher Schranken** (→ Rn. ■) zu einer bestimmten Nutzung berechtigt ist. Die technische Maßnahme kann aber regelmäßig nicht zwischen den verschiedenen Nutzungsformen differenzieren und würde also auch die gerechtfertigten Verhaltensweisen faktisch verhindern. Nach allgemeinen Regeln müsste man für diese Fälle eine Umgehung erlauben – das Gesetz wählt jedoch einen anderen Weg: Nach § 95b Abs. 2 UrhG müssen die „zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel“ bereitgestellt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die geschützten Inhalte öffentlich zugänglich gemacht sind, also insbesondere (auch entgeltlich) online abrufbar sind.

⁸⁴ BGH ZUM 2013, 804 Rn. 23.

- 393 Kopierschutzmaßnahmen können im **Verhältnis zum Gewährleistungsrecht** (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB) bedenklich sein – denn der Regelfall ist noch immer, dass man Musik und andere Medien vervielfältigen und verbreiten kann. Die beschränkte Nutzungsmöglichkeit würde daher einen Sachmangel darstellen. Die Antwort gibt § 95d UrhG: Danach sind Schutzmaßnahmen deutlich zu kennzeichnen, so dass auf Seiten des Käufers jedenfalls die Gewährleistung ausschließende grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wenn er diese Kennzeichnung ignoriert (§ 442 I 2 BGB). Zudem sind die Angaben zur Durchsetzung der gesetzlichen Schranken nach § 95b UrhG erforderlich.
- 394 Der rechtliche Schutz von DRM-Maßnahmen steht **rechtspolitisch unter erheblicher Kritik**, da er mit den eigentlichen Zielen des Urheberrechts kaum zu vereinbaren ist. Statt des Interessenausgleichs zwischen Urheber und Nutzer steht nunmehr nur noch die (technische) Kontrolle im Vordergrund („Code is Law“). Das durch Schranken abgesicherte öffentliche Interesse tritt zugunsten des privaten Interesses des Rechteinhabers zurück. An die Stelle der demokratischen Legitimation tritt praktisch ein Schutz der (überlegenen) Technologie, mithin in der Regel der Industrie. Und statt Kulturschutz steht auf einmal allein der Schutz von Technologie im Vordergrund.
- 395 **Normativ** kann man diese Kritik etwa an Artikel 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlung von wesentlich ungleichem, da die anderen Normen im Urheberrechtsgesetz, etwa zur Beteiligung an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften, nicht zwischen technisch geschützten und ungeschützten Werken differenzieren), der Kunst- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), sowie natürlich an der informationellen Selbstbestimmung und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) festmachen. Freilich wird man in allen Fällen auf das konkurrierende Interesse des Rechteinhabers (Art. 14 Abs. 1 GG) und die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers verweisen können. Denn auch ein „Wettrüsten“, bei dem Hacker und Rechteinhaber um die beste Technologie wetteifern, bringt gesamtgesellschaftlich keinen Nutzen. Eine Pflicht, auf Schutzmechanismen zu verzichten, wäre aber ebenfalls ein schwerwiegender Eingriff. Nichtsdestotrotz gibt es eine Vielzahl von Auslegungsfragen, welche bislang nicht zufriedenstellend beantwortet wurden.

Beispiele: 1. § 95a UrhG verlangt ein „geschütztes Werk“. Es ist aber durchaus üblich, dass ein gesamtes Medium (etwa eine BluRay, eine Software, etc.) als solche geschützt wird, selbst wenn einzelne Inhalte (etwa ein „Oldie“ in einem Filmsoundtrack) keinem Schutz (mehr) unterliegt. In diesen Fällen des „dual use“ wird die Technik zwar zum Schutz „eines geschützten Werks“ (nämlich der noch geschützten Inhalte) verwendet –

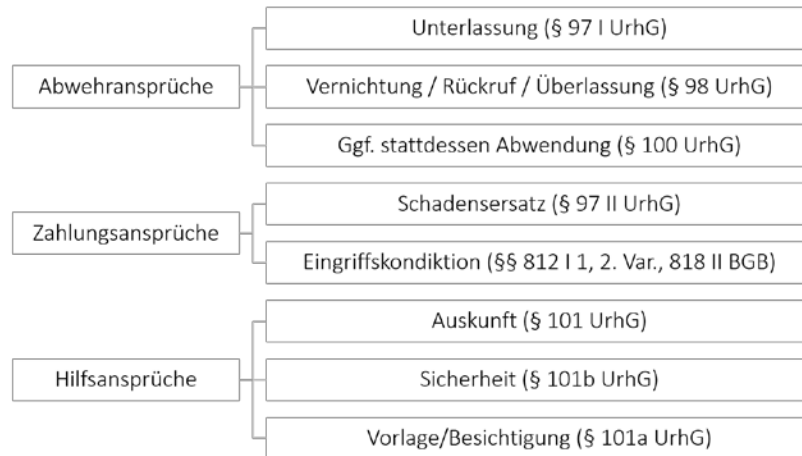
aber eben auch zum Schutz sonstiger Inhalte. Erst Recht wirft der Ablauf der bei Produktion des Mediums noch laufenden Schutzfrist Probleme auf, wenn das selbe Verfahren auch für andere (noch dem Urheber- bzw. Leistungsschutz unterliegende) Medien genutzt wird. Eine Erlaubnis zur „teilweisen“ Umgehung bzw. zum „eingeschränkten“ Handel mit Umgehungsmitteln ist praktisch kaum durchsetzbar. 2. Auch der „wirksame Schutz“ ist kaum abgrenzbar. Sicherlich kann nicht verlangt werden, dass dieser unüberwindbar ist – denn sonst bedürfte es gar keines gesetzlichen Flankenschutzes. Aber genügt auch eine Technologie, die man durch schlichten Druck einer Taste auf der Computertastatur „umgehen“ kann? Was ist mit Verfahren, bei denen das Anpusten des Speichermediums oder das Markieren mit einem Stift reicht? Genügt vielleicht gar eine „psychische“ Sperre dergestalt, dass dem Nutzer ein Schutz vorgespiegelt wird, der praktisch gar nicht funktioniert? 3. Schließlich ist auch das Merkmal „Umgehung“ auslegungsbedürftig – verhindert es auch die 1:1 Kopie, bei welcher die Kopierschutztechnologie einfach auf das Vervielfältigungsstück übernommen wird? Was ist mit dem Ausnutzen der analogen Lücke durch Abfilmen? 4. Schließlich wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob es über die Ansprüche nach § 95b UrhG auch immanente Schranken geben muss – etwa für Experimente von Mathematikern und Informatikern, welche die Funktionsweise des Schutzmechanismus erforschen wollen (aber gar nicht an das Werk gelangen wollen).

9. Kapitel Folgen der Urheberrechtsverletzung

I. Anspruchsziele

- 396 Das Urheberrecht ist ein absolut geschütztes „**sonstiges Recht**“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB. Dennoch hat es der Gesetzgeber nicht bei der Anwendung der allgemeinen Regeln des BGB, also § 823 Abs. 1 BGB und § 1004 Abs. 1 BGB belassen. Stattdessen finden sich in den §§ 97 ff. UrhG detaillierte Regelungen zu den Befugnissen des Urhebers gegenüber Dritten, die in seine Rechtsposition eingreifen:

Folgen der Urheberrechtsverletzung



397 Ergänzend sind weiterhin die **Regelungen des BGB anwendbar** (§ 102a UrhG). Große praktische Bedeutung hat vor allem der Anspruch aus Eingriffskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Var. BGB), da dieser anders als der spezialgesetzliche Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG in Form der Gewinnabschöpfung vom Verschulden unabhängig ist. Daneben kann im Einzelfall eine Verletzung von § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12, 14 GG) vorliegen. Zu denken ist auch an den ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutz (§§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 3 UWG) sowie an die „unechte GoA“, d.h. die angemäÙte Eigengeschäftsführung (§ 687 Abs. 2 BGB).

398 Die spezialgesetzlichen Regelungen sind in großem Umfang durch die EU-Richtlinie 2004/48/EG (**DurchsetzungsRL**) vereinheitlicht. Das bedeutet, dass Sie auch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten vergleichbare Regelungen vorfinden und vor allem, dass die Auslegung letztlich dem EuGH obliegt (soweit ein Vorlageverfahren durchgeführt wird). Grundsätzlich finden Sie aber ähnliche Ansprüche auch in anderen Rechtsordnungen, etwa in den USA (wo die Unterlassung als „injunction“ in § 502 (a) Copyright Act geregelt ist; „Damages and Profits“ finden sich als Schadensersatz bzw. Gewinnabschöpfung in § 504 Copyright Act und Vernichtung/Überlassung als „Impounding and Disposition“ in § 503 Copyright Act). Demgegenüber wird in den USA auch die Zuweisung von Anwalts- und Prozesskosten gezielt als Sanktion eingesetzt (§ 505 Copyright Act, insb. auch als Missbrauchssanktion bei evident unberechtigten Klagen, aber auch als Ausgleich und zur Abschreckung). In Deutschland treffen die Kosten hingegen grundsätzlich verschuldensunabhängig den Unterliegenden (§ 91 UrhG; vgl. aber § 93 UrhG zu in der Sache

erfolgreichen Klagen, bei denen noch gar kein Anlass zur Einschaltung der staatlichen Gerichtsbarkeit gegeben wurde).

Art. 3 Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums – Allgemeine Verpflichtung

- (1) ¹Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. ²Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.
- (2) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

399 Allgemein bestimmt Art. 3 Abs. 1 RL 2004/48, der auch für die Auslegung der §§ 97 ff. UrhG maßgeblich ist, dass die **Rechtsbehelfe „fair und gerecht“** sein müssen, „nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein“ dürfen und schließlich „keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen“ sollen. Ähnliche Vorgaben zum Rechtsschutz gibt es auch im TRIPS als völkerrechtlichem Vertrag. Zur Funktion der Ansprüche führt Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie, dass diese „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Sie sollen so angewendet werden, dass die „Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist“.

II. Aktivlegitimation und Passivlegitimation

1. Anspruchssteller

400 Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich der **Inhaber des Schutzrechts**. Dies ist der Urheber oder dessen Erben. Bei Miturhebern kann jeder einzelne Urheber die Ansprüche zugunsten der Miturhebergemeinschaft geltend machen.

Folgen der Urheberrechtsverletzung

- 401** Soweit eine **ausschließliche Lizenz** eingeräumt wurde, kann der Urheber selbst nicht mehr wegen Verletzung seiner bereits übertragenen Verwertungsrechte Ansprüche geltend machen (denn diese hat er ja übertragen), jedoch weiterhin Ansprüche aus (nicht übertragbaren) Persönlichkeitsrechten (etwa das Recht auf Urheberbenennung oder das Entstellungsverbot).
- 402** Demgegenüber hat der Inhaber einer **einfachen Lizenz** grundsätzlich kein Abschlussrecht, welches ihm die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte ermöglichen würde.

2. Anspruchsgegner

- 403** Der Anspruch richtet sich primär gegen den „**Täter**“ der Verletzungshandlung. Dabei gilt im Wesentlichen dasselbe wie im Strafrecht (§ 25 StGB): Neben dem unmittelbaren Einzeltäter kann es auch mittelbare Täter geben, die gezielt gutgläubige oder schuldunfähige Dritte zur Rechtsverletzung einschalten. Ebenso können mehrere die Tat gemeinsam begehen (§ 830 Abs. 1 S. 1 BGB). Anders als im Strafrecht wird auch im Fall alternativer Kausalität jeder mögliche Täter verantwortlich gemacht (§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB), da das primäre Ziel die Kompensation des Berechtigten (und nicht die Bestrafung eines „Schuldigen“) ist.
- 404** Neben dem Täter sind auch „**Anstifter**“ und „**Gehilfen**“ in der Haftung. Insofern bestimmt § 830 Abs. 2 BGB, dass diese Mittäter gleich stehen und damit ebenfalls gesamtschuldnerisch haften (§§ 830 Abs. 1 S. 1, 421 BGB). Begrifflich geht es um die in §§ 26 f. StGB geregelten Fälle – der Anstifter muss also jemand anderen „zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt haben“; der Gehilfe muss „vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet“ haben.
- 405** Während das allgemeine Zivilrecht eine Haftung für das Verschulden Dritter grds. nur im Rahmen von Schuldverhältnissen kennt (§ 278 BGB) und im Übrigen an ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden mit weiten Exkulpationsmöglichkeiten anknüpft (§ 831 BGB), enthält **§ 99 UrhG** eine besondere, weitreichende Zurechnungsnorm für fremdes Verhalten. Voraussetzung dafür ist nur, dass der Handelnde „Arbeitnehmer“ oder „Beauftragter“ ist – dann haftet das diesen beschäftigende Unternehmen auf Unterlassung, Beseitigung und Vernichtung (nicht jedoch auf Schadensersatz).

a. Insbesondere Störer

- 406 Der Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG wird wie der Unterlassungsanspruch wegen Eigentumsverletzung nach § 1004 Abs. 1 BGB nicht auf Täter und Teilnehmer (sowie Arbeitnehmer und Beauftragte iSv § 99 UrhG) begrenzt. Vielmehr wird auch hier eine Verantwortung von „**Störern**“ im **weitesten Sinne** bejaht. Diese können sich gerade nicht dadurch exkulpieren, dass Dritte eigenverantwortlich eine Verletzungshandlung vorgenommen haben. Es genügt vielmehr die (erlaubte) Verhinderungsmöglichkeit bzw. die Erbringung eigenverantwortlicher Hilfsdienste.

Definition: Störer ist jeder, der – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des ausschließlichen Urheber- oder Leistungsschutzrechts beiträgt.

- 407 Dabei kann ein Störer durchaus **aktive Unterstützung** leisten, indem er etwa Räumlichkeiten oder Serverplatz bewusst für illegale Aktivitäten bereitstellt. Es genügt aber auch, wenn der Anbieter nur **bewusst von den eigenverantwortlichen Rechtsverletzungen Dritter profitiert**, indem er etwa ein Entgelt für den Zugang zu einer nicht überwachten Plattform verlangt.
- 408 Als Störer kann allerdings nur verantwortlich gemacht werden, wer überhaupt die **rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung der Urheberrechtsverletzungen** hatte. Dies ist nur der Fall, wenn man ihm die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten vorwerfen kann. Was im konkreten Fall zumutbar ist, muss nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) bestimmt werden. Hier ist also Raum für eine Abwägung.

Beispiel: So spricht man etwa der **Presse** einen weiten Beurteilungsspielraum zu, damit dieser ihrer Funktion in der Meinungsbildung und der grundrechtlich garantierten Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) gerecht werden kann. Bei Internetzugangsp Providern wird traditionell auf deren zentrale Aufgabe in der modernen Kommunikation, das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) sowie auf den hohen Aufwand einer etwaigen Überwachung verwiesen (näher noch unten → Rn. * zum TMG).

- 409 Seit jeher umstritten ist die **Haftung für Links**. Der EuGH hat diese nunmehr (jedenfalls unter bestimmten Umständen) als öffentliche Zugänglichmachung qualifiziert. Probleme kann es aber immer noch geben, wenn sich der Inhalt,

Folgen der Urheberrechtsverletzung

auf den der Link verweist ändert. Entscheidend ist der Gesamtzusammenhang – insb. der Zweck des Links, die Kenntnis der Begleitumstände und die Abgrenzbarkeit aus Sicht der Internetnutzer (in Gestalt einer konkreten Distanzierung).

- 410** Ein **Verschulden** an der Verletzung muss den Störer nicht treffen. Er kann sich (anders als nach § 831 BGB) nicht dadurch exkulpieren, dass Dritte ohne sein Zutun eigenverantwortlich die Rechte des Urhebers verletzt haben. Er haftet für seine bloße Mitwirkung an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands (freilich nur auf Unterlassung und nicht auf Schadensersatz).
- 411** Das **US-amerikanische Recht** kennt keine direkte Äquivalenz zur Störerhaftung des deutschen Rechts. Stattdessen wird die deliktische Haftung ausgeweitet:
- Bei der „**Vicarious Liability**“ genügt die Möglichkeit, Verletzungshandlungen Dritter zu kontrollieren und zu verhindern, soweit dem Anspruchsgegner aus der Verletzung ein direkter finanzieller Vorteil erwächst.
 - Demgegenüber setzt „**Contributory Liability**“ voraus, dass nicht nur (tatsächliche) Kenntnis von der Rechtsverletzung vorliegt, sondern auch eine erhebliche Beteiligung.
- **412** Ausgenommen sind dabei handelstypische Alltagsgegenstände („**staple of commerce exception**“) – etwa Videorekorder oder E-Mailprogramme, die zwar (auch) für illegale Aktivitäten (Versand und Empfang urheberrechtlich geschützter Inhalte; Vervielfältigung von Filmen) genutzt werden *können*, aber einen wichtigen sozialen Zweck erfüllen (und in erheblichem Umfang legal genutzt werden).

b. Haftungsprivilegierungen

- 413** Die Gefahr einer Haftung kann moderne Onlineangebote behindern oder sogar ganz unterbinden. Diese Gefahr hat der deutsche Gesetzgeber schon (relativ) früh erkannt und sich deshalb bereits im Jahr 1997 um **besondere Haftungsprivilegierungen** bemüht. Mit dem „Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG)“ wurden Regelungen für Zugangsanbieter („Access-Provider“) und Speicherplatzanbieter („Hosting-Anbieter“) geschaffen; aus Gründen des Föderalismus mussten auf Landesebene parallele Normen erlassen werden, was in Form eines „Mediendienstestaatsvertrags (MDStV)“ erfolgte.

- 414** Diese Normen hatten aber in ihrer ursprünglichen Form nicht lange Bestand. Schon 2000 erging die europäische **E-Commerce-Richtlinie**, die vergleichbare, aber leider nicht ganz identische Privilegierungen enthielt. Diese wurden dann mit dem „Elektronischen Geschäftsverkehrsgesetz (EGG)“ mehr oder minder notdürftig in das fortbestehende System aus TDG und MDStV integriert. Erst zum März 2007 gelang es, die föderalistischen Probleme zu überwinden und die Haftungsprivilegierungen zentral und einheitlich in einem neu gefassten „**Telemediengesetz (TMG)**“ zusammenzufassen, welches die bisherigen Regeln zu „Telediensten“ und „Mediendiensten“ zusammenfasste.
- 415** Nach der geltenden Rechtslage sind nun drei Stufen der Verantwortlichkeit zu unterscheiden:
- 416** - Für **eigene Inhalte** sind die Anbieter ohne Einschränkung nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (§ 7 Abs. 1 TMG).
- 417** - Beschränkt sich ihre Tätigkeit auf die **bloße Durchleitung** haften sie hingegen nur, wenn sie selbst auf die übermittelten Inhalte oder den Adressaten Einfluss genommen haben (§ 8 Abs. 1 TMG), wobei keinesfalls eine allgemeine Überwachungspflicht besteht. § 9 TMG bestimmt, dass die bloß vorübergehende Zwischenspeicherung zur Beschleunigung („Caching“) im Wesentlichen in gleicher Weise privilegiert wird.
- 418** - Zwischen dem Bereitstellen eigener Inhalte und der bloßen Durchleitung fremder Inhalte steht das **Hosting fremder Inhalte**. Auch hier besteht nach § 7 Abs. 2 TMG keine allgemeine Überwachungspflicht.

Beispiele: 1. Scarlet ist Anbieter eines Internetzugangsdiensts, der seinen Kunden Zugang zum Internet verschafft. 2004 entdeckte SABAM (die belgische Wahrnehmungsgesellschaft der Komponisten und Textdichter), dass Kunden von Scarlet über diesen Zugang– ohne Genehmigung und ohne Gebühren zu entrichten – zu ihrem Repertoire gehörende Werke über „Peer-to-Peer“-Netze herunterladen. **Darf SABAM von Scarlet verlangen, derartigen Verletzungen abzustellen, indem Scarlet es seinen Kunden unmöglich macht, Dateien, die ein Werk der Musik ohne Zustimmung des Rechteinhabers enthalten, in irgendeiner Form mit Hilfe eines „Peer-to-Peer“-Programms zu senden oder zu empfangen?**⁸⁵

Der EuGH stellte fest, dass eine präventive Überwachung die aktive Be-

⁸⁵ EuGH, Urteil v. 24.11.2011 (SABAM/Scarlet)

Folgen der Urheberrechtsverletzung

Überwachung sämtlicher elektronischer Kommunikationen im Netz des Providers erfordern und jede zu übermittelnde Information und jeden dieses Netz nutzenden Kunden erfassen würde. Sicherlich würden hierdurch die unternehmerische Freiheit der Verwerter und das geistige Eigentum der Urheber geschützt. Andererseits werden hierzu jedoch eine Vielzahl von Grundrechtspositionen beeinträchtigt: Zum einen kann sich Scarlet als Provider selbst auf die eigene unternehmerische Freiheit (Art. 16 Grundrechts-Charta bzw. Art. 12, 14 GG) berufen – der mit einer Filterung verbundene Zusatzaufwand würde eine erhebliche Gewinneinbuße und ggf. sogar einen Verlust von Kunden mit sich bringen. Andererseits sind aber gegen eine Filterung auch die Grundrechte der hiervon betroffenen Nutzer abzuwägen. Diese haben ein Grundrecht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten (Art. 8, 11 GR-Charta bzw. Art. 1, 2 GG) sowie ein Recht auf Vertraulichkeit des Fernmeldeverkehrs (Art. 10 GG). Zudem droht auch die legale Kommunikation und damit die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) durch ein zu strenges Filtersystem beeinträchtigt zu werden. In der Summe überwiegen diese Interessen deutlich die Interessen der Urheber bzw. Verwerter. Anknüpfungspunkte hierfür bietet Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48, wonach Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (insb. also des Urheberrechts) nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein dürfen.

2. SABAM (die belgische Wahrnehmungsgesellschaft der Komponisten und Textdichter) stellte fest, dass im sozialen Netzwerk Netlog zahlreiche Urheberrechtsverletzungen begangen wurden. Kann SABAM von Netlog aktive Verhinderungsmaßnahmen gegen künftige Verletzungen verlangen?⁸⁶

Betreiber eines sozialen Netzwerkes sind Hosting Anbieter im Sinne des Art. 14 der ECommerce Richtlinie (Richtlinie 2000/31).

Nach Art. 15 Abs. 1 Ecommerce Richtlinie gibt es keine allgemeine Überwachungspflicht

Abwägung: Unternehmerischen Freiheit des Betreibers des Netzwerkes (Art. 16 GR-Charta) + Datenschutz der Nutzer (Art. 8 und Art. 11 GR-Charta) vs. Eigentumsrecht des Urhebers

⁸⁶ EuGH, Urteil vom 16.2.2012 C-360/10 – SABAM/Netlog

Vergleichbare Privilegierungen kennt auch das **US-amerikanische Urheberrecht**. Während aber die E-Commerce-Richtlinie und das TMG rechtsgebietsunabhängig „vor die Klammer gezogen sind“ und damit auch über das Urheberrecht hinaus Geltung beanspruchen, findet sich die US-amerikanische Privilegierung in § 512 Copyright Act (und damit nur im Urheberrecht). Sie differenziert wie das TMG nach „transitory communication“ (schlichter Übermittlung), „system caching“ (vorübergehender Zwischenspeicherung), dem „hosting on behalf of third parties“ (dauerhafte Speicherung für Dritte) und sieht zusätzlich eine Privilegierung für „Information Location Tools“ (Suchmaschinen) vor.

- 420** In der Praxis führt das europäische (bzw. deutsche) Recht ebenso wie das US-amerikanische Recht zu einem sog. **„Notice & Take-Down“-Verfahren**: Da es keine allgemeine präventive Kontrolle gibt, müssen die Diensteanbieter erst löschen, wenn sie über einen konkreten Verstoß informiert sind. Tun sie dies nicht, haften sie, soweit der Inhalt tatsächlich rechtsverletzend ist. In der Praxis liegt es daher nahe, bei entsprechender Aufforderung die Inhalte sofort zu entfernen. Allerdings können bei missbräuchlichen Aufforderungen auch legale Inhalte entfernt werden. Praktisch darf derjenige, dessen Inhalt zu Unrecht entfernt wurde, sich durch eine „counter notice“ wehren – dies wird jedoch regelmäßig bei hobbymäßigen Nutzern nicht erfolgen.
- 421** Allerdings sind die geschilderten Haftungsprivilegierungen keineswegs selbstverständlich oder auf ewig festgeschrieben. Im Web 2.0 werden die großen **Plattformen**, wie Wikipedia, Youtube oder Facebook vielfach für Urheberrechtsverletzungen eingesetzt. Daher wird vielfach eine verstärkte Verantwortung dieser Plattformen gefordert, um einen Anreiz zur Schaffung effektiver Filtersysteme zu setzen. Konkret äußern sich diese Pläne in Art. 13 der geplanten Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt:⁸⁷ Dieser richtet sich explizit an Internetdienstleister, die große Mengen von Inhalten speichern und der Öffentlichkeit zugänglich machen, welche von Benutzern hochgeladen wurden. Diese sollen „in Kooperation mit den Rechteinhabern“ (Lizenz-)Vereinbarungen schließen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung zu überprüfen und lizenzwidrige Inhalte automatisch sperren. Ansonsten droht ihnen eine unmittelbare Haftung.
- 422** Nachdem das Vorhaben mit einigen klarstellenden Einschränkungen (im Hinblick auf Datenschutz und Fernmeldegeheimnis sowie Verhältnismäßigkeit)

⁸⁷ Directive on copyright in the Digital Single Market, COM (2016) 593 final.

Folgen der Urheberrechtsverletzung

den Rechtsausschuss passierte, wurde dessen Vorschlag und das Verhandlungsmandat mit dem Rat vorerst abgelehnt – stattdessen werden die Pläne nun im Gesamtplenium beraten. Dabei steht aus Sicht gerade kleinerer oder nicht durch Werbung finanzierter Anbieter die Existenz auf dem Spiel; Kritiker fürchten zudem erhebliche Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit.

III. Einzelne Ansprüche

1. Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG)

- 423** Der Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG; vgl. ebenso § 139 Abs. 1 PatG; § 24 Abs. 1 GebrMG; §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG; § 24 Abs. 1 GebrMG; § 42 Abs. 1 GeschmMG) ist mit den Ihnen bekannten Ansprüchen aus §§ 12, 861, 1004 BGB (für Name, Besitz und Eigentum) oder § 8 UWG vergleichbar. Dies bedeutet, dass neben einer Verletzungshandlung und deren Rechtswidrigkeit kein Verschulden erforderlich ist, aber entweder Erstbegehungsgefahr (bei einem vorbeugenden Unterlassungsanspruch) oder Wiederholungsgefahr. Wie im UWG kann diese Gefahr durch eine **strafbewehrte Unterlassungserklärung** ausgeräumt werden.

Prüfungsschema Unterlassungsanspruch aus § 97 UrhG

1. Anspruchsteller ist Urheber, dessen Rechtsnachfolger oder ausschließlicher Lizenznehmer
2. Anspruchsgegner ist Täter, Teilnehmer oder Störer
3. Verletzung
4. Entweder
 - a. Verletzung + Wiederholungsgefahr (Widerlegung durch Verletzten erforderlich) oder
 - b. Drohender Eingriff + Erstbegehungsgefahr (durch Verletzten darzulegen und zu beweisen)

- 424** Neben der Unterlassung für die Zukunft kann auch **Beseitigung bereits einge-**

treterer Störungen verlangt werden. Besonders geregelt ist dabei die Vernichtung von rechtsbeeinträchtigenden Gegenständen (§ 98 UrhG; vgl. auch § 140a PatG, § 24a GebrMG, § 18 MarkenG, § 42 GeschmMG). Diese erfasst zudem alle Vorrichtungen, die ausschließlich oder weit überwiegend zur Schutzrechtsverletzung eingesetzt werden. Der Verletzte kann alternativ verlangen, dass ihm die erstellten Vervielfältigungsstücke gegen angemessene Vergütung höchstens in Höhe der Herstellungskosten überlassen werden. Zudem sollen Rückruf und Vernichtung „im Einzelfall“ ausgeschlossen werden, wenn dies unverhältnismäßig erscheint. Dies dürfte vielfach bei Massengeschäften der Fall sein, wo der gutgläubige Endverbraucher schützenswert ist. Ein besonderer Vernichtungsanspruch für Computerprogramme findet sich in § 69f UrhG.

- 425** **Anspruchsgegner** der Ansprüche ist primär derjenige, der die Verletzungshandlung begangen hat (→ Rn. ■). Zudem richtet sich der Anspruch gegen Teilnehmer im Sinne von § 830 BGB. Weitergehend wird eine Inanspruchnahme Dritter als „Störer“ bejaht. Im Patentrecht lehnt der BGH inzwischen wie im UWG die Störerhaftung ab und begrenzt den Unterlassungsanspruch auf Täter und Teilnehmer, im Urheberrecht gelten hingegen die oben dargestellten Grundsätze.
- 426** Unter bestimmten Umständen sieht § 100 UrhG (ähnlich § 45 DesignG) eine **Abwendungsbefugnis** an Stelle von Beseitigungs- oder Vernichtungsansprüchen vor (siehe auch § 251 Abs. 2 S. 1 BGB). Diese setzt zunächst voraus, dass der Verletzer gutgläubig ist; bei Verschulden wäre eine Privilegierung ausgeschlossen. Im Hinblick auf Unterlassungsansprüche scheidet ein Ersatz in Geld daher aus – denn sobald diese geltend gemacht werden, handelt der Verletzer vorsätzlich. Zweitens muss dem Verletzer bei Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden drohen (etwa wenn eine weitreichende und teure Rückrufaktion nötig wird). Schließlich muss dem Inhaber des Schutzrechts bzw. dessen ausschließlichen Lizenznehmer der Ersatz in Geld an Stelle der Beseitigung zugemutet werden können. Die Entschädigung orientiert sich dabei an einer angemessenen Lizenzgebühr (→ Rn. ■).

Prüfungsschema: Abwendungsbefugnis nach § 100 UrhG

1. Verletzer ist gutgläubig
2. Durch Rückruf / Vernichtung drohender Schaden für Verletzer (oder Dritte) ist unverhältnismäßig

Folgen der Urheberrechtsverletzung

- 3. Abfindung in Geld ist für Urheber/Rechtsnachfolger/Lizenznehmer zumutbar
- 4. Verletzer bietet eine angemessene Lizenzgebühr an

427 Eine Warnung des Verkehrs und ein „Anprangern“ des Verletzers wird schließlich durch das Recht zur **Bekanntmachung des (zivilgerichtlichen) Urteils** erreicht. Die entsprechende Befugnisnorm findet sich in § 103 S. 1 UrhG. Dies kann freilich auch spiegelbildlich zum Nachweis einer *fehlenden* Verletzung genutzt werden.

2. Schadensersatzanspruch

428 Der spezialgesetzliche urheberrechtliche Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG, vgl. auch § 139 Abs. 2 PatG, § 24 Abs. 1 GebrMG, § 14 Abs. 6 MarkenG, § 42 Abs. 1 DesignG) konkretisiert § 823 Abs. 1 BGB. Neben einer relevanten Verletzungshandlung sind daher Rechtswidrigkeit sowie Verschulden zu prüfen.

Prüfungsschema: Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG

1. Anspruchsteller= Urheber/Rechtsnachfolger/ausschließlicher Lizenznehmer
2. Verstoß gegen ein Verwertungsrecht bzw. das Urheberpersönlichkeitsrecht
3. Keine Lizenz
4. Keine Schranke
5. Keine sonstige Rechtfertigung (insb. schlichte Einwilligung in die Nutzungshandlung)
6. Vorsatz oder Fahrlässigkeit
7. Konkreter Schaden (inkl. Einnahmeausfall, § 252 BGB) oder Bereicherung des anderen Teils oder Ersparnis von Lizenzzahlungen; ggf. immaterieller Schaden (§ 97 Abs. 3 S. 2 UrhG)

429

Im Hinblick auf die **Schadensermittlung** würden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Berechtigten erheblich benachteiligen. Denn er müsste nach der Differenzhypothese eine konkrete Vermögenseinbuße nachweisen, wozu freilich nach § 252 BGB auch ein entgangener Gewinn gehört. Dies wird im Zweifel aber allenfalls ausnahmsweise gelingen.

Beispiel: Wer einen Film herunterlädt hätte nicht sicher dafür bezahlt, diesen im Kino zu sehen.

- 430 Das Urheberrechtsgesetz gibt daher wie die anderen Schutzgesetze zugunsten des geistigen Eigentums (in Umsetzung der Vorgaben der EU-Durchsetzungsrichtlinie, → Rn. ■) ein dreifaches Wahlrecht – man spricht von der „**dreifachen Schadensberechnung**“. Eine Kombination der drei Methoden ist unzulässig (→ Rn. ■).
- 431
- Möglich ist zunächst die Geltendmachung des Ausgleichs eines tatsächlich eingetretenen **konkreten Verlusts** (§ 249 BGB) bzw. **entgangenen Gewinns** (§ 252 BGB). Dies ist möglich, wenn ein plötzlicher Umsatzeinbruch im Vergleich zu früheren Perioden dargelegt wird, der nicht auf anderem Weg (generelle Marktschwäche o.ä.) zu erklären ist. Neben der konkreten Berechnung besteht auch die Möglichkeit einer abstrakten Darlegung anhand der branchenüblichen Gewinne und eine Schätzung im Sinne von § 287 ZPO.
- 432
- Denkbar ist aber eine im deutschen Schadensrecht sonst unübliche **Abschöpfung der Gewinne des Verletzers**. Der dahinterstehende Gedanke steht zwar dogmatisch dem Bereicherungsrecht näher als dem Schadensersatzrecht (konkret der Eingriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Var.). Im Gegensatz zu den §§ 812 ff. BGB wird hier aber ein Verschulden vorausgesetzt und es kann ein Mitverschulden (§ 254 BGB) entgegengehalten werden. Andererseits kann sich der Anspruchsgegner nicht auf Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen – seine Gemeinkosten (Vorhaltung von Arbeitskräften, etc.) sind nicht abzugsfähig. Der Anspruchsgegner muss zeigen, dass Kosten gerade für die Herstellung des verletzenden Produkts anfielen. Dennoch ist für diese Berechnungsmethode die Beweislast problematisch. Denn nachzuweisen ist, dass der erzielte Gewinn *gerade auf der Rechtsverletzung beruht*. Dies ist mangels näherem Einblick in die Abläufe praktisch nicht möglich.
- 433
- Schließlich besteht die praktisch bedeutsame Möglichkeit einer Berechnung im Wege der **Lizenzanalogie**. Der Verletzer muss also so viel zahlen, wie ein fiktiver, rational handelnder Dritter für einen Lizenzvertrag an

Folgen der Urheberrechtsverletzung

den Rechtsinhaber hätte leisten müssen. Hier wird es regelmäßig vergleichbare Lizenzverträge oder jedenfalls Angebote des Rechtsinhabers oder konkurrierender Dritter geben.

- 434** Ein **immaterieller Schaden** kann wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (§ 97 Abs. 2 S. 4 UrhG) ersetzt werden; im Übrigen können nur echte Vermögenseinbußen ersetzt werden. Praktische Bedeutung hat dies insb. beim Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, wenn fremde Inhalte ohne jede Quellenangabe inkorporiert werden (z.B. beim Plagiat). Bemerkenswert ist, dass es auch in den USA keine „punitive damages“ für Urheberrechtsverletzungen gibt; allerdings gibt es dort die Möglichkeit, pauschalierte Ersatzzahlungen („statutory damages“) zu verhängen (bei Gutgläubigkeit bis zu 200 US\$, bei Fahrlässigkeit zwischen 750 und 30.000 US\$ und bei Vorsatz sogar bis zu 150.000 US\$).
- 435** Der Verletzte kann nach § 101b BGB **Vorlage von Finanzunterlagen** verlangen, um die Durchsetzung seines Schadensersatzanspruchs zu sichern. Auch hier ist aber die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu prüfen – denn immerhin geht es um grds. vertrauliche Unternehmensinformationen.

3. Bereicherungsanspruch

- 436** Nach § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Var. BGB besteht auch bei fehlendem Verschulden ein Anspruch auf Abschöpfung der Vorteile, die ohne Rechtsgrund (d.h. gesetzliche Befugnis oder lizenzvertragliche Vereinbarung) auf Kosten des Inhabers des Schutzrechts erzielt wurden. Da eine Herausgabe in Natur nicht möglich ist (§ 818 Abs. 1 BGB), ist deren Wert zu ersetzen (§ 818 Abs. 2 BGB). Auch insoweit ist wie bei § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG auf eine fiktive Lizenzgebühr abzustellen.

4. Auskunft (§ 101 UrhG), Vorlage und Besichtigung (§ 101a UrhG)

- 437** Der Verletzte kann vom Verletzer **Auskunft über Herkunft und Vertriebswege** eines verletzenden Gegenstands verlangen (§ 101 Abs. 1 UrhG, siehe auch § 140b PatG, § 24b GebrMG, § 19 MarkenG, § 46 GeschmMG). Äußere Grenze ist dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 101 Abs. 4 UrhG).
- 438** Unzulässig ist freilich die **völlig ergebnisoffene Ausforschung**; Bezugspunkt

muss stets eine weitgehend sichere, konkrete Verletzung sein. Diese muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vom Verletzten dargelegt und bewiesen werden. Zudem sind rein private Rechtsverletzungen vom Auskunftsanspruch ausgenommen – erforderlich ist „gewerbliches Ausmaß“ in quantitativer („Anzahl der Rechtsverletzungen“, § 101 Abs. 1 S. 2, 1. Var. UrhG) oder qualitativer („Schwere der Rechtsverletzung“, § 101 Abs. 1 S. 2, 2. Var. UrhG) Hinsicht.

- 439** Adressat von Auskunftsansprüchen sind neben dem Verletzer auch **Dritte, die in „gewerblichem Ausmaß“ (siehe § 101 Abs. 1 S. 2 UrhG)** rechtsverletzende Gegenstände in Besitz hatten, Dienstleistungen in Bezug auf die Rechtsverletzung in Anspruch genommen oder erbracht haben oder sich an der Verletzung beteiligt haben (§ 101 Abs. 2 UrhG, siehe auch § 140b Abs. 2 PatG, § 24b Abs. 2 GebrMG, § 19 Abs. 2 MarkenG, § 46 Abs. 2 GeschmMG). Ziel ist es hier, den Vertriebsweg nachzuverfolgen und so den Schadensumfang zu ermitteln sowie weitere Anspruchsgegner zu identifizieren. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine „offensichtliche“ Rechtsverletzung oder die Rechtshängigkeit einer Hauptsacheklage gegen den Verletzer. Damit sind vor allem neutrale Unternehmen, wie Internetprovider oder Versandunternehmen gemeint. Für den zur Auskunft entstehenden Aufwand können diese Hilfsunternehmen Aufwendungsersatz vom Verletzten (nicht vom Verletzer!) verlangen (§ 101 Abs. 2 S. 3 UrhG). Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschaussagen besteht eine Schadensersatzhaftung (§ 101 Abs. 5 UrhG); für im guten Glauben bezüglich der Anspruchsberechtigung erteilte wahre Auskünfte wird die Haftung ausgeschlossen (§ 101 Abs. 6 UrhG).
- 440** Obwohl eine **Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Rechtsschutz** eigentlich vermieden werden sollte, erlaubt § 101 Abs. 7 UrhG, dass die Auskunft (obwohl sie nicht wieder rückgängig gemacht werden kann) bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemacht werden kann.
- 441** Zum **Schutz des Fernmeldegeheimnisses** verlangt § 101 Abs. 9 UrhG eine richterliche Anordnung, bevor Auskunft über Verkehrsdaten (in der Regel die Zuordnung dynamischer IP-Adressen) erteilt wird. Zuständig hierfür ist eine Zivilkammer am Wohnsitz, Sitz oder der Niederlassung des Verpflichteten (also des jeweiligen TK-Unternehmens). So wird man Vodafone in Düsseldorf oder die deutsche Telekom in Bonn in Anspruch nehmen müssen. Es handelt sich nicht um einen normalen kontradiktorischen Rechtsstreit, sondern um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des FamFG.
- 442** Erst 2008 wurden detaillierte Regelungen von **Vorlage- und Besichtigungsansprüchen** geschaffen (§ 101a UrhG, siehe auch §§ 140c, 140d, 140e PatG,

Folgen der Urheberrechtsverletzung

§§ 24c, 24d GebrMG, § 46 GeschmMG, § 19a MarkenG). Zuvor musste auf den allgemeinen Anspruch aus § 809 BGB zurückgegriffen werden. Der Zweck dieser Ansprüche ist offensichtlich – denn der Verletzte muss oft Einblick in fremde Sachen erhalten, um die Verletzung seiner Rechte darzulegen. Voraussetzung ist, jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit dass für eine solche Rechtsverletzung spricht. Selbst dann darf der Verletzte die Sache nur besichtigen, sie nicht hingegen auseinanderbauen oder benutzen. Auch hier erfolgt eine Begrenzung durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 101a Abs. 2 UrhG).

IV. Verjährung (§ 102 UrhG)

- 443** Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Urheberrechtsgesetz ist denkbar einfach geregelt: § 102 S. 1 UrhG verweist schlicht auf die Vorschriften des BGB AT. Die Verjährung beträgt also drei Jahre (§ 195 BGB) und beginnt zu laufen zum Jahresende in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Verletzte Kenntnis von der Verletzung hatte oder diese nur aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht hatte (§ 199 Abs. 1 BGB). Ergänzend gibt es eine Höchstfrist von 10 Jahren ab Entstehung, um den Rechtsfrieden zu gewährleisten. Sie wird durch Verhandlungen (§ 203 BGB) und durch Klageerhebung (§ 204 Nr. 1 BGB) gehemmt.
- 444** Eine ähnliche Frist sieht auch das US-amerikanische Recht vor – § 507 Copyright Act gibt dem Urheber ebenfalls drei Jahre, um seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

V. Strafrecht und Grenzbeschlagnahme

- 445** Nach § 106 Abs. 1 UrhG ist die **Vornahme einer der dem Urheber in § 15 UrhG vorbehaltenen Handlungen** strafbar, soweit diese nicht durch Lizenzen oder Schranken bzw. allgemeine Rechtfertigungsgründe (insb. eine Einwilligung) gedeckt ist. Allerdings ist die Strafe nur im Höchstmaß auf drei Jahre oder Geldstrafe festgesetzt, so dass entgegen der Werbekampagne der Filmindustrie Raubkopierer keine Verbrecher sind, sondern nur ein Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) vorliegt. Strafbar ist nicht nur die vollendete (erfolgreiche) Rechtsverletzung, sondern bereits der Versuch (§ 106 Abs. 2 UrhG). Ein höheres Strafmaß ordnet § 108a UrhG für gewerbliche Handlungen an – hier drohen bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.

- 446** § 108 UrhG stellt die Strafbarkeit der Verletzung von verwandten Schutzrechten, d.h. den **Leistungsschutzrechten** sicher.
- 447** Spezifisch für **technische Schutzmaßnahmen („Digital Rights Management“)** findet sich eine besondere Regelung in § 108b UrhG, namentlich zum Entfernen von Wasserzeichen und Verwendungshandlungen verhindernden Schutztechnologien. Ergänzend sieht § 111a UrhG eine Ordnungswidrigkeit für Umgehungsmittel nach § 95a Abs. 2 UrhG vor.
- 448** Neben der schlichten Verhängung der Geld- oder Freiheitsstrafe wird regelmäßig die Einziehung (§ 110 UrhG) der betreffenden Gegenstände erfolgen. Zudem kann das Strafurteil (wie auch das Zivilurteil, § 103 UrhG) bekanntgemacht werden, um den Verkehr über die verbotene Handlung zu informieren und eine Schadensvertiefung zu verhindern (§ 111 UrhG).
- 449** Um den Import rechtsverletzender Gegenstände aus dem Ausland zu verhindern sehen die **EU-Grenzbeschlagnahme-Verordnung Nr. 608/2013** sowie § 111b UrhG die Möglichkeit zur Beschlagnahme vor.

10. Kapitel Durchsetzung des Urheberrechts

I. Außergerichtliche Maßnahmen – Abmahnung (§ 97a UrhG)

- 450 Das Verfahren bei Verletzung des Urheberrechts, ähnelt demjenigen im Lauterkeitsrecht (UWG). Dies bedeutet, dass regelmäßig nicht sofort Klage erhoben wird, sondern zunächst versucht wird, die Urheberrechtsverletzung **außergerichtlich beizulegen**. Dies hat materielle und prozessuale Ursachen:
- **Materiellrechtlich** kann der Anspruch bereits (ohne Kenntnis des Verletzten) entfallen sein. Wenn der Verletzer eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, wird die nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG für den Unterlassungsanspruch erforderliche **Wiederholungsgefahr beseitigt** und es der Unterlassungsanspruch entfällt (da eine Voraussetzung fehlt). Da diese Erklärung nicht zwingend gegenüber jedem denkbaren Verletzten (etwa bei Miturheberschaft) erfolgen muss, ist es denkbar, dass die sonst vermutete Gefahr bereits ausgeräumt ist.
 - **Prozessual** droht vor allem die Gefahr, dass der Verletzte die Gerichts- und Anwaltskosten tragen muss. Wurde nicht abgemahnt, besteht zwar der Anspruch noch, aber der Verletzer kann den Unterlassungsanspruch im Prozess **sofort anerkennen**. Soweit er sich nicht außergerichtlich ablehnend geäußert hat, muss in diesem Fall der Verletzte die Kosten des Rechtsstreits tragen (§ 93 Abs. 1 UrhG).
- 451 Das Abmahnwesen hat in der Öffentlichkeit **keinen guten Ruf**. „Abmahnanwälte“ werden gefürchtet und gehasst, weil sie sich nicht nur an Unternehmen, sondern oftmals im Wege von Serienbriefen auch an die breite Masse von privaten Internetnutzern wenden und zum Teil überhöhte Honorarforderungen stellen und Schadensersatzvergleiche anbieten. Hinzu kommt, dass die oft sehr formularmäßigen Abmahnungen auch leicht nachzuahmen sind und so neben den wirklichen Vertretern der Unternehmen auch zahlreiche gefälschte Abmahnungen per Email und z.T. sogar per Post versandt werden.
- 452 Der Gesetzgeber hat für die Abmahnung in § 97a UrhG eine **eigene Regelung** geschaffen – allerdings war die Abmahnung auch früher schon weitgehend akzeptiert. Bis zur Schaffung von § 97a UrhG war nur der Kostenersatz dogmatisch schwierig zu begründen. Die ganz herrschende Meinung griff hierzu auf die echte berechnete Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 670, 683 S. 1, 677 BGB) zurück – unter der Prämisse, dass der vom Verletzten beauftragte

Außergerichtliche Maßnahmen – Abmahnung (§ 97a UrhG)

Anwalt ein Geschäft des Verletzers führt, indem er ihn auf den Pfad der Tugend zurückführt (und auf seinen Gesetzesverstoß hinweist). Damit würde er auch dessen mutmaßlichen Willen entsprechen. Diese inhaltlich nicht ganz unkritische Unterstellung braucht es heute dank der Sonderregelung nicht mehr.

- 453** § 97a Abs. 1 S. 1 UrhG begründet **keine Pflicht zur Abmahnung** („soll“), sondern stellt nur eine naheliegende Empfehlung dar – die zentrale Sanktion einer vorzeitigen Klageerhebung ist demnach auch nicht die Klageabweisung oder ein Schadensersatzpflicht, sondern nur die prozessuale Kostentragungspflicht nach § 93 Abs. 1 S. 1 ZPO. Den Mindestinhalt der Abmahnung regelt § 97a Abs. 2 UrhG – neben der Identifikation des Verletzten und der Rechtsverletzung sind die Zahlungsansprüche im Detail aufzuschlüsseln.
- 454** Zentraler Inhalt der Abmahnung ist in der Regel die Anforderung einer sog. **„strafbewehrten Unterlassungserklärung“**. Dabei handelt es sich um eine vertragliche Verpflichtung des Verletzers zur Unterlassung (§§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 S. 2 BGB), bei deren Verstoß sich der Verletzer ausdrücklich zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet (§ 339 BGB). Die betreffende Handlungspflicht ist dabei so konkret wie möglich zu benennen. Soweit die vom Verletzten (bzw. seinem Anwalt) vorgeschlagene Unterlassungspflicht über das hinausgeht, was bislang als Rechtsverletzung aufgetreten ist (etwa „alle Filme des Filmverleihs“ statt „Film XY“) ist dies deutlich anzugeben (§ 97a Abs. 2 Nr. 4 UrhG). Eine überhöhte Vertragsstrafe kann gerichtlich auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 343 BGB), soweit der Verletzer nicht Kaufmann ist (§ 348 HGB).
- 455** Die **Kostenerstattungspflicht für die Abmahnung** folgt aus § 97a Abs. 3 UrhG. § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG enthält eine Deckelung des Ersatzanspruchs für die Einschaltung eines Anwalts – der Ersatz ist auf einen Gegenstandswert von 1.000 € gedeckelt. Diese Deckelung begünstigt allerdings nur Verbraucher (natürliche Personen, welche nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwenden, § 97a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 UrhG). Zudem dürfen diese nicht bereits wegen eines Verstoßes gegenüber dem Abmahnenden durch Vertrag (d.h. i.d.R. durch strafbewehrte Unterlassungserklärung), durch gerichtliche Entscheidung oder einstweilige Verfügung zur Unterlassung verpflichtet sein. Wer also gegenüber dem konkreten Anwalt Wiederholungstäter ist, kann sich nicht auf die Privilegierung berufen. Unterlassungspflichten gegenüber Dritten bleiben hingegen außer Betracht („einmal ist keinmal“). Diese Regelung ist einer von vielen Versuchen, das Massenab-

Durchsetzung des Urheberrechts

mahnwesen gegenüber rechtsunkundigen Bürgern in die Schranken zu weisen. Die Vorgängerregelungen enthielten Ausnahmen für Tätigkeiten „in gewerblichem Ausmaß“, was bei Filesharing-Diensten (wie Bittorrent oder Popcorn) regelmäßig angenommen wurde (da das potentielle Zielpublikum quasi unbegrenzt war). Die Neuregelung soll diese Schwäche ausmerzen.

- 456 Die **Kostentragungspflicht entfällt**, wenn eine der in § 97a Abs. 2 S. 1 UrhG genannten Angaben fehlt (§ 97a Abs. 4 UrhG) oder aber der gerügte Rechtsverstoß entweder tatsächlich nicht erfolgt ist oder das gerügte Verhalten rechtlich zulässig war. In diesen Fällen kann der Abgemahnte nach § 97a Abs. 4 S. 1 grundsätzlich seinerseits die Kosten für die Einschaltung eines Anwalts verlangen, soweit dies erforderlich war (woran es fehlen mag, wenn er selbst Jurist ist). Dieser Anspruch entfällt allerdings, wenn der Abmahnende die fehlende Berechtigung zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennen konnte. Nach § 97a Abs. 4 S. 2 UrhG bleiben weitergehende Ersatzansprüche des zu Unrecht Abgemahnten unberührt. Eine Abmahnung trotz fehlendem Schutzrecht bzw. fehlender Verletzungshandlung kann eine gegen § 3 Abs. 1 UWG iVm § 4 Nr. 4 UWG verstoßende gezielte Behinderung des Konkurrenten oder eine Belästigung (§ 3 Abs. 1 UWG iVm § 7 Abs. 1 UWG) darstellen. Sie kann zudem Schadensersatzansprüche nach § 826 BGB auslösen.

II. Zivilrechtliches Erkenntnisverfahren

1. Rechtsweg (§ 104 UrhG)

- 457 Für urheberrechtliche Streitigkeiten ist **der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten** gegeben (§ 104 S. 1 UrhG), so dass grds. weder die Arbeitsgerichte (bei Streitigkeiten für angestellte Urheber, etwa angestellte Architekten, Grafiker oder Texter) noch die Verwaltungsgerichte (bei Streitigkeiten mit Beamten, etwa Professoren) zur Entscheidung berufen sind. Etwaige Annexfragen aus den anderen Rechtsgebieten sind vom jeweiligen Zivilgericht mitzuentcheiden (§ 17 Abs. 2 GVG). § 104 UrhG ist lex specialis gegenüber § 40 Abs. 1 VwGO und § 13 GVG.
- 458 Soweit allerdings ein Beamter **ausschließlich auf eine vereinbarte Vergütung für seine Leistungen** gegenüber seinem Dienstherrn klagt, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben; will ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber **nur die vereinbarte Vergütung** gehört dieser Streit für die Arbeitsgerichte. Praktisch geht es dabei nämlich in beiden Fällen nur um „einfache“ vertragsrecht-

liche Konflikte, für die keine besondere Kompetenz im Urheberrecht erforderlich ist. Auch insoweit greift § 17 Abs. 2 GVG – es wird also auch eine mögliche urheberrechtliche Vorfrage mitentschieden.

2. Sachliche Zuständigkeit (§§ 23, 71 GVG)

- 459 Für die sachliche Zuständigkeit enthält das Urheberrechtsgesetz **keine Sonderregelung**. Dies ist bemerkenswert, da für Streitigkeiten aus gewerblichen Schutzrechten grds. die Landgerichte sachlich zuständig (§ 143 PatG, § 140 MarkenG, § 52 GeschmMG, § 27 GebrMG) sind.
- 460 Damit ist die sachliche Zuständigkeit hier **abhängig vom Streitwert** (§§ 23, 71 GVG). In der Praxis führen freilich schon die hohen Schadensersatzsummen in aller Regel zur Zuständigkeit des Landgerichts (über 5.000 €, § 23 Nr. 1 GVG). Vor dem Amtsgericht landen üblicherweise nur Streitigkeiten um die Erstattung von Abmahnkosten.

3. Örtliche Zuständigkeit („Gerichtsstand“), §§ 104a, 105 UrhG

- 461 Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach den §§ 12 ff. ZPO. Als allgemeiner Gerichtsstand ist insoweit das Gericht des Wohnsitzes zuständig (§§ 12 ff. ZPO). Danach muss im Regelfall der Urheber dort klagen, wo ein potentieller Verletzer seinen **Wohnsitz** hat.
- 462 Allerdings sind Ansprüche wegen einer Verletzung des Urheberrechts (§ 97 UrhG) Verletzungen eines absolut geschützten Rechts und damit „**unerlaubte Handlungen**“ im Sinne von § 32 ZPO. Danach ist wahlweise (§ 35 ZPO) auch das Gericht des Tatorts zuständig.
- 463 Bei der **Vervielfältigung** (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) ist dies der Ort, an dem die Vervielfältigungshandlung vorgenommen wurde (etwa der Kopierer bedient oder der Befehl zum Herunterladen der Datei erteilt wurde). Bei der **Verbreitung** (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG) geht es um den Ort, an dem der Gegenstand an den Empfänger ausgehändigt wird bzw. werden soll (aber nicht der Absendeort!). Bei **Vorführung oder Vortrag** ist der Ort maßgeblich, an dem sich der Vorführer oder Vortragende befindet, nicht derjenige, an dem sich das Publikum aufhält.
- 464 Schwierig ist die Situation bei der **öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 15 Abs. 2 Nr. 4, 19a UrhG) – dort ist grundsätzlich jeder Ort in Deutschland betroffen,

Durchsetzung des Urheberrechts

an dem der Inhalt abgerufen werden kann. Man spricht insoweit von einem „fliegenden Gerichtsstand“, da der Anspruch an jedem Gericht bundesweit geltend gemacht werden kann.

- 465** Ist einmal Klage erhoben, ist dieses Gericht in der Folge alleinig zuständig; eine parallele Klage vor mehreren Gerichten wegen des selben Anspruchs ist wegen **entgegenstehender Rechtshängigkeit** unzulässig (§ 261 ZPO). Ist einmal über den Anspruch entschieden, kann ebenfalls nicht vor einem anderen Gericht geklagt werden; einer zweiten Klage steht die **entgegenstehende Rechtskraft** (§ 322 ZPO) entgegen. Insoweit wird sich ein Urheber gut überlegen, vor welchem Gericht er Klage erhebt. Als besonders urheberfreundlich hat sich insoweit in den letzten Jahrzehnten das Landgericht Hamburg etabliert, welches dementsprechend oft gewählt wird.
- 466** Zum Schutz inländischer Verbraucher hat der Gesetzgeber in § 104a Abs. 1 S. 1 UrhG allerdings eine **Ausnahme zu §§ 32, 35 ZPO** geschaffen: Ein Verbraucher ist zwingend (!) an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Damit wird die Gefahr eines fliegenden Gerichtsstands (mit hohen Reisekosten und „Heimvorteil“ für den Urheber) vermieden.
- 467** In allen Bundesländern mit mehreren Landgerichten wurde die Zuständigkeit **auf bestimmte Gerichte konzentriert** (§ 105 UrhG). In Bayern findet sich die entsprechende Regelung etwa in § 45 BayGZVJu. Danach sind zunächst nur die Amtsgerichte zuständig, die am Sitz eines Landgerichts sitzen (also etwa AG Passau am Sitz des LG Passau) zuständig, in München einheitlich das AG München. Auf Landgerichtsebene ist das LG München I für alle Landgerichtsbezirke des OLG München zuständig, für die Landgerichtsbezirke der beiden anderen Oberlandesgerichte (Nürnberg und Bamberg) ausschließlich das LG Nürnberg-Fürth.

4. Klageantrag

- 468** Im Zivilprozess muss der Kläger einen **hinreichend bestimmten Antrag** stellen (§§ 253, 261 ZPO). Das Gericht ist zwar in gewissem Umfang zur Auslegung befugt, darf aber keinesfalls über den Antrag hinausgehen („ne ultra petita“) oder den Antrag einseitig inhaltlich umgestalten. Selbst bei einer inhaltlichen Beschränkung des Antrags wird der Kläger jedenfalls teilweise unterliegen und deshalb in aller Regel auch einen Teil der Prozesskosten tragen (§ 91 ZPO). Daraus folgt, dass bei der Formulierung der Anträge besondere Sorgfalt geboten ist. Da letztlich der Urteilstenor vollstreckt werden muss und dieser

wiederum auf dem Antrag des Klägers beruht, ist vor allem der Bestimmtheitsgrundsatz zu wahren.

- 469 Schadensersatzansprüche sind daher grundsätzlich zu **bezeichnen**. In vielen Fällen benötigt der Kläger dazu jedoch Informationen des Beklagten, etwa zum Umfang der Verletzungstätigkeit oder auch zu den erzielten Gewinnen (§ 97 Abs. 2 S. 2 UrhG). Probates prozessuales Mittel hierzu ist eine sog. Stufenklage (§ 254 ZPO), bei der in einem ersten Schritt nur Auskunft über die relevanten Informationen (§ 101a UrhG) verlangt wird und erst in einem zweiten Schritt Zahlung der danach konkret zu bezeichnenden Schadensersatzforderung. Denkbar ist aber auch eine Klage auf Feststellung (§ 256 ZPO), dass ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.
- 470 Außer dem (potentiell) Verletzten kann sich auch der mögliche Verletzer gegen die unterstellte Urheberrechtsverletzung zur Wehr setzen. Er kann zu diesem Zweck eine **negative Feststellungsklage** erheben, mit dem Ziel, festzustellen, dass das ihm gegenüber als illegal gerügte Verhalten erlaubt war (weil kein Urheberrecht bestand, der Anspruchsteller nicht berechtigt ist oder eine Lizenz oder Schranke eingreift). Insoweit besteht das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO), da spätestens mit der Abmahnung die konkrete Gefahr weiterer Ansprüche und insbesondere einer Schadensersatzhaftung besteht. Allerdings bietet diese Möglichkeit wegen des fliegenden Gerichtsstand auch ein gewisses Missbrauchspotential – denn der potentielle Verletzer kann sich so sein Gericht auswählen; eine § 105a UrhG entsprechende Regelung gibt es hier nicht. Besonders schwierig ist dies bei der internationalen Zuständigkeit, wo die negative Feststellungsklage zur Verfahrensverzögerung missbraucht werden kann (sog. „italienischer Torpedo“).

III. Zivilrechtliche Zwangsvollstreckung

- 471 Da Urheberrechte einen (oft erheblichen) Vermögenswert haben, sind sie selbstverständlich ein attraktiver **Verwertungsgegenstand für Zahlungsansprüche**. Allerdings sind die gesetzlichen Möglichkeiten hierzu in erheblichem Umfang begrenzt:
- Das Urheberrecht selbst kann **nicht gepfändet und an den Gläubiger überwiesen werden** (§§ 857 Abs. 1, 851 ZPO). Dies ist schon deshalb evident, weil das Urheberrecht auch durch den Urheber selbst nicht übertragen werden kann (§ 29 Abs. 1 UrhG) – dann kann auch der Staat diese Übertragung nicht an dessen Stelle vornehmen.

Durchsetzung des Urheberrechts

- Umgekehrt ist die **Pfändung und Überweisung von konkreten Zahlungsansprüchen**, die aus dem Urheberrecht folgen selbstverständlich nach den allgemeinen Regeln möglich (§§ 857 Abs. 1, 851 ZPO). Dies sind vor allem die Ansprüche aus §§ 32 Abs. 1 S. 3, 32a Abs. 3 S. 2 UrhG gegen die jeweiligen Verwerter. Aber auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus § 63a UrhG oder §§ 20b Abs. 2 S. 3, 26 Abs. 2 S. 2, 27 Abs. 1 S. 3 UrhG können so verwertet werden.
- Zwischen diesen beiden klaren Punkten steht die **Pfändung einzelner Verwertungsrechte**. Hier verlangt das Gesetz (neben der fortbestehenden Möglichkeit zur Einräumung von Nutzungsrechten, die bei ausschließlicher Lizenz zugunsten eines Dritten fehlt) die Einwilligung des Urhebers. Dieser darf dabei nicht durch gesetzliche Vertreter oder Generalbevollmächtigte vertreten werden (§ 113 S. 2 UrhG). Zulässig ist aber eine Spezialvollmacht gerade für diese Konstellation. Praktisch ausgeschlossen ist damit die Zwangsvollstreckung in Verwertungsrechte von Geschäftsunfähigen; bei Minderjährigen ist neben der Einwilligung des Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Abgeschwächt ist die Situation nach dem Tod des Urhebers: Die Erben bzw. der Testamentsvollstrecker (§ 117 UrhG) werden nur gefragt, wenn das Werk noch nicht erschienen ist (§ 115 UrhG).
- Schließlich hat der Gesetzgeber die **Zwangsvollstreckung in Originale von Werken** beim Urheber besonders geregelt. Nach § 114 UrhG und § 116 UrhG gelten insoweit annähernd dieselben Regeln wie für die Zwangsvollstreckung in das Verwertungsrecht.

11. Kapitel Internationales Urheberrecht

I. Anwendbares Recht

1. Territorialitätsprinzip

- 472 Zentrale Prämisse des internationalen Immaterialgüterrechts und damit auch des internationalen Urheberrechts ist das **Territorialitätsprinzip**. Dieses besagt, dass das Urheberrecht (anders als etwa der Besitz als tatsächliche Sachherrschaft) ausschließlich durch einen Staat kraft seiner Hoheitsgewalt gewährt werden kann. Damit besteht das Urheberrecht auch stets nur innerhalb eines bestimmten Staatsgebiets.

Beispiel: Deutschland kann also nur für das deutsche Hoheitsgebiet ein Urheberrecht gewähren; die USA können ihr Copyright nur auf ihrem Hoheitsgebiet durchsetzen.

- 473 Dieser Gedanke sollte sich intuitiv erschließen, soweit man nicht das geistige Eigentum als weltweites Naturrecht unterstellt, sondern davon ausgeht, dass es allein „künstlich“ durch Gesetz geschaffen wird. Das Territorialitätsprinzip hat zur Folge, dass es für den gleichen Inhalt bis zu 190 verschiedene Schutzrechte geben kann.

Beispiel: Ein Roman eines deutschen Schriftstellers wird in Deutschland nach deutschem Urheberrecht geschützt, in den USA hingegen nach amerikanischem Urheberrecht und in Frankreich nach französischem Urheberrecht.

- 474 Daraus folgen freilich sowohl für den Urheber als auch für potentielle Verletzer erhebliche Schwierigkeiten. Denn je nach Fallkonstellation kann ein beliebiges dieser Schutzrechte relevant werden. Insbesondere im Rahmen der **Erschöpfung** (§ 17 Abs. 2 UrhG) kann es zu Problemen kommen. Wer sich im Urlaub in den USA legal in einem Buchladen einen Roman kauft, wird selbstverständlich Eigentümer des Buchs. Allerdings tritt die Erschöpfung nach § 17 Abs. 2 UrhG nur ein, wenn das Werk im Binnenmarkt (also in der EU) mit der Einwilligung des Urhebers in Verkehr gelangt ist. Ein Weiterverkauf in Deutschland (und sogar ein Verleihen) ist daher eine Verletzung des deutschen Verbreitungsrechts nach § 17 Abs. 1 UrhG. Da derartige Beschränkungen evident einen Binnenmarkt verhindern (alle urheberrechtlich geschützten Inhalte dürften nur in dem Staat vertrieben werden, in dem sie erworben

Internationales Urheberrecht

wurden), hat der EuGH schon früh festgestellt, dass aus der europäischen Warenverkehrsfreiheit (Art. 30 AEUV) denkbare Erschöpfung folgt. Eine weltweite Erschöpfung wird hingegen bislang verneint; in den USA wurde sie freilich (für das dortige Staatsgebiet) durch den Supreme Court bejaht. Das hat zur Folge, dass im Ausland (z.B. in Deutschland) legal erworbene Werke in den USA weitervertrieben werden können, während umgekehrt in den USA erworbene Werke in anderen Staaten wie Deutschland nicht weitervertrieben werden dürfen.

2. Schutzlandprinzip

- 475** Unmittelbar aus dem Territorialitätsprinzip folgt das sog. Schutzlandprinzip: Da es um ein ganzes Bündel an Rechten (deutsches Urheberrecht + französisches Urheberrecht + belgisches Urheberrecht + kanadisches Urheberrecht ...) geht, bestimmen sich die anwendbaren Regeln danach, für welchen Staat Schutz begehrt wird.
- 476** Das Schutzlandprinzip ist ausdrücklich in Art. 8 Abs. 1 Rom II VO geregelt: Danach ist auf „außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird“. Dieses Prinzip ist auch nicht dispositiv (Art. 8 Abs. 3 Rom II VO) – man kann also nicht etwa durch Vertrag die Anwendung eines anderen Urheberrechts vereinbaren.
- 477** Beansprucht wird der Schutz grds. für den Staat, in dem der unerwünschte Erfolg abgewehrt werden soll bzw. in dem eine Verletzung bereits eingetreten ist und nun durch Schadensersatz ausgeglichen werden soll. Dieser Staat muss nicht notwendig mit dem Wohnsitz einer Partei identisch sein.

Beispiele: 1. Eine Vervielfältigung in Deutschland beurteilt sich allein nach deutschem Urheberrecht. Wurde im Ausland vervielfältigt, kann der deutsche Staat hier nicht die Geltung von §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG beanspruchen. Ob und in welchem Umfang dies zulässig ist, richtet sich vielmehr allein nach dem Recht des Staates der Vervielfältigung. 2. Werden die betroffenen Vervielfältigungsstücke allerdings in Deutschland verbreitet, findet das deutsche Recht, hier konkret das Verbreitungsrecht (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG) anwendbar. 3. Soweit in Deutschland vervielfältigt wird, kommt es nicht darauf an, ob diese Vervielfältigungsstücke in Deutschland oder im Ausland verwertet werden sollen, es gilt uneingeschränkt das Ausschließlichkeitsrecht des §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16

UrhG. 4. Für den Versand aus Deutschland in das Ausland gilt hingegen nicht das Verbreitungsrecht nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG sondern allein das ausländische Verbreitungsrecht.

- 478** Während diese Grundsätze in der analogen Welt durchaus verständlich sind, bereiten sie im Internet erhebliche Schwierigkeiten:
- 479** Bei einem in Deutschland durchgeführten Upload (d.h. der Kopie einer Datei auf einen externen Server) wird die maßgebliche Kopierhandlung vom Nutzer vorgenommen, so dass auf die Vervielfältigung (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) deutsches Recht anwendbar ist. Hier wird also nicht darauf abgestellt, wo die Kopie entsteht (d.h. wo sie gespeichert wird), sondern wo die maßgebliche Handlung vorgenommen wird. Damit ist rechtlich egal, wo sich der Server befindet, auf den hochgeladen wird.
- 480** Spiegelbildlich gilt auch für einen Download in Deutschland (d.h. dem Abruf einer Seite aus dem Internet auf einem Smartphone, Computer oder sonstigen Gerät in Deutschland) deutsches Urheberrecht. Denn auch hier wird die Vervielfältigungshandlung iSv §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG auf deutschem Staatsgebiet veranlasst. Irrelevant ist hier, wo der Server steht, von dem abgerufen wird.
- 481** Die Anknüpfung allein an die ursächliche menschliche Handlung führt aber nicht weiter, wenn es um die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), d.h. das Bereithalten zum Abruf, geht. In Betracht kommt insoweit zunächst der Ort des Servers (der aber bei Clouddiensten durchaus in mehreren Staaten sein kann oder je nach Auslastung auch spontan zwischen verschiedenen Rechtsordnungen wechseln mag). Die extreme Gegenauffassung knüpft demgegenüber an den Ort der möglichen Abrufbarkeit an (womit alle Internetseiten ohne besondere technische Maßnahmen allen Urheberrechten der Welt unterliegen würden). Die wohl herrschende vermittelnde Ansicht verlangt, dass zumindest ein wirtschaftlich relevanter Inlandsbezug bestehen muss.

Beispiele: 1. Ist eine Seite auf deutsch, richtet sie sich primär an ein deutschsprachiges Publikum und damit nicht an Chinesen oder US-Amerikaner. 2. Demgegenüber kann der überwiegende Teil der internetnutzenden deutschen Bevölkerung genug Englisch, um auch englischsprachige Seiten zu nutzen, so dass allein die Sprache hier einer Nutzung in Deutschland nicht entgegensteht. Etwas anderes gilt, wenn technische Sperren vorgenommen wurden oder eine US-amerikanische Kreditkarte oder zumindest Postanschrift anzugeben ist. 3. Die Mehrzahl der deutschen Bevölkerung kann nicht genug Chinesisch, um Seiten in dieser

Sprache zu nutzen, so dass derartige Seiten in aller Regel keinen wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug haben.

3. Alternative: Herkunftslandprinzip

- 482** Zur Lösung der damit verbundenen Probleme wird insbesondere im EU-Binnenmarkt immer wieder das sog. „Herkunftslandprinzip“ erhofft. Dieses besagt im Wesentlichen, dass Waren oder Dienstleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Staates ordnungsgemäß hergestellt und auf den Markt gebracht wurden, auch in allen anderen Staaten legal vertrieben werden dürfen. Damit wird für die Anbieter digitaler Inhalte Rechtssicherheit geschaffen, es werden aufwändige Lizenzverhandlungen vermieden und ein echter digitaler Binnenmarkt geschaffen.
- 483** Praktisch ist es der EU jedoch bis heute nicht gelungen, dieses Prinzip für das Immaterialgüterrecht in den Mitgliedstaaten zu verankern. Gegen das Herkunftslandprinzip spricht vor allem, dass es erhebliches Vertrauen der Staaten ineinander voraussetzt – denn der Verletzer kann sich praktisch das anwendbare Recht aussuchen, indem er seine Inhalte in dem Staat mit den geringsten Anforderungen bereitstellt. Ist nun ein Staat besonders kulant, was fremde Immaterialgüterrechte angeht, wird sich in diesem Staat automatisch eine erhebliche Verwerterindustrie ansiedeln. Dies führt zu einem „Race to the bottom“, bei dem jeder Staat versucht, den anderen durch größere Erleichterungen zu unterbieten, um sich eine Internetindustrie zu erhalten. Dies wiederum geht auf Kosten der Kreativindustrie, die so auch in den Staaten mit strengem Recht keine sichere Rechtsposition zur Verwertung mehr hat. Ein Herkunftslandprinzip setzt daher hohe Mindeststandards voraus, an denen sich alle Staaten messen lassen müssen.

4. Lizenzverträge (Art. 3, 4 Rom I VO)

- 484** Das Schutzlandprinzip (Art. 8 Abs. 1 Rom II VO) gilt nur für die außervertraglichen Schuldverhältnisse, d.h. insb. für Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche. Offen ist damit, was für Lizenzverträge gilt. Insoweit greift in Bezug auf das schuldrechtliche Geschäft Art. 3 Rom I VO, wonach die Rechtsordnung grds. frei gewählt werden darf. Soweit keine Rechtsordnung gewählt ist, ist nach Art. 4 Abs. 2 Rom I VO auf die „charakteristische Leistung“ abzustellen, d.h. bei einem Lizenzvertrag nicht auf die Zahlung der Lizenzgebühr, sondern auf den Ort, auf den sich die Berechtigung

zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe, etc. bezieht.

- 485** Sind beide Parteien zu einer Leistung verpflichtet (so trifft etwa bei einem Verlagsvertrag auch den Verlag eine Pflicht zur Vervielfältigung in einem bestimmten Volumen) ist der Schwerpunkt des Vertrages maßgeblich (vgl. Erwägungsgrund 19 der Rom I-VO).
- 486** Art. 4 Abs. 3 Rom I VO erlaubt eine Korrektur dieser Wertung, soweit im Einzelfall eine „offensichtlich“ engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates besteht.
- 487** Große Schwierigkeiten bereitet die Reichweite des anwendbaren Rechts. Nach Art. 12 Rom I VO sind nämlich nur die schuldrechtlichen Fragen umfasst, insb. etwa die Auslegung des Vertrages, die Frage seiner Erfüllung oder sein Erlöschen. Lizenzverträge haben aber auch eine dingliche (Verfügungs-) Ebene: Die Frage, ob überhaupt ein Schutzrecht besteht, welchen Umfang dieses Schutzrecht überhaupt hat oder wie es zu übertragen ist, richtet sich schon wegen des Territorialitätsprinzips nach dem Schutzlandprinzip. Ein Lizenzvertrag kann die Rechte des Urhebers nicht mit absoluter Wirkung verkürzen oder erweitern. Ob überhaupt ein Schutz besteht, wer berechtigt ist und inwieweit dieser Berechtigte anderen wiederum Rechte einräumen darf, lässt sich daher nicht durch Rechtswahl (Art. 3 Rom I VO) beantworten.
- 488** Erschwert wird diese Frage auch dadurch, dass Beschränkungen im Sinne von § 31 Abs. 1 UrhG sowohl relative (schuldrechtliche) Wirkung allein unter den Parteien, aber auch absolute (dingliche) Wirkung gegenüber jedermann haben können. Erstere bestimmen sich nach der Rom I-VO, letztere nach der Rom II-VO. Auch die Frage, ob und inwieweit der Lizenznehmer weiterverfügen kann, ist primär eine dingliche und daher nach dem Schutzlandprinzip zu beantworten – daneben kann es aber auch schuldrechtliche Beschränkungen oder Folgepflichten geben, die allein der Rom I-VO unterliegen. Da es aber in aller Regel um einheitliche Verträge geht, ist diese Aufteilung oft künstlich und für die Parteien kaum vorherzusehen.

5. Zollbeschlagnahme

- 489** Konsequenz des Territorialitätsprinzips ist es, dass Handlungen im Ausland grundsätzlich nie Urheberrechte im Inland verletzen können. Auch das theoretisch noch bestehende Verbreitungsrecht (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 17 UrhG) läuft leer, wenn die legal in Verkehr gebrachten Werkstücke sich nicht von importierten Exemplaren unterscheiden lassen. Daher wird es über die Regeln zur

Internationales Urheberrecht

Zollbeschlagnahme ermöglicht, bereits den Eintritt der Waren in den deutschen Markt zu unterbinden. Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 16 VO 1383/2003, wonach es verboten ist, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums (insb. also auch des Urheberrechts) verletzen, in das Zollgebiet der EU einzuführen oder auszuführen. Praktisch können diese Waren also beschlagnahmt werden.

II. Fremdenrecht

- 490** Das deutsche Urheberrecht gilt nach dem Territorialitätsprinzip im deutschen Hoheitsgebiet; daneben finden andere Urheberrechte in diesem Gebiet keine Anwendung. Allerdings gewährt der deutsche Gesetzgeber diese Rechtsposition keineswegs jedermann, sondern macht sie von gewissen Zusatzanforderungen abhängig. Den persönlichen Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechts bezeichnet man traditionell als „Fremdenrecht“.
- 491** Nach § 120 Abs. 1 UrhG begünstigt das deutsche Urheberrecht primär „Deutsche“, was durch § 120 Abs. 2 Nr. 1 UrhG noch auf „Deutsche iSv § 116 Abs. 1 GG“ erweitert wird. Später wurde dann aber noch § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG ergänzt, wonach auch EU- und EWR-Staatsangehörige vom Schutz umfasst sind. Dies ist eine notwendige Folge des Binnenmarktes, um auch bei urheberrechtlich geschützten Werken einen freien Waren- oder Dienstleistungstransfer zu ermöglichen. Zudem folgt diese Gleichbehandlung zwingend aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV.

Beispiel:⁸⁸ A fertigt auf einem Live-Konzert des britischen Musikers Phil Collins in den USA ohne dessen Zustimmung einen Mitschnitt an und vertreibt diesen in Deutschland auf CD. Nach § 125 Abs. 1 UrhG a.F. erhielten nur ausübende *deutsche* Künstler einen Schutz unabhängig vom Aufführungsort. Für *ausländische* Künstler war hingegen (nur) das Rom Abkommen anwendbar, wonach Künstler nur geschützt werden, soweit der Aufführungsstaat seinerseits Vertragspartei des Rom-Abkommens ist. Dies war aber bei den USA nicht der Fall. **Kann Phil Collins Unterlassung des weiteren Vertriebs aus § 97 Abs. 1 UrhG verlangen?**

Der EuGH hat hier eine (inzwischen auch im deutschen Urheberrecht ausdrücklich vorgeschriebene) Anwendung der für Deutsche geltenden Regelungen auch für EU-Ausländer wie Phil Collins angeordnet. Dabei

⁸⁸ Nach EuGH, C-92/92 und C-326/92 - Phil Collins/Imtrat.

komme es nicht darauf an, ob der zwischenstaatliche Handel betroffen ist, also CDs auch aus Deutschland exportiert werden. Denn Art. 18 AEUV verlangt die „vollständige Gleichbehandlung von Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, mit Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats Soweit dieser Grundsatz gilt, ist es daher einem Mitgliedstaat verwehrt, die Gewährung eines ausschließlichen Rechts davon abhängig zu machen, daß es sich um einen Inländer handelt.“

- 492** Ausländer aus Staaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, erhalten einen Schutz hingegen nur, soweit sie § 121 UrhG unterfallen. Danach muss ihr Werk als erstes (originär) in Deutschland „erschienen“ sein (§ 6 Abs. 2 UrhG). Bei einer Internetveröffentlichung stellt sich die Frage, ob hierdurch ein simultanes weltweites Erscheinen bewirkt wird oder ob spezifische Maßnahmen in Bezug auf Deutschland erforderlich sind. Die wohl überwiegende Auffassung geht davon aus, dass allein die Abrufbarkeit genügt, selbst wenn die Sprache von einem überwiegenden Anteil der Bevölkerung nicht verstanden wird. Eine Ausnahme von der Schutzgewährung besteht nur, soweit aktiv technische Maßnahmen getroffen werden, die einen Zugriff aus Deutschland verhindern. Neben dem erstmaligen Erscheinen in Deutschland wird ein späteres Erscheinen privilegiert, soweit das Werk innerhalb von höchstens 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Ausland auch in Deutschland erscheint. In jedem Fall wird Ausländern (auch wenn das Werk nie oder später in Deutschland erscheint) das Urheberpersönlichkeitsrecht gewährt (§ 121 Abs. 6 UrhG).
- 493** Im Übrigen sieht § 121 UrhG Vorbehalte für staatsvertragliche Regeln vor. Bilaterale Verträge haben dabei aber kaum eine Bedeutung; praktisch geht es allein um die (revidierte) Berner Übereinkunft. Bislang wurde weder von der Möglichkeit der Beschränkung für Nicht-RBÜ-Mitglieder (§ 121 Abs. 3 UrhG) Gebrauch gemacht, noch wurde eine Gegenseitigkeitsverbürgung bekannt gemacht

III. Prozessuales

- 494** Mit der Frage des anwendbaren Rechts ist noch nicht geklärt, welche Gerichte über den Fall entscheiden. Theoretisch ist es etwa denkbar, dass ein deutsches Gericht US-amerikanisches Urheberrecht prüfen muss oder ein Fall nach deutschem Urheberrecht in Frankreich entschieden wird. Dieses Auseinanderfallen von anwendbarem Recht und Zuständigkeit des Gerichts ist

Internationales Urheberrecht

nicht nur wegen der fehlenden Kompetenz der Richter in der fremden Rechtsordnung problematisch (ein deutscher Jurist kennt sich nicht im amerikanischen Recht aus und umgekehrt). Vor allem stellt sich die Frage, ob nicht jede Entscheidung nach fremdem Urheberrecht automatisch einen Verstoß gegen das Territorialitätsprinzip darstellt. Denn die Geltung des Urheberrechts soll ja eigentlich durch das Hoheitsgebiet des Staates begrenzt sein.

- 495 Vor diesem Hintergrund verblüfft es, dass es keinerlei Sonderregeln für die Zuständigkeit im Bereich des Immaterialgüterrechts gibt. Vielmehr gelten die allgemeinen Regeln des Prozessrechts.

1. Internationale Zuständigkeit

- 496 Die örtliche Zuständigkeit innerhalb Deutschlands haben wir bereits im 10. Kapitel behandelt. Damit ist aber noch nicht geklärt, ob überhaupt deutsche Gerichte (statt oder neben den Gerichten anderer betroffener Staaten) über den Fall entscheiden dürfen. Man spricht insoweit von der „internationalen Zuständigkeit“.
- 497 Für Sachverhalte, an denen zwei EU-Staaten beteiligt sind, regelt diese Zuständigkeit die sog. „Brüssel Ia-VO“ der Europäischen Union. Diese sieht in Art. 4 Abs. 1 vor, dass grundsätzlich die Gerichte des Staates zuständig sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. seine geschäftliche Hauptniederlassung hat. Allerdings sieht die Brüssel Ia-VO auch einen besonderen Gerichtsstand für deliktische Ansprüche vor – diese können stets am „Verletzungsort“ eingeklagt werden (Art. 7 Nr. 3 Brüssel Ia Verordnung). Dies betrifft praktisch alle Fälle, in denen deutsches Urheberrecht überhaupt verletzt wurde. Schließlich können die Parteien privatautonom eine andere Gerichtsbarkeit wählen (Art. 25 f. Brüssel Ia Verordnung) oder sich einer vorrangigen Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen.

Hinweis: Bei Internetsachverhalten sind durch die Zuständigkeit für Delikte praktisch alle Gerichte weltweit zur Beurteilung der Verletzung nach ihrem eigenen Urheberrecht („lex fori“) berufen. Sie sind hingegen nicht berufen, den Sachverhalt nach dem Recht eines anderen Staates zu beurteilen, da die Verletzung fremden Urheberrechts nicht auf ihrem Hoheitsgebiet erfolgt ist (näher unten). Der deutsche Richter prüft also bei einer nur auf den Verletzungsort begründeten Zuständigkeit nur deutsches Urheberrecht.

- 498

Im Verhältnis zu Staaten, die nicht EU-Mitglied sind (etwa den USA, China oder Russland) gilt die Brüssel Ia-VO nicht. Auch völkerrechtliche Vereinbarungen, welche die gerichtliche Zuständigkeit regeln gibt es in aller Regel nicht. Im deutschen Recht (weder im GVG noch in der ZPO) findet man jedoch leider keine besonderen ausdrücklichen Regeln zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Stattdessen werden die Regeln über die örtliche Zuständigkeit (den „Gerichtsstand“) entsprechend herangezogen. Damit ist wiederum primär das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten (§§ 12 ff. ZPO) zuständig, bei deliktischen Ansprüchen auf Unterlassung oder Schadensersatz hingegen wahlweise auch das Gericht des deutschen Tatorts (§ 32 ZPO), was bei Internetsachverhalten einen fliegenden Gerichtsstand begründet. Auch hier sind Gerichtsstandsvereinbarungen (§§ 38 ff. ZPO) und Schiedsvereinbarungen zulässig.

Prüfungsschema Internationale Zuständigkeit

1. Gibt es eine vorrangige (wirksame) Schiedsvereinbarung (§§ 1029, 1031 ZPO)?
 2. Wenn nicht: Wurde ein bestimmter Gerichtsstand ausdrücklich gewählt (Art. 25 f. Brüssel Ia VO, §§ 38 ff. ZPO)?
 3. Wenn nicht: Ist der Wohnsitz des Beklagten in Deutschland (Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia VO, §§ 12 ff. ZPO)?
 4. Wenn nicht: Ist deutsches Urheberrecht (in Deutschland) verletzt worden (Art. 7 Nr. 3 Brüssel Ia VO, § 32 ZPO)?
5. **499** Wie oben dargestellt kann auch der Verletzer ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung des Fehlens einer Rechtsverletzung (negative Feststellungsklage) einleiten. Da auch insoweit eine unerlaubte Handlung vorliegt, greift wiederum Art. 7 Nr. 3 Brüssel Ia-VO. Er kann daher ein beliebiges Gericht anrufen. Dadurch wird aber ein später (vom Verletzten) angerufenes Gericht grundsätzlich davon abgehalten, sich mit der Sache zu befassen (Art. 27 Brüssel Ia VO). Hierdurch eröffnet sich dem Verletzer das Verfahren durch Einschaltung von Gerichten, die bekanntermaßen länger zur Entscheidung benötigen, bewusst zu verzögern (sog. „italienischer Torpedo“).

2. Anerkennung ausländischer Urteile

- 500** Wenn jemand mit Vermögen in Deutschland das Urheberrecht eines anderen Staates verletzt (etwa ein Deutscher im Urlaub in Spanien einen Film herunterlädt oder ein deutsches Unternehmen Inhalte ohne Lizenz online stellt, gegen die der US-amerikanische Urheber vor einem US-amerikanischen Gericht Ansprüche aus US-amerikanischem Urheberrecht geltend gemacht hat) und ein Urteil im Ausland erstritten wurde, stellt sich die Frage, ob man dieses Urteil auch in Deutschland vollstrecken kann (durch Forderungspfändung, Pfändung beweglicher Sachen, etc.).
- 501** Soweit ausschließlich ausländisches Immaterialgüterrecht betroffen ist, wird das ausländische Urteil behandelt wie jedes andere auf eine vermögensrechtliche Leistung gerichtete Entscheidung auch. Es geht ja „nur“ um eine Geldzahlung. Aufgrund der EuGVO kann man sich den Titel eines anderen EU-Mitgliedstaates in einem einfachen Verfahren anerkennen lassen. Im Übrigen bedarf es grds. bilateraler Abkommen. Insoweit ist zu prüfen, ob die zentralen Normen des ordre public, insb. des rechtsstaatlichen Verfahrens eingehalten wurden und oder zumindest ein bilaterales Abkommen besteht.
- 502** Aufgrund der internationalen Zuständigkeit für den Wohnsitz bzw. die Niederlassung oder einer ausdrücklichen Wahl der Gerichte eines Staates kann es passieren, dass das ausländische Gericht (auch) über deutsches Urheberrecht entscheiden musste. Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist dies nicht unproblematisch, da das Urheberrecht allein durch den deutschen Staat auf seinem Gebiet gewährt wurde und damit grds. auch allein Deutschland darüber befinden darf.

§ 328 ZPO

Art. 35 ff. EuGVO.

IV. Staatsverträge

- 503** Jedenfalls außerhalb des EU-Binnenmarktes birgt das Urheberrecht die Gefahr, dass Staaten dieses Privileg auf ihre eigenen Angehörigen beschränken oder es erhebliche inhaltliche Unterschiede im gewährten Schutz gibt. Dieses Risiko wurde bereits früh erkannt. Schon 1886 wurde im Rahmen der Berner Übereinkunft eine Verpflichtung zur Wahrung gewisser Mindeststandards

begründet (wobei strengere nationale Regelungen stets zulässig sind). Ergänzend wurde eine Pflicht zur Inländerbehandlung vorgesehen, wonach jeder Ausländer im Hinblick auf das Urheberrecht unterschiedslos wie ein Inländer zu behandeln ist.

- 504** Die Berner Übereinkunft wurde mehrfach geändert, so dass man heute von der „revidierten“ Berner Übereinkunft (RBÜ) spricht. Ihre Entwicklung war teilweise schleppend, vor allem weil die USA sich bis 1989 (über 100 Jahre lang!) weigerten, dem Übereinkommen beizutreten. Nach dem Beitritt der USA 1989 traten auch China (1992) und Russland (1995) bei. Die RBÜ hat derzeit 168 Mitgliedstaaten; die EU verlangt von jedem Beitrittsstaat, dass dieser auch der RBÜ angehört. Die große Schwäche eines derart großen Verbundes ist freilich die Inflexibilität: Die letzte Revisionskonferenz fand 1971 (also vor fast 50 Jahren) in Paris statt, seitdem ist die RBÜ unverändert geblieben. Das Internet und technische Schutzmaßnahmen sind ihr daher ebenso unbekannt wie Multimediawerke und Datenbanken.
- 505** Auf dem Gebiet der Leistungsschutzrechte ist das Pendant zur RBÜ im Wesentlichen das Rom-Abkommen (nicht zu verwechseln mit der Rom I-VO oder der Rom II-VO). Auch hier verlangt die EU, dass jeder Mitgliedstaat auch dem Rom-Abkommen angehört.
- 506** Praktisch weitreichende Bedeutung hat das TRIPS-Abkommen (1994), das Bestandteil der Abkommen zur Welthandelsorganisation (WTO) ist. Die EU ist ebenso wie alle Mitgliedstaaten Unterzeichner von TRIPS. Auch TRIPS gewährt Mindestrechte und enthält punktuelle Ergänzungen gegenüber der RBÜ, insb. zum Schutz von Software als Werken der Literatur (Art. 10 Abs. 1 TRIPS) oder zum Schutz von strukturierten Datenbankwerken (Art. 10 Abs. 2 TRIPS). Auch hier finden sich eine Pflicht zur Inländerbehandlung und ein Meistbegünstigungsgrundsatz.
- 507** Die nötigen Ergänzungen zur RBÜ und zum Rom-Abkommen in Bezug auf moderne Technologien finden sich heute in Verträgen, welche die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) 1996 in Genf konzipiert hat. Die EU ist ebenso wie ihre Mitgliedstaaten Unterzeichner des „WIPO Copyright Treaty“ (WCT) und des „WIPO Performances and Phonograms Treaty“ (WPPT). Diese schaffen etwa die Grundlage für die öffentliche Zugänglichmachung (Art. 8 WCT) oder technische Schutzmaßnahmen (Art. 12 WCT). Freilich werden auch dort nicht alle Fragen der Digitalisierung aufgegriffen – ausdrücklich ausgeklammert ist insb. die Erschöpfung im Onlinebereich (also für Downloads).

508

Internationales Urheberrecht

In der Öffentlichkeit werden völkerrechtliche Abkommen oftmals sehr kritisch beäugt. Denn einerseits werden sie oftmals hinter verschlossenen Türen ausgehandelt, andererseits geht es meist aus wirtschaftlichen Gründen darum, die Position der Rechtsinhaber (auf Kosten der Endnutzer) zu stärken. Dies hat insb. zum Scheitern der Verhandlungen zum „Anti Counterfeiting Trade Agreement“ (ACTA) beigetragen.

Staatsverträge

Schlagwortverzeichnis

Schlagwortverzeichnis

Keine Indexeinträge gefunden.